Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung

in Liegnitz

vom Jahre 1811 bis einschließlich 1[illegible].

149962 III

Alphabetisches

Haupt-Sachregister

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung

in Liegnitz

vom Jahre 1811 bis einschließlich 1860

im Selbstverlage

herausgegeben

von

G. Hüttig,

int. Kreis-Sekretair in Bolkenhayn

Liegnitz, 1861.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner).

W-476

Vorbemerkung.

Das Amtsblatt-Hauptregister ist in derselben Weise geordnet, wie die alljährlich erscheinenden Sachregister. Notorisch veraltete Verordnungen, sowie alle Bekanntmachungen, welche nur eine vorübergehende Bedeutung hatten, sind, als die Uebersicht störend, hinweggelassen.

Die großgedruckten Zahlen zeigen den Jahrgang, die kleingedruckten die Seiten des Jahrgangs an.

A.

Abdecker. Bestimmung, daß demselben Anzeige zu machen ist, wo die Ablederung durch ihn erfolgen soll, 13. 142; es soll ihm die Befugniß, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, nur dann eingeräumt werden, wenn er besonders privilegirt ist; er soll umherlaufende herrenlose Hunde durch seine Knechte aufgreifen lassen, 19. 167; die Qualification der Abdecker betreffend, 15. 276. Die Anlage neuer Abdeckereien hängt von der Regierung ab, 17. 129. Die Prüfung der Abdecker nach dem Reglement vom 29. September 1846. 46. 314. Gebühren für Prüfung der Abdecker 47. 120. Steuerpflichtigkeit des Abdeckerei-Gewerbes, 58. 295. Regulirung des Abdeckerei-Wesens, Anmeldung gewisser Entschädigungs-Ansprüche, resp. die Auflösung von Pachtverhältnissen oder sonstigen Verträgen 58. 447, 59. 9 u. 97.

Abendmahl: siehe Geistliche, Schulkinder, Elementarschulwesen, Confirmanden.

Aberglaube: Warnung 41. 153.

Abfahrtsgeld: s. Abschoß.

Abfohlungs-Register: über die Landbeschälung, dessen Anfertigung 40. 147, 49, 160.

Abfohlungs-Resultate: s. Beschälstationen.

Abgaben: der verschuldeten Salaristen und Pensionärs sind halb von ihrer Quote, halb von der Quote des Gehalts, welche für die Gläubiger bestimmt ist, zu entrichten. 12. 391, 442. Nähere Angaben über die Erhebung derselben auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und der Oder mit Ausschluß des Plauer Kanals 38, 256. Aufhebung der Wilkauer Wehrgefälle zu Glogau 37, 66. Instruction zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. 54. Beil. zu Nr. 5.

s. Mauth, Zoll, Execution, Executor, Naturallieferung, Brücken-Domainen-Gefälle, Dominial-Abgaben, Parcellirungen.

Abgaben an Gutsherrschaften, s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Abgeordnete: s. Landstände, Landtage und Staats-Verfassungs-Sachen.

Abiturienten Prüfungen: s. Bürgerschule, Gymnasien, Universitäten, Studenten.

Abledern von Vieh, was an der Tollkrankheit krepirt, ist verboten. 15, 277. Es soll bei plötzlichen Krankheiten des Viehes unter der Aufsicht des Kreis-Physicus geschehen und beim Milzbrande gar nicht stattfinden. 13, 201. 17, 130. s. Abledern und Milzbrand.

Ablösungen: Von Auseinandersetzungs-Geschäften, welche später als am 31. Dezember 1859 bei den zuständigen Behörden beantragt werden, dürfen der Rentenbank der Provinz Schlesien keine Renten mehr überwiesen werden. 59, 64, 116, 203. s. General-Commission, Gemeinheitstheilungen, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Domainensachen, Renten, Kämmereien, Martini-Marktpreise, Domainen-Veräusserungs-Fonds.

Ablösungs-Capitalien: s. Domainen-Gefälle, Kämmereien.
Ablösungs-Kosten: s. Kosten.
Abraupen der Bäume soll im Spätherbst und während der ersten Hälfte des Winters erfolgen. 12, 76. Jeder ist dazu verbunden, und soll im Januar von der Polizei-Behörde revidirt werden. 12, 426. 13, 116. 23, 11. 29, 35. 31, 64. 39. 91 u. 338.
Abschätzung (Taxation) betreffend das bei Abschätzung der Inventarienstücke bei Verpachtung von Landgütern zu beobachtende Verfahren, Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1832. 32, 251, 287. Die Abschätzung von Grundstücken soll den Dorfgerichten, wenn sie als Kreis-Taxatoren vereidet sind, nur bis zum Hypothekenwerth von 500 Thlr. selbstständig überlassen werden. 40, 237.
Abschied des Gesindes: s. Gesinde.
Abschoß: Bestimmungen über Erhebung desselben 11, 187. Ist innerhalb Landes aufgehoben. 15, 39, 164. Verordnung vom 11. Mai 1819 betr. die Aufhebung desselben und des Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten, 19, 237. Abschoß und Abfahrtsgeld ist in Bezug auf das vormalige Königreich Italien, das jetzige lombardisch-venetianische Königreich aufgehoben. 19, 463. Abschoßfreiheit findet ferner statt mit Toscana 26, 190, mit Schweden und Norwegen 26, 302, mit dem Kirchenstaate 32, 259, mit Belgien 35, 40.
Abzugs-Termin: s. Gesinde.
Abzweigungen: s. Parcellirungen.
Accise und Consumtionssteuer ist in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 zu erheben, 18, 370. Accise vom Landtabak besteht fort, 19, 115. Aufhebung der Accise im Allgemeinen, insbesondere der Handlungs-Accise, Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer 19, 217. Neuer Tarif vom 8. Februar 1819. 19, 221. Die sogenannte Communal-Accise zur Tilgung der städtischen Kriegsschulden hat mit dem Jahre 1820 aufgehört, 21, 30. Accise von Hirse und Schwaden 20, 179. Talglichte unterliegen derselben nicht. 22, 186. s. Mahlsteuer, Schlachtsteuer, Mühlen- und Bier-Steuer, Geistliche.
Accise-Aemter: Die besondere Meß-Accise-Commission zu Frankfurt ist aufgehoben und die Leitung der Meß-Accise-Geschäfte der dortigen Regierung übertragen, 16, 437. Aufhebung der Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter für die indirecten Abgaben. Extra-Blatt zu Nr. 21. 19. Die Obliegenheiten bei Verschreibung des Stempel-Materials, 17, 430. Sollen zur Vermeidung unrichtiger Declarationen der Schiffer an den Bestimmungsorten auf den Begleitscheinen bemerken, wie viel Waaren bei der Revision vorgefunden worden, 18, 237.
Accise-Contraventionen: Die Bestimmung des §. 394 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Edictal-Citationen in Accise-, Zoll- und Polizei-Contraventionen beschränkt. 15, 449, 457.
Accoucheur's s. Medicinal-Personen.
Acker-Maaß s. Maaß und Gewichte.
Ackertheiler: Instrument zur Berechnung des Flächenmaaßes wird empfohlen, dessen Beschreibung, 18, 311.
Acten: Verbot des Ankaufs derselben von Herumträgern 17, 305. Entbehrliche gerichtliche müssen zur Gewinnung des Raumes von den unentbehrlichen abgesondert werden, dazu ist ein Mitglied des Collegiums zu bestellen. 33, 220. Bei Reposition derselben sollen die darin befindlichen Urkunden ex officio zurückgegeben werden. 38, 402. Nutzlose sollen verkauft werden. Hinweisung auf das J.-M.-Rescr. vom 20. September 1817. 17, 445. Die Gerichte sollen die unbrauchbaren alle Jahre cassiren. Der Erlös ist für die Justiz-Offic.-Wittwen-Kassen bestimmt, 31, 167. M.-R. vom 10. April 1833, wonach den Oberlandsgerichten überlassen wird, zu bestimmen, wie oft die Cassation alter unbrauchbarer

Acten zu veranlassen, in Folge dessen sind die Gerichte der Departements zur Cassation binnen 3 resp. 5 Jahren angewiesen. 33, 154. 37, 342. Rescr. vom 27. November 1833, wonach den Ober-Lands-Gerichten überlassen ist, 20 Procent des Erlöses von den alten verkauften Acten zu Remunerationen zu verwenden. 34, 37. Vor der Acten-Cassation sind die Acten den Salarien-Cassen zur Prüfung vorzulegen, ob deren Aufbewahrung wegen Kosten-Resten wünschenswerth. 35, 39. Diejenigen Acten sind von der Cassation ausgenommen, welche sich auf das Statuten-Recht beziehen. 37, 132. Acten, bei deren Einreichung an den Criminal- oder Straf-Senat zum ersten Spruch ist der Grund anzugeben, warum die Aburtelung nicht vom Unter- oder Kreis-Spruch-Gericht erfolgt. 40, 185. Deren portopflichtige Versendung 43, 122. Wenn Acten gefordert werden, welche aus der sächsischen Zeit sind, sollen die Gerichte sich an die Regierung zu Merseburg und event. an den Justiz-Minister wenden, 35, 217.

Vergl. Amtsblatt, Gesetz-Sammlung und Unterstützungs-Fonds.

Actien-Gesellschaften, Grundsätze in Ansehung der Concessionen von Actien-Gesellschaften. Ministerial-Verordnung vom 22. April 1845, 45, 197, 198. Actien-Verein der Wilhelms-Hütte und Papier-Fabrik zu Eulau. 51, 533. Auflösung der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg vom 21. November und 6. December 1859. 59, 423. Prausker Bergwerks-Actien-Verein Ausgabe 5 % Prioritäts-Stamm-Actien und Statuts-Nachtrag. 60. Beilage zu Nr. 38.

Adjudikationsbescheide: s. Stempel.

Adjuncturen und **Adjunctur-Contracte** } s. Geistliche.

Adler, ist nur ein Zeichen Königlicher Behörden, darf in Privatsiegeln nicht angebracht werden. 40, 271.

Adoption, der Justiz-Minister ist befugt, von dem zu derselben erforderlichen Alter zu dispensiren. 39, 304.

Adressen: s. Briefe und Immediat-Gesuche.

Aerzte, müssen geprüft sein, ehe sie zur Praxis zu verstatten und sich durch Vorlegung ihres Diploms und ihrer Inaugural-Dissertation legitimiren. 14, 289. Zur Doctor-Promotion können nur diejenigen zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife zur Universität abgegangen, 25, 328, welche den chirurgischen Cursus zurückgelegt haben, sind zur Ausübung der höheren operativen Chirurgie befähigt, müssen aber die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie den approbirten Wundärzten überlassen, 27, 197. Wittwen der Aerzte und Wundärzte, welche im Kriege durch Beistand der Kranken und Verwundeten ihr Leben eingebüßt, haben auf Pension Anspruch. 14, 53. Verbot des Selbstdispensirens 14, 293. 16, 503. 17, 339. Homöopathische Aerzte dürfen ihre Medicamente ebenfalls nicht selbst präpariren, können aber in den Apotheken bei der Bereitung gegenwärtig sein, 32, 105. Civil-Aerzte sollen bei Ausstellung von Gesundheits-Attesten sich nicht darüber aussprechen, ob der Empfänger militairdienstfähig oder nicht. 22, 377. 30, 323. Wenn sich bei Civil-Aerzten Militairs, welche an der Syphilis leiden, zur Kur melden, sollen sie es beim Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem Militair-Ober-Arzt anzeigen, 35, 19, sollen bei den Arzeneien für Kranke, wo die Kosten den Staats- oder Armen-Fonds treffen, die Arzenei-Preise berücksichtigen. 24, 157. Aerzte, die außerhalb ihres Wohnortes zu einem kranken Soldaten gerufen werden, fahren mit Extrapost oder können in deren Ermangelung Vorspann für Rechnung der Militairkasse fordern. 24, 279. sollen sich bei Untersuchung über den Gemüthszustand Wahn- und Blödsinniger nach den Definitionen in den §§. 27, 28 Tit. I. Th. 1 A. L.-R. richten. 25, 133. Bestimmung über deren Prämien für gelungene Wiederbelebungs-Versuche und in Betreff des Sostrums

so wie der verwendeten Kosten und Auslagen. Reg. Bek. v. 15. October 1841. 41, 295. Vorschriften in Betreff der gerichtsärztlichen Untersuchung zweifelhafter Gemüths-Zustände. Min.-Resc. vom 14. November 1841. 41, 321.

Vergl. Chirurgen, Kreis-Physiker, Medicinal-Personen, Medicinalsachen, Obductionen, Schutzpocken-Impfung, Arsenik, Arzneien, Kostenliquidationen, Kur, Magnetisiren, Medicinaltaxe, Rettung, Thierarzneikunde, Zahnärzte, Epidemien, Armenkranke.

Agende: s. Union.

Agio: s. Münze.

Agrargesetze in der Ober-Lausitz. Deren Ausführung geht an die General-Commission zu Breslau über 40, 219.

Aichung: s. Eichung.

Ajoustiren: s. Special-Cassen.

Akademie, landwirthschaftliche, zu Eldena. 42, 271 bis 274.

Aktuarien: Minist.-Rescr. vom 27. Dezember 1830, wonach königl. Aktuarien so gut wie bei den Patrimonial-Gerichten Scabinats-Gebühren zu fordern haben, wenn ihnen dies in ihrer Bestallung zugesichert ist; bei den neu anzustellenden Königlichen soll es ferner nicht stattfinden. 31, 51.

Alkoholometer, über dessen Behandlung und Anwendung beim Branntwein. 11, 245. Prüfung und Stempelung derselben durch die Eichungs-Behörden. 60. Beil. zu Nr. 51. s. Maaß.

Alleen, zu deren Bildung werden Waldholzpflänzlinge aus den Königl. Forsten gegen ermäßigte Preise abgelassen, 29, 51. Man soll sich dieserhalb zunächst an die Landräthe wenden; weiteres Verfahren 29, 118.

Allgemeines Land-Recht, Patent wegen Wiedereinführung desselben und der Allgem. Gerichts-Ordnung in den wiedereroberten Provinzen vom 9. September 1814. 14, 375. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Land-Rechts in den an Preußen abgetretenen Sächsischen Landestheilen vom 15. November 1816. 17, 1.

Allodificirungen der Reluitions-Capitalien bei den Schweidnitz-Jauer'schen Lehnen ist nicht mehr erforderlich. A. K. O. vom 9. Juni 1841. 41, 211. s. Lehne.

Altentheil: s. Stempel.

Alterthümer, es wird gewünscht, daß die schlesischen der Universität Breslau geschenkt oder zum Verkauf angeboten werden, 18, 147 Die Regierung hat darüber zu wachen, daß dieselben nicht vernichtet werden. Minist.-Resc. vom 15. Dezember 1823. 24, 40 30, 70. Aufforderung zur Conservation der Ober-Lausitz'schen. 33, 67. 35, 230. Conservation künstlerischer Gegenstände des Mittelalters. 54, 144.

Alterversorgungs-Anstalt, allgemeine preußische, Anordnungen in Betreff dieser Anstalt und deren interimistische Verwaltungs-Organe 49, 399.

America: s. Auswanderungen.

Amortisirung verloren gegangener Pässe durch die Amtsblätter 41, 267. s. Aufgebot, Staats-Papiere, Pässe.

Amt, zu einem öffentlichen kann nur derjenige gewählt werden, welcher seiner Militairpflicht genügt hat oder von der Departements-Ersatz-Commission nicht gewählt worden ist. 19, 84. s. Beamte.

Amtsblatt, Verordnung wegen Einrichtung und Vertheilung der Amtsblätter vom 1. Mai 1811, 11, 1. Ueber die Tendenz der Amtsblätter überhaupt 11, 78. K.-Or. vom 24. Juli 1826, daß ein in demselben erschienenes Gesetz, auch ohne daß es in die Gesetz-Sammlung aufgenommen ist, Gültigkeit hat. 26, 285. Die im Liegnitzer Regierungs-Departement gelegenen, zum Breslauer Oberlandesgerichte gehörigen Gerichte und Gerichtspersonen

haben die Justiz-Verordnungen im Breslauer Amtsblatte zu beachten. 26, 304. 33, 51. Die Versendung geschieht durch das Postamt zu Liegnitz. Unterbehörden sind sogleich nach Empfang der Nummer zur Ausführung der Amtsblatt-Verordnungen verbunden. Obliegenheiten der Bürgermeister und Dorfgerichtsschreiber wegen Anschaffung und Aufbewahrung 11, 2, 3. Den Post-Aemtern sind zusammen 10 Prozent Remuneration für die Besorgung des Debits bewilligt. 11, 84. Abänderung der Remuneration auf 9 Prozent der Brutto-Einnahme 12, 312. Der Ab- und Zugang der Amtsblatt-Interessenten soll nur jährlich erfolgen. Magistrate haben die halbjährlichen Beiträge resp. zum 1. Februar und 1. August, die Post-Aemter gleich nach der Einziehung abzusenden. Letztere haben zum 1. März und 1. September Verzeichnisse der Amtsblatt-Interessenten einzureichen. 11, 125. Landräthliche Aemter und Magistrate sind von der ferneren Einreichung der Amtsblätter-Bedarfs-Nachweisungen entbunden. 27, 185. Künftig haben die Post-Aemter nur zum 1. September diese Verzeichnisse einzureichen. 11, 253. Abänderung, die abgehenden Amtsblatt-Interessenten sind halbjährlich anzuzeigen. 15, 190. Geistliche erhalten dasselbe direkt von der Post, 11, 91. Land- und Stadt-Gerichte, Domainen-, Justiz-Aemter, Magistrate und Pfarrer erhalten es unentgeltlich, und das von den Stadtgemeinden zu bezahlende Exemplar wird bei den Acten der Stadtverordneten-Versammlung aufbewahrt, 11, 25, 26. 23, 102. Vom 1. Januar 1826 ab erhalten die Königl. Land- und Stadtgerichte, die Salzfactoreien und die Justiz-Beamten im Hoyerswerda'er Kreise und die städtischen Polizei-Behörden dasselbe nicht mehr unentgeltlich. Der Debit erfolgt allein durch die Post, 25, 398. Amtsblätter sollen von den Dorfgerichten bei den Geboten vorgelesen werden. 12, 293. Jede Gemeinde soll sich einen Schrank zur Aufbewahrung derselben und der Gesetz-Sammlung und ein Buch halten, um darin die erfolgte Publication in der Gemeinde zu notiren. 36, 240. Verordnung über die möglichste Publicirung der Amtsblatt-Verordnungen seitens der Magistrate, Gutsherrschaften, Geistlichen und Dorfgerichte. 19, 275. Sorgfältige Aufbewahrung desselben bei den Pfarreien, 17, 405. Aus den darin enthaltenen Verordnungen sollen Abschriften, Auszüge oder wenigstens Inhalts-Verzeichnisse zu den betreffenden General-Acten genommen werden. 17, 26. Amtsblatt-Verordnungen sollen von den Dorfgerichten allwöchentlich vorgelesen werden, Verordnung vom 7. Mai 1840. 40, 147. Ermäßigung des bisherigen Insertionskosten-Satzes für Bekanntmachungen im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, 44, 3. Ermäßigung der Kosten für Amtsblatt-Inserate wegen verloren gegangener Pässe. 44, 164. Verfügung wegen der von den Königl. Post-Aemtern alljährlich einzureichenden Amtsblatts-Material-Berechnung, insbesondere wegen der Zu- und Abgänge von zwangspflichtigen resp. Gratis-Exemplaren des Amtsblattes, 45, 258. Zeitbestimmung zur Abmeldung zwangspflichtiger Amtsblatt-Exemplare, 47, 73. Verfügung wegen der den Lehrern mitzutheilenden Amtsblätter, 48, 137. Verfahren bei Einsendung der Inserate für den Anzeiger des Amtsblattes u. s. w. 50, 518. Inserate für den öffentlichen Anzeiger und Berichtigung der Gebühren. 58, 310. s. Anzeiger, Gesetz-Sammlung.

Amts-Caution: s. Caution.

Amts-Kleidung der Geistlichen, s. diese.

Andachts-Uebungen, s. Religions-Uebungen.

Angetrunkenen soll nicht mehr eingeschänkt werden. Verf. v. 16. Februar 1840. 40, 62. s. Schankstätten.

Anmeldungen: Vorschriften über das Melden Fremder und der Gesellen seitens der Quartiergeber, Gastwirthe und Handwerksmeister. 18, 17. 38, 248. 52, 174.

Anleihe, polnische, den Inhabern der Certificate A. und B. der polnischen Anleihe ist bei

Einsendung dieser Papiere an die polnische Bank zu Warschau jenseitige Portofreiheit zugestanden. 46, 160.

Annaburg, Soldatenknaben-Erziehungs-Anstalt daselbst. Unter welchen Bedingungen auch Soldatenkinder aus Schlesien dort Aufnahme finden, 17, 458. Die Zöglinge, welche daselbst ein Handwerk erlernt und durch ein vom Lehrmeister und Director des Instituts ausgestelltes Attest als qualificirt anerkannt werden, sind denjenigen, welche ihr Handwerk zunftmäßig erlernt haben, gleichzuachten. C.-O. v. 3. Dezember 1826, 27, 29. Geschäftliche Behandlung der Gesuche wegen Aufnahme von Söhnen ausgeschiedener Militairs in das Erziehungs-Institut zu Annaburg. 60, 330.

Ansiedelungen, neue, innerhalb der städtischen und ländlichen Feldmarken, Bestimmungen darüber 46, 111. s. auch Grundstücke.

Anstellungen, Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Beamtenstellen durch Militärinvaliden. Reg.-Bek. vom 23. Juli 1842. 42, 246. 51, 312. 57, 250.

Antrittszeit des Gesindes, s. Gesinde.

Anwalt, Die Staats- und Polizei-Anwalte sollen die Acten über Ermittelungen der Entstehungs-Ursachen von Bränden an die Königl. Regierung einreichen. 49, 443. Reisekosten der Staats-Anwalte u. s. w. 49, 468 und 505. Polizei-Anwalte, deren Befugnisse und Obliegenheiten, 49, 109. Geschäftsgang bei den Gerichten, Staats- und Polizei-Anwälten vom 24. Dezember 1849, 50, 3. Verfügung an die Polizei-Anwälte in Bezug auf §. 18. der Instruction vom 23. April 1849, vom 29. Januar 1850 50, 59. Verordnung an die Polizei-Anwälte über die Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfalle der Untersuchungen. 50, 249. Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte, deren Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden betreffend 50, 259. Polizeianwaltliche Functionen hinsichtlich der Verfolgung peinlicher Vergehen. 50, 283. Verfügung an die Polizei-Anwälte, die Competenz derselben in verschiedenen Untersuchungsarten betreffend 50, 289. Reisekosten der Polizei-Anwälte 50, 315, 316. Diäten und Reisekosten der Staats-Anwälte. 50, 336, 337. Verfügung des Ober-Staats-Anwalts in Breslau an die Staats-Anwälte seines Bezirks, die Verbrechen im Rückfalle betreffend, 50, 395. Verfügung desselben an die Staats-Anwälte, die Anträge auf Verwirkung des Adels betreffend. 50, 443. Verfügung des Ober-Staats-Anwalts in Glogau, das Verfahren bei Untersuchungen gegen Staatsbeamte betreffend, 50, 455. Verf. des Ober-Staats-Anwalts in Breslau, denselben Gegenstand betreffend, 50, 456. Einreichung der Geschäfts-Uebersicht der Polizei-Anwälte, 50, 505. das hierzu gehörige Schema, 50, 512. Verordnung des Ober-Staats-Anwalts in Glogau an die Staats- und Polizei-Anwälte, die Mittheilung von Erkenntnissen an verschiedene Behörden betreffend, 51, 212. Verf. an die Poliz.-Anw., Bestrafung von Wehrmännern und Reservisten betreffend, 51, 257. Ueber die Functionen der Staats- und Polizei-Anwälte. 51, 377.

s. Justizsachen.

Anzeiger des Amtsblattes (öffentlicher) kann von Unterbehörden und Privaten benutzt werden, die Correspondenz geschieht mit der Post zu Liegnitz, 11, 3. Private sollen durch eine öffentliche Behörde ihre Anträge auf Insertion machen. 11, 25. Insertionsgebühren für die Zeile betragen 5 Sgr. und für das Belagsblatt 2 Sgr. 12, 4. 37, 377. 38, 9. Für denselben besteht eine besondere Redaction; Anträge wegen unentgeltlicher Insertion sind bei der Königlichen Regierung zu machen, die Inserate müssen bis Mittwoch Nachmittag 3 Uhr eingehen. 37, 377. 38, 9. Unentgeltlich einzurückende Steckbriefe sind durch ein Attest zu begründen, daß weder den Gefangenenwärtern noch den Transporteurs, noch sonst Jemandem eine Schuld bei der Entweichung zur Last fällt. 38, 4. 43, 111.

Apostel tage: s. Feiertage.

Apotheken, das Verfahren beim Nachsuchen der Concession zur Errichtung neuer. Minist.-Rescript vom 13. Juni 1840. 40, 230. Verfahren bei Erledigung von Apotheker-Concessionen Reg.-Bek. vom 11. December 1842. 42, 396. Verfahren bei Erledigung der nicht auf einem Privilegium, sondern auf Personal-Concession beruhenden Apotheken. 46, 329. Anlage einer Apotheke zu Quaritz. 57, 252.

s. Medicinalsachen.

Apotheker, sollen sich des Kurirens enthalten. 14, 293; sollen nicht das Sal amoniacum volatile anglicum führen. 21, 184; können Arznei-Mittel, welche Materialisten im Detail absetzen dürfen, unter der Arzneitaxe verkaufen, 22, 265. Ueber ihre Befugniß, einen Rabatt von 25 Procent bewilligen zu dürfen. 33, 111. Anweisung an dieselben, ein bestimmtes Rattenpulver zu halten. 23, 357, denselben wird ein Arsenikhaltiges Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bekannt gemacht. 39, 179. Sollen der wässrigen Rhabarber-Tinctur nicht Borax als Conservationsmittel beifügen. 24, 45. Sollen nicht China nova oder Cortex chinae flavus führen. 25, 103. Deren Vorsicht bei Aufbewahrung von Giften, insbesondere von Blausäure, sie sollen die Signatur selbst unterschreiben oder während ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter hierzu ausdrücklich beauftragen. 25, 327. Sollen Chinin und China-Pulver im Wege des Handverkaufs nicht absetzen. 30, 321. Können vom Detailhandel mit Giften nicht entbunden werden. 38. 253. Vorschrift, wie sie das stets vorräthig zu haltende Eisen-Oxid-Hydrat bereiten sollen. 39, 274. Apothekerwesen oder Pharmacopoea borussica in der Oberlausitz. 16, 500, 17, 339, 18, 126. Einführung einer neuen Pharmacopoea borussica vom 1. März und resp. 1. August 1832 ab. 32, 15. Zusätze zur Instruction vom 21. October 1819, betreffend die Visitation derselben durch die Kreis-Physiker, 20, 176. Apotheken dürfen nicht verpachtet werden, 21, 168. Diejenigen, welche keine Gehilfen beschäftigen, dürfen keine Lehrlinge annehmen. 11, 132, 23, 195. Atteste derselben über die Lehr- und Servir-Zeit ihrer Lehrlinge und Gehilfen sind von den Kreis-Physikern mit zu unterschreiben, die letzteren haben sie über die Aufnahme von Lehrlingen schriftlich zu benachrichtigen. 23, 149. Die Lehrlinge sollen die lateinische Sprache hinlänglich verstehen, 15, 59. Die Apotheker-Gehilfen müssen fünf Jahre serviren, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden und nur, wenn sie ein Jahr auf der Universität Vorlesungen gehört, können ihnen ein, höchstens zwei Jahre erlassen werden. 25, 109. Nur inländische dürfen die Staatsprüfung machen, bei Ausländern ist zuvor an's Ministerium zu berichten. 35, 246. Den Pharmaceuten wird bei ihrer Prüfung das Studium auf auswärtigen Universitäten nur gerechnet, wenn sie die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zum auswärtigen Studium erlangt haben. 36, 53. Pharmaceuten, welche sich zum einjährigen Militairdienst qualificiren, können ihrer Militair-Pflicht bei der Militair-Apotheke genügen. 31, 109 129 40, 197.

s. Arsenik, Arzneien, Arzneitaxe, Angustura-Rinde, Fliegen-Papier, Giftwaaren-Papier, Pharmacopöa.

Apotheker-Rechnungen, deren Bescheinigung bezüglich der geschehenen Cassation der Recepte. 42, 205.

s. Medicinal-Kosten-Liquidationen.

Arbeiter, Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, Einrichtungen dieses Vereins 50, 317. Verbot des Nächtigens von den in Fabriken beschäftigten Arbeitern verschiedenen Geschlechts in einem Lokal. 53, 51.

Arbeitshaus: s. Zuchthaus.

Arbeitsfamilien: s. Dominien.

Architecten: s. Bauhandwerker.

Archive: s. Provinzial-Archive.

Arme, allgemeine Grundsätze in Betreff der Armenpflege, 26, 124. Kur- und Arzneikosten für unvermögende Kranke, 46, 261. Ueberwachung des Gesundheits-Zustandes der Armen. 56, 6.

Armen-Aerzte: s. Armenkranke, Kur.

Armen-Anstalten: s. Hospitäler, Schenkungen, Stempelfreiheit und Sporteltaxe.

Armen-Haus-Gefälle bei Veräusserung von Grundstücken zu Eisenbahnen zu entrichten 46, 147.

Armen-Kranke: deren ärztliche Behandlung. 42, 285. s. Kur.

Arrestanten, in Betreff der von der Polizei arretirten an die Gerichte abgelieferten Verbrecher ist nach der Criminal-Ordnung zu prüfen, ob sie wieder auf freien Fuß zu lassen. 14, 315. Wenn Hebammen und Apotheker arretirt werden, ist der Polizei davon Nachricht zu geben. 22, 301. Die zu den Inquisitoriaten abzuliefernden sollen nicht mit Ungeziefer behaftet sein. 40, 127.

s. Transport, Straf-Section, Untersuchung, Strafanstalts-Sachen.

Arrestsachen: s. Kosten.

Arsenik, in wiefern dasselbe von Aerzten bei Krankheiten angewendet werden darf, 13, 113. Vorsichtsmaßregeln bei Verpackung und Transport desselben, 17, 112, 291, 23, 262, 24, 280. Warnung vor Vergiftung durch Arsenik-Pulver, 31, 122. Dasselbe soll zur Verhutung von Vergiftungen gut aufbewahrt werden. 33, 327. Dessen Anwendung zum Färben des Papiers und der Tapeten verboten. 48, 59, 401. Dessen Verwendung zur Vertilgung der Feldmäuse, 57, 405.

s. Kammerjäger.

Arsenikalien, Regulativ über die, bei deren Verladung und Verschiffung auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln, dasselbe gilt auch für die diesseitigen Landestheile. 40, 123.

Arzeneien sollen von Aerzten und Wundärzten nicht verkauft werden, 14, 293, 16, 503, 17, 339. Angabe einiger sicher und besonders aufzubewahrender Arzeneien, 19, 149. Hinweisung auf die Series medicamium durch die Reg.-Verf. v. 11. September 1832. 32, 87. s. Medicinalsachen.

Arzenei-Taxe, Publikandum wegen Einführung derselben 15, 411. Einführung einer neuen vom 1. März 1832 ab. Bemerkungen zu derselben. 32, 32. Berichtung von Druckfehlern. 32, 67. Die neue Arzeneitaxe für 1833 ist bei Strafe von 25 Thlr. zu beachten. 33, 147. Berichtigung einiger Druckfehler in derselben. 33, 245.

Asche soll auf dem platten Lande entweder in massiven oder zu verdeckenden Aschebehältern, oder in Löchern in gehöriger Entfernung von Gebäuden aufbewahrt und mit Erde oder anderem nicht Feuer fangenden Material bedeckt werden. 34, 109.

Aschermittwoch: s. Feiertage.

Assecuranzen, Verfahren bei den Vieh-Assecuranz-Societäten. 16, 372. Eintheilung der schlesischen Vieh-Assecuranzen nach den Regierungs-Departements. 18, 332.

s. Feuer-Societät, Hagelschaden.

Atteste, stempelfrei ertheilte, Mißbrauch damit und dessen Bestrafung. 40, 57. Kirchliche in den von der preußisch-sächsischen Grenze durchschnittenen Parochien, Stempel- und Gebühren für dieselben. 43, 334. Verfälschung von Dienst-Zeugnissen und Legitimations-Papieren. 52, 173.

s. Geistliche, Legitimations-Atteste, Stempel, Stempelfreiheit.

Auction, Instruction der Kgl. Regierung zu Liegnitz für außergerichtliche Auctionatoren 24, 2. Dem außergerichtlichen Auctionator ist nur dann erlaubt, Waaren-Versteigerungen für Auswärtige abzuhalten, wenn die Eigenthümer der Waaren ihm ihre Gewerbescheine vor-

legen und wenn die Waaren selbst zum Hausirhandel sich eignen, 25, 244. Keiner darf gegen Gebühren außergerichtliche Versteigerungen abhalten, für den nicht unter Beifügnng eines Unbescholtenheits-Attestes und des Nachweises seiner Kautionsfähigkeit die specielle Erlaubniß der Regierung ertheilt ist, 28, 216. Gebührentaxe für die Auctions-Commissarien 45, 328. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. 48, 447. Nachtragsbestimmung zu diesem Reglement. 57, 14. s. Versteigerung.

Auditeur: s. Justiz-Officianten.

Aufblasen des Fleisches ist verboten. 17, 364.

Aufeisen, Erinnerung an diesfällige Vorschriften bei Wasserwerken u. Fähr-Ueberfahrten 41, 12.

Aufenthaltskarten, Verordnung über die Einführung und den Gebrauch derselben. Gen.-Instruction v. 12. Juli 1817. 17, 372. s. Paß-Angelegenheiten.

Aufgebot, bei dem, verloren gegangener Hypotheken der vormaligen Stifter und Klöster, vertritt ein Regierungs-Attest die Stelle des Manifestations-Eides. 15, 123, 138.
s. Staats-Papiere.

Aufgebot der Trauungen am zweiten Weihnachts-Feiertage kann nur dann stattfinden, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt. 40, 338. Verordnung wegen der für kirchliche Aufgebote und Trauungen geschlossenen Zeit. 15, 74. Erinnerung an diese Verf. 42, 180.
s. Zeit, Militair-Gesinde.

Aufgebot gefundener Sachen. Erleichterung desselben bei Sachen von geringem Werth. 41, 256, 284.

Aufgreifegebühren: s. Vagabonden.

Aufkauf von Gegenständen zum Wiederverkauf. s. Gewerbescheine.

Auflauf. Wer zum Erlaß einer Bekanntmachung aus Veranlassung eines Auflaufs, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten, befugt ist. 47, 16.

Ausfahren: s. Vorbeifahren.

Ausfuhr erlaubter und keinem Zoll unterliegender roher Producte von Polen nach Preußen. 57, 270. von Branntwein.
s. Maischsteuer, Branntwein-Ausfuhr.

Ausfuhr-Prämie für schlesische leinene Damast-Waaren ist aufgehoben, 15, 445, für inländische Raffinade, 16, 191. Ueber Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen. s. Geld.

Ausgangs-Zoll: s. Zoll.

Ausgetretene: s. Confiscate.

Ausgewiesene: s. Kartel-Konventionen.

Aushänge der Gerichte sollen in einem verschließbaren mit Drathgitter überzogenen Kasten ausgehängt werden. 38, 76.

Aushebung: s. Militairsachen.

Auscultatoren können nur zu Subalternenposten und Unterbedienungen zugelassen werden. 11, 135.

Ausländer, wenn dieselben in Lazarethen, Gefängnissen oder an anderen Orten sterben, wo sie keine Verwandte haben, soll ihr Todtenschein stets von Amtswegen ausgefertigt und dem Ministerium des Auswärtigen übersendet werden. 37, 51. Die Gerichte sind hiervon entbunden, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbedienten die Todtenscheine bereits ausgestellt und an die Regierung übersendet haben. 38, 62. Erinnerung an die bei deren Niederlassung in diesseitigen Ortschaften zu beachtenden Bestimmungen, 41, 276. Prüfung der Legitimation der im Lande umherziehenden. 42, 101.
s. Heimathsschein, Colonisten, Paßwesen, Transporte, Bibliothek, Gewerbeschein, Hausirhandel, Juden, Bauhandwerker, Gewerbesteuer.

Ausschlags-Krankheiten. Warnung vor dem Gebrauche heißer Backöfen zur Heilung derselben. 41, 221.
Ausspielungen: s. Lotterie.
Ausstellungen, landwirthschaftliche. s. Thierschau.
Aussteuer, die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse ist auf die Provinz Brandenburg beschränkt. 50, 92. Aufhebung dieser Beschränkung. 50, 172. Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen bedürfen der Genehmigung der Staats-Behörde, 51, 374.
Auswanderungen, Bestimmungen, in wiefern dieselben zu gestatten, Pflichten der Auswanderer in Betreff der Angabe ihres Vermögens. 11, 187. Warnung wider das Auswandern der Fabrikanten. 12, 85. Verordnung vom 15. September 1818, wonach das Auswandern nachgegeben und blos von dem Consense der Königlichen Regierung abhängig gemacht wird. 19, 1. Wer zu demselben verleitet, soll mit Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahr bestraft werden. K.-O. vom 20. Januar 1820. 20, 78. In Betreff desselben Gegenstandes. 45, 355. Anträge auf Ertheilung von Auswanderungs-Consensen sind stets an die Landräthe zu richten. 46, 58. Die in Nord-Amerika erlassenen beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Einwanderer, 47, 186. Wanderungen und Reisen der Handwerker nach Rußland, vergl. Paß-Angelegenheit. Wirksamkeit der deutschen Gesellschaften in New-York als Nachricht für Auswanderer. 47, 266. Centralverein für Auswanderungen in Cöln, 49, 66. Mittheilung für Auswanderer bezüglich der Ueberfahrt nach Nord-Amerika. 50, 314. Warnung für Auswanderer. 50, 317. Abschluß von Contracten zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool. 51, 210. Beförderung von Auswanderern über London nach New-York. 51, 457. Geschäft der Beförderung von Auswanderern. 52, 371, 53, 108, 132. Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und deren Cautionsleistung. 53, 392. Publicandum in Betreff der Auswanderungs-Agenturen. 53, 451. Bestimmung für concessionirte inländische Agenten zur Beförderung von Auswanderern. 54, 279. Nachtrag zu dem Reglement betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung für Auswanderer concessionirten Personen. 55, 56. Emigranten-Passagier-Gesetz vom 7. Mai 1855. 55, 189. Bericht über die Auswanderungen nach Nord-Amerika. 55, 402. Widerruf aller ertheilten Concessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. 59, 411. Polizei-Verordnung betreffend das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen nach dem Bestimmungsorte im Innern. 58, 46. Concessionirung des vormaligen Wirthschafts-Inspectors Oertel in Görlitz zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. 60, 103. Die dem Oertel ertheilte Concession ist erloschen. 60, 448.
s. Heimathsscheine.
Ausweichen beim Fahren, 42, 280. s. Vorbeifahren und wegepolizeiliche Vorschriften.
Ausweisungen, erloschene Conventionen mit Mecklenburg wegen Uebernahme von Auszuweisenden. 51, 392.
s. Landes-Verweisungen.
Auszeichnung: s. Ordensverleihungen ꝛc.
Autorenrechte: s. Bücher.

B.

Bach: s. Flüsse, Wasserhöhe.
Backöfen sollen auf dem Lande möglichst von den Gebäuden entfernt werden, wenn sie nicht ganz massiv mit überwölbtem Vorgelege und massivem Schornsteine versehen sind. 11, 286.

Dieselben sollen 20 Ruthen vom Gehöfte entfernt sein. 16, 425. In denselben darf kein Holz gedörrt werden, wenn sie nicht ganz entfernt von Häusern stehen. 22, 320. Warnung vor dem Gebrauche heißer Backöfen zur Heilung von Ausschlags-Krankheiten. 41, 221. Vorschrift über Erbauung von Backöfen. 43, 145.

s. Flachs, Steinkohlen.

Backwaaren: s. Mahlsteuer.

Baden, Vorsichtsmaßregeln beim Baden in den Flüssen. 11, 111, 114. Es sollen zu dem Ende Badeplätze ausgesteckt und bekannt gemacht werden. 18, 134, 19, 247. Auch für das Militair sollen dergleichen ausgesteckt werden. 26, 162. Aufforderung zur Befolgung der Bestimmungen wegen der Vorsichtsmaßregeln beim Baden. 45, 273.

Bäcker, welche für das Militair backen, sollen durch Nachwägung des Brotes controllirt werden. 14, 96. 18, 157. Ihre Backwaaren sollen ein bestimmtes Gewicht haben. 12, 346.

s. Gewerbesteuer.

Bälle: s. Feiertage.

Bänkelsänger bedürfen eines Gewerbescheines und müssen sich außerdem bei der Ortspolizeibehörde melden, ihre Lieder dürfen sie nur verkaufen, wenn sie dazu legitimirt sind. 37, 309. s. Concessionen.

Bäuerliche Wirthe bedürfen zur Verheirathung keines gutsherrlichen Consenses. 15, 415. Inwiefern den Gesuchen derselben, um Gestattung einer das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe zu willfahren. 39, 323.

Bagatellsachen: s. Recursgesuche, Exekutionen, Insinuationen und Kosten.

Bandagisten, Reglement für die Prüfung derselben vom 10. Februar 1847. 47, 108. Gebühren für Prüfung derselben. 47, 120.

Bank, Königliche zu Breslau, bei derselben können fremde Goldmünzen nicht belegt werden. 38, 10, 38. Die Bank-Obligationen des alten Verkehrs können nach der Kab.-Ord. vom 27. Januar 1829 ebenfalls gekündigt werden. 29, 57, 70. Die 2procentigen der Corporationen und Privat-Personen unterliegen künftig einer dreimonatlichen Kündigung, 37, 141. Wodurch sich die zinslosen Bankscheine unterscheiden. 38, 375, 408. 39, 16, 28. Depositalverkehr mit der Bank. 46, 184. Besorgung von Bankgeschäften durch die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz. 47, 10, 52, 85. Effectenkauf und Verkauf Seitens der Bank. 51, 503. Gelder zur zinsbaren Belegung gegen 2 Procent werden abgelehnt. 51, 528. Errichtung einer Bank-Agentur zu Grünberg. 52, 470. Bank-Commandite zu Glogau. 54, 402. Errichtung einer Königl. Bank-Agentur zu Sagan. 58, 165, 172, 178. Umtausch der aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr. 60, 59. Ausgesetzte Prämie für die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten. 60, 389. Berichtigung 60, 404.

s. Depositalwesen.

Banknoten. Die Ausgabe neuer preußischer Banknoten à 25 Thlr. 46, 289. Beschreibung neuer preußischer Banknoten à 50 Thlr. 47, 19. desgleichen à 100 Thlr. 47, 87. desgleichen à 500 Thlr. 47, 150. Annahme der Bankscheine bei Kgl. Kassen, 48, 92. Empfehlung, bei dem Empfange von preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu notiren. 50, 106. Beschreibung neuer preußischer Banknoten à 10 Thlr. 56, 250, desgleichen zu 25 Thlr. 59, 48, desgleichen zu 10 Thlr. 59, 99. Umtausch der aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thlr. 59, 331.

s. Depositalwesen.

Bankverkehr, in diesem werden Friedrichsd'or nicht zum festen Course zu $5\frac{2}{3}$ Thlr., sondern nach dem Börsencourse, nur nicht über $113\frac{1}{3}$ angenommen. 42, 367.

Barbiere dürfen keine chirurgischen Functionen verrichten, Polizeibehörden sollen hierüber wachen. 11, 281. 34, 114.

Barmherzige Brüder zu Breslau dürfen für ihre Heil-Anstalt auch in der Ober-Lausitz sammeln. 22, 364.

Bauangelegenheiten, über Neubauten sind vollständige Zeichnungen dem Districts-Bau-Inspector und demnächst der Ortspolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. 11, 285. 28, 123. Strafe, wenn dies nicht geschieht, die Zeichnungen sind kostenfrei zu revidiren, 12, 395. Bauanschläge sollen von den Baubedienten nur einfach eingereicht werden. In denselben ist nach Schachtruthen zu rechnen und die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung zu beachten. 26, 179. Schädlichkeit des Neugrün, die damit angestrichenen Wände sollen naß abgerieben werden. 15, 29. Bestimmungen, wie beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu verfahren, 17, 33. Ueber feuergefährliche Bauten und das Verbot derselben. 11, 85. Empfehlung der sogenannten Sonnenbauten; nähere Angabe über dieselben. 36, 232. Zu Neubauten sollen immer geprüfte Maurer- und Zimmermeister genommen werden; sie sollen das Aufrichten des Gerüstes persönlich leiten und sich des Richtbaums mit Tau und Kloben bedienen. 29, 128. Bei den beim Richten von Gebäuden stattfindenden Feierlichkeiten sollen keine Gläser auf die Erde geworfen werden. 37, 83. Angabe der bei öffentlichen Bau-Unternehmungen zu Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen. 18, 221. Verordnung in Betreff der Abschaffung der Schindeldächer, hölzernen Dachrinnen und des Bauens mit Schrotholz. 11, 85, 12, 425, 16, 362, 18, 251. Wegen Abschaffung der hölzernen Horden bei Malzdarren. 11, 124. Wegen Tüchtigkeit der Häuser bei den Neubauten. 14, 382, 16, 362. Republicat. der bei Neubauten zu beobachtenden Vorschriften. 16, 362. Insbesondere zur Verhütung der Feuersgefahr, 20, 23. Ueber die Entfernung der Gebäude bei Neubauten, 17, 33. Warnung vor dem zu zeitigen Beziehen der Gebäude und Anordnung dieserhalb in Betreff der Schul- und Dienstgebäude. 24, 52. Kein Bau darf eher begonnen werden, bis dazu erforderliche orts- und kreispolizeiliche Genehmigung nachgesucht und ertheilt ist. 43, 362. Bau-Consense für Bauten auf dem Lande werden durch die Gutsherrschaften ertheilt, 42, 27. Ueber die Form und obrigkeitliche Bescheinigung der Bauatteste. 40, 39. Sie sind stempelfrei, ebendaselbst. Zur Aufführung von Gebäuden der Staatsbehörden ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich. 42, 179. Verordnung über die bei Bau-Ausführungen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln. 41, 217. Bestimmungen über die Größe der Mauer- und Dachziegeln 44, 8. Bekanntmachung der für öffentliche Bauten bestehenden Bestimmungen. 45, 178. Die Anwendung des Queckfilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes ist untersagt. 46, 79. Die bei Bau-Ausführungen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, 46, 90. Prüfung der Construction von Schaubuden. 46, 313. Bestimmung wegen der bei amtlichen Verhandlungen anzuwendenden Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse in Gebäuden. 47, 83. Bestimmungen über die Benennung derjenigen Personen, welche sich dem Baufache widmen. 48, 55. 49, 385. Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. 48, 137. Schutzmittel gegen feuchte Wände. 48, 434, 523. Alljährlich einzureichende Nachweisung seitens der Baumeister, Bauführer, Kreis- und Kommunal-Baumeister und Feldmesser über ihre Personal-Verhältnisse. 49, 174. 54, 451. Vorschriften für die Bau-Academie in Berlin, 49, 390. 59, 396. Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister. 49, 448. Verfahren bei Prüfung der Vorbenannten. 49, 522. Organisation des oberen Verwaltungs-Bauwesens. 50, 63. Ueber Bauführer-Prüfungen. 50, 211. Ueber Bau-Beamte, welche nicht im Staatsdienste angestellt sind, 50, 376. Die zu Bauentwürfen zu benützenden Nivellements haben nur dann amtliche Gültigkeit, wenn sie von vereideten Feldmessern aufgenommen oder revidirt sind. 50, 461. Realschulen, deren Entlassungszeugnisse zum Baufach befähigen. 50, 485. 51, 253, 344, 403, 458. 53, 2, 6, 61, 356.

Stempelfreiheit der Zeugnisse behufs der Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches 50, 489. Ueber Kalksandbau resp. Aufführung von Bauwerken mit gestampftem Mörtel. 51, 131. Anleitung dazu 51, 327. Consense zu Neubauten, sowie zur Anlegung oder Verlegung von Feuerstellen auf dem platten Lande bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landraths (Polizei-Verordnung) 51, 140. P.-V. über die beim Neubau und Retablissement auf dem Lande zu beachtenden Vorschriften. 52, 32. Anforderungen bei Prüfung der Bauführer und bei Meldung zum Eintritt in die Bau-Academie bezüglich des Zeichnens. 52, 153. Ueber die zu gewerblichen Anlagen erforderliche Genehmigung, 52, 439. Ueber die formelle Behandlung der Bau-Projecte, 52, 441. Republication der Vorschrift in Betreff der Brandgiebelmauern, 53, 77. Bestimmungen über die Bau-Ausführungen von Maurer- und Zimmermeistern oder anderen Bauhandwerkern resp. deren Gesellen. 53, 197. Conservation künstlerischer Gegenstände des Mittelalters. 54, 144. Gebühren für Bauführer- und Baumeister-Prüfungen. 55, 2. Anderweite Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 55, Beil. zu Nr. 16, 57, 78. 59, 395. Anwendung der von den Fabrikbesitzern Stalling und Tiem zu Barge gefertigten Dachpappen. 55, 342. Prüfung und amtliche Anerkennung der Feuersicherheit von Dachdeckungs-Materialien 57, 58. Einsetzung von Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen 57, 96. Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke, 57, Beil. zu Nr. 12. Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regier.-Bezirks Liegnitz vom 12. April 1857. 57, Beil. zu Nr. 19. Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch nicht dazu befugte Personen. 57, Beil. zu Nr. 37. Bezeichnung derjenigen Städte des Bezirks, in denen Gebäude, deren Dächer nach der Straße geneigt sind, mit feuersichern Abfallröhren versehen werden müssen. 57, 385. Regelung des polizeilichen Verfahrens bei streitigen Wegebausachen. 58, 324. Dimensionen der Mauer und Dachziegel. 60, 399.

Bauconducteure. Zum Examen als Baumeister kann nur der zugelassen werden, welcher zuvor das Feldmesser-Examen bestanden und ein Jahr bei einem Baubeamten gearbeitet hat. 24, 286. Können als Privatbaumeister oder im Communaldienste eine Beschäftigung suchen, und werden gleichwohl in den Listen zur künftigen Berücksichtigung im Staatsdienste fortgeführt, haben sich aber jährlich bei der Regierung zu melden. 33, 14. In wiefern Bauzöglinge bei Bauausführungen als Aufseher zugelassen, und in den Bureaux der Beamten beschäftigt werden können. 35, 324.

s. Bau-Angelegenheiten.

Bauhandwerker, Instruction vom 18. Juni 1821 betreffend die Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, sowie der Brunnen- und Röhrmacher und Mühlenverfertiger. 21, Beil. zu Nr. 43. Den Titel „Baumeister oder Architect" darf nur der führen, der sich durch ein Prüfungs-Attest der Königl. Bau-Deputation zu Berlin legitimiren kann. 39, 19. Das Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten und die Verbindlichkeit solcher Gesellen. 40, 39. Befugniß der geprüften Maurermeister bezüglich des Ziegeldecker-Gewerbes. 51, 19.

s. Bau-Angelegenheiten.

Bauholzkähne, Königl., s. Oderkähne.

Baumbepflanzung s. Landstraßen, Chausseen.

Baumfrevel, Warnung vor Beschädigung von Baumpflanzen. 18, 210. Auf die Entdeckung von Baumfrevlern ist eine Prämie von 5 bis 15 Thlr. gesetzt. 19, 310. Von 15 Thlr. 34, 50.

Baumschulen, Kreisbaumschulen sollen errichtet werden. 21, 65. Wiederholte Aufforderung

an die Gemeinden, dieselben im Interesse der Obst-Cultur anzulegen. 30, 74. Lieferung von Bäumen aus der Baumschule der Landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau und Rabattbewilligung. 60, 392.

s. Gartenbau.

Beamte sollen bei allen Verhandlungen, welche als Rechnungsbeläge dienen, den amtlichen Charakter ihrem Namen beifügen. 20, 87. Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten der Wohnungen von Staatsbeamten vom 18. October 1822. 23, 305. Deren Verpflichtung zur Nachsuchung des Heiraths-Consenses auch bei einem Gehalte unter 250 Thlr. 40, 315. Das Denunciren gegen solche. 49, 20. Aufnahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, sowie die Prüfung der Subaltern-Beamten, 50, 72. Dienst-eid der Staatsbeamten 50, 231. Theilnahme öffentlicher Beamten an Vereinen. 50, 242. Baubeamte, s. Bauangelegenheiten. Bestimmungen wegen militairpflichtiger Civilbeamten bei Mobilmachungen der Armee. 50, 398. Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamtenstellen. 42, 246. 51, 312. 57, 250.

s. Gerichte, Chausseegeld, Gerichtsstand, Instanziennotiz, Justizofficianten, Steuerbeamte, Communallasten, Magistrate, Uniform, Heiraths-Consense, Diäten, Commissions-Gebühren, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Dienstsiegel, Intendanturen, Kassenbeamte, Justiz-Commissarien, Nationalkokarde, Pensionen, Subalternoffizianten, Urlaub, Kriegsjahre, Wittwen-Pensions-Versicherung, Diensteide, Injurien, Kaution, Landsturm, Meilengelder.

Bedachung, feuergefährliche, inwiefern noch ausnahmsweise mit Rohr, Stroh und Schindeln gedeckt werden kann. 37, 391.

s. Bauangelegenheiten und Schornsteine.

Bediente: s. Paßwesen.

Begleitscheine, Auszug aus der Instruction wegen der Begleitscheine nach der Zollordnung vom 25. Mai 1818. 19, 31. Auch von Hauptsteuer-Aemtern, mit denen eine Waarenniederlage nicht verbunden ist, können in zulässigen Fällen, Waaren auf Begleitscheine abgehen. 22, 120. Auszug aus dem Regulativ vom 25. November 1839 über das bei deren Ausfertigung und Erledigung zu beobachtende Verfahren. 40, 77.

s. Accise-Aemter.

Begnadigungs-Gesuche, Verfahren wenn dieselben von Verbrechern zu Protokoll erklärt werden, 34, 307, sollen an das Oberlandesgericht mit den Acten und einem gutachtlichen Berichte eingereicht werden. 35, 203. 37, 28.

s. Beschwerden und Immediatgesuche.

Begräbnisse: s. Geistliche, kirchliche Angelegenheiten.

Begräbnißkosten, über die Höhe derselben auf dem Lande soll ein besonderes Regulativ entworfen werden. 19, 266. Ebenso in den Städten. 19, 267.

Begräbnißplätze, nähere Bestimmung über Anlegung derselben. 29, 360. Desgleichen und Bestimmung wegen der den Todtengräbern zu ertheilenden Instruction. 44, 258. Disposition über außer Gebrauch gesetzte öffentliche Begräbnißplätze, 55, 102. Juden müssen einen besonderen Begräbnißplatz halten. 14, 226. Polizei-Verordnung das Halten von öffentlichen Reden auf Begräbnißplätzen betreffend. 53, 78. Polizei-Verordnung betreffend die Inschriften auf Grabdenkmälern der Kirchhöfe. 54, 144.

Begräbniß-Vereine, deren Bildung Seitens ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden. 42, 153. Die Mitglieder derselben dürfen bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke tragen. 44, 210. Auch

bei anderen Feierlichkeiten, so wie an Sonn- und Festtagen. 44, 312. Allerhöchste Bestimmung in Betreff derjenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitgliedern, welche mit den genehmigten Feierlichkeiten ehemaliger Krieger beerdigt werden dürfen. 44, 267.

Behörden, nicht Königliche, dürfen in ihren Siegeln keinen Adler führen. 40, 271.

Beil ist an Stelle des Schwertes bei Hinrichtungen getreten, dasselbe ist in Breslau oder Berlin nach dem Normalbeil anzufertigen. 11, 136 143. Die Kosten des Beils trägt der Scharfrichter, die des Blocks die Salarienkasse. 11, 143.

Bekanntmachungen, gerichtliche, in den öffentlichen Blättern sollen von unnöthigen Weitläufigkeiten frei sein, Angabe einzelner derselben. 29, 147. Sollen deutlich und ohne Abbreviaturen geschrieben und im Requisitions-Schreiben bemerkt werden, in welchen Wochen die Insertion erfolgen soll. 29, 337.

Bemalen, schädliches, der Spielsachen, Eßwaaren und Wachsstöcke ist verboten. 12, 66. Controlle dieserhalb, besonders an Jahrmärkten. 19, 359.

Bergwerkswesen, über den Zustand der Privat-Berg- und Hüttenwerke soll alljährlich der Regierung berichtet werden; worauf die Berichte sich erstrecken sollen. 12, 329. 15, 79. Die Gruben- und Hüttenwerke haben ihre Bevollmächtigten den Bergämtern anzuzeigen. 20, 240. Wer in der Nähe von Gruben Gebäude errichten und Bauten überhaupt unternehmen will, muß sich vom Bergamte die Stelle anweisen lassen. 22, 170. Ohne Genehmigung des Ober-Bergamtes sollen Hüttenwerke keine Hüttenbediente und Arbeiter annehmen, sondern sie demselben zur Prüfung und Verpflichtung gestellen. 25, 253. Bergwerke und Steinkohlengruben dürfen nicht blos in der Absicht gemuthet werden, um dieselben dem Muther für die Zukunft zu sichern, sie müssen vielmehr sofort in Betrieb gesetzt werden, Nachtheile für den Unterlassungs-Fall. 29, 74. In Betreff der Berichtigung des Besitztitels vom Bergwerks-Eigenthum hat die Cabinets-Ordre vom 31. October 1831 nichts geändert. 36, 8. Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1839 über die Markscheide zwischen Kohlengruben. 39, 149. Ober-Bergamt für die schlesischen Provinzen zu Breslau, dessen Rang und Umfang, 16, 309. Die 3 niederschlesischen Bergämter sind unter einem zu Waldenburg vereinigt worden. 36, 318. Das Oberbergamt zu Berlin ist aufgelöst, dessen Geschäfts-Verwaltung an das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Bergwerk-, Hütten- und Salinenwesen übergegangen. 38, 53. Abgrenzung der Bergdistricte zwischen Schlesien und Brandenburg. 12, 190. Die Grenzen des Schlesischen Hauptgrenz-Districts gegen Norden und Westen werden durch die Grenzen des Liegnitzer Regierungs-Bezirkes gebildet 38, 126. Die Berggerichte werden bei den wegen Schürf-Arbeit entstehenden Streitigkeiten erst dann competent, wenn jene ein Resultat herbeigeführt und eine Muthung zur Folge gehabt hat. 39. 130. Niedere Beamte stehen in den ihren Dienst nicht betreffenden Angelegenheiten unter den Untergerichten. 16, 114 124. Die Landräthliche Bestimmung, wonach sie am Bergbau bis zum 4. Theil ihrer Zeche Antheil haben, sind aufgehoben. 17, 178. Berg- und Hüttenwerke dürfen auf dem platten Lande kein Schutzgeld geben. 12, 210. Begünstigung derselben beim Militair-Dienst; dürfen nur bei der Infanterie eintreten. 13, 238. 15, 170. 17, 17. Vorschrift wegen des Muthens und Betriebs der Bergwerke, insbesonders der Steinkohlengruben. 44, 335. Public. wegen der Fristenscheine. 46, 229. Schürf-Erlaubniß-Gesuche im Niederschlesischen Berg-Bezirk sind an das Königliche Berg-Amt zu Waldenburg einzureichen. 48, 375. Ueber das Zahlen des Receß-Geldes (§. 5 des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes vom 12. Mai 1851) 51, 376. Verordnungen in Betreff der Schürfscheine und Muthungen. 52, 189. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. 52, 262. Beachtung der Sonn- und Festtags-Feier von Gewerkschaften und Grubenbeamten. 53, 122. Die Bergamts-Commissionen zu Reichenstein und Kupferberg sind dem Bergamte in Wal-

denburg einverleibt. 53, 178. Bergpolizei-Verordnung wegen Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen. 54, 162. Die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1842 suspendirte Bergbau-Freiheit hinsichtlich des Goldbergbaues in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg wird wieder hergestellt 55, 4. Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz. 55, 21. Verfahren bei Ertheilung von Erlaubniß-Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten. 55, 213. Declaration zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. 56, 70. Allgem. Markscheide-Reglement und Vorschriften über die Prüfung der Markscheider, Beilage zu Nr. 17. 56. Beaufsichtigung der beweglichen Dampfkessel, welche zum Betriebe des Bergwerks verwendet werden. 56, 335. Verwaltung des Bergregals der Provinz Preußen durch das Ober-Bergamt in Breslau. 57, 52. Instruction für das Berg-Aichungsamt zu Waldenburg. 58, 137. Polizei-Straf-Gewalt der Bergbehörden über die ihrer Aufsicht untergebenen Bergwerke. 58, 186. Instruction über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes. 58, 301. Verwaltungs-Bezirk des Bergamts zu Waldenburg. 58, 478. Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergwerks-Behörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. 60, 233. Vorschriften für die Königl. Berg-Akademie in Berlin. 60, 340. Prausker Bergwerks-Aktien-Verein, Ausgabe 5% Prioritäts-Stamm-Aktien und Statuts-Nachtrag. 60. Beilage zu Nr. 38.

s. Schürfen, Accise, Salpeter, Braunkohlen, Verein.

Berichte, Form der an die Königliche Regierung zu erstattenden Berichte. 11, 210. 15, 128. 18, 74. 25, 101. 27, 201. 43, 295. Berichte an das Oberlandesgericht müssen außer dem Datum auch die Expeditions-Nummer des bezogenen Rescriptes enthalten. 12, 351. desgleichen die Journal-Nummer. 30, 91. Wiederholung der Bestimmungen an das Oberlandesgericht 32, 274. 40, 183. 41, 310.

Berichte über Strafvollstreckung, s. Gerichte.

Beschälen, Vorschriften dafür, 46, 19. Aufforderung zur Errichtung von Privat-Beschäl-Stationen 46, 78. Anordnung bei den Beschäl-Stationen 51, 54.

s. Köhrung, Pferde, Hengstreiter.

Beschälkrankheit der Pferde, Maßregeln zu deren Verhütung 40, 305. Unterschied zwischen Beschäl-Krankheit und Beschäl-Ausschlag 51, 505.

Beschneidung: s. Juden.

Beschwerden, dabei sind die Behörden nicht zu überspringen. 12, 153. 14, 360. Es sind die früheren Bescheide im Original beizufügen. 18, 153. 28, 58. Die bei der Regierung angebrachten müssen sich auf die zurückweisenden Verfügungen der Unterbehörden stützen. 26, 237. Finden gegen rechtskräftig entschiedene Sachen nicht statt. 24, 257 319. Republication des Republicandums vom 14. Februar 1810, betreffend die bei dem Könige und den Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden, 34, 2. s. Begnadigungs-Gesuche, Immediat-Gesuche, Kosten.

Besitztitel: s. Bergwesen, Hypothekenwesen.

Bestechung, Bestrafung derjenigen, welche Finanz- und Polizei-Beamte zu bestechen suchen 15, 402.

Besteuerungs Recht: s. Stadtgemeinde.

Bettag: s. Feiertage.

Bettelei der Handwerksburschen auf den Landstraßen ist zu steuern. 16, 350. Anweisung an die Polizeibehörden, die Strafe gegen Bettler nach der ihnen zustehenden Competenz fest,

zusetzen. 44, 180. Aufforderung zur Bildung von Vereinen zur Abschaffung der Kinder-Bettelei. 53, 238. Maßregeln zur Verhinderung der Kinder-Bettelei. 58, 214. s. Vagabonden, Dorfgemeinde, Gerichte, Transporte, Vereine.

Bettwerk: s. Execution, Kleidungsstücke.

Beurlaubte: s. Militairs.

Bevölkerungs-Listen, wie dieselben anzufertigen. 22, 99. Formular dazu. 26, 353. s. Juden.

Beziehen, zu frühes, neuer Gebäude. s. Bauangelegenheiten.

Bezirks-Feldwebel: s. Landwehr.

Bezirks-Hebammen: s. Hebammen.

Bezirks-Ordnung, Regulativ über Ausführung derselben. 50, 264.

Bibel-Gesellschaft, Nachrichten über die Gründung der preußischen zu Berlin. 14, 391. Kabinets-Ordre vom 13. September 1814, die Bestätigung der Haupt-Bibel-Gesellschaft und ihre Gesetze, betreffend; Grundsätze derselben. 23, 31. Bestimmungen über die Verhältnisse der Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Töchtergesellschaften. 35, 317. Nachrichten über die Gründung der Bibelgesellschaft zu Liegnitz. 14, 454. 15, 285. Neue Organisation derselben. 23, 202. Die von der Haupt-Bibelgesellschaft verschenkten Bibeln sollen nicht verkauft werden. 15, 147. s. Collecten.

Bibliothek, Bedingungen, unter welchen Leihbibliotheken fortbestehen oder neu errichtet werden können. 20, 36. Wenn Ausländer ihre Leihbibliotheken oder Lesezirkel auf das Inland ausdehnen wollen, bedürfen sie einer polizeilichen Erlaubniß und sind an die gesetzlichen Bestimmungen für die inländischen Bibliotheken gebunden. Näheres hierüber 36, 85. Ablieferung der an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Freiexemplare von Druckschriften 47, 81. s. Schriften.

Bienen, Strafe der Entwendung von Bienenstöcken. Empfehlung der Beförderung der Bienenzucht. 12, 159.

Bier, dessen Bereitung in Kochkesseln. s. Haustrunk, Zollsachen.

Biersteuer, Gesetz vom 8. Februar 1819, wegen Versteuerung des inländischen Braumalzes. 19, 197 Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, betreffend die Controlle hinsichtlich der Brausteuer. 24, 25 219. Es ist nachgegeben, mit den Inhabern von Brauereien in klassensteuerpflichtigen Städten und auf dem Lande Verträge über die Fixirung der Braumalz-Steuer abzuschließen. 30, 231. s. Maischbottigsteuer, Brauereien.

Bilder: s. Bücher; das Sammeln von Subscribenten auf Bilder. s. Subscribentensammler.

Binnenlinie des Grenzbezirks, Veränderungen derselben gegen Böhmen. 42, 74. s. Zoll.

Bischöfe, Errichtung einer Haupt-Bisthums-Kasse zu Breslau. 34, 283.

Blasenzins für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer hat vom 1. Januar 1834 aufgehört. 34, 1. s. Maischbottigsteuer.

Blausäure: s. Apotheker.

Bleiglasur: s. Töpferwaaren.

Blinde, Bildung eines Vereins zur Errichtung und Verwaltung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau. 19, 51 148. Für dieselbe ist jährlich zum 18. October eine Kirchen- und Haus-Collecte zu veranstalten. 22, 145. Die Annahme der bei dem Verein Gemeldeten geschieht nach dem Alter. 25, 271. Urkunden des Vereins, welche öffentlichen Glauben haben sollen, müssen von 5 Mitgliedern vollzogen und mit dem Siegel desselben besiegelt sein. 31, 54. Der Verein zu Breslau hat die Rechte milder Stiftungen, namentlich Stempel- und Porto-Freiheit. 31, 227. Revidirte Verfassung der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 56. Beilage zu Nr. 28.

Blitz, Rettungs-Versuche bei den vom Blitz Getroffenen. 19, 277. Blitzableiter dürfen ohne Vorwissen der Polizeibehörde nicht angelegt werden. Die Verfertiger bedürfen der auf vorherige Prüfung sich gründenden Regierungs-Erlaubniß. Bestimmungen wegen Bau-Erlaubniß zur Aufstellung von Blitz-Ableitern. 43, 84.

Block, s. Beil.

Blockstrafe ist aufgehoben. 32, 287. 33, 53.

Blödsinnigkeits-Processe. Ueberall, wo der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, sollen die Gerichte das Protokoll und Gutachten dem Medicinal-Collegium der Provinz einreichen. 18, 63. Abgeändert, die Einsendung soll an die Regierung erfolgen. 18. 192. Dergleichen Processe sollen beschleunigt werden. 25, 133. Wo der Gemüthszustand eines activen Militairs untersucht wird behufs der Entscheidung über Wahn- oder Blödsinn, soll der Militairbehörde davon und vom Ausfall des Urtels Nachricht gegeben werden. 27, 129. Den Sachverständigen sind die Verhandlungen mitzutheilen und die von ihnen erheblich erachteten Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse des zu Untersuchenden in das Protocoll aufzunehmen. 38, 207. Die gerichtlichen Untersuchungen sollen in der gewöhnlichen Wohnung des Gemüthskranken erfolgen. 35, 107. s. Aerzte, Gemüthskranke.

Blumentöpfe sollen vor die Fenster nicht ohne Befestigung aufgestellt werden. 16, 470.

Blutegel, der Detailhandel damit ist den Nichtapothekern nur dann erlaubt, wenn sie sich durch ein Attest des Kreis-Physicus ausweisen, daß sie dieselben genau kennen, und wenn sie dieselben auch nur auf schriftliche Verordnung der Aerzte, welche sie aufzubewahren haben, verabfolgen. 27, 231. Ueber die Unterschiede zwischen den deutschen und ungarischen Blutegeln. 38, 13. Aufforderung zur Conservation und Zucht der Blutegel. 44, 34 35. Bestimmung über die Qualität und Größenverhältnisse der in Apotheken zu haltenden Blutegel. 44, 262. s. Medicinalsachen.

Börsencours: s. Bankverkehr.

Böttchergefässe: s. Maaß.

Bohrbrunnen, zu deren Anlage kann das auf Königl. Kosten angeschaffte Bohrzeug unentgeltlich benutzt werden. 40, 233.

Bonificationen s. Special-Cassen.

Boten im Militair-Interesse bei Truppenmärschen und Transporten erhalten nur dann eine Vergütigung von 3 gGr. für die Meile, wenn sie wenigstens eine Meile zu gehen haben. 11, 170. Reitende, in Dienstangelegenheiten sind schnell zu befördern und müssen mit Stundenzetteln versehen sein, auch gangbare Pferde reiten. 14, 351. s. Militär-Invaliden.

Brände, Rescript vom 4. September 1810 wegen des Verfahrens bei Untersuchung und Bestrafung von Feuersbrünsten. 11, 75. Der Polizeibehörde steht die erste Untersuchung zu; sie giebt die Acten an das Gericht ab, wenn Anzeigen für vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung sich ergeben. Die Königliche Regierung erhält von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht. 11, 76. Die Verhandlungen über die Entstehung derselben sind von denen über die zu bewilligende Steuer-Remission und die gebührende Kreis-Societätshilfe zu trennen. 20, 201. Empfehlung des mit Wasser zu verbindenden Kochsalzes, Alaun's, Eisenvitriols, der Asche, geschlemmten Tons ꝛc. zum Feuerlöschen. 20, 162. Ueber die Anlegung der Oefen zur Verhütung derselben. 21, 81. Hinweisung auf die selbstentzündlichen Dinge. 23, 286. Vorschriften zur polizeilichen Untersuchung über Ermittelung der Entstehungs-Ursachen von Feuersbrünsten auf dem platten Lande. 43, 370 bis 375. Gesuche um extraordinaire Unterstützungen aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden können nicht mehr befürwortet werden, da Gelegenheit zur Versicherung der Ge-

bäude gegeben ist. 44, 82. Acteneinreichung seitens der Staats- und Polizei-Anwalte über Ermittelung der Entstehungs-Ursachen von Bränden. 49. 443.

Brand im Weizen, Mittel dagegen. 12, 343. 18, 281.

Brandbriefe sollen nicht den abgebrannten Unterthanen ertheilt werden. 15, 254.

Brandschaden-Societäts-Bauhilfsfuhren sind vom Chausseegelde frei. 40, 212.

Brandstiftungen, die gegen Brandstifter erkannten Strafen sind durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. 23, 315. s. Brände.

Branntwein: s. Handel, Zoll.

Branntwein-Ausfuhr: s. Maischsteuer.

Branntweinbrenner, welche in den Sächsischen Landestheilen zwar Branntwein brennen, aber nicht unter einem Nössel verschänken dürfen, sollen dies nicht in Betreff des dem Nössel substituirten preußischen halben Quarts thun. 34, 71.

Branntwein-Genuß, nachtheilige Folgen desselben und Aufforderung zur Mitwirkung auf das Entstehen und Gedeihen der Branntwein-Enthaltsamkeits-Vereine. 45, 79.

Branntweinschrot: s. Grützmühlen.

Branntweinsteuer, Gesetz vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes u. s. w. 19, 197. Verordnung zu demselben. 19, 201. Declaration zum Gesetz, die Strafbestimmungen betreffend, 19, 291. Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins. Anleitung zur Anwendung desselben. 20, 424. Declaration zu §. 4 desselben. 21. 79. Besteuerung des Zuckerwassers zur Branntwein-Bereitung 28, 43. Erhöhung der diesfälligen Steuer. 37, 286. Wenn Rübenzucker-Melasse und Zuckerwasser bei der Branntwein-Bereitung angewendet wird, ist es vorher der betreffenden Hebesteuer-Stelle anzumelden und die Besteuerung zu bewirken. 38, 214. Die Branntweinbrenner werden gewarnt, die Einmaischung an andern Tagen oder in anderen Gefässen als den festgesetzten vorzunehmen oder überlaufende Maische aufzuschöpfen. 28, 89 281. Ueber die Steuervergütigung bei Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande. 26, 16. Abänderung dieser Bestimmung. 36, 193. 38, 330. Unter welchen Bedingungen die Steuer zu creditiren. 26, 18. 43, 83. Frist für das Abbrennen der Maische (14 Stunden) 26, 349. Angabe der Brennzeit in den Maisch-Brennereien. 29, 253. Maischsteuersätze bei Erhebung der Branntweinsteuer nach dem Gesetze vom 19. April und der Verordnung vom 1. Juni 1854. 54, 279. Steuervergütigung bei Ausfuhr inländischen Branntweins. 54, 442. 56, 358. s. Blasenzins, Accise, Maischbottigsteuer, Handel, Zoll.

Branntweintrinken, unmäßiges, Maßregeln dagegen. 42, 46. Nachtheilige Folgen desselben. 45, 79.

Brauereien und Branntweinbrennereien dürfen nur auf solchen Grundstücken angelegt werden, die einen Werth von 15000 Thaler haben. 11, 265. Bei Anlegung ist vorher die Feuersicherheit zu prüfen. Extrablatt 3. 11, 7. Eine Abzweigung vom Hauptgute ist unzulässig, wenn das letztere nur wegen des Werthes von 15000 Thlr. zur Anlegung berechtigt war. 18, 331. Nach Veräusserung einer Brauerei und Brennerei von einem Grundbesitzer, der nur ein Grundvermögen von 15000 Thlr. hat, kann keine dergleichen Anstalten mehr errichtet werden. 19, 101. Erlaubte Veräusserung der Brau- und Brennereien, welche schon vor 1810 bestanden haben, von dem Grundstücke. 19, 323. Jede Brauerei muß mit Waagen und Gewichten zum Abwägen des Malzes versehen sein. 20, 104. Die Brennbücher müssen stets in der Brennerei vorräthig sein. 15, 452. Können auch außer den declarirten Maischstunden revidirt werden. 12, 153. Wandernde Brauerburschen sollen in einem Brauhause bei 5 Thlr. Strafe nicht beherbergt werden. 19, 263 377. Gewerbesteuersätze für Brauereien, 45, 93 180. s. Biersteuer, Branntweinsteuer.

Braumalz, Steuer für dasselbe. s. Biersteuer, Branntweinsteuer, Zoll, Haustrunk, Grützmühlen.
Braunkohlen, Ressort in Angelegenheiten deren Bergbaues. 43, 122.
Brennereien: s. Brauereien.
Briefe, bei denen, für welche die Post Garantie zu leisten hat, ist die Adresse bestimmt anzugeben. 41, 161. Deren Bestellung durch besondere Boten. 42, 144. s. Postsachen, Porto.
Brot, Empfehlung des Mehls aus Queckenwurzeln zur Brotbereitung. 47, 156. Bereitungsweise dieses Mehles. 47, 184. Benutzung des Bierbrauteiges zum Brotbacken. 47, 185. s. Bäcker.
Brücken. Die Landräthe sollen von den in ihren Kreisen vorhandenen Brücken Kataster anlegen und der Königlichen Regierung einreichen. 11, 26 156. Die Brückengeländer sollen im Stande gehalten und der Belag tüchtig sein. 12, 191. 20, 311. 21, 91. Bei Anzeigen wegen Instandsetzung der auf der Landstraße befindlichen Brücken ist jedesmal die Nummer des Brückenkatasters beizufügen. 18, 220. 21, 202. Sicherheits-Vorkehrungen für schwerbeladene Frachtfuhrwerke, wenn solche in den Chausseezügen belegene Brücken passiren. 57, 429.
Brunnen sollen mit einer Umwährung von mindestens 3 Fuß 3 Zoll umgeben sein. 47, 111. s. Bohrbrunnen.
Brunnenmacher, die Prüfung derselben und der Pumpenmacher ist auf die Verfertigung solcher Pumpen zu beschränken, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhrenstrecken und solchen Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwaltet, verbunden sind. 32, 54. s. Bauhandwerker.
Buchdruckereibesitzer: s. Schriften, Presse.
Buchhändler dürfen außerhalb ihres Wohnortes Commanditen errichten, müssen aber die Erlaubniß der Regierung nachsuchen. 28, 165.
Buden und Verkaufstische sollen auf den Märkten so aufgestellt werden, daß die Passage frei und 2 Wagen sich ausweichen können. 28, 234. s. Jahrmarkt.
Budenkataster und Budenplätze. s. Jahrmarkt.
Bücher, Lieder und Bilder, Steuerung des mit dem Umhertragen getriebenen Unfuges. 11, 81. 36, 285. Republication früherer Verordnungen, das Herumtragen anstößiger Bücher u. s. w. betr. 31, 200. Vertrag mit Groß-Brittanien zum Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck. 46, 281. Desgleichen in Gemeinschaft mit Braunschweig und Sachsen 47, 154. Stempelung der zur Ausfuhr nach Groß-Brittannien bestimmten Bücher und Noten. 47, 230. s. Schriften.
Büchersammlungen, wegen Einrichtung von Gemeinde-Büchersammlungen. 42, 18.
Bürgerschule, höhere, zu Landshut, Mittheilung über deren Wirksamkeit. 42, 73. 52, 98. Errichtung einer solchen zu Görlitz und Angabe der Lehrmethode bei derselben. 37, 295. Derselben ist die Befugniß zu Abiturienten-Prüfungen ertheilt. 42, 316. Der höheren Bürgerschule zu Grünberg ist der Name „Friedrich-Wilhelm-Schule" verliehen worden. 57, 338.
Bürgersteige: s. Straßen.
Bürgerwehr, Befugniß derselben zum Waffengebrauch. 48, 179.
Bundesstaaten: s. Paßwesen.
Bureaukosten, für das Actenheften kann keine besondere Remuneration aus der Salarienkasse gezahlt werden. 24, 343. Die Mitglieder der Gerichte erhalten keine Schreibmaterialien mehr, sondern dafür Geldentschädigung. 25, 37. Instruction zur Vermeidung der Mehrausgaben bei den sächlichen Bureaubedürfnissen und Vereinfachung des Geschäftsganges. 37, 291. s. Kanzlei.
Bußtag: s. Feiertage.
Butter, zu leichte, deren Confiskation auf den Wochenmärkten. 43. 238. Buttergefäße. s. Maaß.

C.

Candidaten, der Rechte, müssen Vorlesungen über das Preußische Recht hören. 26, 202. Sollen sich über die Mittel zu ihrer Subsistenz ausweisen. 31, 350. Solche, welche mit dem Zeugniß der Unreife abgegangen, dürfen nicht zum Examen zugelassen werden. 32, 34. Militairpflicht der evangelischen und katholischen Theologen, deren Zurückstellung bis zum 25. Jahre. 54, 459 482.

Candidaten der Theologie. s. Theologen.

Centralblatt, Empfehlung desselben für Abgaben, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung. 39, 95.

Cession: s. Hypothekenwesen.

Cessionsstempel: s. Stempel.

Carfreitag
Carwoche } s. Feiertage.

Central-Turn-Anstalt in Berlin, Anmeldung und Aufnahme von Civil-Eleven. 59, 221. 60, 214.

Charitékrankenhaus in Berlin. Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kosten. 47, 114. 55, 320.

Chausseen und Hauptstraßen sind mit Bäumen zu bepflanzen. 11, 205. Polizeigesetze und Strafen für Uebertreter. 12, 362. 19, 273. Chausseen, Kanäle, Brücken und andere gemeinnützige Anstalten, deren Anlegung durch Privat-Personen gegen Verleihung des Rechts zur Erhebung gewisser Abgaben soll befördert werden. 16, 204. Zur Chaussee-Unterhaltung müssen klein geschlagene Steine und gesiebter Kies verwendet werden. 18, 276. Bekanntmachung über die Ressort-Verhältnisse in Chaussee-Angelegenheiten. 34, 210. Mit den Wagen darf auf denselben nicht vor Wirthshäusern stehen geblieben und so die Fahrbahn gestört werden. 35, 27. 36, 288. An einer chaussirten Straße darf kein neues Gebäude ohne Genehmigung des Landraths aufgeführt werden; es muß 10 Fuß von dem äußersten Rande des Straßengrabens abgebaut werden. 36, 3. Strafe für diejenigen, welche die Sperrungen von Steinen oder Faschinen auf Chausseen wegnehmen. 38, 38. Dieselben und die Landstraßen sind von den betreffenden Gemeinden vom Schnee zu räumen. 27, 32. 30, 321. 35, 6. Die aus Noth über Aecker verlegten Wege sind mit Signalstangen zu markiren. 38, 28. Kabinets-Ordre vom 17. März 1839 betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, die Construction der Frachtfuhrwerke und die Schwere der Ladung. 39, 220 262 332 370. Angabe der Kunststraßen, auf welche das Gesetz vom 17. März 1839 Anwendung findet 39, 375. Zweiter Nachtrag zum Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radefelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist. 44, 312. Desgleichen dritter. 45, 339. Desgleichen vierter. 46, 181. Desgleichen fünfter. 48, 89. Desgleichen sechster. 55, 445. Desgleichen siebenter. 56, 272. Desgleichen achter. 58, 119. Zweiter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Angaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. 44, 314. Desgleichen dritter. 53, 243. Desgleichen vierter. 60, 361. Absperrung der Chaussee-Fahrbahnen. 50, 158. Bestimmung wegen Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geld-Contraventionen. 50, 222. Verzeichniß der Kunststraßen im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll verboten ist. 52. 81. Bestimmung, inwieweit Officiere von der Chaussee-Geld-Entrichtung befreit sind. 52, 296. Befreiung der Fürstlich Hohenzoller'schen Häuser von Abgaben bei Benutzung der Chausseen und Communikations-Anstalten. 53, 76. Verbot des Gebrauchs der Schleppen zum Transport der

Pflüge auf Chausseen, so wie des Treibens des Viehes in den Gräben. 57, 258. Sicherheits-Vorkehrungen für schwer beladene Frachtfuhrwerke, wenn letztere in den Chausseenzügen belegene Brücken und Fähren passiren. 57, 429. Verordnung wegen des Befahrens der Chausseen und anderen öffentlichen Straßen von mit Hunden bespannten Fuhrwerken. 58, 351. Verbot des Aneinanderbindens zweier Fuhrwerke in der Winterszeit auf den mit Schnee bedeckten Chausseen, Straßen und Wegen. 59, 388. Statuten der Chausseebau-Vereine. s. Statuten, Fuhrleute, Kreishilfe, Landstraßen, Straßen, Planeurs, Zoll, Kunststraßen und Radfelgen.

Chausseegeld, Ermäßigung des Zolls für Einheimische in Betreff der zum Bedarf der Provinz bestimmten Producte. 11, 156. Desgleichen in Betreff der Steinkohlenfuhren. 11, 173. Ermäßigungs-Atteste sollen nur von der Ortsbehörde nach gedruckten Formularen ertheilt werden. 17, 302. Befreit vom Zoll sind die Kirch- und Predigerfuhren. 11, 288. Düngerfuhren. 16, 303. Die zu Pferde im Königl. Dienst reisenden officiersmäßigen Militärbeamten. 20, 88. Die berittenen Zoll- und Steuerbeamten (haben Freikarten). 20, 102. Die Fuhrwerke, deren Radfelgen von einer 6-zölligen und größeren Breite sind. 22, 46. Nicht befreit vom Zoll sind die, Militair-Effecten transportirenden Fuhrleute. 14, 160. Militairpersonen der Regel nach. 15, 29. Beamte, wenn gleich sie in Dienstgeschäften reisen. 18, 73 237. Der Zoll wird in Courantmünze erhoben. 12, 298. Die Chausseezettel sind am nächsten Schlage oder am Stadtthore abzugeben. 18, 59. 21, 6. sie müssen angenommen werden. Steuer- und Polizei-Beamte und Thor-Controleure können die Vorzeigung derselben verlangen. 34, 176. Die Einnehmer müssen bei Erhebung des Zolls an den Wagen kommen oder sich eines an einer Stange befindlichen Beutels bedienen. 19, 281. Die zu baulicher Unterhaltung der Gebäude nöthigen Fuhren können nicht als vom Wegegeld befreit angesehen werden. Oekonomen, welche zu Wagen und zu Pferde ihre Felder besuchen, müssen dasselbe ebenfalls bezahlen. 21, 210. Modification dieser Bestimmung wegen des aus eigenen Forsten herbeigeholten Bauholzes. 21, 263. Angabe der Entfernung zwischen Breslau und Berlin. 23, 169. Vertheilung der Chaussee-Hebestellen des Departements unter die einzelnen Hauptsteuer-Aemter. 28, 7. Tarif vom 18. April 1818. 28, 167 171. Declaration des §. 8. der Strafbestimmung. 28, 312. 29, 154. Durch den neuen Tarif sind die früheren polizeilichen Vorschriften, wenn dies nicht ausdrücklich geschehen, nicht aufgehoben. 29, 360. Die für Uebertretung von Polizei-Vorschriften, welche der Tarif enthält, eingehenden Strafgelder sind bei den Polizei-Strafen, die für Defraudation der Chaussee-Gefälle eingehen, nach den für die Strafen für die innern Verbrauchssteuern bestehenden Grundsätzen zu berechnen. 28, 238. Fuhrleute, welche das Königl. Salz aus einem Magazin in das andere transportiren, sind vom Zoll frei. 29, 299 353. Ebenso Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren zum Retablissement abgebrannter Gebäude, welche durch landräthliche Atteste bescheinigt, sind frei. Für Retablissementsfuhren, welche mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerk bewirkt werden, muß die Genehmigung der Provinzial-Steuer-Verwaltung nachgesucht werden. 33, 180. 40, 212. Einnehmer müssen sich die Freikarten jedesmal vorzeigen lassen und auch darauf sehen, ob sich im Wagen solche Personen befinden, welche auf Freiheit Anspruch machen können. 29, 367. Wer eine Chaussee mit stärkerem Gespann befahren hat, als mit welchem er die nächste Hebestelle passirt, soll verpflichtet sein, dies bei derselben anzuzeigen und das volle Chausseegeld für das gesammte Gespann zu entrichten. 30, 195. Tarif vom 29. Februar 1840. 40, 119 152. Die demselben angehängten gesetzlichen Vorschriften gelten auch für nicht chaussirte Wege. 42, 280. s. Mauthen, Provinzial-Steuer-Direktor.

China, surinamensis oder nova, deren Unwirksamkeit. 17, 387. s. Apotheker, Arzenei-Taxe.

Chinin, s. Apotheker, Arzenei-Taxe.

Chirurgen, in wiefern dieselben auf Gebühren in Untersuchungen Anspruch haben. 16, 493.
Chirurgische Lehrlinge sollen vor ihrer Aufnahme und vor ihrem Freisprechen durch den Kreis-Physicus geprüft werden. 18, 273. Chirurgen sind zur inneren Praxis berechtigt, wenn weder an ihrem Wohnorte, noch eine Stunde entfernt, ein approbirter Arzt sich befindet, und wenn sie ihre Qualification nachgewiesen haben. 19, 390. Candidaten haben ihre Prüfungsgesuche der Regierung einzureichen und ein curriculum vitae sowie ein Schul-Zeugniß beizufügen. 25, 176. Niemand kann als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen werden, welcher sich nicht über seine Qualification als Impfarzt ausweisen kann. 32, 129. Wundärzte erster Klasse sollen sich ferner an keinem Orte niederlassen, wo sich bereits ein practischer Arzt befindet, nähere Bestimmungen hierüber, wenn sie 5 Jahre lang die Praxis nicht betreiben, müssen sie sich einer neuen Prüfung unterwerfen. 37, 241. Angabe der Sections-Instrumente, welche gerichtliche und Kreis-Chirurgen haben müssen. 17, 89. Kreis-Chirurgen können nur die zur gerichtlichen Praxis bestellten Wundärzte werden, ihr Gehalt beträgt 100 Thlr. 16, 304. Kreis-Chirurgen müssen ihren Cursus in Berlin gemacht haben und dort öffentlich geprüft worden sein. 17 411. Kreis-Chirurgen sind eximirt. 21 325. Inwiefern pensionirte Militair-Chirurgen zur imern Praxis zu verstatten. 11 261. Militair-Chirurgen, welche zur Civil-Praxis berechtigt sind, müssen ihre Sanitäts-Berichte durch die Divisions-General-Chirurgen quartaliter der Regierung einreichen. 18 58. Militair-Chirurgen stehen ganz unter der oberen Medicinal-Behörde. Sie haben die freie Wahl, sich bei Operationen bei Civil-Personen Gehilfen vom Militair oder Civil zu wählen. Sind sie nicht zur Civil-Praxis berechtigt, dürfen sie diese nur unter der Aufsicht eines berechtigten Arztes ausführen. 18 73. Den Compagnie-Chirurgen des zweiten Bataillons soll auf den Märschen, wenn dasselbe sich allein auf dem Marsche befindet und kein Regiments-Chirurg vorhanden, ein Reitpferd bewilligt werden. 25 466. s. Freiwillige, Aerzte, Medicinal-Personen, Departements-Commissionen, Obductionen.
Chirurgische Schule zu Breslau, Errichtung derselben; unter welchen Bedingungen Zöglinge darin aufgenommen werden können. 23 309. Dieselbe führt den Namen medicinisch-chirurgische Lehranstalt, der Vorsteher heißt Director. 27 183.
Chlor, wird zur Tilgung übler Gerüche, ansteckender Krankheiten und zur Vernichtung der Ansteckungsstoffe empfohlen. 29 309. Desgleichen zur Räucherung in Viehställen, zur Vernichtung des Ansteckungsstoffes, Verfahren hierbei. 30 22.
Christnachtsfeier, soll nicht in der Nacht abgehalten werden. 12 443.
Chroniken, in der Stadt sollen von den Magistraten fortgesetzt werden. 17 111. 25 145. Was sich besonders zur Aufnahme in dieselben eignet. 17 111. Erinnerung an die Vorschriften wegen Führung der Stadt- und Orts-Chroniken. 44 401.
Civilbeamte s. Beamte, Diäten, Uniform, Urlaub, Vorspann, Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Civil-Geistliche: s. Geistliche.
Civil-Gerichte sollen den Tenor des Straferkenntnisses gegen Landwehrmänner und andere Militairs dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur mittheilen. 41 130.
Civilsachen: s. Kosten.
Civilsupernumerare: s. Beamte.
Civilversorgungsschein: s. Militair-Invaliden.
Codicill: s. Commissions-Gebühren.
Collecten, Instruction vom 22. Juni 1816, über das Collecten-Wesen. 16 242. Ueber die Collecten-Gelder hat jeder Geistliche Special-Desiignationen anzufertigen. 14 19. Die Einsendung derselben soll pünktlich erfolgen. 21 252. Die Haus-Collecten-Gelder in den Städten sind von den Magistraten an den Landrath abzugeben, der sie mit den auf dem Lande eingekommenen Sammlungen an die Hauptkasse in Liegnitz abführt. 22 160. 26 275.

Die bei den evangelischen Kirchen eingehenden sind nicht mehr an die Superintendenten sondern an die betreffenden Kreissteuerkassen und von diesen an die Hauptkasse zu Liegnitz zu befördern. 32 $_{250}$. Die Behufs der Freitische für die hilfsbedürftigen Studenten in Breslau sind quart. in den katholischen und evangelischen Kirchen zu veranlassen und an die Hauptkasse in Liegnitz abzuführen. 11 $_{174}$. Diese Collecten sind auch in der Ober-Lausitz abzuhalten. 22 $_{73}$. Die Beiträge des vierten Quartals sind stets vor Ablauf des Jahres abzuführen. 21 $_{10}$. Die Geistlichen sollen fleißig zur Zahlung der Collectengelder für die Breslauer Studenten auffordern. 18 $_{38}$. Am Michaelis-Sonntage jedes Jahres soll eine Schulpredigt gehalten und dabei eine Collecte zum Ankauf nöthiger Schulbücher veranstaltet werden. 18 $_{39}$. Collectengelder für das Bunzlauer Waisenhaus sollen nicht an dieses, sondern an die Hauptkasse in Liegnitz eingesendet werden. 18 $_{230\ 306}$. Für die Lossaische Armen-Versorgungs-Stiftung ist jährlich eine Kirchen-Collecte am Sonntage nach Trinitatis in der Ober-Lausitz zu halten 21 $_{263}$. Für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, desgleichen eine evangelische Kirchen-Collecte am Sonntage nach Pfingsten. 26 $_{116}$. Desgleichen für die Hauptbibel-Gesellschaft am 2. Pfingstfeiertage zu veranlassen. 26 $_{127}$. Kirchen- und Haus-Collecten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche. 60 $_{78}$. Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz. 60 $_{147}$. Polizei-Verordnung, das Collectenwesen betreffend. 52 $_{227}$. s. Taubstumme und Blinde.

Collectengelder: s. Portofreiheit.

Colonisten, darunter werden nicht blos die vom Staate in das Land hereingezogenen Ausländer, sondern überhaupt alle Ausländer, welche innerhalb des Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, verstanden. 28 $_{76}$.

Commandanturen: s. Polizeibehörden, Transporte.

Commissions-Gebühren, für Aufnahme eines Testaments oder Codicills oder einer anderen letztwilligen Verfügung verbleiben den Beamten der Ober- und Untergerichte 27 $_{232}$. Ausdehnung dieser Bestimmung auf Ehe-Verträge und Ehestiftungen. 33 $_{156}$. Wenn Gerichtspersonen bei auswärts aufgenommenen Testamenten Diäten liquidiren, können sie keine Commissions-Gebühren verlangen. 34 $_{20}$. Ausgenommen, wenn sie Gerichts-Commissarien sind. 38 $_{238}$.

Communal-Abgaben: s. Mauthen, Stadtgemeinden.

Communalbeamte bedürfen keines Heirathe-Consenses. 39 $_{380}$.

Communal-Grundstücke, wie beim Verkauf der städtischen zu verfahren. 17 $_{409}$. Bei Veräußerungen, Vererbpachtungen und Vertauschungen derselben ist öffentliche Licitation erforderlich, zum Verkauf aus freier Hand kann nur der König die Zustimmung geben. 21 $_{151}$. s. Kämmereien.

Communal-Landtage: s. Landtage.

Communal-Lasten, inwiefern Militairs überhaupt zu denselben anzuziehen. 11 $_{251}$. Pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Officiere sind nicht davon befreit. 18 $_{333}$. Die auf Inactivität-Gehalt gesetzten Officiere dürfen zu denselben nicht angezogen werden. 20 $_{334}$. Bestimmung über das Heranziehen der Staatsdiener zu denselben überhaupt. 22 $_{335}$. Zur Tilgung der Schulden der Städte dürfen aber die Staatsdiener nicht angezogen werden. 11 $_{149}$. Die Magistrate sollen die Beiträge der Beamten zu denselben von diesen unmittelbar einziehen. 14 $_{491}$. Die Recursgesuche und Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierungen in Communalangelegenheiten sind bei dem Herrn Ober-Präsidenten anzubringen. 47 $_{63}$. s. Geistliche, Gensd'armen, Hebammen, Schullehrer, Gemeindesachen.

Communal-Schulden sollen von Communen und Corporationen nicht ohne Vorwissen der Regierung contrahirt werden. 15 $_{164}$.

Communications-Abgaben, Regulirung derselben. K.-O. v. 16. Juli 1842, 42 $_{293}$. s. Portofreiheit, Chausseesachen.

Compagnie-Versammlungen: s. Landwehr.

Compitenz-Conflicte, wenn ein solcher bei den Unter-Gerichten erhoben wird, haben sie das gerichtliche Verfahren einstweilen einzustellen und unter Beischluß der Acten an das Oberlandesgericht zu berichten. 36 $_{29}$.

Concessionen, solcher bedarf es zur Einrichtung gewerblicher Anlagen in den Fällen des §. 32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. 46 $_{190}$. Aufnahme der geeigneten Bedingungen in Concessionen für Lohgerbereien wegen Anmeldung des sogenannten Gaskalkes. 56 $_{313}$.

Conducteur: s. Bausachen, Bau-Conducteure und Feldmesser.

Conduitenlisten sollen mit Anfang des Monats December von den Untergerichten an das Oberlandesgericht eingereicht werden. 12 $_{383}$. s. Kreis-Physiker und Superintendenten.

Confirmanden, der Unterricht für dieselben soll Michaelis anfangen und wöchentlich 2 bis 3 Mal stattfinden. Die Confirmanden müssen schon 1 Jahr vorher demselben beiwohnen und die confirmirten zu den sonntäglichen Catechisationen sich einfinden. 11 $_{13}$. Wiederholung dieser Bestimmung und einiger anderer den Unterricht der Confirmanden betreffender. 12 $_{441}$. 17 $_{174}$. Confirmirte sind mit gebührenfreien Attesten über die Einsegnung Seitens des Predigers zu versehen und sollen so lange sie noch nicht 20 Jahr alt sind, zum Abendmahl nur zugelassen werden, wenn sie dieses Attest vorlegen können. 11 $_{100}$. 14 $_{450}$. 17 $_{174}$. 21 $_{87}$. 22 $_{241}$. 23 $_{162}$. Der Unterricht soll ein volles Jahr, oder bei Unterbrechungen zwei Jahr dauern. 20 $_{301}$. Dieselben müssen wenigstens vierzehn Jahr alt sein, fehlen drei Monate, so kann der Superintendent, sonst nur die Regierung dispensiren. 29 $_{238}$.

Confiscate. Das Vermögen der ausgetretenen landwehrpflichtigen Personen soll confiscirt werden. Dieselben sind der Regierungs-Haupt-Kasse anstatt der General-Invaliden-Kasse zuzusprechen. 11 $_{246}$. Die Zinsen von dem Vermögen ausgetretener Militairs und Cantonisten-Deserteurs sollen nicht ferner nach 3jähriger Abwesenheit an die Kreis-Steuerkassen abgeführt werden, sondern bis zur Beendigung des Confiscations-Prozesses im Depositum bleiben. 18 $_{229}$.

Conflicte, deren Erhebung bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen. 54 $_{495}$.

Concurs, Curatoren in Concursen und Nachlaßsachen sollen darüber nachforschen, ob etwa Staatsschuldscheine oder Prämien der Masse gezogen werden, und dies sodann zu den betreffenden Acten anzeigen. 25 $_{334}$.

Consistorium für Schlesien, Bekanntmachung über dessen Organisation. 16 $_{130}$. Dasselbe besteht seit der K.-O. vom 31. Dezember 1825 aus zwei Abtheilungen. Consistorium für die evangel. geistl. Sachen und Provinzial-Schul-Collegium. 26 $_{205}$. Einführung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bei demselben an Stelle der wissenschaftlichen Deputation. 17 $_{34}$. s. Geistliche.

Consumtionssteuer: s. Accise.

Constitution: s. Staatsverfassung.

Contracte, bei denselben und anderen Verhandlungen des Fiscus mit Privatpersonen trägt jeder Theil die Hälfte der Kosten. Der Fiscus muß, wenn er alle Kosten übernimmt, ungeachtet seiner Sportelfreiheit, die Hälfte bezahlen. 17 $_{46}$. Aus mündlich geschlossenen bis 50 Thlr. findet eine Entschädigungs-Klage statt. 39 $_{130}$. s. Kaufcontracte.

Contraventionen: s. Untersuchung und Gewerbeordnung.

Contribution: s. Grundsteuer.

Copialien, deren Berechnung bei Abschriften und Beilagen von 6 Bogen und mehr. 40 $_{260}$.
Copulationen: s. Geistliche.
Correal-Verbindlichkeiten: s. gutsherrliche Verhältnisse.
Correctionshäuser, bei Absendung der Corrigenden in dieselben ist ihnen ein Verzeichniß der von ihnen beigeführten Effecten mitzugeben. 11 $_{86}$. Bei der Einlieferung sind denselben die über die Corrigenden geführten Acten mitzutheilen; nur arbeitsfähige und gesunde Menschen können aufgenommen werden. 20 $_{359}$. Es dürfen keine kranken Corrigenden abgeliefert werden; dieselben sind durch ein ärztliches Attest zu legitimiren, welches auf Grund genauer Nachforschung auszustellen. 26 $_{156}$. Bei der Ablieferung von Verbrechern in dasselbe müssen die Gerichte die Kosten des Transports beschaffen. 34 $_{296}$. Die Gerichte sollen bei der Ablieferung in die Anstalt zu Schweidnitz darüber Nachricht geben, ob der Corrigende schon einmal und weshalb bestraft worden. 35 $_{40}$. Bei Ablieferung von Verbrechern nach Schweidnitz sind Inscriptions- und Receptions-Gebühren mitzusenden und die Erkenntnisse mitzutheilen. 35 $_{217}$. Die dahin abzuliefernden Verbrecher erhalten dunkelgraue Jacken. 35 $_{277}$. Die Gerichte sollen nur vorläufige Annahme-Ordres an das Correctionshaus zu Schweidnitz ertheilen und die definitiven bei der Regierung nachsuchen. 33 $_{15}$. 43 $_{327}$. Die entlassenen Corrigenden sind unter die Aufsicht ihres Pfarrers zu stellen. 11 $_{89}$. Die Polizei-Obrigkeiten derselben müssen für ihre Unterbringung nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu Schweidnitz sorgen und den diesfälligen Requisitionen der letzteren pünktlich genügen. 18 $_{232}$. Die fixirten Beiträge für das Schweidnitzer Correctionshaus sind mit Ende Juni für das ganze Jahr einzusenden. 18 $_{369}$. Die fixirten und unfixirten Beiträge sind besonders zu verpacken und mittelst besonderen Berichts einzusenden. 19 $_{54}$. Die fixirten Beiträge sollen künftig an die Kreis-Kassen zur weiteren Beförderung abgeführt werden, und zwar in der Mitte Juni für das ganze Jahr. 21 $_{136}$. 42 $_{13\ 48}$. Corrigenden sollen gehörig gekleidet und reinlich in das Correctionshaus zu Schweidnitz abgeliefert werden. 43 $_{168}$. Die Anträge zur Aufnahme von Sträflingen in das Correctionshaus sind 4 Wochen vor Ablauf der Strafzeit zu formiren. 46 $_{282}$. In den Anträgen auf correctionelle Detention von Strafgefangenen ist der Tag des Ablaufs der Strafe genau anzugeben. 46 $_{373}$. Benachrichtigung der Direction im Falle die Einlieferung eines zur Annahme notirten Corrigenden unterbleibt. 49 $_{370}$. Ueber Einlieferung von Corrigenden. 49 $_{504}$. 51 $_{380}$. Verpflegungssatz der Transportaten. 54 $_{474}$. Vorschriften über den Transport derselben nach der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz. 58 $_{475}$. s. Verbrecher, Zuchthäuser, Vagabonden, Strafgefangene, Correctionshäuser, Polizeibehörden, Justizsachen Strafanstaltssachen.
Corrigenden: s. Correctionshäuser.
Coupons: s. Zins-Coupons.
Credit-Institut für Schlesien. Verlegung desselben von Berlin nach Breslau und Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 4. März 1850. 50 $_{530}$. Einrichtung einer eigenen Kasse für dieses Institut zu Breslau. 51 $_{85}$.
Criminal-Fonds wird von dem Landes-Justiz-Collegium verwaltet. 22 $_{244}$. Aus demselben werden in Criminal- und Fiscal-Untersuchungen keine Vorschüsse mehr geleistet. Die Gerichte müssen diese aus eigenen Mitteln bestreiten, bis später nach erfolgter Festsetzung der Kostenliquidation die Erstattung erfolgt. 31 $_{288}$. Die Zahlungen aus demselben sind nicht allein mit Quittungen der Inquisitoriate und Untergerichte sondern auch mit denen der einzelnen Empfänger und mit Special-Liquidationen zu belegen. 14 $_{401}$. 34 $_{66}$. Jede Ausgabe aus demselben ist zu justificiren durch ein Festsetzungs-Decret. Die Liquidation muß sich auf die einzelnen Nummern des Regulativs vom 10. October 1815 beziehen. 25 $_{322}$. Bei Bezahlung von Fuhrkosten aus demselben muß die Rechnung damit beschei-

nigt sein, daß das Dominium oder die Gemeinde zur Stellung der Fuhre nicht verpflichtet 36 $_{65}$. Eine Vertheilnng zwischen den das Forum domicilii et dilicti commissi betreffenden Kosten, wo der Criminalfonds dieselben trägt, findet nicht statt und jedes Oberlands-Gericht trägt die in seinem Bezirke erwachsenen Kosten. 26 $_{340}$ 36 $_{48}$. Das Oberlandes-Gericht, in dessen Bezirk die Untersuchung geführt worden, trägt die Kosten derselben und die für Aufnahme des Thatbestandes. 38 $_{17}$. s. Kostenliquidation und Kriminalkosten.

Criminalkosten. Die bei unvermögenden Inculpaten auf aufgehobenen Stiftsgütern sind nach den bei Privat-Dominien geltenden Sätzen zu zahlen. 11 $_{126}$. Aufhebung dieser Bestimmung. Die Liquidation erfolgt nach fiscalischen Sätzen. 20 $_{187\ 266}$. Regulativ wegen der den Kgl. Kassen, Kämmereien und Gutsbesitzern zur Last fallenden Kosten vom 10. October 1815. 15 $_{378}$. Die Stadt-Kämmereien haften subsidiarisch für dieselben. 21 $_{203}$. Vorschriften zur Verminderung derselben. 23 $_{310}$. Zusammenstellung der Bestimmungen über Kosten-Modificationen in Criminalsachen. 38 $_{150}$. Inquisitoriate und Untergerichte sollen darüber wachen, ob Rittergüter, welche event. zur Kostentragung verpflichtet, zur Subhastation kommen und dann die Kosten anmelden resp. liquidiren. 32 $_{18}$. Die Angabe des Inculpaten, wo er seinen persönlichen Gerichtsstand hat, ist der subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeit mitzutheilen und deren Erklärung abzuwarten. 38 $_{404}$. Die sogenannten Inquirenten-Copialien passiren bei Kgl. Inquisitoriaten als baare Auslage. 37 $_{114}$. s. Sporteltaxe, Actuarien, Kosten-Liquidationen, Kriminal-Fonds, Untersuchungen, Verbrecher.

Criminal-Prozeß-Tabellen, es sind jährlich Listen über die aus der Frohnfeste und auf dem Transporte entwichenen Gefangenen dem Kriminal-Senat einzureichen. 18 $_{80}$. Desgleichen über die schwebenden Untersuchungen 14 $_{137\ 446}$. Formulare über die im Jahre vorgefallenen Untersuchungen 21 $_{186}$. Dieselben sind ordentlich zu führen und zu dem Ende über die Criminal-Untersuchungen Prozeßlisten zu führen. 21 $_{225}$. Sind nach den Verbrechen zu ordnen. Formulare 21 $_{245}$. Die Tabellen über die geführten Criminal- und fiscalischen Untersuchungen und über die Referate in Civil- und Criminal-Sachen sind im Monat Juni und Dezember jeden Jahres einzureichen. 25 $_{295}$. Veränderungen in den Listen über die begangenen Verbrechen in Folge Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1830 und Formulare. 30 $_{83\ 310}$. Neue Rubriken hinsichtlich der Uebersicht der geschwebten Untersuchungen. 31 $_{288}$. Die Gefangenlisten sind monatlich, die Criminal-Prozeßtabellen halbjährlich, die Uebersichten der geschwebten Untersuchungen jährlich einzureichen. 31 $_{299}$. Anderweite Veränderungen in den Tabellen über Untersuchungen, ein Schema 31 $_{340\ 357}$. Bestimmungen, wenn eine Untersuchung als beendigt zu betrachten und was in die überjährigen Untersuchungs-Listen gehört. 38 $_{117}$. Die Gerichte sollen vollständige Repartorien über die von ihnen zur Untersuchung gezogenen Individuen führen. 38 $_{298}$. Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Maßregel. 39 $_{23\ 106}$. Siehe Gefangenen-Listen, Prozeß-Tabellen, Strafgelder.

Criminal-Repertorien: s. Gerichte.

Criminal-Sachen, s. Criminalkosten.

Criminal-Untersuchungen, s. Gerichte.

Curenden, darauf sollen keine unschicklichen Bemerkungen geschrieben werden. 14 $_{396}$.

D.

Dach- und Schieferdecker, Vorschriften über deren Gewerbebetrieb 43 $_{15}$. s. Bauhandwerker.

Dachdeckungs-Material, s. Bau-Angelegenheiten.

Dachpappen
Dachrinnen } s. Bau-Angelegenheiten.
Dachziegel

Dammbauten, bei denselben sollen in Schlesien auf Grund der Kab.-Ord. vom 24. April und 22. Juni 1830 vorläufig die Bestimmungen der §§. 12, 15. Tit. XV. Th. II. A. L.-R. zur Anwendung kommen. 32 151. Schonung der Dämme. 43 272. s. Deiche u. Deich-Verbände. Ueberschwemmung.

Dammgeld: s. Mauthen.

Dampfmaschinen, vor Anlegung derselben ist die Genehmigung der Regierung nachzusuchen und ihr der Situationsplan mitzutheilen. 30 9. Bei Anlage neuer, welche unter Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden, ist die Mitwirkung der ordentlichen Polizei-Behörden in vorgeschriebener Form erforderlich, die Sachverständigen ernennt jedoch die Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben wird. 32 73. Declarationen des im §. 59 der Instruction vom 13. October 1831 gebrauchten Ausdrucks „Kessel-Grundfläche" (der größte horizontale Durchmesser des Kessels). 34 234. Minist.-Rescr. vom 17. Juli 1835 die Aufstellung solcher Dampfmaschinen betreffend, welche nicht Behufs des Betriebs von Maschinen, sondern zu einem anderen Gebrauche bestimmt sind. 35 240. Verfahren in Betreff der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken bezüglich der Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845. 46 175. Die Zuverlässigkeit der sogenannten Federmanometer an den Dampfkesseln ist nicht anzuerkennen. 52 132. Ueber das Zerspringen von Dampfkesseln und die anzustellenden Ermittelungen über den Anlaß der Explosion 52 164. Abändernde Bestimmungen des Regulativs betreffend die Anlage von Dampfkesseln. 55 152. Polizei-Verordnung über das Verfahren bei Aufstellung und in Betriebsetzung der beweglichen Dampfkessel. 56 191. Beaufsichtigung solcher Dampfkessel, welche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden. 56 335. Ergänzung der Vorschriften des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln. 56 364. Regulativ zur Ausführung des Gesetzes über den Betrieb der Dampfkessel. 56 496. Unzuverlässigkeit der Compressions-Manometer zur Angabe des Drucks der Dämpfe bei Dampfkesseln. 57 259. Verordnung welche das Verbot der Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel auch auf die Ventilsitze ausdehnt. 58 81. Aufhebung der vorstehenden Verordnung 58 207. Anwendung des neuen Landesgewichts bei Concessions-Gesuchen für Dampfkessel-Anlagen. 58 317. Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln u. s. w. und Bezeichnung der Pferdekraft in Folge der Einführung des Allgem. Landesgewichts. 59 171 252. Berichtigung der seitherigen Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an Dampfkesseln und Locomobilen nach dem Pfunde des neu eingeführten Allgem. Landesgewichts. 59 173. Abänderungen des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 über den Betrieb der Dampfkessel. 60 119. Vorrichtungen für die Beurtheilung der Dampfkraft an Dampfkesseln. 60 216.

Dank- und Trauerfeste in den Kirchen sollen nur gefeiert werden, wenn dieses höhern Orts verordnet ist. 16 432.

Danzig, Errichtung einer Handels-Academie daselbst für den Kaufmannsstand. 32 187. Erweiterung der Academie. 34 275. Angabe der Lehrgegenstände bei derselben. 35 125.

Darlehnskassenscheine, den Ersatz für diese Papiere. 58 25 489. 59 420. 60 450. Siehe ständische Angelegenheiten.

Darmsaiten-Fabrikanten: s. Gerber.

Defraudationen: s. Untersuchungen.

Deichwesen. Maßregeln wegen deren Schutz bei eintretendem Thauwetter. 41 12. Einrichtung des Steinau-Glogau- und Freystadt-Grünberger-Deichverbandes. 44 155 156.

Erinnerung an die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei Hochwasser und Eisgang in der Oder und den übrigen Gewässern zur Abwendung von Beschädigungen an Ufern, Deichen und Bauwerken. 45 $_{87}$ bis $_{89}$. Verordnung wegen provisorischer Einrichtung des Deichwesens für den Steinau-Glogauer und Glogau-Freistädter Deichverband und Verordnung betreffend die Vertheidigung der Deiche innerhalb der Deichverbände am Oderstrome bei eintretender Gefahr. 46 $_{350}$ bis $_{359}$. Constituirung des Deichamtes des Glogau-Freystädter Deichverbandes. 48 $_{56}$. Strafbefugnisse der Deichämter und des Deichgrafen. 48 $_{57}$. Verordnung die Vertheidigung der Deiche beim Eisgange und Hochwasser betreffend. 50. Beil. zum Amtsbl. Nr. 4. Ausführung des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848. 50 $_{,21}$. Ausführung der Oder-Deich Regulirung. 50 $_{255}$. Statut des Bartsch-Weidischer-Deich-Verbandes. 54. Beil. zu Amtsbl. Nr. 38. Verordnung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und Deichdefensions-Arbeiten beim Eintritt des Frühjahrs-Eisganges und Hochwassers. 55 $_{72}$. Bekanntmachung betreffend die Deichkataster-Extracte des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. 55 $_{195}$. Pol.-Verord. zum Schutze der Deiche an der schwarzen Elster. 57 $_{127}$. Bekanntmachung in Betreff des Schutzes der Deiche ꝛc. in den Niederungen der schwarzen Elster. 57 $_{128}$. Deichpolizei-Verordnung zum Schutze der Deiche in den Oder-Niederungen. 57 $_{279}$. s. Oder.

Dekorationen: s. Ehrenmedaillen.

Deklamatoren bedürfen zur Ausübung ihrer Kunst der Genehmigung des Ministeriums, oder doch der Regierung. 20 $_{403}$.

Delinquenten, über deren Würdigkeit, durch einen Geistlichen zur Richtstätte begleitet zu werden, sollen Inquisitoriate und Untersuchungs-Gerichte bei Einreichung der Acten zum zweiten Spruch sich gutachtlich äussern. 43 $_{155}$.

Denuncianten-Antheil, von unversteuertem Kornbranntwein, wie es damit zu halten, wenn die tarifmäßigen Gefälle höher als die Losung des Confiscats. 11 $_{21}$. Von Polizei-Straf-Geldern wegen geknüppelter Hunde fällt weg. 40 $_{38}$. s. Maaß, Justizsachen.

Departements-Commissionen, zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, deren Einführung und Instruction. 26 $_{82}$. Mit derselben ist das erforderliche ärztliche Personal vereinigt, um die als Chirurgen dienenden Freiwilligen zu prüfen. 27 $_{44}$.

Departements-Thierarzt: s. Medicinalsachen.

Depositalwesen, Zahlungen in das Depositum sollen durch einen Mandatar an Ort und Stelle erfolgen. 15 $_{106}$. Vor der Einzahlung hat der Zahlende einen Termin zu extrahiren und die abzuliefernde Summe oder Pretiosen genau zu bezeichnen. 26 $_{91}$. Einzahlungen können nur an die drei Depositarien giltig erfolgen; diese sind durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zu machen. Verwarnung dieserhalb. 24 $_{306\ 331}$. 25 $_{92}$. 37 $_{4}$. Wie bei Auszahlungen an die Regierungs-Haupt-Kasse zu verfahren. 34 $_{80}$. Verfahren, wenn fremdes Geld deponirt wird. (Vorbehalt wegen des Agio-Verlustes bei Belegung bei der Bank) 38 $_{117}$. Jährlich sind 2 extraordinaire Depositat-Sessionen zu halten und die Extracte zu den betreffenden Acten zu bringen, um die Ausschüttung der Massen möglichst zu veranlassen. 20 $_{111}$. Bestimmung über das Rechnungswesen bei den Depositalkassen der Königl. Untergerichte. Fixirung der Zinsentermine auf Johannis und Weihnachten; der Jahres-Abschluß muß bis Ende März erfolgen; Extra-Sessionen 32 $_{138}$. Ueber den Depositat-Verkehr mit der Bank. 37 $_{281}$. Der Bank sind attestirte Depositat-Extracte zu übersenden. 38 $_{375}$. Modificationen im Verkehr mit der Bank. 38 $_{406}$. Bei den Geldsendungen an die Bank ist jedesmal anzugeben, welchen Interessenten die Gelder gehören und mit wie viel Zinsen sie zu verinteressiren. 38 $_{296}$. Untergerichte sollen für gehörige Belegung der Bestände im Depositum sorgen, und dieselben nicht zu sehr anwachsen lassen.

24 8 14 17. 28 306. Ueber die Bewirkung des Schadenersatzes, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei den Depositen entstanden. 38 360. Deposital-Capitalien sollen vorzüglich auf Hypotheken angelegt werden. 28 84. Die im Depositum befindlichen lettres au porteur müssen außer Cours gesetzt werden. 31 329. Transferirungen sollen nicht bei solchen Capitalien des General-Depositums erfolgen, welche in Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder wo die Zinsen über 4 Wochen in Rest sind, Verantwortlichkeit der Depositarien dieserhalb. 33 221. Die Erhebung der Zinsen von den deponirten Pfandbriefen durch Commissarien oder Uebersendung an größere Gerichte und Vertheilung der hierdurch erwachsenden Kosten auf die Massen. 33 256. Das Amt eines Curators muß beim Mangel des Gerichts-Personals jeder Eingesessene unentgeltlich auf drei Jahre übernehmen, wenn er nicht Gründe für sich hat, welche von Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. 22 23. Das Aufgebot von Depositalmassen Behufs der Einsendung an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse soll blos in dem Amtsblatt bekannt gemacht werden. 36 318 346. Von den in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungssachen zum Depositum eingezahlten Geldern können weder Deposital-Gebühren, noch Stempel zu den Quittungen genommen werden. 38 124. s. Justizsachen.

Deposital-Gelder, deren hypothekarische Sicherstellung für Erbtheile der Pflegebefohlenen und Miterben. 40 14. Bedingungen, unter welchen deren Einzahlung nur angenommen wird. 40 173. Vorschrift, daß bei Erlaß des Aufgebots herrenloser Depositalmassen, der Königl. Regierung Abschrift der Bekanntmachung mitzutheilen ist. 40 219. Verfahren, wenn noch Bankobligationen über fremde Goldmünzen bei den gerichtlichen Depositen vorhanden sind. 41 53. Ueber die an einen Kommissarius oder an ein Gericht aus dem Depositorio zur Verabfolgung gelangenden Gelder ist sofort Quittung zu ertheilen. 41 310. Erinnerung an die, wegen Einzahlungen zum gerichtlichen Deposito bestehenden Bestimmungen. 42 184 235. Aufruf an sämmtliche Untergerichte, vor Ablauf des Decembers 1843 alle, ihren General-Depositorien gehörige, auf städtischen Grundstücken haftende Activa im Feuer-Societäts-Cataster vermerken zu lassen. 43 44 112 147 216. s. Unterstützungsfonds, Kalculatoren.

Depositalkassen, deren sichere Verwahrung. 43 270.

Deserteure, sollen angehalten werden. 11 189. 12 129 312 13 221. Belohnung der Militairs, welche Deserteure einfangen. 12 51. 15 363. Die Fangegelder für dieselben sind aufgehoben. 15 412. General-Pardon vom 7. Januar 1816. 16 32. Für das Einbringen sollen jetzt 2 Thlr. bezahlt werden. 18 350. 19 125. Die an fremde Gouvernements gezahlten Fangegelder und Verpflegungskosten können von den vermögenden Deserteurs und deren Eltern, wenn letztere von der Desertion gewußt, wieder eingezogen werden. 20 233. Deserteurs, russische und polnische, Amnestie für dieselben. 41 235. s. Confiscate.

Detailhandel: s. Handel.

Diäten und Reisekosten. Officianten, welche zur Extrapost nicht berechtigt, können außerhalb der gewöhnlichen Postcourse nur die halben Reisekosten für 2 Pferde Extrapost in Ansatz bringen. 13 257. Wenn mehrere Beamte eine Geschäftsreise zusammen machen, welche nicht Extrapost nehmen dürfen, kann jeder für die Meile ein Pauschquantum von 15 Sgr. liquidiren, zusammen müssen diese Sätze nicht die der Extrapost übersteigen. 29 101. 38 403. Anfertigung der Liquidationen, die Reisekosten der Civilbeamten betreffend. 14 124. Subalternbeamte dürfen bei ihren Dienstreisen keine Wagenmiethe liquidiren. 11 158. Die Liquidationen für Diäten und Reisekosten in öffentlichen Angelenheiten sind, insofern sie vor die Königl. Regierung gehören, in demselben Jahr einzureichen, wo das Geschäft stattgefunden. 37 336. Da derjenige, welcher mit Extrapost reist und nach

6 Stunden Aufenthalt zurückkehrt, gegen die Hälfte des gewöhnlichen Extrapost-Geldes wieder zurückgeschafft wird, so können auch Beamte unter dieser Voraussetzung nicht mehr liquidiren. 23 $_{60}$. Damit die Entfernung nicht immer von der Post bescheinigt werden darf, sollen von den Landräthen und Postbehörden der Regierung Tableaux über die Meilenentfernung eingereicht werden. 17 $_{387}$. Diäten und Reisekosten können bei einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile und weniger, nicht gefordert werden. 38 $_{238}$. Gerichtliche Unterbeamte erhalten, wenn sie höheren Beamten bei auswärtigen Geschäften zu Hilfeleistungen zugeordnet werden, die bei Reisen im Kgl. Dienst zulässigen Gebühren. 38 $_{238}$. s. Feldmesser, Geistliche, Kreisphysiker.

Diebstähle. Zur Verhütung der Jahrmarkts-Diebstähle sollen die kleinen Wirthshäuser und Wohnungen verdächtiger Personen in den Städten, vorzüglich auch auf den Dörfern, unversehens visitirt werden. 15 $_{261}$. s. Holzdiebstahl, Untersuchungen.

Dienst-Antritt: s. Gesinde.

Dienstbücher für Dienstboten. Strafbestimmung bei Ermangelung der vorschriftsmäßigen. 54 $_{383}$.

Dienstbücher für Schiffsleute. s. Schiffahrt.

Diensteide, Kab.-Ord. vom 10. Februar 1835, wonach bei Uebernahme eines neuen Amtes die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid genügt. 35 $_{131}$. Eidesformulare für mehrere Medicinalpersonen. 20 $_{174}$. insbesondere für Wundärzte. 20 $_{238}$. s. Dorfgerichte, Geistliche, Schullehrer.

Dienstgebäude, inwiefern dieselben Seitens der Forstbedienten zu repariren und wie bei einem Wechsel derselben zu verfahren. 12 $_{165}$. Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten der Wohnungen von Staatsbeamten. 23 $_{305}$. Bestimmungen, die bei dem Einzuge und in Betreff der baulichen Instandsetzung zu beobachten. 37 $_{257}$. Untergerichte dürfen ohne Anfrage und Genehmigung des Oberlandesgerichts keine Bauten oder Reparaturen der Gerichtslokalien vornehmen, wenn die Kosten nicht aus dem Extraordinarium genommen werden können; Anschläge sind von dem betreffenden Regierungsbaurathe anzufertigen und zu revidiren. Wo die Revision von der Oberbaudeputation erfolgen muß, und wenn die Anträge beim Justizminister zu machen sind. 33 $_{120}$. Modification dieser Bestimmung bei Bauten unter 50 Thlr. und resp. 100 Thlr. 35 $_{309}$. Die unentgeltliche Ablieferung des Brennholzes für die Amtslokalien hat aufgehört. 24 $_{18}$. Dienstgebäude sollen nicht, und am wenigsten aus Staatsfonds, illuminirt werden. 35 $_{140}$. Sollen nur ausnahmsweise gegen Feuer versichert werden. 35 $_{270}$.

Dienstreisen: s. Diäten.

Dienstsiegel sollen sich Beamte nicht ohne Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde und nicht durch unbefugte Petschirer stechen lassen. 16 $_{286}$. Der Gebrauch der Druckerschwärze wird beim Besiegeln öffentlicher Urkunden empfohlen. 24 $_{357}$. Bestrafung des unbefugten Anfertigens derselben. 40 $_{271}$.

Diligenz-Eide, inwiefern die Regierung zu Liegnitz von deren Ableistung dispensirt ist. 42 $_{175}$.

Dimissoriale: s. Geistliche.

Diplomatie, wer beim diplomatischen Fache angestellt zu werden wünscht, muß ein Jahr bei einem Landes-Justiz-Collegium und ein Jahr bei einer Landes-Administraions-Behörde gearbeitet haben, außerdem hat der Candidat sich einer Prüfung vor dem Minister des Auswärtigen zu unterziehen. 27 $_{51}$.

Directoren der Gymnasien, deren Rang. 43 $_{210}$.

Dismembrationen: s. Parcellirung, Grundsteuer, Grundstücke.

Dispensationen in den ehemaligen sächsischen Landestheilen sind nach dem Allg. Landrecht zu beurtheilen. 19 $_{236\ 256}$.

Districts-Polizei-Commissarien, Hinweisung auf die ihnen nach dem Circular vom 26. April 1809 obliegenden Pflichten 13 293.

Divisionsschulen, nähere Bestimmung über die Aufnahme in dieselben. 28 242.

Dörfer, in denselben sind Tafeln mit dem Namen des Dorfes und Kreises, worin dasselbe belegen, aufzustellen. 11 140. 20 311. Die Schrift auf diesen Tafeln muß mit Oelfarbe geschrieben sein. 18 220. Auf diesen Tafeln muß auch die Nummer des Landwehr-Regiments, wozu das Dorf gehört, bezeichnet werden. 20 317. s. Dorfgemeinden

Domainensachen, beim Verkauf von Domainen und geistlichen Gütern soll die Jurisdiction dem Staate reservirt werden. 12 110 119 137. Constituirung einer Commission zum Verkaufe der Staatsgüter; was beim freien Ankauf Seitens der Kauflustigen zu beobachten. 13 173 Die Ausbietung größerer Domainenpertinentien zur Pacht ꝛc. soll im Allgemeinen Anzeiger der Staats-Zeitung erfolgen, Abschriften der Bedingungen ꝛc. werden gegen Copialien ertheilt. 29 60. Zur Veräusserung von Domainen-Erbzinsgütern und Erbpachts-Gerechtigkeiten ist der Consens vor der Besitztitel-Berichtigung auf den Erwerber unmittelbar bei der Königl. Regierung einzuholen. 42 236 247 303. Domainengefälle sollen nicht statt in die Kassen, an die Emanitoren und Executoren gezahlt werden, eine Verwarnung dieserhalb ist in das Quittungsbuch zu vermerken. 36 159. Können auch in dem Großherzogthum Posen und in den neu- und wiedererworbenen Provinzen mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. 24 98. Die über 1 Thlr. müssen mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden. 37 223. Modificationen dieser Verordnung (in einzelnen Fällen zum 20fachen Betrage) 38 49. Zur Löschung einer auf einem Domänial-Bauhofe eingetragenen Verschuldungs-Beschränkung ist zuvor der Consens der betreffenden Königl. Regierung einzuholen. 46 213. Ablösungs- und Kaufkapitalien für Domänial-Prästationen und Grundstücke sind unmittelbar an die Königl. Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen. 46 263. 47 396. 48 458. 52 430. 59 342 60 375. Ablösung von Domänial-Gefällen zum 20fachen Betrage 48 386. Reglement wegen Ablösung und Amortisation der Reallasten. 50. Beilage zu Nr. 37. Quittungen mit Recognitions-Attest müssen zu letzterem mit einem 15 Sgr. Stempel versehen sein. 53 215. Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder. 60 101. s. Parzellirungen, Hypothekenwesen, Juden, Stempel.

Dominial-Abgaben die in Schlesien von den Guts-Einsassen an die Dominien zu zahlenden Gewerbezinsen sollen eigentlich Grundzinsen sein und sind durch das Gewerbesteuer-Edict vom 2. November 1810 nicht aufgehoben. 11 4. Gerichte sollen dieselben nicht mehr festsetzen und einziehen. Dies bleibt den Dominien überlassen, deren Klagen sind aber zu instruiren. Näheres hierüber 28 179. Die Gerichte sollen der Regierung von jeder Besitz-Veränderung, wo Laudemien an das Rent-Amt zu bezahlen, sofort Anzeige machen und ihr jedes Jahr Listen über die vorgekommenen Fälle mittheilen. 26 338. 29 155. Unfixirte Laudemien sollen bei Parzellirungen nicht ausgedungen werden 39 159.

Dominial-Besitz-Veränderungen, s. Dominien.

Dominial-Parzellen. s. Grundsteuer.

Dominien, die Landräthe haben alljährlich der Regierung die vorgekommenen Besitz-Veränderungen in Betreff derselben anzuzeigen. 16 104. 19 34. dürfen zwar Arbeits-Familien ansetzen, aber nur auf einen Zeitraum von höchstens 12 Jahren. 24 342. 25 447. Die von denselben zur Ausübung der Polizei bestellten Vertreter müssen vereidet werden. Näheres hierüber 38 286. Denselben steht nicht blos wegen der persönlichen, sondern auch wegen der dinglichen Abgaben der Rustical-Besitzer ein Exekutionsrecht zu. 38 402. Inwiefern die Ritterguts-Eigenschaft durch freiwillige Parcellirungen verloren geht. 29 221. Wenn Dorfgemeinden oder einzelne Klassen derselben ein Rittergut erwerben wollen, ist

die Genehmigung der Regierung hierzu erforderlich. Verfahren hierbei 33 $_{31}$. s. Grenzaufseher, Grundsteuer, Kirchenvermögen, Kostenliquidation, Kreishilfe, Dominial-Abgaben.

Dorfgemeinde. In jedem Dorfe sind Armen-Deputationen behufs Abstellung der Bettelei zu errichten. 11 $_{147}$. Ueber die Sorge für die Nothleidenden. 12 $_{160}$. s. Dörfer, Stadtgemeinden, Dominien, Nachtwächter, Jagd.

Dorfgerichte, deren Gebührentaxe. 15 $_{242\ 270}$. Dieselbe gilt auch in der Ober-Lausitz. 28 $_{184}$. Dürfen für amtliche Verhandlungen keine Sporteln nehmen. 35 $_{208}$. Haben die Gemeinde-Rechnungen zu führen und sind dieserhalb vom Landrathe zu controlliren. 17 $_{234}$. 20 $_{110}$. Die Dorfschulzen ernennt die Gutsherrschaft ohne Concurrenz der landräthlichen Behörde; sie soll dazu keine Schankwirthe nehmen, außer wenn das Schulzenamt erblich auf einer Schankstelle ruht. 38 $_{84}$. Instruktion für dieselben. Bekantmachung vom 26. April 1842. 42 $_{155}$. Beil. zu Stück 21. 1843. 43 $_{62}$. Bekanntmachung vom 25. November 1842. 42 $_{353}$. 43 $_{276}$. anderweite 54 $_{258}$. Deren neue Gebühren-Taxe. 43 $_{53}$ bis $_{56\ 276}$. Den Dorfgerichten des Hoyerswerdaer Kreises wird die Instruction vom 26. April 1842 zur Nachachtung mitgetheilt. 43 $_{56}$. Deren Gebühren für Exekutionen in Bagatellsachen. 43 $_{349}$. Verpflichtung derselben zur Anzeige an den Geistlichen von den in die Gemeinde ziehenden Personen. 44 $_{304}$. s. Gesinde, Grenzaufseher, Schutzpocken-Impfung, National-Cocarde, Paßwesen, Amtsblatt, Epidemien, Kirchenvermögen, Kosten, Abschätzung.

Dorfgerichts-Instruction: s. Justizsachen, Dorfgerichte.

Dorfgerichts-Personen, deren Verpflichtung (Vereidung) Verordnung darüber. 43 $_{231}$. 56 $_{342}$. Deren Funktionen bei Feuersbrünsten. 43 $_{370}$. s. Schafpocken.

Dorfgerichts-Schreiber, Grundsätze, welche bei Vereidigung und Anstellung derselben zur Anwendung kommen. 58 $_{415}$.

Dorfschulen: s. Schulvorstände.

Dorfschul-Bibliotheken, Aufforderung zur Errichtung von solchen. 42 $_{18}$.

Dorfschulzen: s. Dorfgerichte.

Dorftafeln: s. Dörfer.

Drainpläne: s. landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Drehorgeln sollen vermindert werden, nur diejenigen, welche ganz unfähig sind, sich zu ernähren, können Gewerbescheine hierauf erhalten. 15 $_{303}$.

Drehkrankheit: s. Schafe.

Dreschgärtner: s. gutsherrliche Verhältnisse.

Droguisten: s. Giftwaaren.

Druckerschwärze: s. Dienstsiegel.

Drucksachen: s. Bücher.

Druckschriften: s. Schriften.

Düngerfuhren: s. Chausseegeld.

Düngergruben, tiefe, sind mit Umzäunung zu versehen. 12 $_{29}$.

Düngersalz. Verkaufsstellen, Einrichtungen und Bestimmungen hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs. 60 $_{275}$.

Ducaten, falsche holländische, Angabe der Unterscheidungs-Merkmale 39 $_{246}$. Polnische, deren Werth. 42 $_{54}$. s. Gold.

Durchgangs-Zoll-Veränderungen in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818. 18 $_{371}$. Beim unmittelbaren Land-Transito-Handel aus Polen. 19 $_{176}$. Waarenversendungen aus dem Inlande dahin dürfen im Auslande die Transportart nicht wechseln, wenn sie als im freien Verkehr befangen, behandelt werden sollen. 20 $_{390}$. Fällt weg, wo kein Ein- und Ausfuhr-Zoll gezahlt wird. 19 $_{127}$. s. Zoll.

E.

Edictal=Vorladungen, die Bestimm. des §. 394 des Anh. zur A. G.=O. wegen Edictal=Citationen in Accise=, Zoll= und Polizei=Contraventionen wird auf Polizei=Contrav. modifizirt. 15 $_{449\ 457}$.

Egelkrankheit: s. Schafe.

Ehe, königl. baiernsche Verordnung vom 12. Juli 1808, wonach die im Auslande geschlossenen ungültig und bei Strafe verboten sind. 22 $_{4}$. 36 $_{359}$. Auszug aus der österreichischen Heirathe=Cautions=Normale über ungültige Ehen. 22 $_{173}$. Nach Würtembergischem Gesetze ist die Ehe eines dortigen Unterthanen, welche ohne landesherrliche Erlaubniß außerhalb Landes geschlossen wird, ungültig. 30 $_{69}$. 36 $_{359}$. Desgl. nach Graubündener Gesetze. 36 $_{359}$. Dasselbe gilt nach dem Sachsen=Altenburgischen Gesetze, wenn nicht Genehmigung ertheilt und das Aufgebot daselbst erfolgt ist. 37 $_{170}$. Wenn ein Schwarzburgisch=Sondershausenscher Unterthan sich mit einer Ausländerin ohne Genehmigung verehelicht, darf weder seine Frau noch Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen werden. 37 $_{315}$. Ehescheidungssachen, wo beide Theile katholisch sind, gehören in Schlesien vor die katholisch Geistlichen Gerichte. 18 $_{72}$. Scheidungs=Klagen von katholischen Eheleuten, von denen der eine Theil schon von Tisch und Bett geschieden ist, gehören vor die weltlichen Gerichte. 36 $_{249}$. Eine freiwillige Prorogation auf die weltlichen Gerichte findet bei Scheidungsklagen der Katholiken nicht statt. 32 $_{9}$. Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, sollen nicht zusammen leben, die Polizei hat darüber zu wachen. 20 $_{170}$. 34 $_{200}$. Der Orts=Polizei=Behörde ist von der Ehescheidung auf Grund des Ehebruchs Nachricht zu geben. 38 $_{374}$. 39 $_{302}$. s. Prozeßtabellen, Kinder.

Ehen, gemischte, die in Betreff deren Behandlung von dem Domherrn Ritter erlassenen Bestimmungen und diesfällige Allerh. Kab.=Ord. v. 21. Dec. 1842. 43 $_{2}$. s. Kinder.

Ehescheidungen: s. Stempel, summarische Prozesse, Wittwen=Verpflegungs=Anstalt, kirchliche Angelegenheiten.

Ehestiftungen
Eheverträge } s. Commissions=Gebühren.

Ehrenmedaillen, als solche sollen bei Militair nur das Ehrenzeichen und die goldene und silberne Verdienstmedaille getragen werden. 12 $_{7}$. Modification dieser Verordnung, wo ein Militair schon früher eine andere Decoration erhalten 12 $_{152}$.

Ehrenzeichen: s. Ehrenmedaillen und Orden.

Eicheln: s. Holzdiebstähle.

Eichung, von Hohlmaaßen, welche nicht den vorschriftsmäßigen Durchmesser haben, sind verboten. 42 $_{99}$. Stempelung der Leucht=Gasmesser. 54 $_{3}$. Die Ausgabe gestempelter Normal=Gewichte für ausländische Goldmünzen. 55 $_{495}$. Bedingungen unter denen Gewichte zur Eichung zuzulassen sind. 56 $_{384}$. Ajustirung und Eichung von Gewichtsstücken 56 $_{414}$. Instruction zu dem Gesetze wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, Beilage zu No. 47 $_{57}$ und Publikations=Verf. 57 $_{437}$. Hohlkarren (Kasten=Radwern) dürfen nur dann als Gemäße im öffentlichen Verkehr benutzt werden, wenn sie vorher geeicht worden sind. 59 $_{33}$. Instruction für das Bergeichungs=Amt in Waldenburg. 58 $_{137}$. Eichung und Stempelung hölzerner Ellen. 60 $_{399}$. Instruktion für die Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer u. s. w., sowie Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der dazu gehörigen Reductions=Tabellen. 60. Beil. zu No. 51.

Eid, das Verfahren bei Abnahme der Eide muß der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß sein. 31 $_{2}$. s. Diensteide, Diligenzeide.
Eidesdelation: s. Injurien.
Eidesformulare: s. Diensteide.
Eidesleistung, Verfahren bei den diesfälligen Requisitionen an auswärtige nicht deutsche Gerichte. 41 $_{317}$. s. Juden.
Einbrennen: s. Pferde.
Einfuhr, Ges. v. 26. Mai 1818 über Zoll- und Verbrauchssteuer-Erhebung von ausländischen Waaren in den östlichen Provinzen. 18 $_{354}$. In Folge desselben findet kein Zoll für den Verkehr aus und nach Posen und resp. Sachsen mehr statt. 18 $_{370}$. Ueber die Bezeichnung der aus dem Auslande kommenden Päckereien. 19 $_{127}$. Freie Einfuhr des alten Messings und Kupfers zur Umarbeitung. 19 $_{254}$. Desgl. der sächs. Leinwand und Garne. 19 $_{263}$. s. Zoll.
Einfuhrzoll, für Taback, nach der Zollordnung vom 26. Mai 1818. 19 $_{98\ 103\ 257\ 324}$. Für succus liquiritiae aus dem Auslande. 19 $_{229}$. s. Zoll.
Eingangszoll: s. Soda, Portugall.
Einheimische: s. Chausseegeld.
Einkommensteuer: s. klassificirte Einkommensteuer und Steuersachen.
Einquartirung, Exemptionen von derselben cessiren bei außerordentlichen Zuständen. 11 $_{267}$. Geistliche sind davon befreit. 15 $_{404}$. Desgl. Berg- und Königl. Hüttenwerke. 12 $_{396}$. Die nicht im Felde befindlichen Militairs müssen Einquartirung tragen. 13 $_{286}$. 14 $_{161}$. Einquartirungs-Vergütigungssätze. 13 $_{93}$. 15 $_{215}$. Verfahren bei Berechnung der Kosten. 13 $_{143}$. Ueber die Ressortverhältnisse des Magistrats und der Kreis-Landräthe in Einquartirungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten fremder Truppen. Nachtrag zu No. 16. 12. Wiedereinführung der Friedenseinrichtung 15 $_{420}$. Naturalquartirung für die Officiere, auf welche Atteste dasselbe zu gewähren. 21 $_{190}$. s. Marschverpflegung, Officiere, Servis, Uebungen.
Einzelhüten des Viehes. s. Hutung.
Eisenbahnen, Verfahren in Betreff der Formirung von Anträgen um Anlegung neuer Eisenbahnen 38 $_{391}$. Estaffetten-Beförderung auf ihnen findet statt, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist. 42 $_{81}$. Bestimmungen in welcher Entfernung Strohbedachungen, Getreide-, Heu- und Strohdiemen (Schober) in der Nähe von Eisenbahnen nicht geduldet werden sollen. 44 $_{97}$. Verbot wegen des Ausreissens oder Auspflügens der bei Absteckung und Vermessung der Linien zum Bau der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn eingeschlagenen Nivellements- und Nummerpfähle. Dasselbe Verbot wird auf die Sagan-Glogauer Bahn ausgedehnt. 44 $_{156\ 198}$. Bedingungen, unter welchen den Eisenbahnarbeitern bei Uebersendung von Gelderspariissen an deren Angehörige die Portofreiheit bewilligt ist. 45 $_{296}$. Verordnung den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend. 45 $_{401}$. Zuchthaus- u. Armenhaus-Gefälle bei Veräußerung von Grundstücken zu Eisenbahnen zu entrichten 46 $_{147}$. Regulativ wegen Versendung chemischer Apparate auf Eisenbahnen. 46 $_{285}$. Bewilligte Portofreiheit für Beförderung der Gelderspariisse der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen. 47 $_{354}$. Vorschriften wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. 47 $_{420}$. 48 $_{137}$. Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschles.-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgl. für die Wilhelmsbahn und die Niederschles. Zweigbahn. 48 $_{194\ 213}$. Bahn-Polizei-Reglement von Görlitz bis zur Königl. Sächsischen Landesgrenze 48 $_{248}$. Anwendung des Zoll-Gewichts beim Verkehr auf Eisenbahnen. 48 $_{336}$. Entfernung zwischen den Stations-

Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen. 48 411. Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen. 48 216. Regul. in Betr. der Eisenbahn-Commissariate. 49 2. Berichtigung der Entfernungen von einigen Stations-Orten der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. Entfernungen zwischen den Stations-Orten, auf den in Deutschland außerhalb des Preuß. Staats vorhandenen Eisenbahnen. 49 255. Uebergang der Verwaltung der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn auf den Staat. 50 96. Instruction für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf der Eisenbahn. 51 496. Abänderung des §. 56 des Eisenbahn-Polizei-Reglements. 52 231. Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen. 52 440. 57 51. Zinsherabsetzung der Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn auf 4 Procent. 53 228 254 306 278. Sendung dieser Obligationen Behufs der Convertirung portofrei. 53 273. Bahn-Polizei-Reglement für die Königl. Niederschl.-Märkische Eisenbahn. 54 121. Fahrplan für die Niederschl.-Märkische Eisenbahn. 54 249. Kostenzahlung für die Gefangenen-Transporte auf der Eisenbahn. 54 304. Verpflegungssatz der Transportaten auf der Eisenbahn. 54 474. Ermäßigung des Tarifsatzes für Personen in dritter Wagenklasse. 54 528. Neues Betriebs-Reglement und neuer Tarif der Oberschlesischen und Neisse-Brieger Eisenbahn. 54. 541. Bewilligte Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für die bei den Staats-Eisenbahnen errichteten Pensions- und Unterstützungskassen. 56 273. Bahn-Polizei-Regl. 56. Beil. zu No. 32. Uebernahme der Verwaltung und Betriebswerke der Oberschles. Eisenbahnen durch die Königl. Direction der Oberschl. Eisenbahn. 57 21. Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn auf die Kgl. Direction der Oberschl. Eisenbahn. 57 346. Annahme von Holz, Wildpret und anderen Gegenständen zur Beförderung auf den Eisenbahnen, für welche besondere Ausweise polizeilich gefordert werden. 57 397. Einführung einer vierten Personen-Wagenklasse zwischen Berlin und Breslau 57 472. Betriebs-Eröffnung der neuen Flügelbahn von Lissa nach Glogau. 58 4. Beförderung gefetteter Gegenstände, welche der Selbstentzündung unterworfen sind, auf den Eisenbahnen. 58 21. Entladungsfrist für Gütersendungen auf dem interimistischen Bahnhofe zu Groß-Glogau. 58 79. Das neue Betriebs-Reglement für die unter der Verwaltung der Kgl. Direction der Oberschl. Eisenbahn stehenden Eisenbahnen. 58 265. Aufhebung der Beschränkungen, denen der Transport des Wollenstreich-Garns auf Eisenbahnen bisher unterworfen war. 58 271. Bahn-Polizei-Regl. für die unter der Verwaltung der Kgl. Direction der Oberschles. Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen. 58 360. Anwendung der Vorschriften über die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thier-Beförderung auf den zum Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen vom 30. April 1859 auch auf die unter Verwaltung der Königl. Direction der Oberschles. Eisenbahn stehenden Bahnen. 59 406. Bahn-Polizei-Reglements-Nachträge. 60 178 179. Aufhebung des bisherigen Bahn-Polizei-Reglements vom 25. Juli 1856 nebst Nachträgen und Publikation der dafür in Kraft tretenden Polizei-Verordnung. 60 286. Berichtigung eines Druckfehlers im Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschl.-Märkische Eisenbahn. 60 325.

Eisenhütten, die zu Neusalz hat Corporationsrechte zum Erwerb von Activis und Grundstücken. 31 310. Desgl. der Aktienverein der Wilhelmshütte zu Eulau. 32 158. Statuten dieses Vereins. 51 533. s. Stabeisen und Zaineisen.

Eisenmunition der Artillerie, Kab.-Ordr. vom 23. Juli 1833 betr. die Bestrafung der widerrechtlichen Aneignung derselben und der Belohnung für die Ablieferung. 36 357.

Eisenoxydhydrat: s. Apotheker.

Eisenvitriol, wird zum Feuerlöschen empfohlen. 20 162.

Eisernes Kreuz: s. Militair-Pensionairs.

Eisgang, die bei solchem zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung von Beschä-

digungen an Ufern, Deichen und Bauwerken. 45 $_{87}$. s. Deichwesen, Oderstrom, Ueberschwemmung, Schlittschuhlaufen.
Eldena, landwirthschaftliche Akademie. s. landwirthschaftliche Gegenstände.
Electricität, wird zur Anwendung bei Rettung vom Scheintode empfohlen. 24 $_{140}$.
Elementarschullehrer: s. Pensions-Fonds.
Elementarschulwesen, Kurrende der geistlichen und Schulen-Deputationen der Königl. Reg. v. 25. März 1811 wegen dessen Verbesserung. 11 $_{10}$. s. Schulen, Ferien-Ordnung.
Elle, alte polnische, deren Gebrauch ist beim Handel in der Provinz Posen verboten. 42 $_{145}$. Diese Verordnung wird aufgehoben. 47 $_{99}$. s. Maaß.
Eltern: s. Kinder.
Emeriti: s. Geistliche.
Entfernung. zwischen Gebäuden. s. Bausachen.
Entlassungsprüfungen: s. Bürgerschulen.
Entlassungsscheine: s. Gesinde.
Epidemien, Vorkehrungsmaßregeln gegen dieselben und deren Verbreitung. 13 $_{78\ 133}$. 15 $_{235\ 368}$. Die an Epidemien Gestorbenen sollen still begraben werden. 13 $_{117}$. Dorfgerichte und Aerzte müssen, wenn mehrere Personen von derselben Krankheit befallen werden, an das landräthliche Amt und resp. den Kreisphysikus Anzeige machen. 13 $_{133}$. Vorsichtsmaßregeln beim Verkauf giftfangender Sachen aus dem Nachlasse der am Typhus Verstorbenen. 14 $_{134}$. s. Kleidungsstücke, Ruhr, Medicinalsachen.
Erbkretschmer
Erbschenker
Erbscholtiseien
Erbscholzen
} s. Dorfgerichte.
Erbregulirungssachen: s. Kosten, Stempel.
Erbschaftsstempel: s. Stempel.
Erbschaftsstempeltantieme: s. Stempeltantieme.
Erbschaftsstempeltabellen, sobald ein Urtel auf Todes-Erklärung rechtskräftig ist, muß der Fall in dieselben aufgenommen werden. 30 $_{52}$. Es ist zugleich darin zu registriren ob die Eidesstattliche Bestärkung des Nachlaßinventars erfolgt ist. 35 $_{178}$. s. Stempel.
Erbunterthänigkeit, Edict vom 18. Januar 1819 betreffend die Aufhebung derselben im Cottbusser Kreise, den Lausitzer und den übrigen vormals sächsischen Landestheilen. 19 $_{109}$.
Erbverträge unter Ehegatten sind gerichtlich abzuschließen 39 $_{130}$.
Erkenntnisse: s. Recursgesuche, Stempel.
Erkenntnisse gegen Militairpersonen, darüber soll an das Breslauer Oberlandes-Gericht gutachtlich berichtet werden. 41 $_{324}$.
Erndte: s. Pfändungen.
Erndteferien: s. Ferien.
Ertrinken: s. Rettung.
Erzieher, Erzieherinnen
Erziehungs-Anstalten
} s. Privatschulen.
Erziehungsgeld: s. Pathengeschenke.
Erzpriester: s. Superintendenten, Geistliche, Kirchenvermögen.
Escadrons-Chirurgen: s. Servis.
Essig: s. Mauschbottigsteuer.
Estafetten, deren Beförderung auf Eisenbahnen. 42 $_{81}$.
Eßwaaren sollen nicht in Papier verpackt werden, welches mit giftigen Stoffen gefärbt ist. 41 $_{122}$. s. Bemalen.

Etat, das Etatsjahr bei allen Kassen und Instituten soll nach dem Kalenderjahr bestimmt werden. Kab.-Ordre v. 19. Mai 1814. 14 $_{217}$. Ebenso bei den indirecten Abgaben einschließlich der Gewerbesteuer. 17 $_{424}$. Die Provinzial-Haupt- und Verwaltungs-Etats können auf 2 Jahre, die Special-Etats nach Umständen auch auf längere Zeit angefertigt werden. 19 $_{87}$. s. Salarienkassen.

Etatstitel der Jahresrechnungen sollen mit den Kassen-Abschlüssen genau übereinstimmen. 41 $_{309}$.

Exclusiv-Rechte: s. Kämmereien.

Execution, Recht der Verwaltungs-Behörden zur sofortigen executivischen Einziehung der Abgaben und Domainen-Prästationen. 13 $_{295}$. Desgl. in Betreff der Pachtgefälle. 13 $_{309}$. Desgl. in Betreff der Steuerstrafen. 14 $_{54}$ Executionen auf Antrag der Unterthanen eines feindlichen Staates sind dennoch zu vollstrecken. 13 $_{309}$. Im Wege der Execution kann der Antheil an einer ungetheilten Erbschaft nicht überwiesen werden. 38 $_{404}$. Bei der Vollstreckung sollen Untergerichte nöthigenfalls nicht die Hilfe des Militairs sondern der Gensdarmerie in Anspruch nehmen und sich dieserhalb an das Oberlandes-Gericht wenden. 34 $_{204}$. Bei denen wegen öffentlicher Abgaben und Gerichtskosten ist dem Exequendus das für ihn und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk und die nöthigen Kleidungsstücke zu belassen. 26 $_{51}$. Bei Vollstreckung derselben gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe ist darauf zu halten, daß ihnen das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh, Feldinventar und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saatkorn und Futtergetreide verbleibt. 37 $_{322}$. Davon ist selbst dann nicht abzugehen, wenn der Exequende in die Verabfolgung des unentbehrlichen Wirthschaftsinventars willigt. 38 $_{404}$. Bei Executionen gegen Militairs, Beamte und Pensionairs muß ihnen das sich vorfindende Geld bis zu der Höhe gelassen werden, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine gleich kommt. 32 $_{68}$. Executionen Seitens der Civilgerichte wider Militairs erfolgen durch die Civil-Gerichte; die Militairbehörde aber ist um eine Ordre de parendo zu ersuchen. 22 $_{222\ 239}$. Die betreffende Militair-Verwaltungs-Behörde ist unmittelbar um die Beschlagnahme der Gehalts und der Pension zu requiriren, an die Mittel-Instanz der Militairgerichte dürfen sich die Civil-Gerichte nicht wenden. Angabe der Militairbehörden, an welche die Requisition zu erlassen. 29 $_{122}$. Näheres über die von dem kommandirenden General resp. dem Kriegs-Minister ausgehenden Ordres de parendo. 36 $_{112}$. Ueber die Executions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Kasernen- und Dienstgebäuden. 34 $_{137}$. Gebühren der Dorfgerichte für Executionen in Bagatellsachen. 43 $_{349}$. Instruction für die exekutivische Beitreibung der Steuern, öffentl. Abgaben, Kosten ꝛc. 54. Beil. zu Nr. 5. s. Kosten, Gehalte, Pensionen, Dominien, Ferien, Executoren.

Executoren, über die Anstellung derselben, den Cautionspunkt und wie weit ihnen Gelder anzuvertrauen sind. 36 $_{359}$. Denen des Glogauer Oberlandes-Gerichts können Summen bis 500 Thlr. anvertraut werden. 37 $_{290}$. Abänderung dieser Bestimmung; denselben sind nur 25 Thlr. anzuvertrauen. 38 $_{201}$. Instruct. in Betreff der executivischen Beitreibung der Steuern, öffentlichen Abgaben, Kosten ꝛc. 54. Beilage zu Nr. 5. Die cautionsfreien Zeiten für die Saat- und Erndtezeit. 54 $_{313}$. Instruction für die Executoren. 54. Beil zu Nr. 36. s. Militair-Invaliden.

Exemtionen: s. Juden.

Extracte Rechnungs-, s. Kämmereien.

Extraposten, Verpflichtung der Stadt- und Landbewohner, ihre Pferde gegen Vergütigung zu Extraposten zu stellen. 12 $_{118}$. Gesetz vom 26. Mai 1820 betreffend den Zwangs-

Gebrauch derselben. 20 $_{226}$. Vorschriften für die Extrapost-Reisenden. 21 $_{258\ 349}$. Die Brücken-, Zoll-, Pflaster- und Fährgelder sind gleich mit dem Extrapost-Gelde einzuziehen. 22 $_{181}$. Bestimmung der Nebenausgaben bei dem Extrapost-Gelde. 37 $_{1}$.

F.

Fabrikatensammlung: s. Sammlung.

Fähren, Bestimmungen über deren Einrichtung. 40 $_{293}$. Erinnerung an das Aufeisen bei denselben. 41 $_{12}$. Errichtung einer solchen zum Uebersetzen über die Oder bei Reinberg, Kreis Glogau, nebst Tarif. 44 $_{268}$. Republikation der Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und Gewässer. 45 $_{48}$. 48 $_{32}$. Anordnung in Betreff des Uebersetzens von Wagenführern und Reitenden. 49 $_{84}$. Vorkehrungen für schwerbeladene Frachtfuhrwerke beim Passiren von im Chausseezuge liegender Fähren. 57 $_{429}$. s. Fährbesitzer.

Fährenbesitzer, (Prahmbesitzer) sollen nur die approbirten Fährgeldsätze fordern und diese auf einer Tafel marquiren. 15 $_{118}$. Wenn sie ihre Taxe überschreiten, sind sie zur Untersuchung zu ziehen. 31 $_{313}$. Fähren und Kähne sollen nur von zuverlässigen Personen und keinen Kindern geführt und nicht überladen werden. Die Gefässe müssen in gutem Baustande sein und bei Nacht und in stürmischer Witterung kann nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gefahren werden. 18 $_{134}$. 19 $_{247}$. Die Belastungsfähigkeit jeder Fähre soll festgestellt und durch einen weiß angestrichenen Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden. Die Fähren sind jährlich zwei Mal von den Kreisbaubeamten zu untersuchen. 27 $_{133}$. Republication der Obliegenheiten der Besitzer von Fähren, Prahmen und Uebersetzbooten. 30 $_{48}$. 33 $_{46}$. 37 $_{42}$. 40 $_{293}$.

Färber sollen bei Aufbewahrung des sogenannten Fraß- oder Weißpapps vorsichtig sein, dasselbe stets in Steinkruken aufbewahren, welche äußerlich dahin, daß sie Gift enthalten, zu bezeichnen. 25 $_{467}$. s. Mahagoniholz.

Fäule: s. Schafe.

Fahren: s. Reiten, Vorbeifahren.

Fahrzeuge: s. Schifffahrt, Oderstrom.

Familienstiftungen: s. Stiftungen.

Farben. Die mittelst Arsenik gefärbten Papiere im Handel verboten. 48 $_{59}$. Verbot des Arseniks zum Färben des Papiers, der Tapeten und Zimmerwände. 48 $_{401}$.

Farbestoffe: s. Papier.

Fasanen: s. Jagd.

Feiertage, auch in den abgetretenen sächsischen Landestheilen soll nur ein Buß- und Bettag jährlich gefeiert und die dortigen Feiertage vermindert werden. 16 $_{441}$. 17 $_{126}$. Das Epiphaniasfest daselbst soll den nächsten Sonntag gefeiert werden. 16 $_{495}$. 34 $_{143}$. Vorläufige Beibehaltung des dritten Weihnachtsfeiertages und der übrigen Feiertage daselbst. 16 $_{513}$. Kab.-Ord. vom 28. Juni 1826 wegen Wegfalls des dritten Feiertags in den sächsischen Provinzen und daß das Johannis- und Michaelisfest, die Marien- und Apostel-tage nur Nach- oder Vormittags kirchlich gefeiert werden dürfen. 26 $_{261}$. Das Mariä-Verkündigungsfest ist am Palm-Sonntage zu feiern. 26 $_{95}$. An den Vorabenden großer Kirchenfeste sollen keine Bälle und Tanzvergnügungen gehalten werden. 18 $_{39}$ Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorabende vor den drei großen Festen, dem Charfreitag, Bußtag und dem, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage. 18 $_{133}$. Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Charwoche und die Aschermittwoch. 37 $_{106}$. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. 51 $_{396}$. s. Sonntagsfeier, Christnachtsfeier.

Feldinventar: s. Execution.

Feldmäuse, Vorsichtsmaßregeln, welche bei Verwendung des Arseniks zum Vertilgen der Feldmäuse anzuwenden sind. 57 $_{405}$.

Feldmesser, die Candidaten, welche sich zur Prüfung in der Feldmesserkunst melden, haben ihrem ersten Gesuche einen Lebenslauf beizufügen. 19 $_{402}$. Die Candidaten sollen sich durch ein Gymnasial-Attest ausweisen, daß sie tüchtig aus Secunda entlassen worden oder doch in dieser Art qualificirt sind und daß sie ihrer Militairpflicht genügt haben. 22 $_{36}$. Vorschriften über Prüfung derselben, wenn sie sich dem Baufach widmen wollen. 31. Beilage zu Nr. 50 Ergänzungen hierzu. 32 $_{62}$. Regulativ über die Prüfung der Feldmesser vom 8. Juni 1833. 33 $_{209}$. Auszug aus dem Reglement vom 29. April 1813. 14 $_{11}$. Alljährlich ist eine Nachweisung der im Departement beschäftigt gewesenen Bau- und Vermessungs-Conducteure dem Ministerium des Handels einzureichen. Feldmesser haben sich dieserhalb bei der Regierung zu melden. 22 $_{105}$. 24 $_{13}$. 29 $_{319}$. 34 $_{277}$. Sollen die ihnen von der Königl. General-Commission übertragenen Arbeiten selbst ausführen. 23 $_{119}$. Sollen die Vorschriften der §§. 24—28 des Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 genau beobachten. 24 $_{153}$. Hinweisung auf die §§. 35—37 dieses Reglements, ihre Correspondenz mit dem Landrath betreffend. 39 $_{10}$. Ueber die ihren Gehilfen gebührenden Diäten. 19 $_{287}$. Können nur nach dem Feldmesser-Reglement für Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten liquidiren. 21 $_{246}$. Erhalten ihre Gebühren unmittelbar von der General-Commission und dürfen von den Partheien keine Vorschüsse nehmen. 22 $_{179\ 207}$. Der Unterschied in Betreff der Diäten derselben für Arbeits- und Reisetage fällt weg und können für den Tag 1 Thlr. 15 Sgr. liquidiren. 26 $_{90}$. Die im §. 84 des Feldmesser-Reglem. bestimmten geringern Gebühren sollen festgesetzt werden wo Ackerflächen von resp. über 60—300 Morgen vermessen werden. 29 $_{319}$. Bestimmung, daß Niemand das Gewerbe als Feldmesser und Nivellirer betreiben darf, der nicht von der Regiernng der Provinz als solcher angestellt ist, wird in Erinnerung gebracht. 44 $_{41}$. Aufforderung der Feldmesser ꝛc. zur Einreichung der Personal-Nachweisung im December jeden Jahres. 44 $_{113}$. 45 $_{232}$. 49 $_{174}$. Feldmesser, welche in die Königl. Allgem. Bauschule treten, müssen darüber, daß sie sich als solche auch nach ihrem Examen bewährt haben, Bewährungs-Zeugnisse beibringen. 45 $_{350}$. Empfehlung der amtlichen Instruction für Feldmesser und Drainteckniker zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen. Emanirung des neuen Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857. 58 $_{196}$. s. Bau-Conducteure.

Feldpolizei, Instruction zur Handhabung der unterm 1. November 1849 erlassenen Feld-Polizei-Ordnung. 56 $_{350}$.

Ferien, während der Ferien des Gerichts können nur wirkliche Ferialsachen eine Erledigung finden, nähere Angabe der einer Beschleunigung bedürfenden Sachen. 39 $_{225}$. Während derselben ist die Executions-Vollstreckung nur in Betreff solcher Personen unzulässig, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Für das flache Land und Gebirge ist die Saatzeit vom 22. April bis 7. Mai im Frühjahr und vom 7. bis 22. September im Herbste, die Erntezeit vom 1. August bis 1. September bestimmt. 35 $_{270}$. Die Bestimmung, daß das Fatale erst nach Ablauf derselben eintritt, findet nicht mehr statt, es sollen aber Urtel während derselben nicht publicirt werden. 35 $_{99}$. Während derselben läuft überhaupt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels fort. 35 $_{157}$. s. Universitätsferien, Justizsachen.

Ferien-Ordnung für die Elementarschulen in Schlesien. 41. Beil. zu Nr. 25.

Fettsäure: s. Schinken.

Feuerlösch-Anstalten, die Ortschaften im Umkreise einer Meile, wo das Feuer brennt, müssen auch mit Wasserkuffen Hilfe leisten, Feuerschulzen sind anzustellen und Revision der

Löschgeräthe zu veranstalten. 11 $_{185}$. Feuerspritzen sollen während des Winters, um die Schläuche vor dem Erfrieren zu bewahren, vom Wasser ganz geleert und Wasserkuffen umgestürzt werden. 30 $_{24}$. s. Feuersbrünste.

Feuerpolizei: s. Militair.

Feuersbrünste: s. Brände.

Feuer-Sozietätssachen, die Nachweisung über die den Damnificaten competirende Feuer-Sozietätshilfe ist von den steueramtlichen Officien zu prüfen, und dann der Regierung vorzulegen. 11 $_{58}$. Die Magistrate haben jährlich Atteste über die eingegangenen Beiträge an die Haupt-Feuer-Sozietäts-Kasse und über die Reste in den letzten Tagen des Juni der Regierung einzusenden. 12 $_{222}$. Abänderung dieser Bestimmung. Die Nachrichten zum Feuer-Sozietäts-Kataster sind von den Magistraten alljährlich zum October einzureichen. 15 $_{110}$. 19 $_{391}$. Magistrate sollen gegen den Schluß des Jahres die Brand-Bonifications-Rechnungen, welche die Verwendung der aus der Hauptkasse erhaltenen Vergütigungs-Gelder speciell enthalten müssen, an die Regierung einreichen. 18 $_{211}$. Rechte wegen der Beiträge im Konkurse und Verpflichtung der Magistrate dieserhalb. 12 $_{300}$. Kontrolle der Polizeibehörden, daß die Versicherungen nicht über den Werth geschehen. 18 $_{366}$. Modification dieser Bestimmung. Versicherungs-Anschläge und Taxen sollen sorgfältig geprüft werden. Wer seine Grundstücke zu niedrig versichert, kann weiter keinen Anspruch auf Unterstützung aus Staatsfonds machen. 19 $_{182\ 391}$. Aufforderung, die Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, da außerordentliche Retablissementsbeihilfe aus Staatsfonds nicht mehr gewährt werden kann. 36 $_{101}$. Inwiefern die Aachen-Münchener Feuersozietät ihren Gewinnantheil zu wohlthätigen Zwecken verwendet, hierbei concurrirt das Liegnitzer Departement gleichfalls. 37 $_{201\ 226}$ 40 $_{209}$. Ausnahme von dem §. 2 des Gesetzes über Mobiliar-Versicherungen vom 8. Mai 1837 in Betreff der Geistlichen und Schullehrer. 38 $_{214}$. Die Stadt Rothenburg a/O. gehört zum Feuersozietäts-Verbande der Kur- und Neumark. 32 $_{125}$. Inwiefern Giebelwände, welche Oeffnungen haben, nach dem Reglem. in der Kur- und Neumark als massiv anzusehen. 33 $_{63}$. Die Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Sozietäten müssen die Concession der Regierung nachsuchen. 37 $_{209}$. Verordnung betreffend die Handhabung der Feuer-Polizei u. s. w. in den Städten der Kur- und Neumark vom 16. September 1842. 42 $_{358}$. Nachtrag hierzu. 46 $_{37}$. Provinzial-Land-Feuer-Sozietät, deren Einrichtung und Aufnahme der Ortslagerbücher. Bekanntmachung vom 28. Juni 1842. Beilage zu Stück 29. $_{30\ 31}$. Wegen Anzeige der bei auswärtigen Feuersozietäten versicherten Gebäude des platten Landes 42 $_{334}$. Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes vom 1. September 1852. 52 $_{485}$. Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche Versicherungen rentepflichtiger Gebäude annehmen dürfen. 53 $_{6}$. 55 $_{506}$. 57 $_{61}$. Baupolizeiliche Vorschrift der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark. 53 $_{445}$. Veränderungen an bei der Prov. Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden, so wie Parcellirungen müssen der Feuersozietät angezeigt werden. 54 $_{29}$. Zusatzbestimmung über die Versicherung bei der Prov. Land-Feuer-Sozietät. 55 $_{260}$. Statuten der Feuer-Versicherungsgesellschaft der Deutsche Phönix zu Frankfurt a./M. 55. Beilage zu Nr. 12. Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten nebst Verzeichniß. 55 $_{480}$. Abänderung des §. 13 des Reglements für die Ober-Lausitzer Feuer-Sozietät. 58 $_{19}$. Anmeldung rückständiger Prov. Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge von subhasta stehenden Grundstücken. 58 $_{177}$. Auflösung der Privat-Feuer-Sozietäten in Schmottseiffen, Schwarzwaldau und Grüssau. 58 $_{381}$. Genehmigung für das vorläufige Fortbestehen dieser Privat-Feuer-Sozietäten. 58 $_{415}$. Verein der Windmühlenbesitzer des Glogauer, Guhrauer, Wohlauer, Steinauer, Liegnitzer, Lübener, Freistädter, Grünberger, Sprottauer, Saganer, Trebnitzer

und Militsch-Trachenberger Kreises, welcher für befähigt anerkannt ist, Versicherungen rentepflichtiger Windmühlen gegen Feuersgefahr u. s. w. zu leisten. 58 $_{416}$. Gleichstellung der mit Steinpappe oder Holz-Cement gedeckten Gebäude mit denen von feuerfester Bedachung bezüglich deren Klassification bei der Prov. Städte-Feuer-Societät. 60 $_{193}$. s. Kaufkontrakte Rustical- und Depositalwesen.

Feuer-Versicherung, die Versicherung von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag ist auch solchen Landwirthen gestattet, welche darüber vollständige Bücher und Wirthschafts-Register führen. 44 $_{322}$. s. Dienstgebäude.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sollen sich in ihren Versicherungs-Policen der Clausel „andere Versicherungen präjudiciren nicht" oder „unbeschadet anderer Versicherungen" enthalten. 43 $_{176}$.

Feuerwerke sollen nicht an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten abgebrannt oder dort geschossen werden. Die Kreis- und Ortspolizei-Behörden sollen im Juli das Publikum hierauf aufmerksam machen. 34 $_{251}$. Concessionirung von Personen zum Betriebe des Gewerbes als Lustfeuerwerker. Bestimmungen darüber. 47 $_{188}$.

Feuerzeuge: s. Streichfeuerzeuge.

Fichtenspanner: s. Raupen.

Fidei-Commisse, auch freie Bauergüter können mit einem Fidei-Commiß belegt werden. 38 $_{236}$.

Fieber: s. Arzeneien.

Filialkirche: s. Küstereien.

Finanzminister: s. Ministerien.

Fiscalische Untersuchungen: s. Kosten.

Fiscus: s. Kontratte, Ministerien, Sporteltaxe, Kostenliquidationen, Mandatarien, summarische Prozesse, Zuchthäuser.

Flachs soll nicht in stehenden Gewässern, welche Fische enthalten oder zu Viehtränken gebraucht werden oder in fließenden Gewässern geröstet werden. 21 $_{286}$. Dasselbe gilt vom Hanfe. 39 $_{331}$. Flachs und Hanf sollen nicht nahe bei Oefen aufbewahrt oder gar in Backöfen geröstet werden. 25 $_{50}$. Inwiefern das Dörren in Backöfen stattfinden kann, das gewöhnlich in Dörrhäusern erfolgen soll. 34 $_{34}$.

Flachsbauschulen, Errichtung einer solchen zu Simmenau, Kr. Kreuzburg. 44 $_{278}$. Dieselbe wird nach Klopschen, Glogauer Kreises, verlegt. 45 $_{258}$. Bekanntmachung wegen derselben Anstalt zu Klopschen. 45 $_{264}$. Flachsbauschule zu Nicolsstadt, Kreis Liegnitz. 47 $_{242}$. Uebersiedelung derselben nach Boberau, Kr. Liegnitz. 48 $_{305}$. Nachrichten über den Unterricht in derselben. 48 $_{325}$.

Flachs-Haupt-Markt, Errichtung eines solchen zu Breslau. 51 $_{344}$.

Flaschen: s. Maaße

Fleischer, deren Fleischwaaren, wenn sie von dem Lande in die Stadt gebracht werden, unterliegen der städtischen Sanitäts-Polizei. 11 $_{83}$. Sollen das Fleisch bei Strafe der Confiskation und 2 Thlr. Geldbuße nicht aufblasen. 17 $_{364}$. Sollen ihre Waare in den Häusern verkaufen und das Fleisch nicht öffentlich ausstellen. 24 $_{89}$. Mittel, das Fleisch ohne Abräuchern trocken aufzubewahren. 20 $_{121}$. Fleischer müssen vor Beginn ihres Gewerbes durch den Kreisphysikus über ihre Kenntniß des gesunden und kranken Schlachtviehes geprüft werden. 20 $_{413}$. s. Schlachtsteuer, Kälber, Polizeitaxen.

Flickarbeiten, inwiefern solche von Maurer-, Zimmer- und Müllergesellen selbstständig ausgeführt werden dürfen. 43 $_{29}$.

Fliegenpapier, sogenanntes, darf nicht verkauft werden. 38 $_{48}$ Auch der Verkauf des Kobalts oder der Fliegenstein-Auflösung ist verboten. 38 $_{138}$.

Flöße: s. Schiffe.
Flüsse, Strafe der Verunreinigung schiffbarer Flüsse und Kanäle. 16 $_{94}$. Bezeichnung der Wasserhöhe in den Flüssen. 47 $_{230}$. Flußschau-Ordnung für den Obrzycko Fluß oder die faule Obra. 57 $_{316}$. s. Fähren, Oderstrom, Ströme.

Flugfeuer, die Strohbedachung durch Verbindung mit Lehm gegen dasselbe zu schützen. 34 $_{258}$.
Flußbette: s. Oder.
Flußschiffe, Anzeige von jedem im Eigenthum eines solchen eingetretenen Wechsel ist der Steuerbehörde schleunig zu machen, sowohl vom Verkäufer als vom Erwerber. 40 $_{344}$. 41 $_{12}$. Deren polizeiliche Bezeichnung, Reg.-Bek. vom 17. August und Reglement vom 21. Mai 1842. 42 $_{267\ 319}$. 43 $_{38}$. s. Schiffe, Oderstrom, Schiffer.

Flüchtlinge, Instruction über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung polnischer Flüchtlinge. 53. Beil. zu 35.
Fohlen: s. Pferde.
Formulare, die Bestellung derselben von Seiten der Gerichte erfolgt bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Glogau und von diesem werden dieselben den Untergerichten übersendet. 39 $_{210}$. Bei dem Begehr nach demselben ist stets die Nummer anzugeben. 39 $_{281}$. Anweisung wegen Bestellung der Geschäftsformulare für die Untergerichte. 42 $_{16}$.

Forstangelegenheiten, Forstproducte dürfen ohne Attest des Verkäufers nicht transportirt werden. 15 $_{35}$. Die Waldholz-Pflänzlinge werden zur Bildung von Alleen aus den Königl. Forsten gegen ermäßigte Preise abgelassen. 29 $_{51}$. Man soll sich dieserhalb zunächst an die Landräthe wenden, weiteres Verfahren. 29 $_{118}$. Waldstreu, Raff- und Leseholz soll zur Vermeidung von Feuersgefahr nicht in zu großen Vorräthen in der Nähe der Wohnhäuser aufgehäuft werden. Strafe dieserhalb. 35 $_{35}$. Diejenigen, welche Bauholz aus Königl. Forsten zu einem billigen Preise oder umsonst verlangen können, müssen dasselbe für das folgende Jahr bis zum 15. August des laufenden bestellen. 37 $_{218}$. 50 $_{258}$. Die Gelder für Hölzer aus Königl. Forsten sind an die Forstkassen-Rendanten oder deren Untererheber nur, wenn sie dem Publikum bekannt gemacht sind, zu bezahlen. 37 $_{336\ 340}$. Gründung einer Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde, Bedingungen der Aufnahme in dieselbe. 30 $_{268}$. Angabe der Erfordernisse, worin die Forst-Eleven sich ausbilden müssen. 20 $_{345}$. 38 $_{401}$. Nähere Bestimmung über die Qualification der Forstcandidaten bei ihren Prüfungen. 31 $_{162}$. Domainen-Forstbeamte haben alle Jahre zwischen der Saatzeit und der Ernte die Forst-Grenzen zu bereisen und das Protocoll hierüber einzureichen. 11 $_{203}$. Bestimmung, wenn das zur Unterstützung der Forstbeamten abgeordnete Militair sich seiner Waffen bedienen kann. 30 $_{299}$. Gesetz vom 31. Mai 1837 betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. 37 $_{145}$. Die Abzeichen der Forst- und Jagdbeamten, bestehend in Hirschfänger und Koppel. 37 $_{148}$. Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal-, Privat-Forst und Jagdbeamten vom 21. November 1837. 37 $_{393}$. Regulativ über die Forststrafarbeiten wegen Holzdiebstahls vom 13. März 1839. 39 $_{135\ 185}$. Desgleichen vom 12. September 1839. 39 $_{308\ 312}$. Bestimmung wegen Bestrafung der Forstfrevler. 42 $_{342\ 352}$. 43 $_{129}$. Forstversorgungs-Berechtigte dürfen ihre Bewerbung um einen Forstdienst bei derjenigen Königl. Regierung anbringen, in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen. 44 $_{333}$. Verbot des Holzeinschlagens durch Holzberechtigte ohne Vorwissen des Holzaufsehers. 45 $_{369}$. Ueber die Verpflegung der Forststräflinge. 48 $_{91}$. Holzdiebstähle und Ankauf gestohlenen Holzes betreffend. 48 $_{433}$. Verfahren bei Strafvollstreckung wegen Diebstahls an Holz und Waldprodukten im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Glogau 53 $_{229}$ zu Breslau 53 $_{376}$ zu Frankfurt a/O. 54 $_{326}$. Interimistisch angestellte Königl. Forstschutzbeamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung

haben und vorschriftsmäßig vereidet sind, stehen in Betreff des Beweises bei Holzdiebstählen den lebenslänglich angestellten gleich, deren Legitimation wird durch ein Attest der Regier. geführt. 33 $_{112}$. Kab.-Ord. vom 8. October 1837, betreffend die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten Corpsjäger, ihr Recht zum Waffengebrauch 37 $_{370}$. Das Einsammeln von Saamenzapfen und von Eicheln gilt als Forstarbeit. 22 $_{362\ 371}$. Gegen Kinder unter 14 Jahren ist nicht auf Strafarbeit zu erkennen; des Jahres sind wenigstens 4 Forstgerichtstage abzuhalten. 39 $_{158}$. Die Diäten und Reisekosten für Abhaltung der Forstgerichtstage auf den Königl. Domainen und Oberförstereien werden, wo sie unvermeidlich sind, aus dem Diätenfond der Regierung bestritten. 26 $_{117}$. Die Circular-Verfügung vom 12. November 1829 wegen Remuneration der Forstrichter findet nicht blos bei Holzdiebstählen, sondern bei allen Vergehen gegen Forstpolizeigesetze Anwendung. 30 $_{163}$. Verordnung wegen Bestrafung renitenter Holzfrevler. 42 $_{342}$. Polizeiverordnung wegen Bestrafung von Hütungs-, Gräserei-, Holz- und Forstpolizei-Contraventionen in den Königl. Forsten. 49 $_{35}$. Verordnung wegen Beaufsichtigung der Einbringung von Holz in die Städte. 49 $_{402}$. Bekanntmachung betreffend die Ausbildung und Prüfung der Forstcandidaten. 50 $_{139}$. Verordnung über die Ausübung des Jagdrechts. 50. $_{139}$. Verfahren in Forstpolizei-Contraventionssachen. 52 $_{152}$. Polizei-Verord. betreffend den Schutz der Königl. Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen. 54. Beil. zu Nr. 4 $_{58}$. Die Verpflichtung der Königl. Hausfidei-Commiß-Forstbeamten zur Verfolgung der Holzdiebstähle u. s. w. 55 $_{260}$. Anwendung der Vorschriften des Tit. V. §. 1 u. 2 der Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 19. April 1756 auch auf die Lausitzschen Distrikte des Departements. 56 $_{14}$. Aufhebung des §. 57 der unterm 31. Dezember 1853 erlassenen Forst-Polizei-Ordnung. 57 $_{145}$. Sterbekassen-Verein für schlesische Forstbeamte. 57 $_{402}$. Bekanntmachung wegen Berichtigung der Forstversorgungsliste 58 $_{60}$. Republikation der Polizei-Verordnung, nach welcher jeder, der Holz oder Wild transportirt, mit einem Atteste über den rechtmäßigen Erwerb dieser Gegenstände versehen sein soll. 58 $_{136}$. Anstellung forstversorgungsberechtigter Anwärter des Jäger-Corps im Communalforstdienste. 59 $_{14}$. Abänderung der statutenmäßigen Bestimmungen über die Aufnahme in den Sterbekassen-Verein für schlesische Forstbeamte. 59 $_{333}$. Schutz der durch Insekten- und Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Vögel. 60. $_{214}$. Erweiterung der Geschäfts-Befugnisse der Königl. Forst-Polizei-Anwälte. 60 $_{302}$.

Fourage, Rationssätze für die Gensdarmerie-Pferde. 58 $_{352}$. s. Maaß, Marschverpflegung.

Fouragelieferanten, deren Quittungsunterschriften bedürfen nicht der Beglaubigung, sofern dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. 42 $_{379}$.

Frachtfuhrwerke, Verkehr derselben auf den Kunststraßen und welche Fuhrwerke als solche anzusehen. 40 $_{70\ 77}$. s. Paquete, Vorbeifahren, Chausseegeld-Tarif, wegepolizeiliche Vorschriften.

Frachtschiffe: s. Stromfahrzeuge.

Fraß oder Weißpapps, s Färber.

Frauenkleider: s. Kleidungsstücke.

Freiherrn-Stand, das Prädikat desselben sollen die Behörden nur nach vorgängiger Ueberzeugung von der Berechtigung zu diesem Titel beilegen. 42 $_{135}$.

Freiknechte, auf die Bettelnden ist ein scharfes Auge zu richten und ausländische zurückzuweisen. 13 $_{126}$. Ausländischen soll das Wandern erschwert und besonders ihren Familien nicht gestattet werden. 17 $_{209}$. 19 $_{474}$. Kab.-Ord. vom 4. Dezember 1819 wonach dieselben militairpflichtig sind. 20 $_{174}$. Kabinets-Ordre vom 21. October 1826 wonach dieselben nicht als infam zu betrachten und beim Ankauf städtischer Grundstücke der bürgerlichen Ehren theilhaftig sind. 27 $_{265}$. s. Paßwesen, Scharfrichter.

Freitische, für Studirende auf der Universität zu Breslau, Erhöhung deren Anzahl auf 66. 20 $_{261}$.
Freiwillige, Abschnitt 9 der Ersatz-Instruct. v. 9. Dezember 1858. Beil. zu Nr. 16. 59.
Fremde, Vorschriften über das Melden derselben nnd der Gesellen, Seitens der Quartiergeber, Gastwirthe und Handwerksväter. 18 $_{17}$. 38 $_{248}$. Vorschriften bei Trauungen derselben. 13 $_{152}$.
Fremdenbücher, Vorschriften über Führung derselben in den Gasthöfen. 58 $_{11}$.
Friedhöfe: s. Kirchhöfe.
Friedrichsd'or sogenannte Mittel-Friedrichsd'or sind außer Cours gesetzt, deren Kennzeichen. 18 $_{110}$. s. Gold, Goldmünzen, Goldzahlungen, Bankverkehr.
Fuhrkosten: s. Kriminalfonds.
Fuhrleute, inwiefern die nach Frankfurt a/M. fahrenden auf der Rücktour Passagiere mitnehmen dürfen. 30 $_{322}$. Die über 15 Meilen entfernten preußischen dürfen sich in Leipzig und Dresden 8 Tage aufhalten. 32 $_{179}$. Sollen nicht zu breit laden. Chausseeeinnehmer sollen die, welche breiter als 10 Fuß geladen haben, anhalten. 36 $_{316}$. Dürfen regelmäßige Personen-Fuhrwerke nur mit Genehmigung des General-Postamtes etabliren. 37 $_{366}$. Polizei-Verordnung betreffend das Verbot des Anwendens der Einzel- (sogen. Zopp- oder Torter-) Leine für Personen-Fuhrwerke. 56 $_{371}$. s. Postregal, Chausseegeld, Vorbeifahren und Handelssachen.
Fund, gefundene Sachen sind Behufs der Ausmittelung des Eigenthümers der Polizeibehörde abzuliefern. 33 $_{220}$. s. Sachen.
Fußsäcke: s. Kleidungsstücke.
Fußwege: s. Straßen.

G.

Ganten: s. Strafe.
Garde-Landwehr: s. Landwehr.
Garde-Landwehr-Regiment, drittes, der Bezirk des 1. Bataillons desselben. 43 $_{111}$.
Garn, leinenes, s. Zollsachen.
Garnhandel: s. Gewerbeangelegenheiten, leinen Garn.
Garnison-Angelegenheiten: s. Servis.
Garnison-Miethungskosten: s. Lazarethe.
Garnverkehr, Vorschriften zur Verhütung des Betrugs bei demselben sollen beseitigt werden. 41 $_{173}$. Republikation der Bestimmungen über den Garnverkehr in Schlesien. 41 $_{194}$. s. Gewerbefreiheit, leinen Garn.
Gartenbau, Errichtung einer Gärtner-Lehr-Anstalt und einer Baumschule zu Potsdam und Schönberg. 24 $_{93}$.
Gaskalk, dessen Anwendung in den Gerbereien. 56 $_{313}$.
Gasometer, Polizei-Verordnung, betreffend das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht. 56 $_{143}$.
Gasthäuser
Gasthöfe } s. Gastwirthe und Schankstätten.
Gastwirthe, haben Taxen, die von der Ortspolizei unterzeichnet sein müssen, in allen Gastzimmern anzuschlagen. 11 $_{123}$. 28 $_{105}$. 37 $_{378}$. 46 $_{100}$. Darunter ist zu vermerken, bei wem die Beschwerden wegen Ueberschreitung der Taxen anzubringen. 11 $_{204}$. 28 $_{105}$. Die Gasthäuser sollen polizeilich revidirt werden, ob die Gelasse reinlich und die Taxen vorhanden sind. 28 $_{105}$. Die Taxen sind halbjährlich zu erneuern, in der Lausitz sind Po-

lizei- und nicht Selbsttaxen. 34 $_{142}$. Gastwirthe dürfen den Postillons für das Zubringen der Reisenden keine Trinkgelder geben. 11 $_{205}$. Gastwirthe auf dem Lande müssen die Pässe der übernachtenden Fremden an den Schulzen abgeben. 14 $_{37}$. Bei Anlegung neuer Gast- und Schankwirthschaften ist darauf zu sehen, daß sie mit angemessenem Hofraum versehen sind. 36 $_{351}$. Gastwirthe sollen Schulkindern bei 15 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe die Theilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen nicht gestatten, sollen Angetrunkenen nicht mehr einschenken; Gastwirthen, welche dem Trunke ergeben sind, soll die polizeiliche Schankerlaubniß entzogen werden. 40 $_{63}$. s. Lustbarkeiten, Schankstätten, Fremde.

Gebäude s. Bauangelegenheiten, Bauhandwerker, Feuer-Sozietät, Chausseen.

Gebühren: s. Grundsteuer, Insinuationen, Kosten, Kreisphysiker, Diäten, Meilengelder, Schwurzeugen, Atteste, Geh. Ober-Tribunal, Geistliche, Kirchliche Angelegenheiten, Justiz-Offizianten, Kalkulatoren.

Gebührenfreiheit ist den Kleinkinder-Bewahr-Anstalten bewilligt. 42 $_{173}$.

Gebührentaxe, für die Dorfgerichte im Bezirke des Appellations-Gerichts Breslau. 43 $_{53}$. Glogau 42 $_{353}$. 43 $_{276}$. Die Gebühren der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellsachen 43 $_{349}$. Für die Auctions-Commissarien. 45 $_{328}$.

Geburten: s. Geistliche.

Geburtshelfer: s. Medizinal-Personen.

Geburtshelferinnen: s. Hebammen.

Gefälle: s. Domainengefälle.

Gefängnisse, Vorschriften in Betreff deren Verwaltung. 44 $_{114}$. Gutsherrschaften sind nicht befugt, Kustodie-Gebühren einzuziehen. 44 $_{126}$. Wegen des Verfahrens zur Erhaltung der Reinlichkeit der Transportaten. 44 $_{195}$. Bekanntm. wegen Abschließung von Abkommen mit einzelnen Städten wegen Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung. 46 $_{371}$. Bestimmung wegen der Beiträge zur Unterhaltung der Kämmerei-Gefängnisse. 47 $_{237}$. s. Gefangenanstalten, Gefangenlisten, Gemüthskranke.

Gefangenanstalten, wo die Unterhaltung derselben den Städten obgelegen, bleibt es auch ferner dabei, der §. 10 der Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ist hierauf ohne Einfluß. 20 $_{430}$.

Gefangene: s. Transporte.

Gefangeninspectoren, Instruction für dieselben vom 24. October 1837. 38 $_{30}$. Diese Instruktion soll genau beobachtet werden, besonders wegen Führung der Gefangenen-Listen. 38 $_{200}$.

Gefangenenlisten, Kriminalgerichte sollen dieselben, und wenn keine Inhaftaten sind, Negativatteste beim Anfang jeden Monats dem Ober-Landes-Gericht einreichen. 31 $_{334}$. 32 $_{221}$. 34 $_{280}$. 36 $_{244}$. Nähere Bestimmungen über die Anlegung derselben. 38 $_{116}$. Auch die Gerichte in der Oberlausitz haben dieselben einzureichen. 16 $_{471}$. Mit dem 1. Dezember ist eine neue Nummer anzufangen und die alte von der vorjährigen Gefangenenliste dabei zu bemerken. 39 $_{119}$. Es bedarf eines besonderen Berichtes bei Einreichung derselben oder der Negativ-Atteste nicht. 32 $_{24}$. s. Kriminal-Prozeß-Tabellen, Polizei-Behörden.

Gefundene Sachen: s. Sachen.

Gegräupe: s. Müller.

Gehalt, Gesuche um Gehaltserhöhungen sollen nicht direct bei dem Herrn Minister, sondern beim Landes-Collegium angebracht werden. 19 $_{169}$. Gehaltsersparnisse die nicht zu Remunerationen verwendet werden, fließen zur Staatskasse zurück. 20 $_{239}$. Gehaltsbezüge können an einen einzigen Gläubiger direkt aus der Kasse bezahlt werden. 30 $_{218}$. Siehe Beamte, Exekutionen, Gnadenmonat, Gnadengehalt.

Geheimes Ober-Tribunal, bei demselben hat vom 1. Juni 1833 ab die Kassenverwaltung aufgehört, Untergerichte haben die Gebühren für dasselbe zur Ober-Landesgerichts-Salarienkasse abzugeben. 33 $_{101}$. Ministerial-Rescript vom 15. März 1834, betreffend die Berechnung der Gebühren für dasselbe bei den Untergerichten. 34 $_{127}$. Succumbenzgelder, welche dasselbe festsetzt, sind von den Gerichten sowie die Kosten einzuziehen. 35 $_{230}$. Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einsendung der Acten an dasselbe der Gegenstand des Prozesses genau zu allegiren und auf dem Actendeckel die Folien der Erkenntnisse und der Vollmachten anzugeben. 34 $_{256}$.

Geistliche, sollen kein Kind aus einer anderen Parochie ohne schriftlichen Entlassungsschein des betreffenden geistlichen Schulvorstehers zum Confirmanden-Unterricht annehmen. 11 $_{11}$. Sollen mit ihren Schullehrern monatliche Konferenzen halten. 11 $_{12}$. Geistliche haben die Bekanntmachungen, der in den Amtsblättern erschienenen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen zu veranlassen. 11 $_{162}$. Dürfen nicht mehr die landesherrlichen Verordnungen abkanzeln. 11 $_{206}$. 22 $_{197}$. Civil-Geistliche müssen nach dem Jahresschluß, die Militair-Geistlichen von den bei Militair-Personen verrichteten Amtshandlungen Anzeige machen. 12 $_{47}$. 17 $_{131}$. Sollen den Tod von Invaliden sogleich deren Chef anzeigen. 12 $_{184}$. Dürfen nicht Soldaten, auch nicht Beurlaubte, ohne Dimissorialien der Militär-Geistlichen copuliren. 12 $_{230}$. Vorschriften für Trauungen Fremder. 13 $_{152}$. Sind von der Landwehr eximirt. 13 $_{184}$. Wiederbefreiung derselben von allen Kommunallasten, welche ihnen erst in Folge des Krieges auferlegt worden waren. 15 $_{404}$. Namentlich sind sie von Kommunalleistungen und Abgaben befreit, nicht von der Accise. 16 $_{62}$. 17 $_{110}$. Geistliche, welche Vormundschaften übernehmen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Consistoriums, die Katholiken die ihrer Geistlichen Behörde. 18 $_{126\ 259}$. Sollen in den Volksschulen und in der Seelsorge dem Glauben an Zauberei entgegenarbeiten. 20 $_{367}$. Sollen die anderweite Trauung auf Grund eines Scheidungs-Urtels nur dann vornehmen, wenn dasselbe entweder von der dritten Instanz ausgegangen, oder mit dem Atteste der Rechtskraft versehen ist. 21 $_{18}$. Sollen der Ortspolizei-Behörde die zur Anfertigung der Impflisten erforderlichen Nachrichten ertheilen. 26 $_{150}$. Sollen ordentliche Pfarr-Registranden haben, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden zugegangenen Verfügungen enthalten. 26 $_{286}$. Wenn evangelische bei einem katholischen eine Parochial-Handlung vornehmen wollen, so ist die Genehmigung bei dem Provinzial-Consistorium, umgekehrt bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen. 28 $_{83}$. Die Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen ist für katholische Militair-Geistliche beim Ober-Präsidenten, für evangelische beim Militair-Ober-Kommando nachzusuchen. 34 $_{307}$. In den sogenannten Adjunctur-Contracten der Geistlichen und Schullehrer, soll dem Adjunctur oder Emeritus eine pars quota der einzelnen Diensteinkünfte ausgesetzt werden. 29 $_{70}$. Wer zur Militair-Kirchengemeinde zu rechnen. 23 $_{110}$. Bei Begräbnissen der gemeinen Soldaten können die stellvertretenden Civilgeistlichen keine Stolgebühren beziehen. 11 $_{154}$. Die Stolgebühren von den niederen Soldaten sollen immer nur in der in den §§. 100 und 101 der Militair-Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Höhe gefordert werden, wenn auch kein Militair-Geistlicher die Handlung vornimmt. 39 $_{361}$. Obliegenheiten derselben als Schulrevisoren und ihr Verhältniß zu den Schullehrern. Zusammenstellung der diesfälligen Bestimmungen. 36 $_{216}$. Sollen unter die in Vormundschaften auszustellenden kirchlichen Atteste ihre Gebühren und Stempel liquidiren, welche, wenn die Vormundschaftsmasse es zuläßt, von den Gerichten zu berichtigen. 38 $_{250\ 265}$. Haben den Gerichten tertialiter Todtenlisten einzureichen. 15 $_{17}$. Sollen in denselben die Krankheit der Verstorbenen genau bezeichnen. 15 $_{184}$. Amtskleidung der evangelischen und reformirten. 11 $_{49}$. Sollen Candidaten nicht predigen lassen, welche nicht licentiam concionandi haben. 12 $_{77}$. Die

evangelischen geistlichen Vorgesetzten sollen ihre Diäten bei den Regierungen festsetzen lassen. 14 489. Katholische, welche Königl. Patronatsstellen erhalten wollen, müssen schon 4 Jahre in der Seelsorge thätig gewesen sein. 31 313. Autorisation der evangelischen Geistlichen zur Verrichtung von Amtshandlungen bei anderen Confessions-Verwandten gebührt dem Königl. Consistorio. 41 5. Den Geistlichen auf dem Lande soll von den Ortsgerichten die Niederlassung fremder Personen in der Gemeinde angezeigt werden. 41 155. Allerhöchste Bestimmung, daß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten vorgenommen werden soll, die Staats-Genehmigung von dem Superintendenten ertheilt werden soll 42 52. s. kirchliche Angelegenheiten, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt-Collecten, Kirchen- und Schulvermögen, Confirmanden, Militair-Invaliden, Militairdienst, Taufzeugnisse, Trauungen, Vocationen, Zeit, Kinder, Tertial-Todten-Listen, Delinquenten, Einquartirung, Feuer-Sozietät, Gesetzsammlung, Schullehrer, Vorspann.

Geläute, Anwendung desselben beim Schlittenfahren, Strafe der Unterlassung. 41 313. Geläute von Stahlstäben wird empfohlen. 42 187. 43 7.

Geld, Ausländisches, Werth der coursirenden polnischen ½ und ⅙ Thalerstücke und Ducaten 42 54. Auffammlung ungiltiger in den Klingelbeutel kommender Münzsorten Behufs deren Einschmelzung. 48 319. Annahme österreichischer Speciesthaler, Gulden und Zwanzigkreuzer. 48 417. Nur preußisches Metall- und Papiergeld, und Zollvereins-Doppelthaler bei Königl. Kassen anzunehmen. 48 92. Nichtannahme kaiserl. österr. Silbermünzen in Königl. Kassen. 49 189 190. Oesterreichische Sechskreuzerstücke von 18 48/49 haben nur den Werth von 1 Sgr. 11 Pf. resp. 1 Sgr. 5 Pf. 49 451. 50 411. Niederländische Gold- und Silbermünzen. 49 478 549. Polnische und Russische Silbermünzen. 50 517. Fremde Silbermünzen bezüglich ihres Werths gegen preußisches Geld. 51 264. Russisches Papiergeld. 51 313. Außer-Coursesetzung fremden Papiergeldes, Banknoten und ähnlicher Papiere. 52 131. Werthbestimmung der österreichischen Sechskreuzerstücke. 52 132 148 149. Außer-Coursesetzung der ½ und ¼ Kronenthaler im Großherzogthum Baden. 52 172. Desgleichen der halben Kronenthaler im Königreich Würtemberg. 52 271. Die Circulation der österreich. Sechskreuzer wird nur noch bis zum 1. Juli 1852 gestattet. 52 187. Einziehung einiger österreich. Scheidemünzen. 52 215. Außer-Coursesetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in Sachsen-Meiningen. 52 313. Desgleichen in Baiern. 52 313. Desgleichen in Hohenzollerschen Landen. 52 328. Verbot der Einfuhr von polnischen 5 und 10 Groschenstücken nach dem Königreich Polen. 53 5. Festsetzung der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte. 54 54. Das Verbot der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen betreffend. 55 321. Diese Ausfuhr wird nachgegeben. 55 433. Die Beschränkung der Zahlungsleistungen mittelst fremden Papiergeldes. 55 517. Einziehung der in den Jahren 1808 bis 1811 geprägten Königl. sächs. Vierpfennigstücke. 58 136. Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen. 58 293. 59 439. Bedingungen, unter welchen Geldeinzahlungen zum gerichtlichen Depositum stattfinden müssen. 40 173. Ajustirung u. Verpackung der zur Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse bestimmten Gelder. 58 147. Geldsendungen der indirecten Steuer-Verwaltung sind an die Provinzial-Steuerkasse zu adressiren, nicht an das Provinz.-Steuer-Directorat. 56 208. s. Kassen-Anweisungen, Prämien, Poln. Guldenscheine.

Geldbeutel: s. Portofreiheit.

Geldstrafen: s. Untergerichte.

Gemeindebüchersammlungen, wegen deren Einrichtung. 42 18 43 151.

Gemeindeordnung, die zu Gemeinderäthen gewählten Staatsbeamten, Kirchen- und Schul-

beamten betreffend. 51 $_{113}$. Die zu Gemeinde-Verordneten gewählten Staatsbeamten bedürfen der Genehmigung ihrer Dienstbehörde. 51 $_{140}$.

Gemeinderechnungen: s. Dorfgerichte.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, concurriren bei Gemeinheitstheilungen Kirchen, Schulen oder sonstige milde Stiftungen, so ist der Regierung Nachricht zu geben, um deren Interesse wahrnehmen zu lassen. 17 $_{382}$. Es soll keine Vertheilung von Realabgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, unter dem Betrage von 4 Thlr. jährlich und ohne gänzliche Sicherheit stattfinden. 23 $_{321}$. Die Gerechtsamen der Kirchen und Schulen in Gemeinheits-Theilungssachen werden von der General-Commission selbst wahrgenommen, in vorkommenden Fällen sollen aber die Vorsteher die Interception der Regierung nachsuchen. 25 $_{417}$. Diese Verpflichtung liegt ganz besonders den Schulvorständen ob. 37 $_{107}$. Ueber die Concurrenz der Regierungen und resp. Provinzial-Schul-Collegien hinsichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen, bei den zum Geschäftskreise der General-Commission gehörenden Auseinandersetzungen. 29 $_{198}$. Bei einer neuen Vertheilung von Ländereien ist ohne Unterschied, ob die Besitzer gleich völlig auseinandergesetzt werden oder nicht, darauf zu halten, daß die auseinandergesetzten Grundstücke sogleich benutzt werden. 21 $_{246}$. Die Plananlagen dürfen nicht eher zur Ausführung und Vollziehung kommen, als bis die General-Commission dieselben genehmigt hat. 22 $_{173}$. Die Maaß- und Gewichtsberechnungen sollen nach preuß. Maaße erfolgen. 29 $_{343}$. Erklärung der §§. 86 und 94 der Gem.-Theil.-Ord. und Warnung der kleinen Leute vor Mißverständnissen. 23 $_{226}$. Uebergang der Ausführung der Agricultur-Gesetze in der Ober-Lausitz an die General-Commission in Breslau. 40 $_{219}$. Der Kreis Bolkenhain ist in Hinsicht auf die Gem. Theil.-Ordn. von dem Marktortbezirke Jauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Marktort erhoben. 45 $_{162}$. Auflösung der bisher bestandenen Revisions-Collegien und Uebergang der Geschäfte auf das dafür neuerrichtete Revis.-Collegium für Landes-Culturſachen in Berlin. 45 $_{297}$. Windmühlen-Anlagen vor Feststellung des Separations-Planes sind nicht gestattet. 48 $_{12}$. Die Sistirung der Regulirung von Gemeinheitstheilungen nicht im Allgemeinen sondern ausnahmsweise nur in Streitfällen angeordnet. 49 $_{58}$. s. General-Commission, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Kosten, Justizofficianten, Vorschüsse.

Gemeindesachen. Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz, in dem Markgrafthum Ober-Lausitz. 56. Beilage zu Nr. 2. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen 56 $_{342}$. Desgleichen betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen. 56 $_{407}$.

Gemeinschuldner: s. Gewerbe.

Gemüthskranke, die Physiker sollen bei Anzeige derselben sowohl in den Quartal-Sanitäts-Berichten als auch in anderen amtlichen Verhandlungen nähere Details über die begleitenden Umstände abgeben. 21 $_{135}$. Sollen nicht in öffentlichen Gefängnissen untergebracht oder gar geschlossen werden. Empfehlung eines Zwangs-Camisols und eines nach Autenrieths Vorschrift eingerichteten Zimmers. 29 $_{117}$. s. Aerzte, Blödsinnigkeits-Prozesse, Irrenhaus und Medicinal-Personen.

Genealogie: s. Kalender.

General-Commission, interimistische Funktion der Regierung bis zur Bildung der General-Commission zu Breslau. 21 $_{241}$. Bildung der General-Commission zu Breslau. 22 $_{18\ 66}$. Bei derselben können an Sessionstagen und Sonntags keine mündlichen Anträge formirt

werden. 22 124. Ueber die Form der Gesuche an dieselbe. 22 135. Ueber die Beschäftigung bei derselben Behufs der Ausbildung zum Special-Commissarius. 24 69. Vor dieselbe gehört die Ablösung der durch frühere Recesse abgelösten Renten in Kapital. 33 160. Wenn derselben von Gerichten oder Justiz-Commissarien Verträge zur Bestätigung eingereicht werden, so ist darauf zu sehen, daß für jeden Interessenten ein Exemplar und außerdem eins für das Landraths-Amt übersendet wird. 37 214. Zahlungen sind an die Kasse der General-Commission zu leisten. 22 336. Die Quittungen, welche für die Kasse derselben ausgestellt werden, müssen mit dem Namen und Charakter unterzeichnet sein. 25 450. Formular zu dergleichen Quittungen. 26 188. s. Martini-Marktpreise, Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, Kosten und Kosten-Liquidationen, Oekonomie-Commissarien, Protokollführer, Agrargesetze.

General-Superintendenten: s. Superintendenten.

Gensdarmen, Verfahren bei Entlassung derselben im administrativen Wege. 29 365. Neue Organisation der Gensdarmerie vom 1. März 1821 ab. 21 21. Sollen auf den Märschen ähnlich wie die Soldaten verpflegt werden, haben aber die 5 Sgr. für den Tag aus eigenen Mitteln zu zahlen. 21 108. Dienstbefugnisse derselben und Strafe der wider sie verübten Widersetzlichkeit. 21 192. Auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Gensdarmerie-Officiere sind von Kommunal-Abgaben befreit. 21 230. Rationssätze für die Pferde der Gensdarmerie. 58 352. s. Transporte, Servis, Untersuchungen.

Genußzettel: s. Vocation, Schullehrer.

Geometer: s. Feldmesser.

Gerber, Korduanmacher, Leimkalzer, Darmsaitenfabrikanten und andere ähnliche Professionisten sollen nur an fließenden Wassern ihre Gewerks-Anlagen errichten. Strafe für Uebertreter. Republication der Verordnung vom 1. Juli 1796. 18 162. 30 246.

Gerichte, sollen sich, wo es auf eine Communikation mit der obersten Medicinal-Behörde ankommt, nicht mehr an die Regierung sondern an das Medicinal-Collegium der Provinz wenden. 26 180 186. Bei allen Prozessen, worin Kirchen und milde Stiftungen verwickelt werden, ist der Regierung der Klageheantwortungs-Termin unter Mittheilung der Klage und später Abschrift der Erkenntnisse vorzulegen. Hierfür passiren nur Copialien. 35 277. Vorschriften wegen der von den Inquisitoriaten und Gerichten an das Ober-Gericht zu Glogau zu erstattenden Berichte über die Strafvollstreckung in Kriminal-Untersuchungen u. s. w. 43 262. Ueber Aufnahme von Bettlern, Landstreichern, Müßiggängern, in das Correctionshaus zu Schweidnitz und die Detention anderer Verbrecher. 43 297. Aufforderung desselben Obergerichts an die Gerichte zur genauen Beachtung der Verordnung wegen Vervollständigung der Kriminal-Repertorien. 43 363. s. Justizsachen, Kirchenbücher, Untergerichte, Oberlandesgericht, Kirchen-Vermögen, Lausitz, Aushänge, Depositalwesen, Ausländer, Delinquenten, Kirchen-Kapitalien, Insinuationen, Kassenquote, Kalkulatoren, Commissionsgebühren, Correctionshäuser, Kosten, Criminalfond, Criminalprozeß-Tabellen, Leichen, Maaß, Protokollführer, Pupillen, Purifications-Resolute, Salarienkassen, Strafumwandlung, Transporte, Geistliche, Civil-Gerichte, Exekutionen, Zuchthäuser, Gefangenhäuser.

Gerichtsboten: s. Meilengelder.

Gerichtsscholzen: s. Dorfgerichte, Gesinde.

Gerichtsschreiber: s. Schullehrer.

Gerichtsstand, inwiefern die Gerichte, welchen der Gerichtsstand über minorenne oder noch unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten zusteht, berechtigt sind, Nachlaß-Regulirungen derselben an das Gericht der Heimath abzugeben. 35 290. s. Militair, Landwehr, Rechtsweg, Provocationsklagen.

Gesandtschaften, Gesuche bei den preußischen um Verwendung bei auswärtigen Regierungen können nur dann beachtet werden, wenn sie durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befürwortet werden. 28 $_{211}$.

Geschäftsformulare: s. Formulare.

Gesellen, Bauhandwerker, deren Verbindlichkeit. 40 $_{39}$. s. Handwerksgesellen, Verbindungen, Fremde.

Gesellenpflege: s. Handwerker.

Gesetzsammlung, geistliche Vorgesetzte und Physiker erhalten ihre Auslagen für dieselbe aus der Regierungs-Hauptkasse erstattet. 17 $_{238}$. Polizeibehörden und Landräthe haben die Pränumerations-Preise für dieselbe einzuziehen und an die Postämter abzuführen. 22 $_{361}$. Aus derselben sind Abschriften, Auszüge oder wenigstens die Inhalts-Anzeigen zu den betreffenden General-Acten zu nehmen. 17 $_{26}$. Die zur Haltung derselben verpflichteten Behörden und Beamten u. s. w. haben auf dieselbe bei den Postanstalten zu pränumeriren. 52 $_{122}$. Das Haupt-Register derselben von 1806—1853 betreffend. 54 $_{296}$. Preis derselben 1 Thlr. pro Exemplar. 56 $_{147}$. Preis der Gesetzsammlung. 58 $_{250}$.

Gesinde, dasselbe soll Ende August jeden Jahres von den Dorfgerichten controllirt werden, ob es die in der Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen Beglaubigungen besitzt, es hat jährlich einmal nach Hause zu melden, wo es sich aufhält. 11 $_{193}$. Dasselbe muß sich bei anderweiten Vermiethungen ausweisen, daß das bisherige Dienstverhältniß gelöst ist und in jedem Falle einen schriftlichen Abschied beibringen. 16 $_{350}$. 20 $_{1}$. 24 $_{331}$. Wenn dasselbe keinen schriftlichen Abschied verlangt, ist ihm derselbe nicht aufzudringen. 27 $_{1}$. Die Entlassungsscheine sollen in den Städten von den Magistraten und Polizeibehörden und auf dem Lande von den Dorfschulzen beglaubigt werden. 24 $_{350}$. Für das schlesische ländliche Gesinde bleibt der Abzugstermin der 2. Januar. 27 $_{161}$. 31 $_{285}$. Ressortverhältnisse der Polizei in Gesinde-Angelegenheiten. 12 $_{169\ 170\ 179}$. Wenn dasselbe vor die Polizei citirt wird, soll der Dienstherrschaft die Ursache angegeben werden.. 16 $_{182}$. Wo das Aufgebot desselben erfolgen muß. 18 $_{125}$. Die Trauung des weiblichen Gesindes erfolgt am Aufenthaltsorte der Braut. 19 $_{429}$. Die Gesinde-Ordnung findet auch auf Schifferknechte Anwendung. 29 $_{129}$. Dienstboten, welche noch nicht confirmirt sind, sollen nicht zum Dienst angenommen werden. Das Gesinde soll, wenn die Dienstantrittszeit auf Sonn- oder Festtage fällt, am nächstvorhergehenden Werkeltage anziehen. 42 $_{102}$. Gesindedienstbücher sind vom 1. Januar 1847 ab, bei allen Steuerstellen zum Verkauf vorräthig. 46 $_{363}$. 47 $_{4}$. Die in die Gesindedienstbücher einzutragenden Atteste betreffend. 47 $_{291}$. Verfälschung von Dienstzeugnissen ist strafbar. Polizei-Verordnung vom 26. April 1852. 52 $_{174}$. Strafbestimmung bei Ermangelung des vorschriftsmäßigen Gesindebuchs. 54 $_{383}$. Verhalten der Dienstherrschaften gegen schwangeres weibliches Gesinde. 57 $_{259}$. s. Justizsachen, Prämien, Laufitz, Belobigungen.

Gesuche an die Königliche Regierung, deren Form. 43 $_{295}$. s. Berichte, Stempel, Stempelfreiheit, Unterstützungen, extraordinaire.

Gesundheits-Atteste (Vieh-) s. Stempel.

Getreide, zollfreie Einfuhr desselben, des Mehls, Grütze, Graupe u. s. w. aus Böhmen. 46 $_{341}$. Desgleichen aus den übrigen angrenzenden österreichischen Staaten und aus dem Königreich Polen. 46 $_{361}$. s. Zollsachen, Mahlsteuer, Mutterkorn, Schullehrer, Geistliche.

Getreidehändler: s. Hausirhandel.

Getreidemaaße: s. Maaße.

Getreidesäcke: s. Mahlsteuer.

Gewehre: s. Percussionsgewehre, Schießgewehre.

Gewerbe-Angelegenheiten, Gewerbeberechtigungen, die im Hypothekenbuch eingetragen sind, bestehen fort. 12 $_{20}$. Circular wegen Aufhebung der Beschränkungen beim Garnhandel vom 26. März 1811. 11. Beil. zu Nr. 1. Aufhebung der Geleitscheine und Passirzettel für Garnhändler. 12 $_{426}$. Bestimmungen, Lehrmittel ꝛc. des Gewerbe-Instituts zu Berlin. 40 $_{166}$. Prüfung der Aspiranten. 40 $_{203}$. 41 $_{171\ 188}$ 42 $_{203\ 205}$. 43 $_{185\ 223}$. Weitere Bedingungen zur Aufnahme in das Institut. 48 $_{317}$. 53 $_{301}$. Veränderte Bestimmung über die Verleihung von Stipendien zum Besuch des Instituts. 56 $_{93}$. 57 $_{168}$. Eröffnung der Muster-Zeichnenschule beim Gewerbe-Institut und Reglem. derselben. 56 $_{386}$. Honorar, welches die als Chemiker sich ausbildenden Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu entrichten haben. 57 $_{283}$. Aufnahme von Stipendiaten in das Gew.-Institut. 51 $_{328}$. Eröffnung einer Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz, Lehrmethode, Bedingungen der Aufnahme. 36 $_{277}$. 37 $_{84}$. 38 $_{164}$. 40 $_{153}$. 41 $_{162}$. 42 $_{208}$. 51 $_{385}$. Eröffnung der zu Görlitz errichteten Gewerbeschule. 52 $_{329}$. Aufnahme-Prüfung und Bedingungen zur Aufnahme bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz. 58 $_{347}$. Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1851. 51 $_{330}$. Bildung eines Unterstützungs-Fonds für arme fähige Schüler der Gewerbe- und Handwerker-Fortbildungsschule. 53 $_{52}$. Statut der schlesischen Prinz Friedrich Wilhelm Stiftung, deren eine Hälfte ihrer Einkünfte zu Stipendien zum Besuche von Handels- und gewerblichen Lehranstalten bestimmt ist. 59 $_{279}$. Bekanntmachung wegen der im Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 festgesetzten Präclusiv-Frist. 45 $_{133\ 256\ 337\ 394}$. Bestimmungen in Betreff der Anmeldungen neuer gewerblicher Anlagen nach §. 27 u. folg. der Allgem. Gewerbe-Ordnung. 45 $_{189}$. Bestimmung wegen des Verfahrens bei Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Vergehungen. 45 $_{313}$. Erlaß bezüglich des Mühlenzwangs und Krugverlagsrechts nach der Allgem. Gewerbe-Ordnung 45 $_{404}$. Bestimmung über das Verfahren bei Dampfmoschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken. 46 $_{175}$. Ausfertigung besonderer Concessionen zu gewerblichen Anlagen. 46 $_{190}$. Ueber Mühlen-Anlagen in mahlsteuerpflichtigen Städten. 46 $_{219}$. Strafverfahren bei Uebertretungen gegen die Allgem. Gewerbe-Ordnung. 46 $_{235}$. 48 $_{301}$. Betrieb des Ofensetzer-Gewerbes. 47 $_{72}$. Verfahren bei Errichtung der im §. 27 der Gewerbe-Ordn. genannten gewerblichen Anlagen. 47 $_{90\ 144}$. 52 $_{439}$. Einrichtung der gewerbl. Prüfungs-Behörden. 48 $_{148}$. Ueber die Befugniß zum Halten von Lehrlingen. 48 $_{166}$. Geschäfts-Anweisung für die Innungs- und Kreis-Prüfungs-Behörden. 49 $_{417}$. Competenz zur Abhaltung von Meister- und Gesellen-Prüfungen. 50 $_{424}$. Medaillen für Verdienste um die Gewerbe und gewerbl. Leistungen. 50 $_{519}$. Aufnahme von Gewerbetreibenden zu den Innungen; Prüfung der Meister und Gesellen und Aufnahmegebühren 50 $_{541}$. Fabrikaten-Modell- und Producten-Sammlung des Regier.-Rath von Minutoli zu Liegnitz. 51 $_{20}$. Bekanntmachung wegen der dem Gewerberath zugewiesenen Entscheidungen. 51 $_{112}$. Prüfungsgebühren bei den Handwerks-Prüfungs-Commissionen. 51 $_{265}$. Verfahren vor Abhaltung von Meister- und Gesellen-Prüfungen Seitens der Commissionen. 51 $_{525}$. Pol.-Verordnung wegen unbefugter Ausstellung von Meisterscheinen. 52 $_{425}$. Auflösung des Gewerbegerichts zu Görlitz. 53 $_{315}$. Denunciantentheile in Gewerbe-Polizei-Contraventionssachen. 54 $_{25}$. Verträge mit Oesterreich, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe in Bezug auf den Handel und Gewerbebetrieb. 54 $_{88}$. Gewerbe und Handelsbetrieb der Unterthanen der Vereinsstaaten. 54 $_{135}$. 55 $_{68}$. Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten und Gewerbetreibenden im Königreich Belgien. 55 $_{169}$. Die Einstellung der Wirksamkeit des Liegnitzer Gewerbegerichts. 55 $_{168}$. Die Einrichtung und polizeiliche Ueberwachung chemischer Fabriken. 55 $_{460}$. Gewerbebetrieb der Schneidemüller. 56 $_{14}$ Gewerbebetrieb preußischer Unterthanen in Bremen. 57 $_{83}$. Abändernde Bestimmung wegen Prüfung der

Viehkastrirer. 59 $_{380}$. Auflösung der Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg. 59 $_{423}$. Gewerbe der Lustfeuerwerker. s. Feuerwerker.

Gewerbeinstitute
Gewerbeschulen } s. Gewerbeangelegenheiten.

Gewerbescheine, Vorschriften wegen Anmeldung zum Gewerbebetrieb, Nachsuchung der Gewerbescheine und des Ganges der Reclamationen in Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1820. 20 $_{383}$. Erneuerungen derselben müssen 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Polizeibehörde nachgesucht werden; dies findet besonders Anwendung, wo eine Ermäßigung der gesetzlichen Gewerbesteuer zulässig. 26 $_{274}$. Die Behörden sollen sich, wenn dieselben nachgesucht werden, nicht die Steuern in Voraus geben lassen, außer bei Ausländern; vorläufige Erlaubnißscheine dürfen nicht ertheilt werden. 31 $_{117}$. Können nicht als Legitimations-Urkunden für Reisende dienen. 31 $_{8}$. Verfahren bei Ausdehnung derselben auf den Grenzbezirk und Concurrenz des Provinz.-Steuer-Directors hierbei. 31 $_{336}$. Gewerbescheine zum Handeln mit „groben kurzen Waaren" werden nicht mehr ertheilt, statt dessen wird der Ausdruck Krammaaren gebraucht, Angabe was darunter zu verstehen. 32 $_{2}$. Wer sich zum selbstständigen Schlächtergewerbsbetrieb meldet, muß sich durch ein Zeugniß des Physikus ausweisen, daß ihm die Kennzeichen des kranken und gesunden Viehes genau bekannt sind. 20 $_{413}$. Musiker, welche innerhalb zweier Meilen im Bezirke ihres Wohnortes ihr Gewerbe betreiben, bedürfen keines Gewerbescheines. Militairmusiker müssen mit Urlaubspässen oder anderen Ausweisungen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen sein. 34 $_{148}$. Ländliche Besitzer können ihre Producte auf und außerhalb der Wochenmärkte in den Städten und auf den Straßen ausrufen, Wiederverkäufer bedürfen eines Gewerbescheines. 24 $_{182}$. Ausländer dürfen nur auf Messen und Jahrmärkten Handel ohne Gewerbeschein betreiben; auf Wochenmärkten in der Regel nicht. 38 $_{92}$. Bestimmungen in Betreff des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen. 44 $_{18}$. Gewerbetreibende dürfen nur auf den Grund eines Gewerbescheines vor dem Beginne des Jahrmarkts Waaren verkaufen. 47 $_{178}$. Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Handelsreisende. 56 $_{466}$. s. Drehorgeln, Hausirhandel, Kaufleute, Hengstreiter, Salz- und Weinsteuer.

Gewerbesteuer, Gewerbesteuerklasse verschiedener Städte im Departement. 21 $_{10}$. Schiffer sind mit Bescheinigungen über die bezahlte Steuer zu versehen und müssen dieselben immer bei sich führen. 22 $_{363}$. Die Gewerbesteuer derselben richtet sich nach der Größe ihrer Schiffe. 38 $_{206}$. Alle neu hinzutretenden Gewerbetreibenden sollen mit dem Mittelsatze besteuert werden. 25 $_{30}$. Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer sind zu derselben anzuziehen. 26 $_{294}$. Inwiefern dieselbe beim Handel mit Steinkohlen zu erlegen. Ermäßigung derselben. 35 $_{83}$. Sie ist nur an die Ortserheber oder an die betreffende Steuerkasse zu zahlen, an den Landrath nicht. 27 $_{182}$. Form, wie die Gewerbesteuerlisten anzulegen. 25 $_{222}$. Insbesondere der Zugangslisten. 27 $_{250}$. Die Kommunal- und Kreisbehörden sind für die Richtigkeit dieser Listen verantwortlich. 25 $_{388}$. Erhöhung der Gewerbesteuer für Angehörige solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstiger behandelt werden. Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843. 43 $_{267}$. Die Gewerbesteuerstrafe ist nicht zu erhöhen, wenn auch die Steuer durch mehr als 1 Jahr defraudirt worden. 20 $_{10}$. Verbindung der Strafe mit der polizeilichen wegen Nichtanzeige des begonnenen Gewerbes. 38 $_{386}$. Bestimmungen in Betreff der Recursgesuche gegen Bescheide auf Gewerbesteuer-Reclamationen. 45 $_{11}$. Gewerbesteuersätze für Brauereien 45 $_{93\ 180}$. Wegen des Verfahrens bei Gewerbepolizei-Vergehen. 45 $_{313}$. Bestimmungen wegen des Sammelns von Subscribenten auf Druckschriften, Musikalien und Bilder als

gewerbesteuerpflichtiges Geschäft. 46 $_{159}$. Nachtrags-Gewerbesteuer wegen unbefugten Gewerbebetriebs. 46 $_{235}$. Ertheilung steuerfreier Legitimationsscheine zum Aufsuchen von Mahlarbeit. 46 $_{316}$. Wegen des Waarenverkaufs der sogenannten Engrossisten bei Beziehung der Märkte. 47 $_{153}$. Gewerbetreibende dürfen nur auf den Grund eines Gewerbescheins vor dem Beginn des Jahrmarkts Waaren verkaufen. 47 $_{178}$. Abkürzung des Verfahrens bei Gewerbesteuer-Recurs-Gesuchen. 47 $_{208}$. Handeltreibende und Fabrikanten so wie deren Reisende müssen Behufs des Gewerbebetriebes in Belgien mit einem Zeugnisse über ihrer Heimath berichtigte Gewerbesteuer versehen sein. 47 $_{134}$. Ueber Recursgesuche. 50 $_{243}$. Portokosten in Gewerbesteuer-Prozessen. 51 $_{406}$. Ermäßigung der Gewerbesteuer für preußische und hannoversche Handelsreisende Behufs des Suchens von Waarenbestellungen. 52 $_{118}$. Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Handelsreisende. 56 $_{466}$. Gewerbesteuer der Actien- und ähnlicher Gesellschaften. 57 $_{461}$. Ueber An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs von Actien- und ähnlichen Gesellschaften Bezüglich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer. 58 $_{278}$. Die vom Abdeckerei-Gewerbe zu entrichtende Gewerbesteuer. 58 $_{295}$. Gewerbelegitimationszeugnisse zum steuerfreien Ankauf von Waaren oder zum Bestellungssuchen in den Zollvereins-Staaten. 58 $_{490}$. Uebereinkommen der Staats-Regierung mit mehreren Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung der Handels-Reisenden von Entrichtung einer besondern Patent- resp. Gewerbesteuer. 60 $_{241\ 344}$. s. Gewerbescheine, Recursgesuche.

Gewerbezinsen: s. Dominialabgaben.

Gewerbsabgaben: s. Grundsteuer.

Gewerbsgehilfen: s. Hausirhandel, Paßwesen.

Gewichte. Anwendung des Zollgewichts beim Verkehr auf Eisenbahnen. 48 $_{336}$. Ajustirung und Aichung gußeiserner. 53 $_{29}$. Gesetz betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr. 53 $_{340}$. Zum Wiegen der Goldmünzen dienende Gewichte. 54 $_{54}$. Beschaffenheit der Gewichte Behufs der Aichung, desgleichen bezüglich des Termins zur Einführung des Zollgewichts. 54 $_{443}$. 55 $_{403}$. Waagen s. diesen Artikel. Ueber Ajustirung und Aichung der Gewichte. 56 $_{414}$. Abänderung der Stückgewichtssätze für nach Körnern versteuertes Gemahl in Folge des neueingeführten Landesgewichts. 58 $_{235}$. Verkauf des losen Steinsalzes nach Einführung des allgemeinen Landesgewichtes. 58 $_{255}$. s. Landesgewicht, allgem. Münzgewicht, Maaß und Brauereien.

Gifte, Vorsichtsmaßregeln beim Debit des kohlensauren Cali hydrocianicum. 59 $_{158}$. s. Apotheker, Kammerjäger.

Giftgewächse, Bekanntmachung über sie. 43. Beil. zu 37.

Giftpflanzen sollen in der Nähe von Wohnungen und wo sich Kinder aufhalten nicht geduldet werden. 36 $_{310}$. 40 $_{245}$. s. Wasserschierling.

Giftwaaren, sorgfältige Aufbewahrung derselben und Vorsicht beim Verkauf Seitens der Apotheker und Droguisten, wie weit derselbe namentlich den letzteren zu gestatten. 12 $_{182}$. Giftscheine, worauf Gift verlangt wird, müssen von den Interessenten selbst geschrieben und der beabsichtigte Gebrauch darin angegeben und von der Polizei oder dem Bezirksvorsteher beglaubigt sein. 17 $_{410}$. s. Färber, Kaufleute.

Giftstoffe, s. Arsenikalien, deren Anwendung zum Färben von Papier und zum Bemalen von Kinderspielzeug verboten. 41 $_{122}$.

Gläubiger: s. Gnadenmonat, Hypothekenwesen.

Glatteis: s. Straßen.

Glaubersalz s. Kaufleute.

Glocken, es soll von Zeit zu Zeit untersucht werden, ob die Zapfen der Achsen und die

Pfannen etwa abgenutzt und die Klöpfel noch fest sind, damit die Glocken oder Klöpfel nicht herabfallen. 24 $_{17}$.

Glücksspiele, Beschränkung derselben mit Ausnahme der bei Volksfesten vorkommenden, insbesondere des Würfelspiels. 17 $_{158}$. Dies Würfelspiel kann nur stattfinden, wenn Gegenstände von einem unerheblichen Werth zu einem angemessenen Preise ausgegeben werden und ohnfehlbar dem Bestwerfenden zufallen. 30 $_{254}$. s. Lotterie, Hasardspiele.

Gnadenmonat, derselbe kommt außer dem Sterbemonat den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme zu. 17 $_{43}$. Dasselbe gilt bei Militair-Pensionairs. 17 $_{65}$. 20 $_{55}$. Declaration, daß dies nur von den Königl. Pensionairs und Polizeibeamten zu verstehen. 17 $_{337}$. Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, ist für dieselben Gnadenbewilligung, kein Gläubiger des Verstorbenen kann darauf Anspruch machen, in der Regel gebührt dieselbe nur der Wittwe, den Kindern und den Enkeln des Verstorbenen. 20 $_{85}$. Der Gnadenmonat der invaliden Militairs vom Feldwebel abwärts, kann dem Armenhause, in welchem der Pensionair bis zu seinem Tode verpflegt worden, wenn keine Wittwe, Kinder oder Enkel da sind, ebenso wie den verpflegenden Seitenverwandten ausgezahlt werden; bei pensionirten Offizieren wird in solchen Fällen nur der Kostenbetrag für die Beerdigung gezahlt. 21 $_{18}$. s. Sterbequartal, Pensionsfonds.

Gnadengehalt u. Wartegelder, nähere Bestimmungen über die Zahlung derselben. 22 $_{346}$. Die Zahlung kann nur gegen Vorzeigung der Gnadengehalts-Anweisung erfolgen, die Kassen sollen, wenn dieselbe verloren gegangen, sogleich auf Ausfertigung von Duplicaten antragen. 28 $_{26}$. Auf der Anweisung soll bemerkt werden, bis wohin die Zahlung berichtigt. 17 $_{131}$. 29 $_{348}$. Vom 1. Januar 1830 ab ist den Invaliden ihre kriegsministerielle Anweisung abzunehmen und bei den Specialkassen zu asserviren, ihnen dagegen ein Quittungsbuch zu ertheilen. 29 $_{362}$. Die Pensionsquittungen der Militairinvaliden sind, wenn sie nicht schreiben können, vorschriftsmäßig zu attestiren. 11 $_{249}$. Das rückständige Gnadengehalt ist in Ermangelung bekannter Erben der Wittwe des Invaliden allein auszuzahlen. 18 $_{176}$. Während interimistischer Beschäftigung haben die Invaliden keinen Anspruch auf den Gnadenthaler. 18 $_{232}$. Wenn Militairinvaliden ihre Civilversorgung aufgeben, soll geprüft werden, ob dies aus Leichtsinn oder aus wirklicher Inactivität geschieht, letzteren Falls erhalten sie den Gnadenthaler wieder, doch ist dieser auf den Civil-Pensions-Fonds zu überweisen. 33 $_{34}$. Die Invaliden verlieren ihr Gnadengehalt, wenn sie eines Verbrechens überführt werden, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu Folge gehabt haben würde; es ist allemal auf den Verlust zu erkennen. 37 $_{206}$. Nähere Bestimmungen über den Verlust des Gnadenthalers. 38 $_{104\ 408}$. Maßregeln zur Verhütung der Ueberhebungen bei Militair- und Gnadengehältern und Wartegeldern. 39 $_{115}$. s. Militair, Invaliden, Pensionen, Specialkassen.

Gnadenquartal: s. Gnadenmonat, Pensionsfonds.

Gnadenthaler: s. Gnadengehalt.

Gold, vom 1. Januar 1831 ab können in Königl. Kassen Einzahlungen nur in preußischem Gold mit Ausnahme der Ducaten erfolgen. 30 $_{309}$. Friedrichsd'ors werden in allen Kassen zu 5⅔ Rthlr. angenommen, der Betrag der empfangenen Goldstücke ist sowohl in den Quittungen als in den Kassenbüchern vor der Linie zu notiren, Abführung desselben unter den Ueberschüssen. 32 $_{1}$. 45 $_{182}$. s. Zoll, Schürfscheine, Geld.

Goldmünzen, fremde, zu deren Annahme ist Niemand verpflichtet, geringerer Werth derselben gegen die preußischen. 41 $_{27}$. Dürfen bei den Wittwenkassenbeiträgen nicht eingezahlt werden. 41 $_{64}$. Wegen der fremden Goldmünzen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. 45 $_{4}$.

Goldzahlungen, an landesherrliche Kassen können in Silber geleistet werden, den Friedrichsdor zu 5 Rthlr. 20 Sgr. 42 $_{239}$.

Gras: s. Holzdiebstähle.

Gratuliren: s. Neujahr.

Grenzaufseher, und die im Grenzbezirk angestellten Steueraufseher sind befugt, die Zoll- und Steuerdefraudanten in das Binnenland zu verfolgen, sie daselbst zu visitiren und sich ihrer Person zu bemächtigen, Forst- und Polizeibeamte, Dominien und deren Beamte, Schulzen u. Gerichte sollen ihnen dabei behilflich sein. 20 $_{197}$. Ueber den Waffengebrauch derselben. 21 $_{59}$. 34 $_{201}$. s. Steueraufseher.

Grenzbezirk, die Binnenlinie desselben gegen Böhmen wird verändert. 42 $_{74}$. s. Gewerbescheine, Grenzaufseher.

Grenz-Verkehr, mit den österreichischen Staaten. s. Paßangelegenheiten.

Grobhans: s. Stoßspiel.

Grottowskische Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz, Grundgesetz derselben. 48 Beil. zu No. 34. Erfordernisse bei Gesuchen um Aufnahme in dieselbe. 48 $_{507}$.

Gruben: s. Wasserbehälter.

Grubenwerke: s. Bergwerkswesen.

Grüfte: s. Leichen.

Grünzäune: s. Zäune.

Grützmühlen, deren Einrichtung und Controlle im Steuer-Interesse, dürfen Braumalz und Branntweinschrot nicht verfertigen. 13 $_{256}$.

Grundabgaben: s. Parzellirungen.

Grundsteuer, eine Verwandelung der Dominial- und Rustical-Steuer und umgekehrt soll nicht mehr stattfinden. 17 $_{88}$. Domin.-Parcellen, welche bei Anlegung der Grundsteuer als Unland steuerfrei geblieben, sind, wenn sie an Rusticalbesitzer gelangen, mit der Grundsteuer zu belegen. 17 $_{377}$. Dasselbe gilt von Rustical-Parcellen, welche später ertragsfähig geworden. 19 $_{463}$. Die bei der fixirten Contribution oder Grundsteuer im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen sind am Schlusse des Jahres der Regierung anzuzeigen. Schema hierzu. 19 $_{439}$. Die sogen. unfixirte Contribution wird nicht weiter erhoben. Die Haussteuer aber ist ein Theil der Grundsteuer. 20 $_{318}$. Die auf den den Dominien entzogenen Gewerbs-Abgaben ruhende kann im Kataster abgeschrieben werden. 29 $_{213}$. Die Gebühren für Steuer-Umschreibungen bei Dismembrationen bestehen in Copialien und betragen für den Bogen 7 Sgr., für bloße Abschriften aus dem Kataster 2 ½ Sgr Copialien. 32 $_{77}$. Die Erhöhung der Grundsteuer um 4 % bei vorkommenden Dismembrationen findet auch in der Oberlausitz statt. 30 $_{193}$. In dem summarischen Haupt-Abschlusse und der Jahres-Rechnung sind besondere Rubriken für Natural-Gold und Gold-Agio beizufügen. 29 $_{459}$. Einleitungen, zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. 50 $_{141}$. Veranlagung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850. 50 $_{159}$. s. Parzellirungen, Mehrsteuer.

Grundstücke, das Verfahren bei Abschätzung derselben. 40 $_{237}$. Gesetz über Zerstückung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen vom 24. Mai 1853. 53 $_{273}$.

Güter, die zur Schiffsladung gehören, dürfen von den Schiffern nicht verkauft werden. 40 $_{78}$.

Gütergemeinschaft, Pflegebefohlene, welche sich während ihrer Minderjährigkeit verheirathen, und bei denen dieselbe deshalb ausgesetzt wird, sollen binnen 3 Monaten von erlangter Großjährigkeit ab, vernommen werden, ob sie mit ihrem Ehemanne in dieselbe treten wollen. Die Vormundschaftsgerichte haben diesen Termin genau inne zu halten und hierüber besondere Listen zu führen. 23 $_{265}$. Min.-Rescr. v. 8. Dezbr. 1837 — Decl. des §. 292 Th. II. T. 1 d. Allg. L.-R. betr. 38 $_{16}$.

Guldenscheine, polnische, Zurückziehung derselben aus dem Umlauf. 50 $_{174}$ u. 51 $_{386}$.
Gutsherrlich bäuerliche Verhältnisse. Kab.=Ordre vom 31. Dezember 1815, daß die Dienstpflichtigen vor erfolgter Ablösung sich nicht selbst ihrer Dienstpflicht entziehen sollen. 16 $_{14}$. Wiederholung dieser Bestimmung. 21 $_{241}$. Declar. vom 29. Mai 1816. 16 $_{247\ 263}$. Die Landschaft ist bei Ablösungen zuzuziehen, wo Rittergüter unter Sequestration stehen. 18 $_{260}$. Es soll vermieden werden, Rusticalstellen mit Correal=Verbindlichkeiten für die Gutsherrschaft zu belehnen. 21 $_{113\ 118}$. Dreschgärtner können nur mit Bewilligung der Gutsherrschaft auf Ablösung ihrer Dienste antragen. 21 $_{241}$. Die Streitigkeiten über Zulassung der Hilfsdienste eignen sich nur zum Recurs und nicht zur Appellation. 24 $_{153}$. Grundsätze über die Steuer=Regulirungen bei Gemeinheitstheilungen. 24 $_{160\ 221}$. In Auseinandersetzungs=Sachen muß, wenn Minorenne concurriren, die obervormundschaftliche Genehmigung vor Approbation des Recesses beigebracht werden. Verfahren hierbei. 38 $_{236}$. Angabe der Getreide=Marktstädte, nach denen die Martini=Marktpreise zu bestimmen. 22 $_{126}$. 45 $_{162}$. Unter den Martini=Marktpreisen sind diejenigen zu verstehen, welche im Durchschnitt der 2 dem Martini=Markttage zunächst liegenden Wochen stattgefunden. 22 $_{213}$. In Beziehung auf die Excesse und die Verweigerung der gutsherrl. Abgaben, vergl. Aufstände. Ueber die angemessene Auflösung der zwischen den Rusticalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse. 48 $_{361}$. Wegen Fortleistung der Dienste und Zinsen. 48 $_{470}$. Vers. vergleichsweise Auseinandersetzungen nach allen Kräften zu befördern. 49. $_{276}$. Vorbereitungen zur Vereinfachung des Ablösungs=Verfahrens. 49 $_{304}$. Unzulässigkeit der Exmissions=Klage gegen lascitische Wirthe. 49 $_{329}$. Wahl der Mitglieder der Districts=Commission u. Feststellung der Normal=Preise nach Maaßgabe des Gesetzes vom 19. November 1849. 50 $_{16}$. Ablösung von Reallasten und zu diesem Behufe festzustellende Normal=Preise und Normal=Marktorte. 50 $_{40}$. Ueber rückständige gutsherrl. Abgaben von bäuerlichen Grundstücken. 50 $_{123}$. Provocationen auf Ablösung der Reallasten ꝛc. 50 $_{123}$. Ablösungs=Capitalien für Prästationen an Königl. Haus=Fidei=Commiß=Aemter sind an die Königl. Hofkammer=Rentei in Berlin einzuzahlen. 50 $_{160}$. Feststellung der Normalpreise. 50 $_{316}$. Normal=Orte und Normalpreise für die Commissions=Districte im Liegnitzer Regierungs=Bezirk. 50. Beil. zum 29., 39. u. 46. Stück Reglement wegen Ablösung u. Amortisation der dem Domainen=Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten. 50. Beil. zu 37. Ueber rückständige Abgaben von bäuerlichen Grundstücken an Gutsherrschaften. 51 $_{27}$. Normal=Marktorte, Normal=Preise für die Kreise Sagan und Sprottau. 51. Beil. zu No. 5. Berichtigung des Normalpreises für 1 Pfd. Kleie in dem District Liegnitz, Goldberg, Haynau. 51 $_{90}$. Deposition der Rentenbriefe u. Coupons. 51 $_{274}$. Mittheilungen über Ablösungen und Regulirungen. 51 $_{319}$. Ueber Zahlung der Renten für die Königl. Rentenbank. 51 $_{340}$. Reallasten=Ablösungs=Recesse und Rentenbrief=Ausreichung betreffend. 51 $_{452}$. Ueber Rentenablösungen durch Capitalszahlungen und desfallsige Kündigungen. 51 $_{468}$. Portofreies Rubrum in Landes=Culturſachen, in welchen Fällen dasselbe anzuwenden. 51 $_{372}$. s. General=Commission, Gemeinheitstheilungen, Deposital=Wesen, Rentenbank, Rentenbriefe, Martini=Marktpreise u. Tauschverträge.
Gutsherrschaften: s. Bau=Concense, Dorfgerichte, Dominien, Kirchenvermögen.
Gymnasien und gelehrte Schulen. Es ist auf denselben die Einrichtung zu treffen, daß die Schüler, für welche kein eigener Religionslehrer am Gymnasium befindlich, ebenfalls Religions=Unterricht erhalten. Den diesfälligen Stunden müssen sie beiwohnen und den Lehrer remuneriren. 32 $_{75}$. Edict wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler vom 12. Oktober 1812. 13 $_{53}$. 17 $_{94}$. Anderweites Regul. denselben, Gegenstand betr. 34. Beil. zu No. 36. 34 $_{220}$. Lehrer derselben müssen ihren Heirathsconsens bei dem Oberpräsidenten nachsuchen. 19 $_{413}$. Die Schüler sollen keine Schank= und

Wirthshäuser besuchen, Aufsicht dieserhalb. 24 $_{204}$. Die Lehrer sollen sich in die Aufsicht der fremden Schüler theilen, dieselben auf ihren Stuben revidiren, jeder muß seine Wohnung dem Rector anzeigen und darf nicht in Wirthshäusern wohnen oder speisen. 25 $_{7}$. Wenn ein Schüler von einem Gymnasium zum anderen abgeht, kann er erst nach einem halben Jahre zur Abiturientenprüfung zugelassen werden. 28 $_{127}$. Die Schüler der untersten 4 Classen, welche nach 2 Jahren noch nicht fähig sind, in eine höhere Classe aufzurücken, sollen von der Schule gewiesen und ihren Eltern oder Vormündern ein Viertel Jahr vorher hiervon Nachricht gegeben werden. 28 $_{181}$. Rang der Directoren u. Professoren an den Gymnasien. 43 $_{210}$. s. Zeichnenlehrer, Schauspieler, Schulen.

H.

Händler, ausländische, s. Viehhändler.

Hafen-Schutzgeld: s. Schifffahrt.

Haft- u. Transportkosten für polizeil. u. Transportgefangene. 56. $_{415}$. Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungs-Kosten für fiscalische Polizei-Gefangene. 59 $_{107}$. s. Justiz-Sachen.

Hagelschaden-Assecuranz-Societäten, Bestätigung der Statuten der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 56 $_{359}$.

Heide: s. Holzdiebstähle.

Halbinvaliden: s. Militair-Invaliden.

Handel, wer auswärts welchen treibt, muß sich um die fremden Gesetze bekümmern und hat nur dann Verwendung des Staats zu erwarten. 12 $_{46}$. Detailhandel mit Branntwein auf den Wochenmärkten ist den Landbewohnern untersagt. 20 $_{198}$. Desgl. das Versenden von Branntweinproben, sobald dies nicht hausirweise geschieht, ist jedoch erlaubt. 27 $_{187}$. Kleinhandel ist der Handel mit Getränken, sobald letztere anders, als in hölzernen Gebinden verkauft werden. Diese Gebinde aber müssen mindestens die Größe eines halben Ankers haben. 37 $_{340}$. Den Handels- u. Schifffahrs-Vertrag zwischen Preußen und Portugal betreff. 44 $_{241}$. Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich Belgien betreffend, insbesondere wegen der baumwollenen und seidenen Waaren. 44 $_{377}$. Bezeichnung preuß. Waaren bei Sendungen nach England. 46 $_{247}$. 49 $_{494}$. Formular des Zeugnisses, mit welchem Handeltreibende und Fabrikanten, sowie deren Reisende beim Gewerbebetriebe in Belgien versehen sein müssen. 47 $_{134}$. Der Handel mit den mittelst Arsenik gefärbten Papieren und Tapeten ist bei Strafe verboten. 48 $_{59}$. Ueber denselben Gegenstand. 48 $_{402}$. Hausirhandel, s. diesen Artikel. Roggen- u. Mehlausfuhr aus dem Königreich Polen ist erlaubt. 48 $_{387}$. Gestattung des Schwarz- und Schaafviehhandels im Königreich Polen innerhalb des Grenzbezirks. 49 $_{143}$. Betrügereien jüdischer Handelsleute mit leinenen und Seifen-Waaren. 52 $_{87}$. Verträge mit Oesterreich, Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe in Bezug auf Handel u. Gewerbebetrieb. 54 $_{88}$. Handels- u. Gewerbebetrieb der Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich. 54 $_{134}$. 55 $_{68}$. Preußische Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren, dürfen die Transporte bis an den Ort der Bestimmung begleiten. 54 $_{304}$. Verordnung über den Handel mit Giftwaaren. 55 $_{9}$. vergl. Medicin-Sachen. Uebergangsstraße von und nach Hannover beim Verkehr mit Branntwein und Bier. 55 $_{77}$. Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten und Gewerbetreibender im Königreich Belgien. 55 $_{169}$. Handelsverkehr preußischer Unterthanen im Bremen'er Gebiete. 57 $_{83}$. Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit der freien Handelsstadt Bremen. 57 $_{177}$. s. Zollsachen, Gewerbe, Hausirhandel, Elle, Juden u. Gewerbesteuer.

Handels-Academie, s. Danzig.
Handels-Erleichterungen zwischen Preußen und Polen. 42 $_{359}$.
Handels-Flagge preußische, deren Farben. 34 $_{295}$.
Handels-Gegenstände preußische nach Rußland und Polen zu versendende; Form zu deren Ursprungs-Zeugnissen. 42 $_{373}$.
Handels-Lehr-Anstalt, wegen Errichtung einer solchen in Berlin. 43 $_{203}$.
Handschrotmühlen dürfen Landleute nur haben, welche keine Brau- und Brennerei betreiben. 12. $_{319}$. Sind in accisepflichtigen Städten verboten. 13 $_{60}$. Controle wegen Anfertigung u. Verkaufs derselben. 16 $_{158}$.
Handwerker, welche zu Reisen nach Rußland Pässe nachsuchen, sollen wegen der jenseits mangelnder Aussicht auf lohnende Arbeit verwarnt werden. 47 $_{154}$. s. Arbeiter, Bauhandwerker, Gewerbesachen.
Handwerksgesellen, fremde, sogen. Steuerbrüder sind zurückzuweisen und auf sie ein besonderes Augenmerk zu richten. 12 $_{353}$. 17 $_{90}$. Das arbeitslose Umhertreiben derselben soll Gegenstand besonderer polizeilicher Aufmerksamkeit sein. 22 $_{356}$. Handwerksgesellen, welche auf dem Lande erkranken, sollen nach der nächsten Stadt gebracht und daselbst für Rechnung des Gewerks oder der Orts-Armencasse geheilt werden. 27 $_{273}$. Verordnung, daß die Kranken nicht weiter gewiesen und am Orte nicht eher entlassen werden sollen, bis sie geheilt sind. 28 $_{318}$. Wenn fremde nicht wenigstens 5 Rthlr. Reisegeld bei sich führen oder sonst nachweisen können, daß sie im Lande auf Arbeit rechnen können, soll ihnen der Eintritt versagt werden. 28 $_{188}$. 30 $_{308}$. Denselben ist das Wandern nach der Schweiz untersagt. 35 $_{119}$. Jüdische Handwerksgesellen aus Dänemark dürfen auch bei inländischen Meistern als Gesellen arbeiten. 42 $_{113}$. Verbindungen von Handwerksgesellen sind verboten. 41 $_{97}$. Den jüdischen Handwerksgesellen aus den Niederlanden wird gestattet, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. 58 $_{135}$. s. Wandern, Pässe, Fremde, Bettelei, Militair-Sachen.
Handwerksväter: s. Fremde.
Hanf: s. Flachs.
Harzen: s. Forstsachen.
Haupt-Bibel-Gesellschaft: s. Collecten.
Haupt-Reparatur, Begriff derselben. 40 $_{301}$.
Haupt-Steueramt: s. Begleitscheine.
Haupt-Straßen: s. Chausseen.
Hausirhandel, die Polizei-Behörden müssen sich von der Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit derjenigen überzeugen, welche sich zum Hausirhandel melden. Ausländer müssen sich mit einem Grundstücke ansässig machen. 12 $_{125}$. 13 $_{243}$. Moralitäts-Atteste Behufs Erlangung des Hausirscheins sind von den Dorfgerichten und Dominien gemeinschaftlich auszustellen. 12 $_{366}$. Wer sich dazu meldet, muß 30 Jahr alt sein. 20 $_{2}$. Desgl. dies auch in einer besondereu Rubrik der Rolle zu vermerken. 30 $_{262}$. Vorsicht bei Ertheilung von Hausir-Concessionen an Rindviehhändler, damit durch unvorsichtige Individuen nicht Rindvieh, das mit der Lungenseuche behaftet, verkauft wird. 20 $_{282}$. Bei Nachsuchungen neuer Concessionen ist eine Personalbeschreibung des Impetranten beizufügen. 20 $_{118}$. 21 $_{126}$. Die Polizei-Behörden haben sich dabei persönlich zu überzeugen, ob die Bewerber den persönlichen Erfordernissen zum Betriebe des Gewerbes im Umherziehen entsprechen. 24 $_{239}$. Hausirer dürfen nur dann ihre Weiber und Kinder mit sich führen, wenn sie als Gewerks-Gehilfen anzusehen. 12 $_{259}$. Ihre und fremde Kinder unter 14 Jahren sollen sie auch nicht des Gewerbes wegen bei sich führen. Ausnahme bei Ausländern und Kaufleuten. 27 $_{95}$. Die Gehilfen sollen den Hausirhandel nicht selbstständig betreiben. 12 $_{377}$.

Aufsicht auf die fremden Hausirer. 13 $_{255}$. Ueber die hausirenden Ausländer sind Listen einzureichen. 14 $_{106}$. Declaration des §. 5 des Regul. v. 28. April 1824. 25 $_{384}$. Wo Hausirscheine nöthig. 13 $_{34}$. Der Handel soll nur gegen Vorzeigung der Orig.-Concession, aber nicht auf beglaubigte Abschriften derselben gestattet werden. 17 $_{85}$. Magistrate und Landräthe sollen Gesuche Auswärtiger um Hausir-Concessionen unentgeltlich aufnehmen und an die Regierung befördern. 35 $_{75}$. Diejenigen, welche Waaren im Polzei-Bezirk ihres Wohnorts oder in dessen Umgegend umhertragen wollen, bedürfen der Genehmigung der Orts- u. resp. der Kreis-Polizeibehörde. Die äußerste Grenze soll 2 Meilen vom Wohnorte entfernt sein. 30 $_{224}$. Wer Handel von Markt zu Markt treibt, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, bedarf eines Hausirscheines. Wer einen festen Wohnsitz hat, darf nur die Steuer vom stehenden Handel am Orte entrichten. 30 $_{261}$. Den Juden ist derselbe im Herzogthum Sachsen nur im beschränkten Maaße erlaubt. 36 $_{293}$. Ermächtigung der Königl. Regierung, Hausirscheine in einzelnen angegebenen Fälien zu ermäßigten Steuersätzen zu ertheilen. 37 $_{332}$. Hausir-Concessionen, wenn sie auf einen gewissen Departements-Antheil ausdrücklich gestellt sind, gelten nur dort, sonst im ganzen Regier.-Departement nicht, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter. 20 $_{25}$. Jede Regierung kann nur in ihrem Departement Hausir-Concessionen ertheilen. Wer darauf in andern Departements oder im ganzen Staate hausiren will, muß sich an die betreffenden Regierungen, resp. an das Ministerium wenden. In Bezahlung der Steuer macht es keinen Unterschied. 21 $_{125}$. Der Hausirhandel mit Zucker und Syrup ist verboten. 20 $_{86}$. Desgl. mit Papier. 23 $_{5}$. Lumpen-Sammler bedürfen eines Hausirscheines 24 $_{260}$. Desgl. Getreidehändler, welche von Wochenmarkt zu Wochenmarkt fahren. 29 $_{304}$. Der Handel mit inländischen leinenen Spitzen im Umherziehen ist gegen Gewerbeschein freigegeben. 30 $_{261}$. Müller, welche sich ihr Mahlgut auf Wagen herbeiholen, bedürfen keines Hausirscheines. 14 $_{383}$. Obstpächter gelten als solche, welche mit selbsterzeugten Früchten handeln und bedürfen deshalb keines Hausirscheines. 25 $_{281}$. Marketender und andere Victualienhändler dürfen bei größeren und längeren Truppenübungen denselben folgen, ohne eines Hausirscheines zu bedürfen. 30 $_{162}$. Bestimmungen in Betreff der Gegenstände des Hausirhandels. 48 $_{85}$. Verbot des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen. 57 $_{498}$. s. Untersuchungen, Laboranten, Lumpensammler, Gewerbeschein.

Hausir-Concessionen (Hausirscheine): s. Hausir-Handel.

Hausknechte: s. Paßwesen.

Hauskollecten: s. Collecten.

Hauslehrer: s. Privatschulen, Privatlehrer.

Hausschwamm, die Vertilgung desselben durch Queckfilber-Sublimat ist bei 5 Rthlr. Strafe verboten. 46 $_{79}$.

Haussteuer: s. Grundsteuer.

Haussuchungen, das bei denselben zu beobachtende Verfahren. 49 $_{300}$. 60 $_{94}$.

Haustaufen, Haustrauungen, die Ertheilung der Concessionen zu denselben geschieht durch die Königl. Regierungen. 41 $_{5}$.

Haustrunk, Bestimmungen in Betreff der steuerfreien Bereitung des Haustrunks. 44 $_{147}$.

Haut-Ausschläge, Warnung vor deren Heilung durch heiße Backöfen. 41 $_{221}$.

Hautboisten und Trompeter, welche auf Kosten des Staates ausgebildet werden, sind zu 8jährigem Militairdienst verbunden. 20 $_{173}$.

Hebammen, deren Befreiung von Communal-Lasten und Unterstützung aus dem Hebammenfonds, welcher durch Taxen bei Trauungen und Kindtaufen zu bilden. 17 $_{113}$. 25 $_{88}$. Sollen wenigstens alle 3 Jahre von den Kreis-Physikern geprüft werden. 20 $_{146}$. Schwangere Frauen können in das Hebammen-Institut nicht aufgenommen werden. 20 $_{347}$.

Desgl. ebenso wenig, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind. 26 $_{109}$. Nähere Bestimmungen über das Gewerbe derselben, Hebammen-Bezirke, Unterricht derselben. 25 $_{87}$. Aufhebung der Exclusiv-Rechte der Bezirks-Hebammen; doch sollen dieselben vorzüglich aus dem Unterstützungs-Fonds bedacht werden. 27 $_{158}$. Wegen Verhütung einer zu großen Concurrenz derselben an einzelnen Orten. 41 $_{34}$. s. Medicinal-Sachen, Hebammenfonds, Wickelfrauen.

Hebammenbezirke: s. Hebammen.

Hebammenfonds, Zuschüsse aus den Kämmerei-Kassen zu demselben hören auf. 12 $_{23}$. Hebammengebühren bei Taufen und Trauungen sind nach Silbergroschen zu verrechnen, wobei $\frac{1}{2}$ Pfenning für voll zu rechnen. 22 $_{219}$. Vom 1. April 1823 ab ist für jede Trauung 4 Sgr. und für jedes Taufen 2 Sgr. zu entrichten. 23 $_{71}$. Beiträge sollen bis zum 12. Januar jedes Jahres eingehen. 22 $_{357}$. 23 $_{343}$. Die nicht eingekommenen Beiträge sind vom Kreis-Landrathe executivisch beizutreiben und dieselben überhaupt an die Kreis-Kassen abzuführen. 24 $_{260}$. Die Beiträge von Communen, welche bei Kirchen anderer Kreise eingepfarrt, sollen allemal bei derjenigen Haupt- und resp. Untersteuerkasse desjenigen Kreises eingezahlt werden, in welchem die Commune liegt. 26 $_{361}$. Verfahren bei Einsendung der für den Fonds bestimmten Gelder und Formulare. 26 $_{28}$. Auch Juden haben zu demselben beizutragen. 17 $_{212}$.

Hecken, lebendige, deren Anlage. 43 $_{297}$.

Heilgehülfen: s. Medicinalsachen.

Heimathsrecht: s. Sachsen und Arme.

Heimathsscheine, für Auswanderer nach der Schweiz sollen nicht ertheilt werden. 20 $_{239}$. Dergleichen können ertheilt werden, wenn der preußische Unterthanen die Staaten nicht definitiv verläßt, sondern einen temporären Aufenthalt im Auslande nehmen will. Kab.-Ordre vom 20. Mai 1838. 38 $_{198}$. Minist.-Instr. vom 17. Dezember 1838, die Ausführung der Allerh. Kab.-Ord. v. 20. Mai 1838 betreffend. 39 $_{10}$. Minist.-Reser. vom 29. October 1839 über die Form auswärtiger Heimathsscheine, wenn dieselben den Aufenthalt auswärtiger Unterthanen im hiesigen Lande begründen sollen. 39 $_{355}$. Die Bewilligung des diesseitigen Aufenthalts an Kurhessische Unterthanen ꝛc. ist von Beibringung genügender Heimathsscheine abhängig. 46 $_{5}$. Anträge auf Ertheilung von Heimathsscheinen sind stets an die Landräthe zu richten. 46 $_{58}$.

Heirath: s. Militairdienst.

Heiraths-Consense bedürfen die ins Canton entlassenen, nicht wirklich verabschiedeten Militairpersonen. 12 $_{50}$. Subaltern-Beamte der Untergerichte erhalten dieselben von ihren Vorgesetzten, welche zugleich dafür haften, daß der Eintritt bei der Wittwen-Casse erfolgt. Die richterlichen Beamten bedürfen des Consenses des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten. 25 $_{112}$. Die Verwaltungs-Beamten bedürfen des Consenses ihres Chefs bei der Verheirathung. 24 $_{328}$. Die Consistorial-Räthe der Regierung suchen denselben bei dem Regierungs-Präsidenten nach. 19 $_{413}$. Denselben bedürfen nur noch solche Beamte, welche verpflichtet sind ihre Wittwen bei der Wittwenkasse einzukaufen; Communal-Beamte nicht. 39 $_{380}$. Nähere Angabe über den Inhalt derselben. 25 $_{157}$. s. Gymnasien, Gensdarmen, Kriegs-Reservisten, Militair, Rekruten, Beamte, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Hengstreiter sollen sich mit ihren Hengsten an bestimmten Orten etabliren und nicht herum ziehen, die Landräthe haben in den letzten Tagen des Dezembers über die vorhandenen Privat-Beschäl-Stationen zu berichten. 37 $_{224}$. 40 $_{166\ 350}$. s. Köhrung.

Herumträger: s. Acten.

Heuschrecken, Mittel zur Vertilgung derselben, besonders durch Vernichtung der Brut. 28 $_{72\ 175\ 305}$. 29 $_{176}$.

Hilfskassen, Statut der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien und Statut der Hilfskasse für die Ober-Lausitz. 53. Beil. zu Nr. 29. Constituirung der Direction der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien. 53 $_{474}$. Desgleichen der Direction der Hilfskasse der Preuß. Ober-Lausitz 53 $_{521}$. Procentsatz bei der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien. 54 $_{247}$. Reglem. betreffend die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der schlesischen Provinzial-Hilfskasse. 54 $_{515}$. Vertheilung der Hälfte des Zinsgewinnes der schles. Prov. Hilfskasse aus dem Verwaltungsjahre $18^{53}/_{54}$ als Prämie an die schles. Sparkassen-Interessenten; Bezeichnung der zu dieser Prämiirung berechtigten Interessenten. 55 $_{455}$ desgl. 56 $_{124}$. 57 $_{85}$. 58 $_{60}$. 59 $_{65}$. 60 $_{58}$. Annahme baarer Gelder der Sparkassen bei der schlesischen Prov. Hilfskasse und der dafür festgesetzte Zinssatz. 57 $_{86}$. 60 $_{143}$. Ergänzung resp. Abänderung des Statuts der Prov. Hilfskasse. 57 $_{126}$. Desgleichen des Statuts der Hilfskasse für den communalständischen Verband des Preußischen Markgrafenthums Ober-Lausitz. 58 $_{126}$.

Hirse: s. Accise.

Hoheitssachen: s. Landeshoheitssachen.

Hohenzollersche Lande, Beigelegter Name der Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, welche der Monarchie einverleibt sind. 51 $_{261}$.

Hohlgemäße, welche nicht den vorschriftsmäßigen Durchmesser haben, dürfen weder angefertigt noch geaicht werden. 42 $_{99\ 100}$. s. Maaß.

Holland: s. Niederlande.

Holz: s. Jagd.

Holzdiebstähle: s. Forstangelegenheiten.

Holzdörren in Backöfen, die nicht ganz isolirt stehen, ist verboten. 22 $_{320}$.

Holzfrevler: s. Forstangelegenheiten.

Holz, Mast- und Jagd-Ordnung: s. Jagd.

Holz-Transporte, Attest über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes. 58 $_{136}$.

Homöopathen: s. Aerzte.

Horden, hölzerne, s. Baupolizeigesetze.

Horniſten: s. Jäger.

Hospitäler, über das Erbrecht derselben, der milden Stiftungen und Armen-Anstalten, in den Nachlaß der unentgeltlich Aufgenommenen; der Aufzunehmende ist hiermit zu Protokoll bekannt zu machen. 12 $_{245}$.

Hülsenfrüchte: s. Zollsachen.

Hütung: s. Huten.

Hütten-Arbeiter: s. Bergwerkswesen.

Hüttenwerke: s. Bergwerkswesen, Einquartirung.

Hufeisen-Stollen, Abänderung der Bestimmung des §. 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839, daß Hufeisen mit Stollen von 1 Zoll Höhe für Winterszeit zu gestatten. 43 $_{325}$.

Huldigungseid: s. Hypothekenwesen.

Hunde sollen nicht ohne Aufsicht und ohne Eigenthumszeichen oder auf dem platten Lande ohne Knüppel am Halse, herumlaufen, Strafe dieserhalb. Kennzeichen der Hundswuth. 14 $_{293}$. 54 $_{351}$. Erneuerte Verordnungen wegen der Kennzeichen der Hundswuth und der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. 18 $_{16}$. 24 $_{179}$. Beil. zu Nr. 45. 29. 54 $_{351}$. Das Karras und Ronat'sche Geheimmittel gegen die Hundswuth ist unwirksam. 23 $_{187}$. Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 betreffend die, den Stadtgemeinden bewilligte Einführung einer Hundesteuer. 29 $_{200}$. Kab.-Ordre vom 18. October 1854 wonach auch den, nicht zur Stadtgemeinde gehörenden Communen die Einführung einer Hundesteuer

nachgegeben worden ist, die Bestätigung hängt vom Landrath ab. 34 $_{290}$. Die wegen ungeknüppelt herumlaufender Hunde eingezogenen Polizeistrafgelder, gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. 40 $_{38}$. Hunde müssen beim Treiben von Schlachtvieh mit solchen Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern. 46 $_{313}$. Die Schießprämie für Tödtung herrenloser Hunde nicht mehr gewährt. 49 $_{313}$. 53 $_{277}$. Verhalten der Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken, beim Befahren von Chausseen und anderen öffentlichen Straßen. 58 $_{357}$. s. Kälber, Scharfrichter.

Hundssteuer
Hundswuth } s. Hunde.

Hundswuthkranke: s. Kleidungsstücke.

Huten, Hinweisung auf die Vorschriften des §. 23 des Kultur-Edicts vom 14. September 1811 und Anordnung der Strafen für Uebertreter. 33 $_{297}$. Das Hüten des Viehes zur Nachtzeit ist nur in Buchten oder eingehegten Koppeln erlaubt, die Landräthe und Magistrate sollen über etwaige Modificationen dieserhalb der Regierung berichten. 36 $_{19}$. Das Einzelhüten soll vermieden werden Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften dieserhalb. 12 $_{154}$.

Hypothekenbücher, Gewerbeangelegenheiten, Hypothekenwesen.

Hypothekenwesen, Formular zu Hypothekentabellen über eingetragene Forderungen der Stifter und Klöster. 12 $_{69}$. Einrichtung derselben im Großherzogthum Posen. 18 $_{157}$. Instruktion wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in der Ober-Lausitz für die Untergerichte. 20 $_{326}$. Nähere Bestimmung der zur Eintragung qualificirten Ansprüche der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. 20 $_{254}$. Desgleichen über deren Anmeldung. 21 $_{182}$. Fristverlängerung zur Anmeldung der Forderungen bis zum 1. Juli 1822. 22 $_{32}$. Angabe der Güter in der Ober-Lausitz, wo das Hypotheken-Folium in Ordnung ist. 23 $_{300\ 336}$. 24 $_{55\ 351}$. 25 $_{292}$. 26 $_{14\ 135\ 339}$. 27 $_{87\ 170}$. 28 $_{159}$. 29 $_{260\ 356}$. 34 $_{273}$. Die von der Secularisations-Commission bestätigten Kauf- und Erbpachts-Verträge über einzelne geistliche Güter eignen sich zur Eintragung. 12 $_{69}$. Bei Besitzveränderungen sind den alten Hypothekengläubigern nur dann neue Hypothekenscheine zu geben, wo es verlangt wird. 19 $_{475}$. Statt der Hypothekenscheine können in geeigneten Fällen Atteste ertheilt werden, an Gebühren ist dafür nicht mehr als für den Hypothekenschein zu fordern. 30 $_{99}$. Eintragungen sind auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, welche sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, die, das persönliche Verhältniß betreffenden, sind nicht einzutragen. 31 $_{127}$. Vereinfachung und Abkürzung des Hypothekenwesens bei Königl. Domainen und Forsten. 32 $_{136}$. Die Untergerichte und Notarien werden verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Verträge über Domainen-Veräußerungen ꝛc. dem Oberlandesgericht anzuzeigen, und erstere dürfen ohne Genehmigung desselben weder den Besitztitel oder die Verpfändung bei einer Domainenparcelle eintragen, noch eine abgelöste Domainenprästation löschen. 34 $_{262}$. Behandlung des Hypothekenwesens bei den Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen. 35 $_{216}$. Einschärfung des §. 426 des Anhanges zur Allgem. Gerichts-Ordnung. 20 $_{159}$. Notarien und Gerichte sollen die von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge über eximirte Grundstücke binnen 14 Tagen dem Oberlandesgerichte anzeigen, damit dies den neuen Besitzer zur Ableistung des Huldigungs-Eides anhalten kann. 34 $_{272}$. Instruction über die Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger von Besitzveränderungen und die von Notarien ꝛc. über abgeschlossene Käufe zu machenden Anzeigen. 35 $_{201}$. Die Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden. 35 $_{191}$. Den Untergerichten ist freigegeben, besondere Hypothekentabellen bei den Grundacten anzulegen;

Verfahren hierbei. 33 $_{49}$. Wohnungsrechte, welche bei Verkäufen vorbehalten werden, sind von Amtswegen einzutragen. 35 $_{108}$. Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks eine eingetragene Forderung berichtigt, kann er auch nach dem Verkaufe desselben darüber verfügen. 38 $_{238}$. Wenn eine mit 5 % eingetragene Forderung zu 4 % weiter cedirt wird, bedarf es der Eintragung der Cession, nicht der Löschung der 5 %. 38 $_{238}$. Die Rechte des Gläubigers aus der, auf seinen Antrag (§. 22 der Executions-Ordnung) vom Hypothekenrichter eingetragene Protestatio pro conservando jure et loco erlöschen innerhalb dreier Monate, wenn gleich die Löschung nicht erfolgt ist. 38 $_{280}$. Bei Eintragung von Recessen ist der General-Commission Anzeige darüber, wie dieselbe erfolgt, zu machen, es passiren nur Copialien. 38 $_{383}$. Im Hypothekenbuche ist ein vorläufiger Vermerk einzutragen, wenn Nachricht über eine schwebende gutsherrliche Auseinandersetzung eingeht. 38 $_{405}$. Der Besitztitel eines, mit dem Verkaufsrechte belasteten Grundstücke ist für den Käufer zu berichtigen, ohne daß die Benachrichtigung des Verkaufsberechtigten nachgewiesen wird. 38 $_{403}$. Ertheilung von Hypotheken-Recognitionen, wo das Grundstück noch nicht im Hypothekenbuche steht. 38 $_{405}$. Bei Abschreibung einzelner Pertinenzstücke der, im Hypothekenbuche als Complex eingetragenen Güter, ist der Nachweis der ursprünglichen Pertinenzqualität nicht nothwendig. 39 $_{131}$. Die Atteste der Magistrate über 44jährigen ruhigen Besitz reichen aus, um darauf den Besitztitel für die Commune zu berichtigen. 39 $_{302}$. Die bei Kaufverträgen den Käufern in Bezug auf das Hypotheken-Verhältniß zu gebende Aufklärung. 40 $_{296}$. s. Bergwerkswesen, Kassenbeamte, Mehrsteuer, Kirchen-Vermögen, Notarien, Portopflichtigkeit.

Hypotheken-Gläubiger, für deren Forderung ein, bei der Landfeuer-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, sind berechtigt, ihr Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Lagerbuche vermerken zu lassen. Instruction deshalb vom 19. Juni 1843. 43 $_{205\ 216}$. s. Kirchen-Kapitalien.

J.

Illaten der Ehefrau, wenn der Ehemann den Beitritt zu den die Substanz derselben betreffenden Prozessen verweigert, so hat sein persönlicher Richter hierüber zu bestimmen, die Beitreibung der Kosten in dergleichen Prozessen kann event. auch von der Frau erfolgen. 39 $_{130}$.

Immediat-Berichte: s. Landeshoheitssachen.

Immediat-Gesuche, inwiefern dieselben zulässig; Warnung vor unbegründeten. 36 $_{83\ 117\ 171}$. Insbesondere wegen Bewilligung von Militair-Invaliden-Beneficien sollen keine unbegründeten angebracht werden. 36 $_{294}$. Republication dieser Bestimmungen. 40 $_{278}$. Vorschrift über deren Form. 41 $_{118}$. Die unzeitige Veröffentlichung von solchen durch den Druck ist verboten, dasselbe gilt von Immediat-Adressen. 45 $_{409}$. s. Begnadigungsgesuche, Beschwerden.

Immediat-Justiz-Examinats-Commission in Berlin. Instruct. für dieselbe. 34 $_{96}$.

Impfärzte: s. Chirurgen, Impflisten und Schutzpockenimpfung.

Impflisten, Aerzte sollen dieselben ordentlich führen und jedem Geimpften ein Attest über die Impfung ertheilen. 38 $_{199}$. s. Schutzpocken, Geistliche, Impf-Regulativ.

Impf-Regulativ vom 31. Dezember 1825. Beilage zu Nr. 9 pro 1826.

Impfung der Schutzpocken. s. Schutzpockenimpfung und Medicinalsachen.

Injurien in dergleichen Prozessen findet Eidesdelation nicht statt. 11 $_{254\ 256}$. Declaration des §. 227 des Anhangs der Allgem. Gerichts-Ordnung. Kab.-Ord. vom 14. April 1831

die Entsagung der Bestrafung, wegen Injurien, wenn fiscalische Untersuchung eingeleitet worden, betreffend. 31 $_{226}$. Rescript vom 18. Juni 1836, betreffend die Vernehmung der Zeugen, wenn Beamte sich Injurien zu Schulden kommen lassen, Seitens der Dienstbehörden. 36 $_{254}$. Die den Beamten bei Ausübung ihres Amtes zugefügten verjähren nicht binnen 3 Monaten. 38 $_{403}$. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels bei vorläufiger Freisprechung in Injuriensachen richtet sich nach der Höhe der Strafe, welche bei geführtem Beweise zu erkennen gewesen wäre. 38 $_{403}$. Eine theilweise Verzichtleistung des Beleidigers ist unzulässig und findet dieselbe nach angetretener Strafe überhaupt nicht statt. 38 $_{404}$. s. Kosten, Militairgerichte, Nichtigkeitsbeschwerde, Stempel.

Inkulpaten: s. Criminalkosten, Medicinal-Personen.

Inscriptions-Gebühren: s. Zuchthäuser.

Insertionen } wegen verloren gegangener Pässe. 41 $_{267}$. Berichtigung der Ge-
Insertionsgebühren } bühren für Inserate des öffentlichen Anzeigers zum öffentlichen Amtsblatte. 58 $_{310}$.

Insinuationen, über solche gerichtliche Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Großbrittannien. 24 $_{31\ 172}$. Auf Grund einer Vereinigung der drei schlesischen Oberlandesgerichte müssen die Untergerichte den Aufträgen der fremden Oberlandesgerichte um Insinuationen genügen. 32 $_{141\ 156}$. Ueber die Insinuation der Vorladungen in summarischen Sachen. 33 $_{261}$. Insinuationsgebühren der Post in summarischen Sachen betragen 5 Sgr. 37 $_{251}$. Gerichte sollen für ordentliche Insinuations-Documente bei Behändigung der Urtel sorgen. 35 $_{178}$. Bestimmung der Post-Insinuations-Gebühren für mehrere in derselben Angelegenheit zur Post gegebene Verfügungen. 37 $_{46}$. Die Insinuation der Erkenntnisse durch die Post ist durch das Amtssiegel desselben zu beglaubigen. 39 $_{130}$. Wo Postanstalten bestehen, soll die Insinuation in der Regel durch sie erfolgen. 38 $_{402}$. Siehe Meilengelder.

Instanziennotiz, in den von den landräthlichen Aemtern und den Magistraten Behufs der Anfertigung derselben einzureichenden Listen sind alle öffentlichen Beamten aufzunehmen; nähere Bestimmungen hierüber. 21 $_{315}$. Die Einreichung der Notizen bei der Königl. Regierung muß bis zum 1. November erfolgen. 39 $_{199}$.

Instruction für die Dorfgerichte. Bekanntmachung vom 26. April 1842. 42 $_{155}$. Beil. zu Stück 21. 42. 43 $_{62\ 56}$. Bekanntmachung vom 5. November 1842. 42 $_{353}$. 43 $_{276}$. 54 $_{258}$. Instruction über Behandlung der Alcoholometer bei Branntwein 11 $_{245}$. Instruction über die Asservate bei Untergerichten. 15 $_{255}$. 37 $_{171}$. General-Paß-Instruction vom 12. Juni 1817. 17. Beilage zu Nr. 40. Instruction für außergerichtliche Auctionatoren. 24 $_{2}$. Instruction wegen Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungs-Anstalten vom 31. Dezember 1839. 40. Beil. zu Nr. 22. General-Transport-Instruct. vom 16. Decmbr. 1816. 16 $_{443}$. Instruct. für die Gerichtsbehörden und Schiedsmänner im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau. 40 $_{279}$. Desgl. für die Schiedsmänner in Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern. 41 $_{225}$. Instruct. für die Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen. 21. Beil. zu Nr. 13. Instruct. wegen der Begleitscheine nach der Zoll-Ordn. vom 25. Mai 1818. 19 $_{31}$. Instruct. zur Vermeidung der Mehrausgaben bei den sächlichen Bureaubedürfnissen und Vereinfachung des Geschäftsganges. 37 $_{291}$. Instruct. über die Ressort-Verhältnisse in Chausseeangelegenheiten 34 $_{210}$. Instruction wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten. 37 $_{393}$. Instruction für die Gefangenen-Inspectoren. 38 $_{30}$. Instruction wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in der Oberlausitz. 20 $_{326}$. Instruction für die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von Besitzveränderungen und die über abge-

schlossene Käufe zu machenden Anzeigen. 35 $_{201}$. Instruct. wegen Eintragung der Hypothekenrechte in die Feuersozietäts-Lagerbücher. 43 $_{205}$. Instruct. für die Immediat-Justiz-Examinations-Commission. 34 $_{96}$. Instruction für die Verwaltungs-Commissionen der Irrenanstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz. 33 $_{75}$. s. Militairsachen.

Instrumentenbauer, Gebühren für Prüfung der Verfertiger chirurg. Instrumente. 47 $_{120}$.

Intendanturen, Einführung derselben bei den General-Commando's durch die Kab.-Ord. vom 1. November 1820. 21 $_{78}$. Wirkungskreis derselben, Verhältnisse und Anstellung ihrer Beamten. 28 $_{56}$. s. Magistrate, Marschverpflegung, Servis, Militairangelegenheiten.

Invaliden: s. Militair-Invaliden, Gnadengehalt.

Invaliden-Pensionen: s. Militair- auch Pensionssachen.

Irren- und Siechenhaus, Errichtung eines solchen zu Plagwitz. 25 $_{107}$. Eröffnung dieser Anstalt, die Irren-Anstalt zu Jauer ist eingegangen, die zu Plagwitz ist für Unheilbare bestimmt, nähere Angabe über die Aufnahme und die Kosten; vorgesetzte Behörde unter dem Titel: Inspection. 26 $_{319}$. Ernennung der Verwaltungs-Commission für die neugegründete Irren-Anstalt zu Leubus. 29 $_{197}$. Angabe der Fragen, deren Beantwortung mit den Anträgen um Aufnahme in die Heilanstalt zu Leubus zu verbinden. 30 $_{190}$. Formulare zu dem Reverse, die nach Leubus zu sendenden Irren zurückzunehmen, wenn die Heilung nicht binnen Jahresfrist erfolgt. 30 $_{255}$. Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche wegen Ueberfüllung der Irrenhäuser gefährliche Gemüthskranke selbst aufbewahren müssen. Die Begräbnißkosten der Unvermögenden trägt die Anstalt 33 $_{95}$. Rath, die Ablieferung nach Leubus nicht zu verzögern. 37 $_{155}$. Die Zurückholung der Geheilten oder der zur Abholung Notirten muß binnen 14 Tagen erfolgen, sonst kann die Irren-Anstalt zum Transport schreiten. 38 $_{271}$. Nähere Bestimmung über die Benutzung der Anstalten zu Plagwitz, Leubus und Brieg. 30 $_{134}$. Die von den Anstalten zu Brieg und Plagwitz für unschädlich anerkannten Gemüthskranken müssen von den Angehörigen wieder angenommen werden. Verfahren hierbei. 30 $_{319}$. Instruction für die Verwaltungs-Commissionen zu Leubus, Brieg und Plagwitz vom 15. März 1833. 33 $_{75}$. Mittheilung über den Zustand der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus. 48 $_{498}$. Aufforderung die Gemüthskranken sobald als möglich in die Irren-Heil-Anstalten zu bringen. 50 $_{361}$. Nachrichten über die Pensions-Anstalt für Gemüthskranke zu Schmiedeberg. 50 $_{473}$. Beaufsichtigung und Leitung des Irrenwesens. 52 $_{491}$. Verfahren bei Unterbringung Gemüthskranker in die Irren-Anstalten. 59 $_{234}$.

Isländisches Moos wird zur Weberschlichte empfohlen. 34 $_{11}$.

J.

Jäger: s. die Ersatz-Instrukt. vom 9. Dezember 1858. 59 $_{124}$. Forstberechtigte, Forstsachen.

Jägerlehrlinge: s. Forstsachen.

Jagd, die in der Holz- Mast- und Jagdordnung vom 9. April 1756 und im Forstregulativ vom 26. März 1788 enthaltenen Jagdgesetze haben noch fernere Gültigkeit. 22 $_{133}$. 23 $_{275}$. Die jagdberechtigten Forstbesitzer Schlesiens können ihre Forstgrundstücke in umzäunte Gehege verwandeln. Cab.-Ord. vom 26. März 1831. 31 $_{121}$. Schwarzwild kann ohne Rücksicht auf die Schonzeit geschossen werden. 28 $_{215}$. Wer Wild in die Städte einbringt, muß sich über den rechtmäßigen Besitz durch ein Attest von dem Besitzer der Jagd oder von dem bestellten Revierbedienten ausweisen. Fasanen darf nur schießen, wer die Concession der Regierung zur Haltung derselben hat. 23 $_{275}$. 26 $_{131}$. 27 $_{82}$. Formular zu den Wildpret-Attesten der Wildhändler. 28 $_{212}$. Wiederholung der früheren Bestimmungen

über Einbringen von Wildpret; in Betreff des Holzes gilt dasselbe. 38 $_{371}$. Die Ausübung des Jagdrechts darf nicht gestört werden. 48 $_{359\ 371}$. Ueber die Ausübung der Jagd. 49 $_{21\ 52}$. 50 $_{139}$. Verbot des Tödtens und Schießens der Ricken. 53 $_{119}$. Anwendung der Vorschriften des Tit. 5. §§. 1 u. 2 der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 auch auf die Lausitz'schen Districte des Departements. 56 $_{14}$. Schulkinder sollen als Treiber bei Jagden nicht verwendet werden. 58 $_{324}$. Pol.-Verord. für den Umfang der Kreise Hirschberg und Landeshut, betreffend die Errichtung von Erdhütten ꝛc. bei Ausübung der Jagd. 59 $_{437}$. Aufhebung dieser Verordnung. 60 $_{180}$.

Jagd-Contraventionen, in solchen Königl. Forsten, müssen die Straferkenntnisse an die Königl. Regierung eingereicht werden. 40 $_{234}$. 43 $_{129}$. s. Sonntagsfeier.

Jahres-Rechnungen: s. Etatstitel.

Jahrmärkte, Aufhebung der Beschränkung der Jahrmarkts-Freiheit. 11 $_{74}$. Auf Landjahrmärkten sollen ausländische unversteuerte Waaren nicht zugelassen werden. 15 $_{18}$. Deren eigenmächtige Abänderung ist den Magistraten bei 20 Thlr. Strafe untersagt. 19 $_{224}$. Die Verlegung derselben soll nur auf den Antrag der Städte Seitens der Regierung erfolgen, und dabei die benachbarten interessirten Städte gehört werden. 21 $_{105}$. Vor den hohen Festen dürfen keine sogenannten Quartals-Jahrmärkte abgehalten werden und nur an den in dem Kalender bemerkten Tagen finden dieselben statt. 20 $_{119}$. Die Magistrate können von den Marktleuten nicht verlangen, sich die Budenplätze auf eine bestimmte Zeit verschreiben zu lassen; sie sollen genaue Budenkataster führen und einem jeden Feilhabenden den ihm überwiesenen Platz so lange lassen, bis die Marktpolizei eine Aenderung fordert. 17 $_{9}$. Bestimmungen wegen des Waaren-Verkaufs der sogenannten Engrossisten bei Beziehung der Märkte. 47 $_{153}$. Gewerbetreibende dürfen nur auf Grund eines Gewerbescheins vor Beginn des Jahrmarkts Waaren verkaufen. 47 $_{178}$. s. Buden, Sonntagsfeier, Gewerbesteuer, Bemalen, Diebstähle, Gewerbescheine, Kalender und Laboranten.

Joachimstein, Konvention über die Regulirung der Verhältnisse beider Landestheile des Markgrafenthums Oberlausitz in Betreff des adeligen Fräuleinstifts Joachimstein bei Radmeritz 29 $_{280}$.

Johannesfest: s. Feiertage.

Juden, fremde, können nur zum Engros-Handel auf hiesigen Märkten verstattet werden. 11 $_{59}$. Fremde dürfen sich nicht ohne Erlaubniß der Regierung, welche ihr Staatsbürgerrecht prüft, in den Städten niederlassen. 14 $_{256}$. Desgleichen sollen fremde vor Erlangung des Staatsbürgerrechts nicht als Rabbiner, Kirchendiener und Lehrburschen angenommen werden. 28 $_{235}$. Solche, welche im Auslande die Rechte der Staatsbürger haben, sind hier bei Geschäften wie christliche Unterthanen ihres Vaterlandes zu behandeln. 13 $_{33}$. Die Juden haben einen bestimmten Familiennamen zu führen und sich der deutschen Sprache zu bedienen. 12 $_{356}$. 15 $_{279}$. Sie müssen ihre letztwilligen Dispositionen und Schenkungs-Urkunden in deutscher Sprache abfassen. 13 $_{63}$. Sie müssen im Orte einen Begräbnißplatz halten und dürfen ihre Leichen nicht über eine Meile transportiren. 14 $_{226}$. Den preußischen ist gestattet, die Märkte in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken zu besuchen. 28 $_{295}$. Jüdische Staatsbürger sind militairpflichtig. 17 $_{338}$. Bei der Beschneidung ist ein Wundarzt zuzuziehen und diese nur von einem anerkannt sittlichen Manne jüdischen Glaubens zu vollziehen. 19 $_{415}$. Bestimmung über den Aufenthalt und die Beschäftigung der jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten bei inländischen Meistern. 39 $_{20}$. In allen vorkommenden Verhandlungen und Schriften sollen dieselben, soweit es auf den Glauben ankommt, als Juden bezeichnet werden. Der Ausdruck „mosaische oder alttestamentarische Glaubensgenossen" soll nicht gebraucht werden. 36 $_{269}$. Bestimmungen über das Schulwesen derselben. 20 $_{133}$. 24 $_{206}$. Jüdische Lehrer

müssen auch vor ihrer Anstellung geprüft werden. 21 338. Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen der Juden und deren Einreichung an die Polizeibehörden. 40 338. 41 331. 42 329. 43 325. Ertheilung von Pässen an dieselben, s. Paßangelegenheiten. Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden. 49 294. Geleitabgabe von fremden Juden im Königreich Polen aufgehoben. 51 83. Anmeldungen neu anziehender oder mit dem Wohnorte wechselnder Juden bei dem betreffenden Synagogen-Gemeinde-Vorstande. 56 302. Abhängigkeit der bürgerlichen Gültigkeit jüdischer Ehen von der Eintragung in die gerichtlichen Register. 60 25. s. Tertial-Todtenlisten, Geistliche, Hebammenfonds, Kinder, Missionare, Paßwesen, Polen, Hausirhandel, Magistrate, Naturalisationspatente.

Jüdische Handwerksgesellen aus Dänemark dürfen bei inländischen Meistern arbeiten. 42 113. Desgl. aus den Niederlanden. 58 135.

Jugendliche Verbrecher: s. Verbrechen.

Justizsachen. Justiz-Ministerial-Blatt, nähere Angabe über den Zweck dieser Zeitschrift. 39 8. Untergerichte haben die darin erschienenen Rescripte zu beachten, ohne deshalb von dem Ober-Landesgericht weiter beauftragt oder darauf hingewiesen zu werden. 39 152. 47 245.

Justizbeamte müssen auf Requisition der Militairbehörde die Stelle des Auditeurs vertreten. 15 26. sollen die Amtsverschwiegenheit genau beachten. 36 38. 132. Richterliche sollen keine Justizcommissariats-Praxis treiben. 12 452. 27 275. Richter sollen in Gemeinheitstheilungssachen nicht als Beistände der Parteien auftreten. 23 264. M.-R. vom 7. Septbr. 1838 die beschränkte Unterstützung derselben zu Bad- und Brunnenkuren betreffend. 39 129. Sollen ihre Anträge wegen Versetzung und Verbesserung nicht direct dem Justiz-Minister sondern dem Kgl. Ober-Landes-Gericht einreichen. 23 80. 172. Aufforderung an die Gerichte wegen der den Straf-Anstalts-Direktionen zu gewährenden Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse und der Straferkenntnisse der in die Strafanstalten abgelieferten Verbrecher. 44 21. Bei Requisitionen der Gerichte an Militairbehörden in Untersuchungssachen wider Militairpersonen soll jedesmal der Truppentheil angegeben werden, bei welchem der Angeschuldigte steht oder gestanden hat. 44 36. Die Verpflichtung der Verwandten resp. Hausgenossen und der Hauswirthe in dem Sterbehause zur Anzeige eines Todesfalles an das betreffende Gericht. 44 36. Vrf. des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./O. v. 18. Januar 1844 betreff. die Insinuation der den Untergerichten zugehenden Appellations-Urtel und die Festsetzung der Gebührenliquidation der betreffenden Justiz-Commissarien. 44 36. Vrf. desselben Oberlandesgerichts, wonach die Einlieferung von weiblichen Sträflingen nur dann stattfinden soll, wenn die Strafdauer 3 Monate überschreitet. 44 42. Bestimmungen wegen der Stempel und Gebühren für kirchliche Atteste in den von der preußisch-sächsischen Grenze getheilten Parochieen. 44 64. Stempelstrafsetzungen der Gerichte. 44 66. Bericht und Plenarbeschluß des Geh. Ob.-Tribunals in betreff des Rechts der Gutsherrschaft von Rustikal-Grundstücken bei Besitzveränderungen Laudemien zu fordern. 44 95. Anweisung an die Gerichte wegen des Verfahrens in Betreff der Detentionskosten. 44 96. Bestimmungen, inwieweit die Einlieferung von Verbrecherinnen fernerhin nicht in die Straf-Anstalt zu Sagan sondern in das Landarmenhaus zu Landsberg an der Warthe geschehen soll. 44 105. Vorschriften in Betreff der Gefängniß-Verwaltungen. 44. 114. Bestimmungen wegen der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen zur Anschaffung von Amtskleidern für Unterbediente der Gerichte. 44 126. Publikandum in Betreff der Custodie-Gebühren. 44 126. Anweisung an die Gerichtsbehörden künftig in den General-Uebersichten auch die Zahl der Verbrechen des Landstreichens, des Bettelns und der Arbeitsscheu anzugeben. 44 127. Ueber die Festsetzung der

Kriminalkosten. 44 134. Bekleidung der Sträflinge bei deren Ablieferung in die Strafanstalten. 44 168. Wegen des Verfahrens zur Erhaltung der Reinlichkeit bei den Transportaten. 44 195. Erinnerung an die Bestimmungen in Betreff der Deposital-Einrichtungen. 44 229. 45 224. 46 192. 48 278. Wegen Abänderung der Amtsblatt-Verfügung v. 4. März 1839 über die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der zu entrichtenden Laudemien. 44 258. 372. Die Einrichtung der monatlichen Listen von den Untergerichten an die Königl. Regierung in Betreff der zur Annahme von Sträflingen in die Strafanstalten ertheilten Ordres findet fortan nicht mehr statt. 44 259. Vorschriften in Bezug auf die von den Justizbehörden zu erstattenden Berichte und Anzeigen. 44 259. Bei Streitigkeiten über Zählgelder und ähnliche Abgaben ist in der Regel der Rechtsweg begründet. 44 263. Wegen der bei Zulassung der Rechts-Candidaten zur Prüfung als Auscultatoren zu beachtenden Vorschriften. 44 402. Die Verwendung der Urtelsausfertigungs- und Werthsstempel II. Instanz in allen Prozeßgattungen ist den Gerichten, vor welchen die Prozesse in erster Instanz instruirt worden, übertragen. 45 14. Diätensätze der höheren Subaltern-Beamten und Diätarien sowie der Büreaugehilfen bei Untergerichten für Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts. 45 14. Republikation der Verordnung wegen Bestrafung des Kindermordes und Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft. 45 52. 46 124. 47 121. 48 140. Erinnerung wegen der nach stattgefundener Vereidung eines Schiedsmannes dem betreff. Landraths-Amte zu machenden Mittheilung. 45 69. Erkenntnißausfertigungen zur Insinuation an die Königl. Regierungen und Prov.-Steuer-Directionen sind nebst Insinuations-Dokumenten unter Couvert an die Herren Regierungs-Präsidenten resp. Provinzial-Steuer-Direktoren zu adressiren. 45 89. Anweisung an die Untergerichte wegen Einsendung simpler Abschriften von den ihnen zugegangenen Erkenntnissen des Ober-Trib. in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerdesachen. 45 95. Zur Ausleihung der den kath. Kirchen in Schlesien gehörenden Kapitalien ist nur die Genehmigung des Patrons, nicht aber die des bischöflichen Amtes nöthig. 45 106. Auf die zu den Grundakten einzureichenden Abschriften von Veräußerungs-Verträgen ist der zu letzteren verwendete Werthsstempelbetrag zu vermerken. 45 135. Erinnerung an die Anweisung vom 31. Dezbr. 1844 wegen Erziehung der Tuenden. 45 162. Ordnungsstrafen, welche wegen vernachlässigter Beobachtung des Stempelgesetzes gegen Beamte verhängt sind, sollen gleich allen übrigen Stempelstrafen an die betreffenden Steuer-Kassen abgeführt werden. 45 172. Wegen desselben Gegenstandes und wegen Abführung u. Verrechung der Geldstrafen für den Unterstützungs-Fonds hilfsloser Kinder verstorbener Justizbeamten. 45 180. Erinnerung an die Bestimmungen wegen Einlegung des Rechtsmittels. 45 201. 45 399. Aufforderung zur Anzeige der gerichtlichen Kapitals-Aufkündigungen, in deren Folge Subhastationen stattgefunden haben. 45 209. 223. Behältnisse für Festungs-Arrestanten und Baugefangene betr. 45 233. Die Ablieferungen von Verbrecherinnen in das Landarmenhaus zu Landsberg a. W. findet nicht mehr statt. Dagegen ist hinsichtlich der Straf-Anstalt zu Sagan die bisherige Beschränkung aufgehoben. Verf. des Ob.-Landes-Ger. zu Frankfurt a. O. vom 16. Juni 1845. 45 260. Sterbekassen-Verein der Justiz-Beamten. 43 315. Nachtrags-Bestimmungen zu demselben. 45 283. Anweisung an die Gerichte, den Requisitionen der Landräthe und Magistrate um Vereidung gewählter Schiedsmänner zu genügen. 45 291. Erinnerung an die Vorschrift, nach welcher in fiscalischen Untersuchungen, namentlich wegen Beleidigungen im Amte der Dienstbehörde das Erkenntniß mitzutheilen ist. 45 301. Wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung von gewählten und bestätigten Schiedsmännern 45 315. Verfahren in Betreff der Expeditions- und Werths-Stempel in Untersuchungs-Sachen. 45 317. Die Fälle, in welchen wegen körperlicher Beschädigung durch ein Gewehr auf Strafe

erkannt ist, sollen als Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. 45 322. Vorschriftl. Attest bei Ablieferung von herrenlosen Nachlaßsachen oder Vermögens-Confiscaten. 45 371. 377. Den Deposital-Bank-Verkehr betr. 45 399. Ueber Kosten in Untersuchungen wegen Bettelns u. Landstreichens. 46 13. Mitzutheilende Personal-Nachrichten bei Ablieferung von Verbrechern in Straf-Anstalten. 46 20. Zinsbare Belegung entbehrlicher Salarien-Kassen-Bestände. 46 64. Erhebung des Thatbestandes bei Beschädigung u. Verunglückung von Menschen in Bergwerks-Anlagen. 46 74. 48 275. Führung des Mandaten-Buchs A. 46 95. Tarif der Kosten-Vorschüsse in Prozessen. 46 101. Anzeige von Todesfällen an das betr. Gericht. 46 112. 364. 47 411. 48 535. Form der an das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin zu erstattenden Berichte. 46 139. Zuchthaus- u. Armenhaus-Gefälle bei Veräußerung von Grundstücken zum Bau von Eisenbahnen. 46 147. Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank, bezüglich des Zins-Fusses. 46 184. Erinnerung an die Bestimmungen des §. 38 der Kriminal-Ordn. in Betreff der zu verpflichtenden Kriminal-Protokoll-Führer. 46 205. Zur Löschung einer auf einem Dominial-Bauerhofe eingetragenen Verschuldungs-Beschränkung ist der Consens der betreffenden Regierung einzuholen. 46 213. Formular zur Bescheinigung über den Empfang von Geldern aus den Depositorien. 46 236. Verfahren im Civil-Prozeß nach der Verordnnung vom 21. Juli 1846. 46 242. Die Atteste über herrenlose Nachlaßmassen oder Vermögens-Confiscate sind nicht an die Regier.-Haupt-Kassen, sondern an die Königl. Regierungen einzusenden. 46 268. Anträge zur Aufnahme von Sträflingen in's Correctionshaus sind 4 Wochen vor Ablauf der Strafzeit zu formiren. 46 282. Anführung der Geschäftszeichen oder Journal-Nummern in Berichten und Eingaben. 46 344. 49 513. Bekanntmachung, daß die alljährliche Einreichung des Jahres-Abschlusses von dem Depositorio der Königl. Untergerichte unterbleiben kann. 46 345. Die Einlieferung weiblicher Sträflinge nach Sagan ist auf solche beschränkt, deren Strafdauer 3 Monate überschreitet. 46 364. Rechtzeitige Mittheilung der gegen militairpflichtige Individuen ergangenen Straferkenntnisse an die Kreis-Landräthe. 46 365. Abzuschließendes Abkommen mit einzelnen Städten wegen Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung. 46 371. Gerichtliche Gefangene, welche mit Brüchen behaftet, sollen Behufs des Transports in die Strafanstalten mit Bruchbändern versehen werden. 46 372. Denselben Gegenstand betr. 378. In den Anträgen auf correctionelle Detention von Strafgefangenen ist der Tag des Ablaufs der gerichtl. Strafe genau anzugeben. 46 373. Die von den Parteien in Civil-Prozessen den Justiz-Commissarien vor den anstehenden Terminen rechtzeitig zuzustellenden Informationen betreffend. 46 373. Ueber Kosten in Untersuchungs-Sachen für Vertheidigung unvermögender Angeschuldigten. 46 377. 47 5. Die mündliche Verhandlung findet auch in fiscalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung auf Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle statt. 47 6. Die Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults betr. 47 16. Kosten-Ansatz beim Mandats-Verfahren in Bagatell-Sachen. 47 30. In Erbschafts-Stempeltabellen soll die Bezeichnung „Geschwister-Kinder" unterbleiben u. dagegen die im Stempel-Tarif gebrauchte Bezeichnung angewendet werden. 47 74. Verfahren der Untergerichte bei Versendung der Akten an die Gerichte höherer Instanz. 47 84. Protokoll-Buch der Schiedsmänner ist bei deren Vereidung zur Legalisirung zu übergeben. 47 100. Bestimmung wegen Vollstreckung der Züchtigung von Strafgefangenen. 47 136. Wegeu der bei Einlieferung von Strafgefangenen auf die Festungen den Königl. Commandanturen mitzutheilenden Atteste. 47 178. Aufforderung zur Befolgung der Vorschriften des Justiz-Minist.-Rescripts vom 15. März 47. Das Verfahren in Prozeßsachen in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1846 betr. 47 197. Die Vorschriften bezüglich des Patents wegen Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend. 47 209. Das Verfahren bei Einsendung

der dem Königl. Fiscus zugesprochenen Confiscate und herrenloser Massen. 47 215. Publ. wegen der Depositat-Verwaltung. 47 216. Thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitl. Abgeordnete betr. 47 223. Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der zur Strafsection in eine Festung abzuliefernden Individuen. 47 224. Untersuchung der Züchtigungs-Fähigkeit der Angeschuldigten. 47 231. Bestimmung wegen der Beiträge zur Unterhaltung der Kämmerei-Gefängnisse. 47 237. Best. betreffs der Einlieferung von Verurtheilten in die Straf-Anstalten. 47 243 271. Gebühren der Notarien nach der Minist.-Verf. vom 11. Octbr. 1845. 47 259. Bestimmungen, die Besitztitel-Berichtigung betr. 47 271. Vermeidung des Transports der Verbrecher an Sonn- und Festtagen. 47 273. Requisitionen um Vollstreckung der Leibesstrafen oder um Ertheilung von Nationalen von in Untersuchung befangenen Beurlaubten oder Landw.-Soldaten. 47 314. Anträge auf Arrestbeschlag von Brandversicherungs-Geldern betr. 47 330. Sportel- und Stempel-Freiheit der Verträge wegen Befreiung von den Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit und Gefängniß-Unterhaltung. 47 339. Einholung von Führungs-Attesten über in Untersuchung befangene Individuen. 47 341. Legislative Berathungen und Competenz-Bestimmungen. 47 334. Erwerbung unbeweglicher Sachen für Stadtgemeinden, dazu bedarf es der Einwilligung der Regierung nicht. 47 354. Kosten der wegen Ueberfüllung der Strafanstalten in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthausstrafen. 47 354. Wegen des Consenses zur Verheirathung großjähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehender Kinder. 47 426. Portofreie Paquetsendung auf Eisenbahnen sind auf das Gewicht von 39 Pfd. zu beschränken. 47 427. Hinweisung auf die Verordnung vom 1. Juni 1838 u. 21. Juli 1846 — betr. die zu bearbeitenden Prozeßsachen. 47 427. Bestimmungen wegen der Straf-Vollstreckungs-Kosten in Gefängnissen. 48 65. Desgl. der bei den Untergerichten zu liquidirenden Gebühren. 48 73. Verpflegung kurzzeitiger Forststräflinge. 48 92. Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Portos. 48 106. Verflegung der Forststräflinge. 48 227. Verfahren bei Versendung von Hyp.-Instrumenten mit der Post. 48 278. Ueber Einziehung und Beitreibung der Sporteln. 48 330. Die Anschaffung der Geschäfts-Formulare ist den Gerichten vom 1. October 1848 ab zu überlassen. 48 351. Ueber Cassation der Acten und Einsendung der Auctions-Loosung. 48 350. Mittheilung an die Straf-Anstalts-Directionen bei Einlieferung von Sträflingen, welche einen Theil der Strafe in gerichtl. Gefängnissen verbüßt haben. 48 373. Ueber Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes und Uebertragung an Königl. Gerichte. 48 383 bis 388. Annahme österreichischer Species-Thaler, Gulden und 20-Kreutzerstücke. 48 417, Einlieferungen an die Strafsection betreffend. 48 417. Ausfertigung der Urtheile mit den Worten in der Ueberschrift „Im Namen des Königs". 49 43. Ablieferung von Militair-Sträflingen zu der Festung Glogau und desfallsige Vorschrifen. 49 53. Wieder in Gesetzeskraft getretene mildere Grundsätze und Strafbestimmungen bei Diebstählen. 49 67 89. Verfahren bei Wechsel-Protesten. 49 79. Benutzung der Staats-Telegraphen seitens der Königl. Behörden. 49 100 116. Justizpflege durch die Appellationsgerichte zu Glogau, Breslau, Frankfurth a/O. u. durch die Kreisgerichte, resp. Schwurgerichte beginnt mit dem 1. April 1849. 49. 112 117 bis 120. Einrichtung der Dienstsiegel der Rechts-Anwälte und Notare. 49 204. Erfordernisse bei Gesuchen und Vorstellungen zur Beschleunigung des gerichtlichen Geschäfts-Verkehrs. 49 208 279. Verwaltung der Salarien-Kassen. 49 294. Beförderung der Insinuation und Requisitionen der Correspondenzen nach dem Auslande. 49 295. Vermögens-Verwaltung der Zöglinge der Militair-Waisenhäuser zu Potsdam und Pretsch. 49 357. Ablieferung der Armen- und Zuchthausgefälle an die betr. Steuer-Kasse 49 439. Anweisung wegen Verrechnung und Verwendung des Gefangenen-Arbeits-Verdienstes. 49 439. Anweisung in Betreff der Corrigenden-Ablieferung. 49 376. Reisekosten der Staats-

Anwälte, Richter und Geschworenen aus dem Criminal-Fonds. 49 468 505. Acteneinreichung über die Ermittelung der Entstehungs-Ursachen von Bränden. 49 443. Geschäftsgang in Anklage- und Appellationssachen. 49 486. Vorladung der Gensdarmen als Zeugen in Untersuchungen. 49 550. Dismembrations-Verträge betr. 50 2. Geschäftsgang bei den Gerichten, Staats- und Polizei-Anwälten. 50 3. Beglaubigung der Abschriften von den Verhandlungen über zweifelhafte Gemüthszustände und Obductionen. 50 20. Untersuchung gegen Personen im militärpflichtigen Alter. 50 41. Acten-Einreichung in Ehescheidungs- und Untersuchungs-Sachen an das Ober-Tribunal. 50 41. Einlieferung von Festungs-Gefangenen. 50 58. Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien und Prüfung der Subalternen-Beamten. 50 72. Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse. 50 187. Verpflichtung zur Uebernahme von Kosten wegen Vergehen und Verbrechen. 50 246. Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Tragung von Untersuchungskosten. 50 288. Gerichtskosten in Prozessen der Landfeuersocietät. 50 289. Reisekosten der Polizei-Anwälte. 50 315. Diäten und Reisekosten der Staats-Anwälte. 50 336. Vorschriften bei Einlieferung von Zuchthaussträflingen. 51 169 250 286. Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte, die Mittheilung von Erkenntnissen an auswärtige Behörden betreffend. 51 212. Verfügung an die Polizei-Anwälte, die von Wehrmännern und Reservisten unterlassene An- und Abmeldung und deren Pässe betreffend. 51 257. Verpflichtung der Städte für ehemalig ländliche Juris-Dictions-Bezirke Kriminalkosten zu tragen. 51 268. Schiedsmänner-Atteste, deren Beibringung zum Civil-Prozeß. 51 387. Instruction für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf der Eisenbahn. 51 496. Vorführung der vorläufig Festgenommenen vor die Staats-Anwaltschaft. 51 513. Schiedsmänner sollen in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungs-Fällen behufs ihrer Stellvertretung ungesäumt Anzeige machen. 51 528. Allgemeine Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte, die Competenz bei Verfolgung der Vergehen, welche in den §§. 177 und 178 der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 und §. 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849 mit Strafe bedroht sind. 52 48. Anweisung an die Staats-Anwälte, die Vorbestrafung von Angeschuldigten betreffend 52 75. Zuständigkeits-Verhältnisse der Staats-Anwaltschaft. 52 75. Verfahren bei Uebertretungen, in welchen eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten. 52 381. Anweisung an die Staats- und Polizei-Anwaltschaft, das Betteln und Anhalten zum Betteln betreffend. 52 176 221. Verfügung an die Beamten der Staats-Anwaltschaft, die betreffende Militairbehörde auch von dem Tage, an welchem die gegen Personen des beurlaubten Standes erkannte Freiheitsstrafe verbüßt ist, in Kenntniß zu setzen. 52 354. Begleitung der ins Correctionshaus abzuliefernden Individuen. 52 98. Anzeige der Todesfälle an das Gericht. 52 124. Verfahren in Forstpolizei-Contraventions-Sachen. 52 152. Kostentragung wegen Landstreicherei. 52 189. Vollstreckung der gegen Vagabonden und Bettler erkannten correctionellen Detention. 52 403. Gerichtsstand in Strafsachen der Bundestruppen. 52 482. Gerichtliche Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. 53 155. Verfahren bei Strafvollstreckungen wegen Diebstahl von Holz und Waldproducten. 53 229. Verhütung der Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaft. 53 247. Publication der §§. 180—186 des Strafgesetzbuches. 53 283. Die Eintragung erfolgter Bestrafung in Gesindebücher. 53 401. Insertionskosten für Bekanntmachungen im Amtsblatt und Anzeiger. 53 430. Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwalte in Betreff des Verfahrens bei Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Contraventionen. 53 144. Straferkenntnisse gegen beurlaubte Trainsoldaten. 53 265. Die durch die §§. 176 177 der Gewerbe-Ordnung angedrohten strafbaren Handlungen betreffend. 53 279. Denunciantenantheile der Polizei-Beamten und Gensdarmen. 53 337 55 62. Denunciantenantheile in Polizei-Contraventionssachen. 54 25. Vormundschaft über Zuchthaussträflinge

resp. deren Kinder. 54 $_{97}$. Anzeige von correctionellen Detentionen. 54 $_{126}$. Ausstellung der Armuths-Atteste in Bezug auf Gerichtskosten. 54 $_{145}$ 56 $_{385}$. Geringere resp. volle Beköstigung der Strafgefangenen. 54 $_{161}$. Arbeitsverdienst und Verpflegung der außerhalb der Gefangenen-Anstalt beschäftigten Verurtheilten. 54 $_{483}$. Bestimmung in Betreff des niedrigsten Strafmaaßes der Geldbuße für Uebertretungen. 54 $_{246}$. Instruktion für die Dorfgerichte. 54 $_{258}$ und Beilage zu Nr. 26. Regulativ betreffend die Vollstreckung der Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, im Fall der Uneinziehbarkeit der Geldbuße. 54 $_{326}$. Ehrenzeichen, die den Verurtheilten abzunehmen und einzusenden sind. 54 $_{357}$. Verfüg. an die Staats- und Polizei-Anwälte, Nichtigkeitsbeschwerden betreffend. 54 $_{12}$. Die Nichtanwendung der der Dorfgerichts-Instruction beigefügten Gebührentaxe. 55 $_{36}$. Zusatz zu der revidirten Instruction für die Dorfgerichte bezüglich der Beschlagnahme von Bettwerk bei Executionen. 55 $_{63}$. Declaration zu der Dorfgerichts-Instruction mit Hinweisung darauf, daß bei der Anwendung der im Amtsblatt pro 1843 publizirten Allgemeinen Gebührentaxe für die Dorfgerichte verbleibt. 55 $_{63}$. Bekanntmachung nach welcher jüdische Zeugen an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen, der Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, mit Eidesleistungen verschont werden sollen. 55 $_{105}$. Die Atteste bei der Ablieferung herrenloser Massen betreffend. 55 $_{259}$. Die Deposital-Verwaltung bei den Königl. Gerichtsbehörden. 55 $_{268}$. 56 $_{249}$. 57 $_{260}$. 59 $_{222}$. Regulativ betreffend den Ansatz der Kosten für die Haft der gerichtlichen Untersuchungs- u. Strafgefangenen. 55 $_{309}$. Haft- und Transportkosten der von den Polizeibehörden verhafteten an die Gerichtsbehörden überwiesenen Verdächtigen. 55 $_{332}$. Verpflichtung zur Tragung der Haft und Verpflegungskosten Seitens der Verwandten eines Strafgefangenen. 56 $_{248}$. Einstweilige Ausdehnung der mit der Kaiserl. Russ. Regierung unter dem 20./8. Mai 1844 abgeschlossenen Kartelkonvention über den 1. August 1856 hinaus. 56 $_{249}$. Kranke Untersuchungsgefangene dürfen erst nach erfolgter Heilung an die Strafanstalten abgeführt werden. 56 $_{288}$. Einziehung der Haftgebühren für polizeiliche und Transport-Gefangene. 56 $_{415}$. Transporttableau für die Beförderung von Verbrechern auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Liegnitz-Königszelter Eisenbahn. 57 $_{311}$. Einsendungstermin der Nachweisungen über die von den Schiedsmännern zu Stande gebrachten Vergleiche. 57 $_{491}$. Einsendungstermin der Angaben über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen an den Gebäudeinventarien. 57 $_{499}$. Die Verwendung resp. Nachbringung der tarifmäßigen Stempel zu den von den Dorfgerichten aufgenommenen stempelpflichtigen Punktationen, Verträgen und Verhandlungen. 58 $_{101}$. Vorschrift für die Einzahlung von Geldern, welche für das Depositorium des Kreisgerichts in Spremberg bestimmt sind. 58 $_{141}$. Anmeldungen rückständiger Prov.-Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge von sub hasta stehenden Grundstücken. 58 $_{177}$. Anstellung und Vereidung der Dorfgerichtsschreiber. 58 $_{415}$. Regulativ für das Verfahren bei medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname. 59 $_{34}$. Exekutionsfreie Saat- und Erndtezeiten im Geschäftsbezirk des Apellations-Gerichts zu Breslau. 59 $_{48}$. Abänderung des Rubrums portofreier Correspondenzen der Schiedsmänner. 59 $_{160\ 168\ 196}$. Unterbringung Gemüthskranker in den Irren-Anstalten. 59. $_{234}$. Verlegung der in Alt-Bockwitz eingerichtet gewesenen Gerichtstage nach dem Dorfe Neugabel. 60 $_{5}$. Verleihung der Sportel- und Stempelfreiheit an den in Liegnitz bestehenden Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer. 60 $_{22}$. Abhängigkeit der bürgerlichen Gültigkeit jüdischer Ehen von der Eintragung in die gerichtlichen Register. 60 $_{25}$. Verfahren der Polizeibehörden bei Haussuchungen. 60 $_{94}$. Bestimmungen über die Depositat-Verwaltung bei den Gerichtsbehörden. 60 $_{234}$. Erweiterung der Geschäftsbefugnisse der Königlichen Forst-Polizei-Anwälte. 60 $_{302}$. Ueber die Einlieferung von Zuchthaussträflingen. 60 $_{400}$.

K.

Kabinets-Ordres sollen nicht eher in öffentlichen Blättern veröffentlicht werden, als bis dazu die ausdrückliche Genehmigung der Ministerialbehörde erfolgt ist. 20 $_{221}$.

Kadetten-Anstalten zu Berlin (1. Klasse) und zu Potsdam und Kulm (2. Klasse) unter welchen Bedingungen die Aufnahme in dieselben erfolgt. 16 $_{182}$. Kriegsminister.-Rescr. vom 3. Juni 1832, betr. die Bedingungen der Aufnahme in dieselben. 32 $_{149}$. Grundsätze bei der Aufnahme und weiteren Ausbildung der Zöglinge im Kadettenhause zu Wahlstadt. 38 $_{165}$. s. Postsachen.

Kähne: s. Fährenbesitzer.

Kälber sollen nicht vor dem Alter von 14 Tagen geschlachtet werden. 38 $_{206}$. Sollen nur mit Hunden getrieben werden, welche mit einem Maulkorbe versehen sind. Verordnung vom 22. April 1840. S. $_{131}$. s. Schlachtvieh.

Kämmereien, summarische Rechnungsextracte derselben sind Seitens der Magistrate der Königl. Regierung im Mai und Juni einzusenden, auch den Stadtverordneten sind die Rechnungen vorzulegen. 16 $_{511}$. Wenn dieselben Exclusiv-Rechte besitzen, wie sie sonst kein Privatmann in der Stadt ausübt, so sind dieselben durch die Gewerbefreiheit erloschen, und nicht zur Ablösung qualificirt. 13 $_{77}$. Kab.-Ord. vom 20. October 1815, wonach Kämmereigüter in den landwirthschaftlichen Creditverband mit aufgenommen werden können. 15 $_{374}$. s. Communalgrundstücke, Communalschulden.

Käufe: s. Stempel.

Kalender, Befugnisse und Pflichten der Kalender-Verleger im Allgemeinen. 16 $_{487}$ 20 $_{200}$ Inwiefern der Debit ungestempelter in das Ausland erlaubt. 17 $_{12}$. Werden bei ihrem Eingange von den Hauptzollämtern gestempelt; Angabe der diesfälligen Zollämter in der Lausitz. 27 $_{13}$ 35 $_{31}$. Veränderung im Kalenderwesen nach Entbindung der Kalender-Deputation zu Berlin von Herausgabe der Volkskalender. 20 $_{206}$ $_{429}$. Die Königliche Kalender-Deputation zu Berlin steht nur für den astronomischen Theil, die Genealogie, Jahrmärkte und Postcourse ein, wenn dies gerade so abgedruckt wird, wie sie es liefert. 27 $_{62}$. Die Kalenderverleger haben sich wegen der Materialien bis zum 1. April bei der Kalender-Deputation zu melden. 29 $_{373}$. 32 $_{63}$. 36 $_{209}$. Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau. 53 $_{2}$. 57 $_{14}$. Termin für Anträge auf Erlaubniß zur Herausgabe eines Kalenders und Zusendung der erforderlichen Materialien. 57 $_{316}$.

Kalenderjahr: s. Etat.

Kalk soll nur nach Scheffelmaaß verkauft werden. 11 $_{236}$. Aufforderung, beim Transport des ungelöschten Vorsicht zu beweisen. 36 $_{241}$. s. Maaß.

Kalktonnen: s. Maaß.

Kalkulatoren können für ihre Assistenz bei Kaufgelderbelegungsterminen 20 Sgr. bis 2 Thlr. liquidiren. Minist.-Rescr. vom 20. Juli 1836. 36 $_{253}$. Ueber die ihnen zustehenden Copialien und das ihnen zu gewährende Schreibmaterial. 38 $_{352}$. Bestimmung der Gebühren, welche denselben bei den Königl. Gerichten des Departements für ihre Arbeiten bei der Deposital-Kassen-Verwaltung zustehen. 39 $_{286}$.

Kammergericht, dasselbe ist zum ausschließlichen Gerichtshof der Monarchie wegen aller Verbrechen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten der Monarchie als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes, creirt worden. 35 $_{166}$.

Kammerjäger sollen das als Arzneimittel, Behufs Vertilgung von Ungeziefer, verwendete Gift in eine solche Form bringen, daß es vor dem Genusse abschreckt; sollen auch Gift und Arsenik nicht unvermischt bei sich führen. 35 $_{61}$. Min.-Rescr. vom 19. März 1835 hierüber und über die Gewerbbefugnisse und Controlle derselben. 35 $_{139}$. Preis des Arsenikgemenges zur Vertilgung des Ungeziefers 48 $_{372}$. Bedingungen des Betriebs des Kammerjäger-Gewerbes. 48 $_{379}$.

Kammern, erste und zweite: s. Staats-Verfassungssachen.

Kanäle: s. Chaussee-Angelegenheiten, Flüße, Stromschiffgefäße, Chausseegeld.

Kantonisten bedürfen zu ihrer Verheirathung keines Erlaubnißscheines. 12 $_{30}$. Grundsätze der Kantonverfassung nach dem Edict vom 3. September 1814. 15 $_{72}$. Diejenigen, welche sich selbst verstümmeln, sollen doch in der Regel zu Militairexercitien angehalten werden. 25 $_{117}$. s. Ersatzmannschaften, Militairdienst, Confiscate, Taufzeugnisse.

Kapital-Versicherungs-Bank: s. Rentenversicherungs-Bank.

Kartel-Konventionen, die mit Rußland und Polen vom 25. Mai 1816 beziehen sich nicht blos auf Deserteurs, sondern auf alle ausgetretenen Unterthanen. 17 $_{83}$. Kartel-Konvention selbst. 17 $_{393}$ 18 $_{321}$. Wenn Requisitionen dieserhalb eingehen, ist zuvor bei der Regierung anzufragen. 17 $_{474}$. Nach derjenigen mit Rußland darf ein ausgewiesener Vagabond hier nur angenommen werden, wenn die erforderlichen Beweisstücke über den Geburts- und Wohnort zugleich mit übergeben werden. 26 $_{2}$. Kartel-Konvention mit Oesterreich vom 18. October 1818, Auszug aus derselben. 19 $_{232}$. Ueber die Ausführung derselben. 20 $_{3}$. Oesterreichische Unterthanen dürfen sich hier nur niederlassen, wenn sie den Auswanderungs-Consens ihrer vaterländischen Behörde oder doch ein Attest beibringen, daß an sie wegen ihrer Militairpflicht kein Anspruch österreichischer Seits gemacht werden wird. 21 $_{213}$. Zwischen Preußen und Sachsen vom 5. Februar 1820, betreff. die gegenseitige Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. 20 $_{253}$. Ausdehnung der mit der Kaiserlich Russischen Regierung unter dem 20./8. Mai 1844 abgeschlossenen Kartel-Konvention über den 1. August d. J. hinaus. 56 $_{249}$. s. Vagabunden.

Karten: s. Kreiskarten.

Kartoffeln, Mittel die erfrorenen zu benutzen. 23 $_{82}$. 29 $_{161}$. 38 $_{58}$. Insbesondere zu Mehl. 30 $_{45}$. Benutzung der Keimaugen zur Saat. 26 $_{381}$. Empfehlung der Kartoffelkultur durch Pflanzen. 30 $_{45}$. s. landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Kassen: s. Specialkassen, Salarienkassen, Etat, Gnadengehalt, Pensionen, Goldzahlungen, Kassenanweisung, Staatsschuldscheine.

Kassenabschlüsse: s. Etatstitel.

Kassen-Anweisungen, wie die Kassen beim Umtausch neuer gegen alte zu verfahren. 38 $_{171}$ $_{181}$. Jeder, welcher falsche empfängt, soll sie sofort der Obrigkeit mittheilen, welche davon der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Anzeige zu machen hat. 30 $_{120}$. Belohnung von 300 bis 500 Thlr., wer die Verfertiger falscher Kassenanweisungen entdeckt. 39 $_{360}$. 40 $_{95}$. 41 $_{33}$ $_{295}$. 43 $_{207}$. Dürfen innerhalb des preußischen Staats, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellposten, declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden. 40 $_{349}$. Anderweite Erleichterung des Geldverkehrs bei deren Versendung. 42 $_{223}$. 43 $_{94}$. Auf die in Form und Darstellung einer 5-Thaler-Kassenanweisung zum Vorschein kommenden Tabak-Etiquetten wird zur Begegnung etwanigen Mißbrauchs aufmerksam gemacht. 44 $_{34}$. Schadhaft gewordene sind von den Specialkassen unter den Ueberschüssen an die Regier.-Hauptkasse abzuliefern. 45 $_{93}$. Ungiltigkeit der mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichenen Kassen-Anweisungen. 48 $_{224}$. Annahme preuß. Kassen-Anweisungen bei Königl. Kassen. 48 $_{92}$. Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen und

deren Beschreibung. 53 $_{400}$. Berichtigung eines Fehlers in der Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen. 53 $_{489}$. Umtausch der einzuziehenden Darlehnskassenscheine gegen neue Kassen-Anweisungen. 53 $_{504}$. 54 $_{1}$. Einziehung der Kassen-Anweisungen von 1835 und der Darlehnskassenscheine von 1848. 54 $_{119\ 258}$ Beschränkung der Zahlungsleistungen mittelst fremden Papiergeldes. 55 $_{517}$. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 57 $_{197\ 460}$. 58 $_{25\ 489}$. 59 $_{47\ 420}$. 60 $_{450}$. Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 gegen neue und Beschreibung der letzteren. 57 $_{489}$. Ajustirung und Verpackung der zur Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse bestimmten Kassen-Anweisungen. 58 $_{147}$. Umtausch Königl. Sächs. Kassen-Billets. 58 $_{288}$. Endtermin zur Einlösung der präcludirten Fürstl. Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen und Aufforderung zum Umtausch derselben. 59 $_{43\ 397}$. 60 $_{15}$. Umtausch der älteren Großherzoglich sächs. Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue. 60 $_{240}$.

Kassenbeamte, wenn ein fiscalischer Kassenbeamter, Domainenbeamter, Pächter oder Factor ein Grundstück erwirbt und nicht den Nachweis führen kann, daß er der fiscalischen Kasse eine Kaution gestellt, so ist in deren Interesse eine Protestation in der III. Rubrik von Amtswegen einzutragen. 26 $_{239}$. s. Kaution, Stempel.

Kassenbestände, bei den Königl. Gerichten, Vorschriften über die Behandlung der vorläufig entbehrlichen. 41 $_{237}$.

Kassendefecte: s. Salarienkassen.

Kassenquote, soll von denjenigen Untergerichten, welche theilweise aus Staatsfonds unterhalten werden und deren Beamten die Sporteln beziehen, vierteljährlich der Haupt- und Gerichts-Salarienkasse verrechnet werden. Untergerichte, deren Beamten der Genuß der Sporteln nicht zusteht, haben darüber ein besonderes Einnahme-Journal zu führen. 26 $_{210}$. Dieselbe ist von allen Königl. Gerichten mit 1 Sgr. 3 Pf. vom Thaler zu berechnen; Ausnahme hiervon, ihre Verrechnung. 26 $_{249}$. Sie kommt bei Requisitionen bei dem Gericht in Ansatz, welches die Gebühren einzieht. 28 $_{202}$.

Kassensachen, Ajustirung und Verpackung der zur Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse bestimmten Gelder und Zinscoupons. 58 $_{147}$. Form der Quittungen über für Rechnung der General-Staatskasse oder andere Centralkassen zu leistenden Zahlungen. 58 $_{163}$.

Kassenscheine. Präklusivfrist für die Einlösung der im Umlauf befindlichen Köthen-Bernburger-Eisenbahn-Kassenscheine. 60 $_{361}$.

Kassenwesen bei den Truppen, Reglement für dasselbe. 41 $_{240}$. s. Münze.

Kastrirer: s. Viehkastrirer.

Kataster: s. Grundsteuer.

Katechisationen: s. Confirmanden.

Katholiken: s. Ehe.

Kaufcontracte über städtische Grundstücke, worin der Verkäufer sich Prästationen auf Lebenszeit bedingt, dürfen nicht gerichtlich abgeschlossen werden. 38 $_{280}$. In den Kaufcontracten ist über die rückständigen Feuersozietätsgelder und über die Erhebung der Bonificationsgelder der Brandstellen eine bestimmte Erklärung von den Interessenten aufzunehmen. 17 $_{463}$. s. Hypothekenwesen, Stempel.

Kaufleute, sollen bei Bestellung von Waaren aus den mit ansteckenden Krankheiten heimgesuchten Ländern vorsichtig sein. 12 $_{388}$. Können mit Glaubersalz handeln. 20 $_{191}$. Für Reisende werden besondere Gewerbescheine ausgefertigt, sie müssen dieselben bei sich führen, sind aber sonst den gewöhnlichen Beschränkungen nicht unterworfen. 26 $_{265}$. Welche mit Giftwaaren handeln wollen, müssen dies wegen der über sie zu führenden Aufsicht der

Ortspolizei anzeigen. 37 $_{351}$. s. Polizeibehörde, Gewerbeschein, Hausirhandel, Schießpulver, Handelslehranstalt.

Kautionen, Kab.=Ord. vom 2. Februar 1815, wonach Niemand für einen Kassenbedienten eine, die Hälfte seines Vermögens übersteigende, Kaution machen soll. 15 $_{84\ 100}$. Die Zinszahlung von den zur General=Staatskasse eingezogenen Amts=Kautionen erfolgt den 30. Juli und 31. Dezember. 33 $_{59}$. Besondere Kautions=Instrumente Seitens der Justiz=officianten fallen hinweg. 37 $_{218}$. Ueber die gezahlten Dienstkautions=Beiträge ist der General=Staatskasse allemal ein vorschriftsmäßig vollzogener Extract aus dem Depostal=Annahme=Protokolle und wenn einzelne Beiträge zur Salarienkasse vereinnahmt worden, eine vorschriftsmäßig ausgestellte Kassenquittung zu übersenden. 38 $_{373}$. Zur Bestellung sind auch verpflichtet die Controlleure der Salarienkasse, Boten und Exekutoren; successive Berichtigung der Kaution Seitens der letzteren. 32 $_{274}$. Min.=Rescr. vom 1. April 1833 über Kautionspflicht der Beamten im Allgemeinen. 33 $_{127}$.

Kesselgrundfläche: s. Dampfmaschinen.

Kieferraupe: s. Raupen.

Kinder, außereheliche, sollen auf den Namen der Mutter getauft, wo der Vater sich aber benennt, dieses in einer besonderen Note im Kirchenbuche vermerkt werden. 16 $_{276}$. In der Bestimmung, daß uneheliche Kinder, deren Vater oder Mutter jüdisch, in der christlichen Religion zu erziehen, kann durch Vereinigung unter den Eltern keine Aenderung bewirkt werden. 35 $_{57}$. Aus gemischten Ehen, sind in der Religion des Vaters zu erziehen, 26 $_{43\ 51}$. Verhalten bei Augenentzündungen Neugeborner, um das Erblinden derselben zu verhüten. 16 $_{507}$. Sollen sich nicht ohne Aufsicht in Schänken und Wirthshäusern herumtreiben. Es sollen ihnen keine geistigen Getränke eingeschänkt werden. 28 $_{126}$. 33 $_{53}$. 40 $_{62}$. Kleine sollen nicht ohne Aufsicht und allein gelassen werden. Polizeistrafe der Eltern, welche dies thun. 29 $_{269}$. Aufforderung zur Bildung von Aufsichts= und Pflege=Anstalten für kleine noch nicht schulfähige, welche von ihren Eltern nicht immer bewacht werden können. 34 $_{229}$. Stempelfreiheit für kleine Kinder=Schulen und ihre Vereine. 41 $_{136}$. Bestimmungen in Betreff der Pflege unehelicher Kinder. 53 $_{69}$. s. Taufzeugnisse, Trauung, Schankstätten, Schwangere, Hausirhandel.

Kinderbettelei: s. Bettelei.

Kinder=Erzieherinnen: s. Privatschulen und Privatlehrer.

Kinder=Mord, es bedarf künftig nicht mehr der Beibringung des Attestes über die Verlesung des Publikandum vom 14. April 1794. 11 $_{208}$. In jeder diesfälligen Untersuchungssache soll jedoch ermittelt werden, ob an dem Wohnorte der Verbrecherin die Publication erfolgt. 14 $_{257}$.

Kinderspielzeug: s. Giftstoffe.

Kindtaufen: s. Hebammen.

Kirchliche Angelegenheiten. In den Kirchen sollen keine musicalischen Aufführungen gegen Entree stattfinden. 16 $_{421}$. Die Leistungen zu Kirchenbauten sollen nicht nach der Provinzial=Observanz, sondern nach den Grundsätzen des Landrechts bestimmt und vertheilt werden. 40 $_{14\ 22}$. Kirchenbücher sind ordentlich zu führen und die Duplicate den Gerichten des Orts einzureichen. 12 $_{6}$. 14 $_{78\ 91}$. Die Einreichung der Duplicate soll alljährlich erfolgen. 36 $_{152}$. Die Niederlegung bei den Gerichten erfolgt nur zur Sicherheit für den Fall, daß das Original zerstört werden sollte. 38 $_{181}$. 39 $_{106}$. Von Vermerken und Nachträgen in denselben muß den betr. Gerichten ebenfalls Mittheilung gemacht werden. 41 $_{244}$. Die Duplicate derselben sollen an das Gericht wo die Pfarrkirche befindlich, abgeliefert werden. 42 $_{45}$. Wie bei der Wahl von Repräsentanten der Kirchengemeinden zu verfahren. 29. $_{17}$. Vorschriften wegen Ausleihung von Kirchen=Capitalien.

16 435. 43 349. 57 204 Grundsätze über die Verwaltung des Kirch- u. Schulvermögens, wie die Zahlungen der Kassen an die Kirchen und Schulen erfolgen sollen, insbesondere Veränderungen im Rechnungs-Wesen der Stiftungs-Schul- und Kirchen-Kassen nach dem Edict vom 13. Dezember 1811. 12 8. Der Regierungs-Consens zu Ausleihungen von Kirchen-Capitalien wird bei kath. Kirchen- und Stiftungs-Kassen nur verlangt, wo Fiscus Patron ist, sonst bedarf es der Genehmigung des fürstbischöfl. Gen.-Vicar-Amts. 17 109. Der der Regierung zu übersendende Hypoth.-Schein pro inform. muß dem Publicandum vom 29. Mai 1797 gemäß auch die älteren Kaufpreise bis 1780 enthalten. 26 11. Gerichte und Notare sollen sich der Aufnahme von Schuld-, Verpfändungs- und Cessions-Instrumenten für Kirchen-Aerarien enthalten, so lange nicht die Genehmigung der kirchlichen Obern beigegebracht ist. 25 232 327. Die Quittung des Patrons und des Kirchen-Collegiums genügt, um die evangelischen Kirchen gehörenden Capitalien im Hypothekenbuche zu löschen. Die Regierung consentirt blos, wo Fiscus Patron ist. 36 20. In den Berichten in Kirchen- und Schulsachen an die Regierung ist alle Mal der Name des betreff. Patrons anzugeben. 24 88. Aufhebung des Oberamts-Patents vom 11. August 1813, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in der Oberlausitz betreffend. 24 261. Verfahren bei Aufnahme von Kirchen-Matrikeln, deren Form und Inhalt. 25 258. 26 174. 28 296. Vorsichtsmaßregeln in Betreff der, den Kirchen, Schulen und Stiftungen gehörenden, gezogenen Staatsschuldscheine. 25 457. Dotations-Zuschüsse aus Staatskassen sind von den Kirchen-Collegien (des aufgelösten Reichenbacher Regierungs-Departements) vierteljährlich zu beziehen. 20 222 350. Vorschriften in Betreff der Legung der Kirchen-Rechnung, deren Abnahme und Revision. 15 4. Den Kirchenvisitations-Verhandlungen sollen sich die Gutsherrschaften und Dorfgerichte nicht entziehen. 18 38. Die Königl. Patronats-Vertreter müssen bei den Kirchen- und Schulrechnungs-Visitationen gegenwärtig sein, Superintendenten sollen sich dieserhalb mit ihnen einigen. 28 216. Bei Revision katholischer Kirchenrechnungen haben die Landräthe das Interesse des landesherrlichen Patronats wahrzunehmen. 12 43. Nur die Königlichen Patronatskirchen und vorläufig die Kirchen in der Lausitz haben ihre Rechnungen der Regierung einzusenden, die übrigen revidirt der Superintendent und schickt der Regierung blos Extracte ein. 20 373. Nöthige Bauten von Kirchen und Schulen Königl. Patronats sind im Herbste anzuzeigen. 17 450. Bei Anträgen wegen Bauten und Reparaturen ist zugleich anzugeben, wieviel das Aerar, unbeschadet der jährlichen nothwendigen Ausgaben, übernehmen kann, bei evangelischen Privatpatronatskirchen sind diese Anträge durch den Superintendenten zu machen. 22 197. Verfahren bei Einleitung und Ausführung nothwendiger Bauten und Reparaturen von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden Königl. Patronats. 23 37. 24 139. 26 175. 30 268. Den Plänen ist eine Nachweisung der erforderlichen Spann- und Handdienste beizufügen; weiteres Verfahren. 25 26. Bestimmungen wegen der Stempel und Gebühren für kirchliche Atteste in den von der Preuß. und Sächs. Grenze getheilten Parochien. 44 64 bis 66. Wegen Ansammlung eines Baufonds für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten von Seiten der Gemeinden. 44 303. Verpflichtung der Dorfgerichte zur Anzeige an den Geistlichen von den in die Gemeinde ziehenden Personen. 44 304. Wegen des, Behufs einer Ehescheidungsklage von dem betreffenden Geistlichen auszustellenden Attestes über den fruchtlos angestellten Sühneversuch. 44 401 402. Zur Ausleihung der, den katholischen Kirchen in Schlesien gehörigeu Capitalien, ist nur die Genehmigung des Kirchenpatrons, nicht aber die des bischöflichen Amtes nöthig. 45 106. Funktionen der Schullehrer bei Beerdigung von Leichen. 45 346 347. Bekanntmachung der zeither von den Königl. Regierungen ressortirten Angelegenheiten, welche vom 1. November 1845 ab an das Königl. Consistorium zu Breslau überwiesen sind. 45 350 351. Grundsätze hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu dies-

seitigen Prüfungen und inländischen Pfarrämtern. 45 356 357. Ausübung des Landesherrlichen Ernennungsrechtes zu den katholisch-geistlichen Stellen. 46 55. Proclamations-Atteste und Aufgebote. 46 139. Die Reden von Nichtgeistlichen auf Begräbnißstätten. 46 309. Erinnerung an die Verordnung vom 29. Juli 1832, wonach kein Kind vor Vollendung des 14. Jahres ohne Genehmigung der betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf. 46 372. Der Aushang von Publicationen an Kirchthüren ꝛc. nicht mehr gestattet 47 64. Wegen der zur Taufe der Neugeborenen zu wählenden und zum Taufacte mitzubringenden Taufzeugen. 47 136. Den aufgehobenen Pfarrzwang in der Ober-Lausitz betreffend. 47 196. Staatsschuldscheine und Pfandbriefe zum Ankauf von Kirchkassen völlig geeignet. 47 223. Festsetzungen in Betreff der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. 47 313. Die Ressortverhältnisse der Consistorien und Regierungen in ev. Kirchen-Angelegenheiten. 47 359. Aufsammlung ungültiger in den Klingelbeutel vorkommender Münzsorten, Behufs deren Einschmelzung. 48 319. Verwaltung der evang. Kirchen-Angelegenheiten betreffend. 48 468. 49 74. Fortentrichtung der Abgaben an die Geistlichkeit und kirchliche Beamte. 48 479. Die Leitung der inneren ev. Kirchen-Angelegenheiten im Königl. Ministerio durch die Abtheilung der geistlichen Angelegenheiten. 49 77. Bestimmung in Betreff der Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. 49 175. 53 263. Wegen der den Vocationen neu angestellter Geistlichen beizufügenden Universitäts-Abgangszeugnisse. 50 67. Amtsantritt des evang. Ober-Kirchenraths. 50 347. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. 51 396. Mitglieder des „Gemeinde-Kirchenraths" an Stelle der bisherigen Bezeichnung des Kirchen-Vorstandes als Kirchen-Kollegium. 52 65 279. Fälle, in welchen die Polizeibehörden von Geburten und Todesfällen an den Ortspfarrer die Anzeigen zu übergeben haben. 52 123 124. Anordnung in Betreff der Taufzeugnisse. 52 232. Allerh. Ordre an den ev. Oberkirchenrath in Betreff der Vereinigung der ev. und ref. Kirche vom 6. März. 52 245. Abhaltung außerordentlicher Allgemeiner Kirchen-Visitationen. 52 380. Beachtung der Sonn- und Festtagsfeier auf Bergwerken. 53 122. Trauung polnischer Emigranten oder Flüchtlinge mit Inländerinnen. 53 335. Das Halten von öffentlichen Reden auf Begräbnißplätzen. 53 78. Inschriften auf Grabdenkmälern der Kirchhöfe. 54 144. Conservation künstlerischer Gegenstände des Mittelalters, ingl. das Ausweißen der Kirchen ꝛc. 54 144. Unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Invaliden-Pensions-Empfänger. 54 357. Bestimmungen über die Beaufsichtigung, den Neubau und die Reparatur der Kirchenorgeln. 55 110. Statuten des Landdotations-Fonds für die evang. Pfarreien der Provinz Schlesien vom 3. Mai und die dieselben genehmigende Allerh. Kab.-Ordre vom 12. Mai. 55 489 bis 494. Errichtung einer besonderen Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen bei der Regierung zu Liegnitz. 56 151. Revision der Kirchen-Orgeln. 56 359. Sicherstellung der Kirchen- und Stiftungs-Capitalien bei deren Ausleihung. 57 204. Aufruf an die evang. Kirchen-Gemeinden und deren Patrone, auf die Verminderung der Ausfälle hinzuwirken, welche die Geistlichen an ihren Pfarreinkünften erleiden müssen. 58 27 bis 30. Verehelichung französischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten. 58 136. Prolongation der seither bestandenen Begünstigung für junge dem katholischen Priesterstande sich widmende Männer, bezüglich deren zeitweiser Zurückstellung bei der Heeres-Ersatz-Aushebung für die ferneren 5 Jahre 1860/64. 59 193. Desgleichen für evangelische Theologen. 59 360. Wegen der Kirchabgaben vergleiche auch Parcellirungen. s. Kinder, Juden, Hypothekenwesen.

Kirchenärarien: s. Kirchen-Angelegenheiten, Staats-Schuldscheine. Feiertage.

Kirchendiener: s. Juden.

Kirchenfeste: s. Feiertage.

Kirchen-Collecten: s. Collecten.

Kirchen Matrikeln
Kirchenrechnungen
Kirchenvisitations-Verhandlungen } s. Kirchen-Angelegenheiten.
Kirchen und Prediger-Fuhren: s. Chausseegeld.
Kirmeßfeier ist im Monat November abzuhalten. 11 $_{161}$. Contravenienten sind zu bestrafen. 15 $_{335}$. Kann auch schon im October abgehalten werden, es sollen jedoch die Felder für das nächste Jahr schon bestellt, oder der Bestellung nahe sein. 19 $_{384}$.
Klafter: s. Maaß.
Klagenkumulation findet statt, wenn gleichartige Leistungen aus demselben Fundamente wider denselben Verklagten zu gleicher Zeit geltend gemacht werden. 38 $_{404}$.
Klassensteuer. Geburtsscheine für Personen, welche über 60 Jahr alt, Behufs Befreiung von der Klassensteuer, sind gebührenfrei auszufertigen. 36 $_{48}$. Instruction über die Veranlagung derselben 51 $_{215}$ bis $_{224}$. Instruction über die Erhebung derselben, Reclamationen ꝛc. 51 $_{278}$ bis $_{285}$. Instanz für die Anbringung der Klassensteuer-Rekursgesuche. 60 $_{301}$. s. Steuersachen, Verflegung, Geistliche, Schullehrer.
Klassensteuer-Reclamationen: s. Klassensteuer.
Klassificirte Einkommensteuer, Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission. 51 $_{232}$. Erhebung der Einkommensteuer durch die Kreis-Kassen-Rendanten. 51 $_{313}$. Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission. 51. Beil. zu No. 30. Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste der Einkommensteuer. 51 $_{425}$. Das von den Steuerpflichtigen zu beobachtende Verfahren bei Berufungen gegen die ihnen auferlegte Einkommensteuer. 55 $_{452}$. Bekanntmachung wegen Uebernahme des Vorsitzes in der Bezirks-Commission für die klassifizirte Einkommensteuer Seitens des Regierungs-Präsidenten. 56 $_{87}$.
Klauenseuche: s. Vieh, Schaafe.
Klee, der Anbau des rosarothen wird empfohlen. 34 $_{245}$.
Kleidungsstücke und Betten von ansteckenden Kranken sollen vor anderweitem Gebrauch gereinigt werden. Die von Hundswuth kranken sind zu verbrennen. 12 $_{308}$. Warnung vor Fußsäcken, zu denen Wolle von alten Kleidungsstücken verwendet. 13 $_{12}$. Die Verfertigung von Frauenkleidern kann nicht zu den ausschließenden Befugnissen der Schneiderhandwerke gerechnet werden und ist daher unzünftigen Frauenspersonen zu verstatten. 22 $_{17}$. s. Execution.
Kleie: s. Einfuhrzoll.
Kleinhandel, über den mit Spiritus. 58 $_{352}$. s. Handel.
Kleinkinder-Bewahr-Anstalt
Kleinkinder-Schulen } s. Kinder.
Knallsilber, Knallqueckſilber, Verbot des Verkaufs der daraus gefertigten Sachen. 15 $_{94}$.
Knochen, unter welchen Bedingungen das Ausgraben von Thierknochen gestattet. 29 $_{334}$.
Knüppel: Hunde.
Kochgeschirre: s. Töpfer.
Köhrung. Aufhebung der Köhrordnung vom 14. Juli 1830. 57 $_{1}$. Polizei-Verordnung für die Hengstköhrung. 57 $_{5}$. Schemata zu den in dieser Polizei-Verordnung erwähnten Nachweisung. 57 $_{29}$.
Kohlen: s. Steinkohlen, Bergwerkswesen.
Kohlendampf, Belehrung über die nachtheilige Wirkung desselben und Hinweisung auf die Strafe derjenigen, welche in dieser Beziehung unvorsichtig sind. 30 $_{39}$.
Kohlenmeiler, in welcher Entfernung solche von den nächsten Gebäuden angelegt werden dürfen. 51 $_{398}$.

Korduaner: s. Gerber.
Kosten, gerichtliche, inwiefern dieselben von Minderjährigen zu bezahlen, besonders in Nachlaßsachen. 33 $_{101}$. Bei den Kosten in Erbregulirungssachen sind die Schulden von der Erbmasse abzuziehen. 19 $_{450}$. Für den Termin zur Publication eines Agnitions-Resoluts passiren keine Gebühren. 21 $_{325}$. Für die zu den Grundacten zu nehmenden beglaubigten Abschriften dürfen keine Vidimationsgebühren verlangt werden. 38 $_{144}$. Untergerichte sollen außer denselben nicht noch Sportel-Tantieme erheben. 20 $_{360}$. Berechnung derselben in summarischen Sachen und besonders über die Theilung der Copialien in Bagatellsachen. 33 $_{303\ 318}$. In Bagatellsachen können in der Executions-Instanz neben dem gerichtlichen Pauschquantum nicht noch die Gebühren der dabei zugezogenen Dorfgerichte nach ihrer Sporteltaxe passiren. Dieselben sollen vielmehr die Hälfte des Pauschquantums erhalten. 36 $_{3}$. Die Pauschquanta in Bagatell-Executions-Sachen werden von dem requirirten oder beauftragten Gerichte aufgesetzt und eingezogen. 39 $_{22\ 131}$. Gerichts-Kosten in Executions-Sachen wegen Bagatell-Objecten sind nach dem 3. Abschnitt der Gebührentaxe für 1833 zu liquidiren. 39 $_{131}$. Hinweisung auf das Minist.-Resc. vom 2. März 1839, die gerichtl. Kosten bei Executionen betr. 39 $_{106}$. Ueber die Kosten in Arrestsachen. 39 $_{131}$. Kosten-Ansatz in Injuriensachen. 34 $_{26}$. Best. über die Tragung der Kosten in Injuriensachen, wenn der Beleidigte auf die Strafe verzichtet. 38 $_{238}$. Bestimmung, wie die Kosten in fiscalischen Untersuchungen aufzubringen und wiefern Stadtgemeinden und Gutsherrschaften heranzuziehen. 37 $_{181}$. Ueber die Zulässigkeit des Recurses und der Beschwerde wegen des Kostenpunktes in Civilsachen. 36 $_{110}$. Wie die Gesuche um Stundung der Kosten bei der General-Commission zu bescheinigen. 36 $_{229}$. Die Beitreibung der Kosten seitens der Kirchen und Schulen für die General-Commission soll durch Landräthe ꝛc. erfolgen. 34 $_{132}$. Regulativ wegen der den Kgl. Kassen, Kämmereien, und Gutsbesitzern zur Last fallenden Kosten vom 10 Oktober 1815. 15 $_{378}$. s. Contracte, Diäten, Commissions-Gebühren, Criminal-Kosten, Majorennitäts-Erklärung, Sporteltaxe, Vorschüsse, Geistliche, Criminalfonds, Salarienkassen, Transporte.
Kosten-Liquidation, Festsetzung der Kosten für Medicamente in Criminal-Untersuchungen durch die Regierung 33 $_{51}$. 34 $_{66}$. Aufhebung dieser Bestimmung in Betreff der Bescheinigung der Liquidationen der Aerzte. 34 $_{290}$. In welchen Fällen die Einreichung der Kostenliquidation in Criminalsachen an das Oberlandesgericht stattfindet. 35 $_{161}$. 37 $_{322}$. Wenn der Kriminalfonds die Kosten trägt, sind die Beläge in duplo einzureichen. 35 $_{236}$. 37 $_{115}$. Wegen der Recapitulation der einzelnen Kosten nach verschiedenen Gattungen, wo der Kriminalfonds die Kosten trägt. 37 $_{141}$. Ueber die Bescheinigung der Liquidationen, wo Fiscus Gefängniß-Unterhaltungskosten bezahlen soll. 39 $_{159}$. Anfertigung der Liquidationen in Untersuchungssachen, je nachdem Fiscus oder ein Dominium die Kosten trägt; Formulare. 37 $_{186}$. Festsetzung und Justificirung der Medizinkostenliquidationen. 40 $_{303}$. 42 $_{205}$. Aerztliche und wundärztliche, deren Bescheinigung, wenn ein oder gleichzeitig mehrere kranke Gefangene behandelt worden. 42 $_{376}$. s. Kreisphysiker, Criminalkosten, Criminalfonds, Medicinalpersonen, Oeconomie-Commissarien.
Krätze: s. Arzneien, Handwerksburschen.
Kräuter: s. Holzdiebstähle.
Krammärkte: s. Jahrmärkte, Märkte.
Kramwaaren: s. Gewerbeschein.
Kranke, wegen der Kosten für ärztliche Untersuchung und Kur erkrankter Transportaten. 44 $_{87}$. s. Armenkranke, Kur.
Krankheiten, ansteckende, s. Kleidungsstücke.
Kreditinstitut für Schlesien, Anträge bei demselben wegen Bewilligung von Pfand-

briefen sind in portofreien Briefen zu machen, dabei die Vorschriften der §§. 14 15 16 der Verordnung vom 8. Juni 1835 zu beobachten und anzuzeigen, ob und zu welcher Zeit eine Vermessung stattgefunden und ob Vermessungs-Register und Karte noch vorhanden. 35 328. Verlegung derselben von Berlin nach Breslau. 50 530.

Kreis-Chirurgen: s. Medicinalsachen, Chirurgen, Kreisphysiker.

Kreisdeputirte, deren Wahl, s. Landräthe.

Kreis-Feuer-Societäts-Director, was demselben bei Feuersbrünsten, wegen Ausmittelung der Entstehungs-Ursache obliegt. 43 370 bis 375. s. Provinzial-Land-Feuer-Societät.

Kreishilfe bei Wegebauten, die Dominien sind davon nicht befreit, doch sind sie zu den Bauten und Reparaturen der Chausseen keine Fuhren zu stellen verpflichtet. 14 452.

Kreis-Communal-Rechnungen
Kreis Contributions-Rechnungen } s. Kassenwesen.

Kreiskarten, deren Herausgabe durch das lithographische Institut findet nicht statt. 51 470.

Kreis-Commissionen: s. Gemeindeordnung.

Kreis-Ordnung, Regulativ. 50 264.

Kreislandräthe: s. Landräthe.

Kreisphysiker müssen das Physikats-Examen bestanden haben; ihr Gehalt beträgt 200 Thlr. 16 304. Bei Besetzung der Kreisphysikatsstellen und anderweiten Beförderung der Medizinalpersonen ist besonders darauf zu sehen, wie sie ihre Sanitätsberichte angefertigt haben. 32 292. Die von Städten angestellten Stadtarmenärzte dürfen den Titel Stadtphysiker nicht mehr führen. 37 352. Müssen bei längerer als 24stündiger Abwesenheit und bei einer Entfernung von mehr als 1 Meile, einen, zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen qualificirten Arzt substituiren. 11 203. Wie deren Liquidationen anzulegen. 11 207. Inwiefern sie in Untersuchungssachen auf Gebühren Anspruch haben. 16 493. Sollen die von Militairchirurgen entblößten Militairs unentgeltlich heilen. 12 186. Sollen am Schlusse ihrer Sanitätsberichte die Zahl und die Veranlassung der von ihnen abgegebenen gerichtlichen Gutachten angeben. 15 267. Wenn ihnen Materialien zu den Sanitätsberichten mangeln, so können sie die Säumigen auf deren Kosten excitiren. 17 67. Dieselben u. die Kreischirurgen sollen ihre medicinischen Gutachten binnen 5 Jahren seit der Ausstellung, selbst mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, nicht drucken lassen. 22 101. Sollen in den Obductions-Protokollen nicht blos die Haupt-Abtheilungen, sondern auch die Nebenpunkte numeriren, damit die Begutachtung des Falls auf recht augenscheinliche Weise durch Bezugnahme auf die Nummern erfolgen kann. 20 22 45. Die Conduitenlisten über die Medicinal-Personen, Seitens derselben, fallen weg. 21 130. Dieselben sind zu den, der Medicinalsanitäts-Polizei gehörenden, Geschäften von Amtswegen verpflichtet, in Betreff der Behandlung armer Kranken stehen sie den übrigen Aerzten gleich. 32 165. Welche Sectionsinstrumente dieselben haben müssen. 17 89. Obliegenheit derselben bei Wiederbelebungs-Versuchen. 19 234. s. Medicinalsachen, Rettung, Magnetisiren, Sanitätsberichte, sanitätspolizeiliche Geschäfte, Apotheker, Blutegel, Chirurgen, Gemüthskranke, Hebammen, Kuhpocken, Laboranten, Militair-Invaliden, Obductionen, Seminar, Taubstumme, Zahnärzte.

Kreis-Polizeibehörde: s. Landräthe, Hausirhandel.

Kreis-Prüfungs-Commissionen: s. Gewerbesachen.

Kreissekretaire, sollen sich nicht mit Buchhandelgeschäften befassen. 37 350.

Kreisstände: s. Klassensteuer.

Kreis-Theil-Maschine, zu Theilungen von Vollkreisen, Nonien, Sextanten und Octanten. 45 343 bis 345. Bestellungen auf Längen- und Kreistheilungen übernimmt die Normal-Eichungs-Commission zu Berlin nach der Gebührentaxe. 50 373.

Kreis-Thierärzte, Bestimmung in Betreff der Prüfung als Kreis-Thierarzt.. 49 $_{174\ 251}$. Diäten für Reisen der Thierärzte. 49 $_{458}$. s. sanitätspolizeiliche Geschäfte.

Kreis-Wundärzte: s. sanitätspolizeiliche Geschäfte.

Kreuz, eisernes, über die Stiftung desselben. 13 $_{137}$. Die Insignien desselben sollen kein Gegenstand des Handels sein, man muß sich die ferneren Exemplare von der Ordens-Commission erbitten. Aufhebung dieser Bestimmung. 14 $_{368}$. Die Erbberechtigung giebt noch kein Recht, das eiserne Kreuz, oder auch nur das Band anzulegen. 18 $_{305}$. Es werden besondere Patente und resp. Besitzzeugnisse den Inhabern desselben ertheilt. 19 $_{357}$. Die Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2. Klasse können in Ansehung der zu bewilligenden Invalidenwohlthaten nicht den wirklichen Besitzern gleichgeachtet werden. 24 $_{216}$. Die Erbberechtigten erhalten das eiserne Kreuz und resp. den St. Georgs-Orden 5. Klasse, ohne auf die Erledigung zu warten. 38 $_{179\ 184\ 193}$. Nachträgliche Gesuche um Verleihung derselben sind unstatthaft. 40 $_{350}$. s. Orden, Militairsachen.

Kreuzburger Landarmenhaus, Angabe der Bedingungen, unter welchen Pensionaire, in dasselbe, außer den Landarmen, aufgenommen werden können. 34 $_{62}$. Die Kreuzburger Armenhausgefälle sind halbjährlich an die Hauptinstitutenkasse zu Breslau einzusenden. 14 $_{350}$. Die fixirten Gefälle sind mit Ende Juni und die unfixirten med. August und med. Januar einzusenden. 18 $_{369}$. Die Nachweisungen müssen mit dem Atteste versehen sein, daß außer den angeführten Käufen keine weiteren vorgekommen, und deshalb nicht mehr Gefälle zu erheben gewesen. 24 $_{147}$. Die Absendung geschieht, und zwar unfrankirt an die Hauptinstitutenkasse zu Liegnitz. 18 $_{310}$. Nähere Bestimmungen und resp. Wiederholung der Vorschriften über die Einsendung der Kaufgefälle. 31 $_{355}$. 37 $_{357}$. s. Porto, Portopflichtigkeit.

Kriebelkrankheit: s. Mutterkorn.

Kriegs-Denkmünze, den zur Tragung derselben Berechtigten haben die Commandeurs hierüber einen Legitimationsschein auszustellen. 14 $_{327}$. Die der Verstorbenen sollen von den Kirchspielen aufgehoben und über die Besitzer Listen geführt und in der Sacristei aufgehängt werden. 15 $_{105}$. Für das Jahr 1815 ist eine neue gegründet. 15 $_{395}$. Wo auf den Verlust derselben erkannt ist, soll dem Pfarrer des Kirchspiels davon Nachricht gegeben werden, damit er den Namen des Besitzers in den Listen streicht. 15 $_{122\ 139}$. In Fällen wo auf den Verlust der ersten, ist auch auf den der zweiten zu erkennen. 17 $_{449}$. Sie gebührt nur solchen, welche im Felde oder vor der Festung mitgefochten, und nur dem fechtenden Stande. 15 $_{47}$. Diejenigen, denen dieselbe verloren gegangen, sollen sich wegen des Ersatzes an ihre Ortsobrigkeit und nicht direct an die Ordens-Commission wenden. 15 $_{160}$. 18 $_{46}$. Die Gesuche um Wiederverleihung müssen von der Polizeibehörde instruirt und darüber an das Ministerium des Innern und der Justiz berichtet werden. 38 $_{50}$. Strafe dessen, der sie unbefugt trägt. 16 $_{93}$. Sie wird seit dem 5. Mai 1819 nicht ferner ausgetheilt. 19 $_{190}$.

Kriegsjahre deren Anrechnung bei Pensionirungen. 40 $_{46}$.

Kriegs-Munition: s. Ausfuhr, Zollsachen.

Kriegs-Reservisten bedürfen zur Annahme von Wirthschaften, sonstigen Erwerbungen, Uebernahme von Gewerben und bei Verheirathungen, ebensowenig wie beurlaubte Landwehrmänner, eines Regiments-Consenses. 16 $_{189}$. Controlle über die Beurlaubten des stehenden Heeres bei Wohnungs-Veränderungen. 21 $_{250}$. Dieselben und Landwehrmänner, welche ihre Meldung bei der Landwehr unterlassen, müssen ebensoviel Jahre länger im ersten Aufgebot dienen. 30 $_{293}$. Liquidations-Verfahren der Communalbehörden, die Vergütigung für verabreichte und nicht sofort bezahlte Quartier-Verpflegung an Kriegsreservi-

sten, beurlaubte oder entlassene Militairs. 33 $_{131}$. s. Landwehr, Militairgerichte, Strafsectionen.

Kropf: s. Militairdienst.

Krüppelfuhren, sogenannte, sind untersagt. 16 $_{387}$.

Kündigung: s. Pfandbriefe.

Küstereien, Kab.-Ordr. vom 2. Mai 1811 wegen Sonderung derselben an den Filial-Kirchen von denen an den Mutter-Kirchen. 11 $_{33}$. Berücksichtigung der Schullehrer hierbei, ibid. die Separation unterbleibt, wo eine große Verschlechterung der Küstereien an der Mutter-Kirche zu erwarten. 11 $_{34}$.

Kuhpocken, Beschreibung der ächten; sobald dieselben ausbrechen, soll dem Physiker Anzeige geschehen, um davon Impfe zu nehmen. Prämie von 5 Thaler wer sofort Anzeige macht. 36 $_{94}$.

Kundschaften: s. Paßwesen.

Kunstdenkmäler: s. Denkmäler.

Kunstsachen, Conservation künstlerischer Gegenstände. 54 $_{144}$.

Kunstreiter: s. Seiltänzer.

Kunststraßen: s. Chausseen, Landstraßen, Planeurs, Frachtfuhrwerk, Radfelgen.

Kupfer: s. Zoll.

Kupfermünze: s. Münze.

Kur, armer Kranken ist vom besoldeten Armen-Arzte zu leisten. Inwiefern andere Aerzte aus der Kommunal-Kasse auf Honorar Anspruch machen können. 21 $_{107}$. s. Handwerksburschen, Reisende.

Kuranden: s. Pupillen.

Kurschmiede, deren Befreiung vom Soldatenstande. 14 $_{41}$. Aufgehoben durch die K.-Ord. vom 15. April 1820, wonach Kurschmiede und Roßärzte, welche auf Kosten des Staates gebildet werden, oder doch freien Unterricht genossen, resp. zu 6- und 4-jährigem Militairdienst verpflichtet sind. 20 $_{173}$.

Kustodie-Gebühren: s. Gefängnisse.

L.

Laboranten sollen beim Besuch der Jahrmärkte von dem Kreisphysikus revidirt werden; dürfen keine drastischen Laxirpillen und andere gefährliche Arzeneien verkaufen. Ihre Wittwen sind nicht zur Praxis legitimirt. 12 $_{361}$. 19 $_{181}$. Fremden ist der Eingang zu verwehren; polizeiliche Controlle dieserhalb. 17 $_{294}$. 19 $_{474}$. 22 $_{298}$. Sollen nicht hausiren. 19 $_{181}$. Desgleichen, und haben die Polizeibehörden darüber zu wachen. 35 $_{253}$. Angabe der Artikel, welche dieselben nicht führen dürfen. 22 $_{166}$.

Lagerbücher: s. Prov.-Land-Feuer-Societät.

Landarme, Regulativ, die interm. Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien betreffend. 44 $_{131}$ bis $_{133}$.

Landarmenhaus: s. Kreuzburg. Vagabonden.

Landbeschäler
Landbeschälung } s. Köhrung, Pferde.

Landes-Cultur-Sachen, Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. 53 $_{273}$. s. Portofreiheit.

Landesgewicht, allgemeines, Publication der Instruction zu dem Gesetze betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856. 57 $_{437}$. Instruction nebst Gebührentaxe 57. Beil. zu Nr. 47.

Landeshoheits-Sachen: s. Staatsregierung.
Landes-Oeconomie-Collegium zu Berlin soll als landwirthschaftliche Centralbehörde in Wirksamkeit treten. 42 $_{125}$. Regulativ für dasselbe. 42 $_{162}$ bis $_{169}$.
Landes-Verweisungen, Vertrag wegen Uebernahme der Auszuweisenden mit Mecklenburg-Schwerin. 53 $_{107}$. Desgleichen mit Mecklenburg-Strelitz. 53 $_{140}$.
Landfeuer-Societät der Nieder-Lausitz genießt die Stempel- und Sportelfreiheit in demselben Maaße, wie die Societät für die Städte der Kur- und Neumark. 40 $_{302}$. s. Provinzial-Landfeuer-Sozietät.
Landgemeinde-Verfassung in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preuß. Markgrafthum Ober-Lausitz; Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen derselben. 56. Beil. zu Nr. 2. s. Gemeindesachen.
Landgemeinden: s. Stadtgemeinden.
Landgestüt: s. Beschälstationen und Pferde.
Landmeister: s. Gewerbefreiheit.
Landmüller: s. Müller.
Landräthe, Verfahren bei der Wahl derselben und der Kreis-Deputirten in der Provinz Schlesien, Reglement vom 22. August 1826. 27 $_{252}$. Kab.-Ordr. vom 30. November 1827. Denselben Gegenstand betreffend. 27 $_{291}$. Bei der Wahl derselben ist über jeden Candidaten einzeln durch Wahlzettel abzustimmen. 30 $_{120}$. Das Amt eines Kreisdeputirten berechtigt an sich nicht zur interimistischen Verwaltung der Landrathsstellen Die Regierung hat die Auswahl; hat jedoch der Kreis-Deputirte die landräthliche Prüfung bestanden, so ist ihm der Vorzug zu geben. 30 $_{94}$. Sollen ihre Currenden durch Expressen nur in Ausnahmefällen besorgen lassen. 12 $_{366}$. Die kleinen aus den Büreaukosten nicht zu bestreitenden Ausgaben sollen dieselben halbjährlich bei der Regierungs-Hauptkasse liquidiren. 19 $_{133}$. Sollen nach der jedesmaligen Landwehr-Uebung eine Uebersicht von den gestellten Mannschaften und Pferden und der mit Gestellung der letzteren verbundenen Kosten der Regierung einreichen. 24 $_{328}$. Sollen ihre Unterbedienten anweisen, sich vor der Vollziehung von Aufträgen in polizeilichen Angelegenheiten bei den Ortsgerichten zu melden; und denselben schriftliche Aufträge ertheilen. 30 $_{31}$. Deren Funktionen bei Feuersbrünsten und bei Untersuchung der Entstehungs-Ursachen derselben. 43 $_{670}$. Allerh. Kab.-Ordr. wegen Ernennung des Vorsitzenden bei den Landrathswahlen v. 13. Febr. 1846. 46 $_{127}$.
Landschaft, dieselbe kann, wo sie Widersetzlichkeit zu fürchten hat, Justizbehörden oder das Landrathsamt zur Assistenz requiriren. 25 $_{112}$. s. Kämmereien.
Landstände und **Landtage**, Einführung derselben in der Mark Brandenburg und in der Nieder-Lausitz. Kab.-Ordr. vom 1. Juli 1823, Vorschriften über die Einberufung der Stände. 23 $_{253}$. Desgleichen für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Ober-Lausitz. Kab.-Ordr. vom 27. November 1824. 25 $_{13}$. Landtags-Abschied für Schlesien im Jahre 1837. 39. Beil. zu Nr. 16, das Resultat der Landtags-Verhandlungen soll durch den Druck bekannt gemacht werden. 25 $_{387}$. In ständischer Beziehung werden die zur Nieder-Lausitz geschlagenen Marken von Schlesien und dem Herzogthum Sachsen zu derselben nicht gerechnet, umgekehrt findet dasselbe statt. 26 $_{79}$. Magistratspersonen können zu Abgeordneten nur gewählt werden, wenn sie angesessen sind. 27 $_{157}$. Die Wahl der städtischen Abgeordneten erfolgt durch die Stadtverordneten unter Vorsitz des Vorstehers. 32 $_{211}$. Für einen jeden Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft der Stadt- und der Landgemeinen der Neumark soll ein Stellvertreter gewählt werden. 28 $_{24}$. Wenn ein Abgeordneter in Hoffnung der Dispensation zum 10jährigen Grundbesitz gewählt wird, soll zugleich für den eventuellen Fall ein vollständig qualificirter Substitut und für diesen der Stellvertreter gewählt werden. 28 $_{103}$. Die Orte Wigandsthal und Goldentraum sind in provinzieller

und kreisständischer Beziehung zum Stande der Landgemeinden geschlagen. 28 $_{187}$. Ebenso das Städtchen Contopp. 29 $_{127}$. Landtagsabschied für die zum 7. schlesischen Prov.-Landtage versammelt gewesenen Stände. 44. Beil. zu Nr. 5. Desgleichen der für die zum 8. Prov.-Landtage der Mark Brandenburg versammelt gewesenen Stände. 44. Beil. zu Nr. 14. Desgleichen für die zum 8. schlesischen Prov.-Landtage versammelt gewesenen Stände. 46. Beil. zu Nr. 6. Desgleichen zum 9. Prov.-Landtage der Mark Brandenburg. 46. Beilage zu Nr. 8. Landtagsabschied an die zum 1. vereinigten Landtag versammelt gewesenen Stände. 47 $_{277}$. Landtagsabschied für die Prov.-Landstände der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz aus dem Jahre 1852. 54 $_{443}$. Desgleichen der Prov.-Stände von Schlesien und der Oberlausitz. 54. Beil. zu Nr. 44. Desgleichen für die Prov.-Stände von Schlesien und der Oberlausitz im Jahre 1854. 56. Beil. zu Nr. 44. Desgleichen für die Prov.-Stände der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. 56 $_{496}$. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten und Republikation der Allerh. Ordre vom 30. Mai nebst Reglement vom 31. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl. 58. Beil. zu Nr. 44. Landtags-Abschied für den im Jahre 1856 versammelt gewesenen schles. Prov.-Landtag. 58. Beil. zu Nr. 52. Landtags-Abschied für die im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Stände Schlesiens. 60. Beil. zu Nr. 44.

Landstraßen und Wege, die Reparatur derselben soll nach der Einsaat des Sommergetreides vorgenommen werden. 11 $_{19}$. Die Straßenbereisung durch die Kreis-Steuer-Einnehmer Behufs Revision hat aufgehört und die Aufsicht fällt den Landräthen und Polizei-District-Commissarien anheim. 11 $_{163}$. Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien haben die die Wege zu bereisen. 12 $_{382}$. 15 $_{314}$. 18 $_{85}$. 29 $_{153}$. Gesetzliche Bestimmungen über die Unterhaltung und Verbesserung derselben. 16 $_{367}$. Das Sammelwasser ist abzuleiten, die Seitengräben zu reinigen und beim Baue einem zuverlässigen Manne die Aufsicht zu übertragen. 12 $_{98}$. 29 $_{153}$. Es wird empfohlen, die in Stand gesetzten Straßen ein- und nachzuplaniren, dazu sollen die Gemeinden mehre Ortsinsassen ein für allemal auswählen. 29 $_{212}$. Land- und Poststraßen sollen mit Bäumen bepflanzt werden; nähere Bestimmungen hierüber. 16 $_{424}$. 18 $_{224}$. 19 $_{245}$. 21 $_{290}$ 28 $_{1}$. 30 $_{72}$. 36 $_{45}$ $_{158}$. Um den Bau unter fortwährender Aufsicht zu halten, müssen Bauaufseher practisch ausgebildet werden. 18 $_{85}$. Die sogenannten Prellen auf den Straßen müssen abgeschafft und statt deren Brücken und Durchlässe angelegt werden. 18 $_{363}$. Verpflichtung der Städte zum Bau derselben. 21 $_{354}$. Verordnung daß den Land- und Kunststraßen nicht durch Anlegung von Gebäuden, Hecken u. s. w. zu nahe getreten werden soll, 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden. 29 $_{58}$. Auch in Dörfern dürfen dieselben auf diese Art nicht eingeengt werden. 34 $_{132}$. Stallungen mit großen Einfahrtsthoren sollen nicht unmittelbar auf die Landstraße stoßen. 36 $_{84}$. Wegepolizeiliche Vorschriften. 42 $_{280}$. Die Strafbestimmungen wegen Nichtbeachtung der wegepolizeilichen Vorschriften sind auch auf nichtchaussirte Landstraßen und öffentliche Wege anzuwenden. 45 $_{36}$. Räumung der Land- und Communicationsstraßen vom Schnee. 45 $_{69}$. Das Verbot Bauhölzer so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, ist auch auf alle nicht chaussirten Wege anwendbar. 45 $_{162}$. Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Wege. 46 $_{138}$. Die Competenz zur Erlassung von intermistischen Entscheidungen in Wegebausachen. 46 $_{203}$. Polizei-Verordnung in Betreff der Seitengräben an Landstraßen und Communicationswegen. 53 $_{428}$. Einführung einer breiten Wagenspur im Schönauer Kreise. 53 $_{495}$ $_{508}$. 54 $_{525}$. 56 $_{490}$. Verbot des Gebrauchs der Schleppen zum Transport der Pflüge auf den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen, sowie des Treibens von Vieh in den Gräben. 57 $_{258}$. Verbot des Auswerfens von Steinen und Unkraut auf die an Feldern vorbeiführenden Straßen. 58 $_{252}$. Verfahren in streitigen Wegebausachen. 58 $_{324}$.

Verordnung wegen des Befahrens der Chausseen und anderer öffentlicher Straßen von mit Hunden bespannten Fuhrwerken. 58 $_{351}$. Verbot des Aneinanderbindens zweier Fuhrwerke in der Winterszeit auf den mit Schnee bedeckten Chausseen, Straßen und Wegen. 59 $_{388}$. Polizei-Verordn. enthaltend Vorschriften für den Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen. 60 $_{369}$. s. Kreishilfe, Chausseen, Wagenspur, Planeurs, Thore und Brücken.

Landstreicher: s. Vagabonden.

Landsturm, Edict vom 17. Juni 1813 betreffend die Modificationen des Landsturms-Edicts vom 21. April ejusd. 13 $_{231}$. Beamte sind nicht eximirt und bis zum 50. Jahre dauert die Dienstpflicht. 15 $_{235}$. Temporäre Modificationen in Betreff der Beamten. 15 $_{315}$. Die Vorgesetzten richten nach Kriegsrecht. Nachtrag zu Nr. 20. 13. Disciplinarstrafen sind nach den Kriegsartikeln zu fällen. 13 $_{234}$. Die Landsturmmänner sollen verpflegt und einquartirt werden, wenn sie von ihrem Wohnorte abwesend sind. 14 $_{77}$.

Landwehr, Kab.-Ord. vom 17. März 1813 wegen Einberufung derselben. 13 $_{121}$. Rechte ihrer Frauen auf Brot und Servis. 13 $_{285\ 348}$. Fürsorge für die Frauen und Kinder derselben zur Kriegszeit überhaupt. 13 $_{307}$. 14 $_{33\ 133\ 145\ 154\ 283\ 356\ 427}$. 15 $_{1\ 149}$ Unterstützung der Frauen mit Brennholz während der Kriegszeit. 15 $_{356}$. Instruction vom 10. Mai 1814, betreffend die Aufbringung und Verwaltung eines Unterstützungs-Fonds für die invaliden Landwehr- und Landsturmmänner. 14 $_{181}$. Ueber deren vollen Sold und Wegfall der Victualien-Zulage nach aufgehobenem Kriege. 14 $_{287}$. Landwehrmänner gehören während des Dienstes zur Militair- und ihre Familien zur Civil-Kirche. 13 $_{301}$. Beurlaubte Landwehrmänner gehören nicht vor die Militair-Geistlichkeit. 15 $_{14}$. Beurlaubte Landwehroffiziere sind verpflichtet, während der 14tägigen Uebung Dienste zu leisten. Nur Krankheit und besondere dienstliche Obliegenheiten befreien. 17 $_{449}$. 19 $_{177}$. Die Einberufung der Landwehr und Kriegs-Reserve zu den jährlichen Uebungen erfolgt durch die Militair- und Civil-Behörden. 20 $_{79}$. Den Offizieren soll zur Bestreitung der Kosten für die Uniform hinreichendes Auskommen angewiesen werden. 17 $_{475}$. Dies geschieht durch die monatlichen Quartiergelder. 18 $_{79}$. Wie bei der Wahl der Landwehr-Offiziere zu verfahren 18 $_{169}$. Gewesene Offiziere, welche die Wahl zu Landwehroffizieren ablehnen, bleiben trotzdem zum Landwehrdienst verpflichtet. 18 $_{340}$ Kab.-Ordr. vom 6. Februar 1819, betreffend die Dispensation der Landwehr-Offiziere vom Dienste. 19 $_{284}$. Landwehrmänner, welche ihren Wohnort verlegen, oder in das Ausland auf länger als 4 Monate verreisen, müssen dies dem Bezirksfeldwebel anzeigen. 19 $_{402}$ 31 $_{183}$. Weitere Bestimmungen über die Paß-Ertheilung an dieselben. 26 $_{189}$. Landwehr-Bataillone oder deren Stämme sollen die Kosten für die zur Selbstanfertigung der Montirungen nöthigen Stuben aus den hieraus erwachsenen Ersparnissen bestreiten. 20 $_{89}$. Ueber den Gerichtsstand der Landwehr und die wider sie zu verhängenden Strafen. 24 $_{265}$. Ueber die Verpflegung derselben auf dem Marsche. 23 $_{109}$. Landwehrmänner, welche die Uniform tragen, sollen den Offizieren die Honneurs machen 25 $_{177}$. Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, welche ihren veränderten Aufenthaltsort nicht anzeigen, sollen mit 2 Thlr. oder 3 Tagen Gefängniß bestraft werden. Kab.-Ord. vom 21. Dezember 1825. 26 $_{49}$. Declaration dieser Verordnung. 31 $_{308}$. 32 $_{263}$. Ueber die Controlle in Betreff der Militairpflichtigen (der Reservemannschaften und der Reserverekruten) bezüglich ihrer Aufenthalts-Veränderungen. 34 $_{72}$. Auch den zum Landwehr-Verhältniß gehörenden Militairpersonen darf die Niederlassung an einem Orte, vor geführtem Nachweis der geschehenen Meldung beim Landwehrbezirksfeldwebel nicht gestattet werden. 38 $_{295}$. Die Landräthe sollen allmonatlich von den gegen Landwehrmänner verhängten Civilstrafen den Landwehr-Commandeurs Mittheilung machen. 20 $_{164}$. Desgleichen und ist das Nationale beizufügen.

23 138. Suspension der Offiziere erfolgt vom Commandeur, während derselben dürfen sie die Uniform nicht tragen. Kab.=Ord. vom 9. August 1829. 29 292. Beurlaubte Landwehrmänner gehören auch während ihrer Uebungen zur Civilkirche. 36 228. Die Reclamationsgesuche der Garde=Landwehrmänner sind beim Landrathe anzubringen. 32 161 Leute, welche bei ihrer Einstellung schon das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen zur Landwehr genommen werden. 19 429. s. Kriegsreservisten, Militairsachen, Civil=Gerichte, Geistliche, Untersuchungen.

Landwehrbezirke, neue Eintheilung derselben, nach welcher der Regierungsbezirk Liegnitz den Bezirk der 9. Landwehr=Brigade und des 6. und 7. Landwehr=Regiment bildet. Regierungs=Bekanntmachung vom 21. Dezember 1842. 42 405.

Landwehrstiftung, eine Landwehr=Invaliden=Unterstützungs=Anstalt, Nachricht über dieselbe und ihre Urkunde. 19 397.

Landwehr=Uebungen, Allerh. Bestimmung, daß diejenigen Landwehr=Bataillone, welche wegen ungewöhnlicher Ereignisse in einem Jahre von der Uebung ausnahmsweise ganz befreit waren, im folgenden Jahre, sofern sie nicht an einer großen Uebung theilnehmen, statt der 14tägigen, eine 3wöchentliche Uebung abhalten sollen. Reg.=Bek. v. 19. Septmbr. 1843. 43 284. s. Klassensteuer, Landräthe.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, Vorbeugungsmittel gegen das Verderben der Kartoffeln. 45 384. Comparativ=Versuche beim Flachsbau. 45 292. Mittheilungen über das Wesen der Kartoffelkrankheiten. 45 420 423. Schäfer=Lehranstalt zu Frankenfelde bei Wriezen und Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe. 46 33. Prämie für zweckmäßig angelegte Düngerstätten. 46 165. Mittheilung an die Seidenzüchter. 46 252. Benutzung des Kartoffelsamens zum Anbau der Kartoffeln. 46 258. Ueber die Beförderung der Obstbaumzucht. 46 279. Vieh=Versicherungs=Gesellschaft zu Ruhland und Arnsdorf. 46 337. Aufforderung zum Maisbau. 47 68 86. 48 52. Anbau von Frühkartoffeln und früh reifenden Gewächsen. 47 72. Bildung einer Section für Statistik und National=Oeconomie in der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. 47 164. Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn. 47 210. Eröffnung einer Flachsbauschule zu Nicolstadt. 47 242. Uebersiedelung derselben nach Boberau. 48 305. Kgl. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau. 47 282. Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt. 47 347. Mittheilung über die Behandlung der Kartoffelpflanzungen. 48 123. Nachrichten über den Unterricht in derselben. 48 325. Flachsbauschule zu Rüstern. 50 262. Wird nach Malitsch verlegt. 52 347. Hauptflachsmarkt zu Breslau. 51 344. Ueber Krapp= und Kardenbau. 54 91. 56 35. Regulativ wegen Einrichtung einer Waldbauschule oder Waldbauunterweisung für Schlesien. 55 448. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central=Haspel=Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons. 56 101. Aufhebung der Köhrordnung vom 15. Juli 1830. 57 1. Polizei=Verordnung für die Hengstköhrung im Regierungsbezirk Liegnitz. 57 5. Drainpläne bei Gemeinheits=Theilungen oder zum Behuf der Verwendung bei Ablösungs=Kapitalien. 57 206. Empfehlung der Maulbeer=Pflanzungen. 58 78. Präclusivtermin für die Anmeldung der auf Regulirung gutsherrlich=bäuerlicher Verhältnisse gerichteten Ansprüche. 58 93. Entwässerungs=Anlagen, s. diesen Artikel. Centralhaspel=Anstalten, bei denen die im Interesse der Seidencultur weiter bewilligten Prämien für die im Inlande erzeugten Cocons erhoben werden können. 59 89. Regulativ für das Landes=Oeconomie=Collegium. 59 244. Central=Seiden=Haspel=Anstalt in Bunzlau. 59 252. Statut der schlesischen Prinz Friedrich Wilhelm Stiftung für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke. 59 279. Schutz der durch Insekten= und Ungeziefer=Vertilgung nützlich wirkenden Vögel. 60 214. Verkaufsstellen für Viehsalz und Dünge=

salz; Einrichtungen und Bestimmungen darüber. 60 $_{275}$. Lieferung von Bäumen aus der Baumschule der landwirthschaftl. Lehr-Anstalt in Proskau u. Rabattbewilligung. 60 $_{392}$.

Landwirthschaftliche Ausstellungen: s. Thierschau.

Laternen von durchlöchertem Blech oder von Blech mit Hornscheiben und mit Oel-Lampen darin, nur diese sollen in Scheunen und Ställen gebraucht werden. Polizeiliche Aufsicht darüber. 20 $_{72}$. 21 $_{301}$. Auch die Laternen von Blech mit Glasscheiben versehen, welche auswendig durch ein Kreuz mit blechernen Stäben geschützt werden, können in Ställen gebraucht werden. 22 $_{198}$. 34 $_{62}$. Die Beschaffung des Brennmaterials zu den Wachtfahnenlaternen erfolgt aus dem Servis-Fonds, wenn dieselben nicht zugleich die Straßenlaternen vertreten. 22 $_{121}$. Anempfehlung der sogenannten Sicherheits-Laternen. 44 $_{338}$.

Laub: s. Holzdiebstähle.

Laudemien, die Ablösung derselben betreffend. 48 $_{121\ 375}$.

Lausitz, Kreis-Eintheilung der Ober-Lausitz. 16 $_{200}$. Inwiefern die Ober-Lausitz unter die Königl. Regierung zu Liegnitz gekommen. 16 $_{199}$. Kreis-Eintheilung derselben in Bezug auf die Justizpflege. 21 $_{253}$. Publikation der Gesinde-Ordnung daselbst. 19 $_{121}$. Convention betreffend die Auseinandersetzung der beiden Landestheile der Ober-Lausitz vom 27. August 1819. 20 $_{267}$.

Laxirpillen: s. Laboranten.

Lazarethe, sind von der Polizei zu beaufsichtigen. 13 $_{339}$. Die Liquidationen über die Lazareth-, Wacht-, Garnison-Miethungskosten sind von den Magistraten in triplo einzureichen. 20 $_{326}$. s. Menschenpocken.

Lebensversicherung: s. Assecuranzen.

Legitimation, polizeiliche, für Musiker, s. Musiker. Die, der im Lande sich herumtreibenden Ausländer soll sorgfältig geprüft werden. 42 $_{101}$. Legitim.-Atteste bei Veräußerung von Pferden, deren Form. 43 $_{352}$.

Legitimations-Urkunden: s. Gewerbeschein.

Lehm- und Sandgruben dürfen nicht ohne vorherige Meldung bei der Polizei, und daß diese die Stelle angiebt, wo gegraben werden kann, eröffnet werden. Die Polizei hat darauf zu sehen, daß die Gefahr des Einstürzens, oder sonstige Gefährlichkeiten vermieden werden. 16 $_{432}$. 21 $_{338}$. 33 $_{220}$.

Lehn, Lehnspardon für die vormals preußisch-sächsischen Vasallen. 16 $_{460}$. Erweiterung desselben. 17 $_{31}$. Bei Allodification der sächsischen kann der Vorbehalt die Lehne von Fällen zu Fällen zu muthen, abgelöst werden. Kab.-Ord. vom 14. April 1832. 32 $_{293}$. Kab.-Ord. vom 6. Juli 1838, wegen Wegfall des Lehnconsenses bei Aufnahme neuer Darlehne mit Ausnahme wo ein Lehn nur auf 4 Augen steht. Vermerk dieserhalb im Hypothekenbuche und in der Recognition. 38 $_{249}$. Kab.-Ord. vom 3. October 1836 betreffend die Allodification der Schweidnitz-Jauerschen Lehne gegen 1 % des schuldenfreien Lehnwerths. 36 $_{317}$. K.-O. vom 27. August 1839, wonach der Justiz-Minister die Allodificationen bei Schweidnitz-Jauerschen Lehnen aussprechen kann, wenn die Allodifications-Summe nicht über 100 Thlr. beträgt. 39 $_{346}$. Der Lehnseid muß jederzeit im Lehnshofe abgeleistet werden. 24 $_{373}$. Dorfgemeinden dürfen ebensowenig als städtische, Lehnsträger bestellen, außer wo Laudemien bei Veränderungen zu bezahlen. Kabinets-Ordre vom 30. November 1836. 37 $_{13\ 22}$. Ueber Lehns-Erneuerungen und Veränderungen. 42 $_{376}$. Kab.-Ord. vom 6. Dezember 1844, die Unterlassung von Gesuchen um Erneuerung des Lehnes betreffend. 45 $_{61}$. s. Allodificirung.

Lehrer: s. Gymnasien, Schullehrer, Schulwesen, Juden.

Leichen sollen so tief begraben werden, daß sie vor Auswühlung sicher sind und nicht ausdünsten. 14 $_{97}$. Das öffentliche Ausstellen derselben ist verboten. 21 $_{65}$. Sollen nicht in

Grüften der Kirchen beigesetzt werden, die Gräber Erwachsener müssen 6 Fuß, die der Kinder bis zu 14 Jahren 5 Fuß tief sein, und mit Rasen überdeckt werden. 24 $_{240}$. Sie sollen nicht vor Ablauf von 72 Stunden begraben werden, wenn nicht ein ärztliches Attest oder in dessen Ermangelung ein polizeiliches ertheilt ist, daß die Spuren des Todes vorhanden. 27 $_{299}$. Denselben soll das Kopfkissen nicht entzogen und der Mund nicht verbunden werden; so lange sie nicht erkaltet sind, dürfen sie nicht aus ihrer Lagerstätte genommen werden. Das Schließen des Sarges kann nicht eher erfolgen, als bis die Leiche die Merkmale der Fäulniß hat. Angabe derselben. 38 $_{347}$. Gutachten des Ober-Collegii medic. et sanit. vom 31. October 1794 die Vorsichtsmaßregeln über das Verhüten des Lebendig-Begrabenwerdens betreffend. 27 $_{300}$. Für die Bewachung gefundener Leichname Verunglückter oder eines gewaltsamen Todes Gestorbener und die Wiederbelebung hat zunächst die Polizei, sobald aber die Anzeige beim Gericht erfolgt, dieses zu sorgen. 16 $_{349}$. Die Besichtigung aufgefundener Leichname gehört vor die Civil-Gerichte, die Criminal-Gerichte werden erst competent, wenn der Verdacht eines Verbrechens vorliegt, darnach bestimmt sich auch die Verpflichtung zur Kostentragung. 19 $_{294}$. Die Gerichte haben in ihren Verhandlungen über die Leichenschau von Verunglückten die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, der Entdeckung und die zur Rettung angewandten Mittel, oder weshalb dieselben unterlassen worden, anzugeben. 22 $_{22}$. Diese Verhandlung ist der Regierung mitzutheilen. 28 $_{99}$. Wer sein Gelaß zu Wiederbelebungs-Versuchen vorgefundener Scheintodter und Selbstmörder herzugeben sich weigert, verfällt in eine Strafe. 19 $_{396}$. Verordnung über Leichentransporte. 58 $_{71}$. s. Obductionen, Medicinalpersonen, Rettung.

Leihanstalten: s. Pfandleihanstalten.

Leihbibliotheken: s. Bibliothek.

Leimkalzer: s. Gerber.

Leinengarn ist auf der gesetzlichen Weise und vollzählig abzuweifen. 11 $_{226}$. Vorschriften um die Betrügereien im Garnhandel zu unterdrücken. 15 $_{38}$. 36 $_{321}$. Hinweisung auf die deshalb in der Lausitz bestehenden Gesetze. 37 $_{20}$. Leinwand soll im Handel zusammengelegt und bei Strafe von 1 Thlr. nicht aufgerollt verkauft werden. 18 $_{14}$. Nähere Bestimmung über die Erhebung der Schaugebühren von leinenen Waaren Seitens der Weber. 21 $_{173}$. Verfahren, den Baumwollengehalt in einem damit verfälschten leinenen Gewebe zu entdecken. 47 $_{240}$.

Leinwand: s. Leinengarn.

Leinweber: s. Gewerbesteuer.

Leseholz: s. Forstsachen.

Lestwitz'sches, v., adeliges Fräuleinstift zu Groß-Tschirnau. Anzeige über die Eröffnung desselben und das Stiftspersonale. 15 $_{365}$.

Leubus: s. Irrenhaus.

Leuchtgasmesser: s. Maaße und Eichungssachen.

Lichte, russische, von Talg und Wachs gefertigte, deren Versteuerung. 11 $_{23\ 31}$.

Lieder: s. Bücher.

Lieferanten s. Fouragelieferanten.

Lieferungen für die Armee. s. Gesuche, Martinimarktpreise.

Lieferungsscheine: s. Naturallieferungen.

Liturgie, Einführung derselben beim Militair. 17 $_{22}$. s. Union.

Löschgeräthe: s. Feuerlöschanstalten.

Lohnschreiber, Vorschriften über deren Annahme bei den Untergerichten. 40 $_{238}$.

Lotterie, inwiefern die Antheilloose giltig. 15 $_{432}$. Privat-Lotterieen sind verboten. 16 $_{351}$.

Desgleichen das Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände. 27 $_{45}$. Insbesondere der liegenden Gründe. 27 $_{98}$. Gesetz vom 7. Dezember 1816 betreff. das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien und die Strafe darauf. 17 $_{42}$ $_{269}$. Kab.-Ord. vom 3. Februar 1839 wegen der den Agenten auswärtiger Lotterieen im Regier.-Bezirk Breslau und Liegnitz aufzulegenden Geldstrafe. 39 $_{104}$ $_{113}$. Die mit der Post eingehenden mit fremden Lotterieloosen beschwerten Paquete sollen der Post zur Vernichtung der Loose und Einziehung des Portobetrages vom Absender abgeliefert werden. 25 $_{191}$. Wegen des Spielens und des Debits der Loose zum Lotto aus ausländischer oder unerlaubter einheimischer Bank. K.-O. vom 27. Februar 1846. 46 $_{129}$. Verbot der Betheiligung an auswärtigen namentlich an den von Hamburg und Köthen ausgehenden Lotterieen. 49 $_{424}$. Warnung vor jeglichem Spiel in fremden Lotterien, also auch vor Ankauf von Promessen, Actien fremder Lotterie-Anleihen. 51 $_{152}$. Verbot der Ausspielung und Versendung von Promessen auf Loose der preußischen Klassenlotterie. 53 $_{328}$. Strafbarkeit des Spielens in auswärtigen Lotterieen. 59 $_{64}$. s. Glücksspiele, Hasardspiele.

Lotterie-Einnehmer: s. Gewerbesteuer.

Lüneburg, die Messen daselbst betreffend. 43 $_{52}$.

Lumpensammler dürfen in ihrem Nadelkrame nur überhaupt zum Hausirhandel geeignete Waaren-Artikel von geringem Werthe, kleinem Umfange und niemals zum Verkauf gegen baares Geld, sondern einzig und allein zum Umtausch von Lumpen führen. 38 $_{279}$. Denselben ist nicht gestattet, unter ihrem Nadelkram Schwefelhölzchen zu führen. 46 $_{262}$. s. Hausirhandel.

Lungenseuche: s. Vieh.

Lungenwürmer: s. Schaafe.

Lustbarkeiten, öffentliche, inwiefern dieselben zu gestatten und was die Gast- und Schankwirthe dabei zu thun haben. 37 $_{70}$. s. Polterabend, Rockengänge, Scheibenschießen, Feuerwerke und Schankstätten.

Luxussteuer, Aufhebung derselben vom 1. December 1813 ab. 14 $_{111}$.

Lympfe: s. Schutzpockenimpfung.

M.

Maaß und **Gewicht**, Buttergefäße sollen auf dem Deckel und Boden mit dem Aichzeichen versehen sein. 15 $_{212}$. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. 16 $_{226}$. Hinweisung auf die Kab.-Ord. vom 28. Juni 1827 betreffend die Ergänzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung. 27 $_{186}$. Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte. 16 $_{228}$. Ueber den Durchmesser der Getreidemaaße. 17 $_{74}$. Verhältniß des schlesischen zum preußischen Maaße. 18 $_{148}$ $_{186}$. Durchmesser der Viertelmetze 4¼ Zoll. 17 $_{158}$. Flaschen aus Glashütten müssen mit dem Stempel der Glashütten und mit dem Inhalte nach Berliner Quart markirt sein; dasselbe gilt von Böttchergefäßen, worin Flüssigkeiten verkauft werden. 18 $_{2}$. Strafe von 10 Thlr. für jedes 1000 unrichtiger Ziegeln. 18 $_{104}$ 32 $_{230}$ Bestimmung der Dimensionen der Kalktonnen. 19 $_{226}$. Auch Weiffen müssen geaicht sein. 20 $_{136}$. Tonnengehalt für Steinkohlen. 20 $_{191}$. 31 $_{40}$. 37 $_{260}$. Die Klafter Holz muß 108 Kubikfuß Rheinländisch Maaß enthalten. 21 $_{25}$. Gewichte von Gußeisen müssen wenn sie geaicht werden sollen, das Loch nach oben und nicht am Boden haben. 23 $_{134}$. Aichungsgebühren von Theer- und Butterbehältern; bei hölzernen Gefäßen muß außer den übrigen Brandzeichen, die Zahl der Quarte eingebrannt, bei blechernen eingeschlagen werden. 27 $_{119}$. Bei allen Hohlmaaßen muß der Steg eine

solche Lage haben, daß die breite Fläche desselben vertical und die hohe Kante in der oberen Randebene gelegen ist. 32 $_{134}$. Die durch die Hitze aufgerissenen krummgebogenen Hohlmaaße müssen wiederum zur Revision gebracht werden. 34 $_{279}$. Die Aichung aus Eisenblech gefertigter Maaße ist den Aichungsbehörden untersagt. 35 $_{44}$. Desgl. der Gewichte von Zink. 20 $_{40}$. Nur solche Alcoholometer dürfen geprüft und gestempelt werden, welche die Tralles'sche Skala enthalten. 36 $_{136}$. Die Gerichte sollen in Contracten den Flächeninhalt nach Preußischem Maaße berechnen oder doch darauf reduciren. 39 $_{208\ 210}$. Kassen-Verwaltungen sind von der jährlichen Gewichts-Verification dispensirt, dieselbe soll blos alle drei Jahre stattfinden. 35 $_{246}$. Bestimmung des Denuncianten-Antheils bei Maaß- und Gewichtsvergehen (die Hälfte). 20 $_{226}$. Es steht Jedem frei, sich sein Maaß und Gewicht in einem ihm beliebigen Aichamt zu kaufen. 18 $_{353}$. Das handeltreibende Publikum darf sich nicht mehr des alten Maaßes und Gewichtes bedienen. 19 $_{191}$. 20 $_{102}$. Auch bei Waarenversendungen nach Rußland muß Preußisches Maaß gebraucht werden. 19 $_{446}$. Beim Bauwesen darf das dem preußischen ganz gleiche Rheinländische allein angewendet werden. 21 $_{25}$. Die geaichten Maaße sollen nicht mit dem früheren Provinzial-Maaße markirt werden. 28 $_{106}$. Der Dresdener Scheffel enthält 5928 Kubikzoll, das Verhältniß ist beinahe 14 : 27. 27 $_{284}$. Der Verkauf mit der schlesischen und sächsischen Elle ist verboten. Vergleich zwischen dem sächsischen, schlesischen und preußischen Ellenmaaße. 34 $_{184}$. Wo die Aichämter blos Maaße und Gewichte revidiren und nicht berichtigen und stempeln, können sie bloß die halbe Taxe fordern. 23 $_{70}$. Aichungsgebühren für größere Gefäße bis 100 Quart und darüber. 29 $_{37}$. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. 40 $_{211}$. Verbot ungestempelter und nicht preußischer Maaße und Gewichte. 46 $_{89}$. Erinnerung an die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung. 51 $_{256}$. Vorschriftswidrige Bezeichnung der preußischen Elle mit dem ehemaligen schlesischen und sächsischen Ellenmaaß. 51 $_{495\ 545}$. Aichung und Ajustirung gußeiserner Gewichte. 51 $_{522}$. Bestimmungen in Betreff des Metzen-, Scheffel- und Quartmaaßes. 53 $_{189}$. Stempelung der Leuchtgasmesser. 53 $_{342}$. 54 $_{3}$. Das Ellenmaaß betreffend. 53 $_{345}$. 54 $_{206}$. Die Essigmaaße. 53 $_{462}$. Die Gemäße von $^1/_8$ Scheffel oder 2 Metzen betreffend. 54 $_{120}$. Dimensionen der Mauer- und Dachziegeln. 60 $_{399}$. s. Elle, Brauereien.

Mäkler, Bedingung bei deren Anstellung. 52 $_{371}$.

Mäßigkeits-Vereine, es wird von der Königl. Regierung gewünscht, daß dergleichen zusammentreten; wo solche entstehen, ist es in den Zeitungs-Berichten zu bemerken. 37 $_{148}$. 38 $_{147}$.

Mäuse, Tödtung der Feldmäuse durch Rauch. 22 $_{347}$.

Magazine, die Fourage an die Truppen ist in der Regel aus den Magazinen zu verabfolgen. 17 $_{5}$. Die Liquidationen über die Magazintransportkosten müssen mit einer Abschrift der Regierungs-Anweisung und einem Attest des Empfängers der Naturalien über die angegebene Fuhrenzahl und die Bespannung versehen sein, die Landräthe haben die Meilenzahl zu inseriren. 18 $_{126}$. Fouragequittungen sind nach preußischem Maaß und Gewicht auszustellen. 18 $_{244}$. Auf einen 2spännigen Wagen sind 6 Centner, auf einen 4spännigen 12 Centner Naturalien zu laden. 18 $_{135}$. Magazine sollen nur mit 2monatlichem Bedarf für die Truppen versehen werden. 19 $_{54}$. 20 $_{26}$. Veränderungen in den Rationen für Militair-Dienstpferde. 20 $_{304}$. s. Proviantämter, Natural-Lieferungen, Naturalien-Ankauf.

Magnetisiren, Vorsicht in Anwendung desselben bei Kuren. 11 $_{189}$. Nur Aerzte haben die Befugniß magnetische Kuren vorzunehmen. 17 $_{89}$. Die magnetischen Kuren kommen in die Sanitätsberichte der Kreisphysiker. 23 $_{278}$.

Mahagoniholz, die Späne desselben sind zu Farbestoff zu benutzen. 34 $_{154}$.

Mahlsteuer, Bestimmung, wie viel Mehl von einem in Körnern versteuerten Centner Getreide aus der Mühle zurückgelassen werden kann. 20 $_{369}$. Die sogenannten Passirscheingebühren haben aufgehört. 20 $_{390}$. Inwiefern eine Nachversteuerung eintritt, wenn bei den in Körnern versteuerten Mehlposten sich ein Uebergewicht herausstellt. 34 $_{212}$. Die aus gemischtem Roggen- und Weizenmehl bestehenden Bäckerwaaren müssen als solche declarirt werden. 28 $_{319}$. Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs der Städte Breslau und Liegnitz mit anderen mahlsteuerpflichtigen Städten mittelst Versendescheine über Mühlenfabrikate ꝛc. 46 $_{363}$. Bezirkseintheilung und Erweiterung des Mahlsteuerbezirks der Stadt Görlitz. 51 $_{409\ 457}$. Einbringung von Mehl und Fleisch in die Städte Hirschberg und Liegnitz ist in Mengen von 2 Pfund ab steuerpflichtig. 52 $_{452}$. Tarif 474. Desgleichen in die Städte Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau und Görlitz. 52 $_{452}$. Tarif 475. Erweiterung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks in Görlitz. 56 $_{7}$. Erhöhung des Communalzuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Sagan. 57 $_{490}$. Aenderung der Steuerstraßen des Sorauer Thores in Sagan für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände. 57 $_{15}$. Abänderung der Rückgewichtssätze für das aus der Mühle zurückkommende nach Körnern versteuerte Gemahl in Folge Einführung des neuen Landesgewichts. 58 $_{235}$. Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Liegnitz. 60 $_{376}$ und Beilage zu Nr. 41. s. Steuersachen, Schlachtsteuer, Mühlen.

Maische: s. Branntweinsteuer.

Maischsteuer, Bestimmungen über dieselbe. 43 $_{84}$. Erhöhung derselben. 38 $_{215}$. Maischsteuersätze bei Erhebung der Branntweinsteuer nach dem Ges. v. 19. April 1854. 54 $_{270}$.

Maischbottigsteuer ist eingeführt an Stelle des früheren Blasenzinses durch die Kab.-Ord. v. 10. Januar 1824. 24 $_{23}$. Wann dieselbe vom Essig zu bezahlen. 28 $_{28}$.

Majorennitäts-Erklärungen, bei denselben fallen die sogenannten geheimen Kanzleigebühren und Procentgelder weg und dürfen dieselben nicht mehr dem Oberlandesgericht eingereicht werden, sowie auch die Anzeigen über den Vermögensbetrag derjenigen, welche für großjährig erklärt werden, wegfallen. 33 $_{241}$.

Malzdarren: s. Bausachen.

Mandatarien, wenn dieselben von Amtswegen zugeordnet werden, bedürfen sie keiner Vollmacht. 35 $_{185}$. Subalternen sollen als solche nicht zugeordnet werden, außer zu einzelnen Acten. 36 $_{152}$. 38 $_{279}$. Die Decrete über Festsetzung der Mandatarien-Gebühren, wo Fiscus die Kosten trägt, müssen förmlich ausgefertigt werden. 23 $_{279\ 328}$. 24 $_{83}$. Vereinigung mit der Kurfürstl. Hessischen, Badenschen u. der Württembergischen Regierung, die Einziehung der Mandatarien-Gebühren betreffend. 38 $_{28}$. Desgl. mit der Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung. 38 $_{124}$.

Mandatsklagen können nur gegen den im Hypothekenbuch eingetragenenen Schuldner eingetragen werden. 38 $_{279}$.

Mariä Verkündigung
Marientage } s. Feiertage.

Marionettenspieler sollen vorzüglich polizeilich controllirt werden, daß sie nicht Arzeneien verkaufen oder ohne Berechtigung herumreisen. 28 $_{96}$.

Marketender: s. Hausirhandel.

Markscheide: s. Bergwerkswesen.

Markscheider: s. Bergwerkswesen.

Marktsachen, Gegenstände des Wochenmarktverkehrs. 48 $_{84}$. Haupt-Flachs-Markt zu Breslau. 51 $_{344}$. Wollmarktordnung für die Stadt Breslau. 51 $_{166\ 196}$. Veterinär-

polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte. 59 $_{239}$. Ueber Anträge auf Verlegung von Märkten. 56 $_{178}$. s. Remondepferdemärkte, Jahrmärkte, Viehmärkte, Wollmärkte.

Marktgelder: s. Zählgelder.

Marschfourage, Einreichung der Liquidationen. 42 $_{333}$.

Marsch-Verpflegung der Militairs, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll. 18 $_{187}$. Form der Quittungen über die aus Staatsfonds gezahlten Marschverpflegung-, Vorspann-, Marschfourage-Vergütigungs-Gelder. 18 $_{314}$. 23 $_{65}$. 21 $_{126}$. 34 $_{289}$. Die Quittungen sind durch das Magistratssiegel zu beglaubigen. 37 $_{232}$. Auf wie lange den Militairs dieselbe zu gewähren. 34 $_{155}$. Für den letzten Tag, wo die Truppen wieder ausrücken, wird keine Marschverpflegung gewährt. 20 $_{163}$. Der Soldat hat nur an dem Tage des Eintreffens und an den etwaigen Ruhetagen dieselbe von seinem Wirthe zu verlangen. 21 $_{286}$. Communal-Vorstände sind bei Truppenmärschen zur Empfangnahme der den Einsassen zustehenden Vergütigung für Mundverpflegung und Vorspann gegen Quittung befugt. 35 $_{226}$. Offiziere sorgen auf den Märschen für ihre Verpflegung selbst; Verpflichtung des Wirthes, wo dies nicht möglich. 19 $_{50}$. Vom 1. Mai 1822 ab werden die Unterthanen für verabreichte Truppenbeköstigung und Vorspann sofort durch das Militair selbst befriedigt. 22 $_{81}$. Wo die sofortige Zahlung dennoch nicht erfolgen kann, sammeln die Landräthe die Liquidationen über die Vergütigung nebst Belägen und senden sie den Intendanturen ein, welche für die Zahlung sorgen. 25 $_{409}$. Schemata hierzu. 25 $_{439}$. s. Einquartierung, Vorspann, Verpflegung, Uebungen, Militairsachen.

Martini-Marktpreise, Magistrate sollen bei Einreichung der Martini-Marktpreise an die General-Commission die größte Genauigkeit beobachten. 24 $_{241}$. Wie die Magistrate und Polizei-Aemter bei Anlegung derselben zu verfahren haben. 36 $_{289}$. s. gutsherrliche Verhältnisse.

Maschinen Ausputz in Wollspinnereien, dessen Aufbewahrung zur Verhütung von Feuersbrünsten. 43 $_{203}$.

Mast Ordnung: s. Jagd.

Mauerziegel, Dimensionen derselben. 60 $_{399}$. s. Maaß, Bauangelegenheiten.

Maulbeerbaumzucht und practischen Seidenbau betreff. Empfehlung derselben. 58 $_{78}$.

Maulkorb: s. Kälber.

Maulweh: s. Vieh.

Maurer
Maurermeister } s. Bauhandwerker.

Maurergesellen: s. Flickarbeiten.

Mauthen, Privatbesitzer derselben müssen Mauthtabellen öffentlich aushängen. Jeder Reisende muß an der Hebestelle vollständig abgefertigt werden, und Befreiungen gelten wörtlich. 22 $_{236}$. Um den Verträgen mit den Zollvereins-Staaten zu genügen, sind alle von Privaten und Communen erhobenen Communal-Abgaben, als Roß- und Viehmauth, Thorsperre, Damm- und Brückengeld aufgehoben und nur das Chausseegeld stehen geblieben. 32 $_{120}$. Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Oerter, welche von Chausseen durchschnitten werden. 32 $_{129}$.

Medicamente: s. Arzenei und Kostenliquidation.

Medicin: s. Arzeneien.

Medicinal-Collegium, dessen Wirkungskreis. 16 $_{163}$. Sendet seine Gutachten den competenten Regierungen zur weiteren Beförderung zu, und läßt sich durch dieselben die ihm noch fehlenden Acten verschaffen. 18 $_{191}$. Durch die Kab.-Ord. v. 31. Dzmbr. 1825 ist §. 2 Nr. 7. Die Instruct. v. 23. Oct. 1817 aufgehoben. 26 $_{205}$. s. Gerichte.

Medicinal-Personen, wo deren Prüfung vorzunehmen ist. 12 $_{402}$. Haben bei ihren Prüfungsgesuchen ein selbstgefertigtes curriculum vitae einzureichen. 15 $_{119}$. Diejenigen, welche die medicin. Staatsprüfungen machen wollen, haben sich spätestens bis 1. Dezember jeden Jahres zu melden und ihre Qualification nachzuweisen. Die Prüfungen müssen im Laufe des Cursus vollendet werden. 22 $_{69}$. Bestimmungen über die Eintheilung der Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. 25 $_{351}$. Nicht promovirte Aerzte, Geburtshelfer und Operateurs dürfen anstatt des Physikus keine Section verrichten und nur nach den Taxen der Wundärzte liquidiren. 20 $_{409}$. Diejenigen, welche Diäten und Fuhrkosten aus öffentlichen Kassen erhalten, sollen ihre Liquidationen jedesmal am Schlusse des Quartals einreichen. 21 $_{59}$. Liquidationen der Kreis-Medicinal-Personen müssen binnen acht Tagen nach Eintritt des nächsten Quartals bei der Regierung eingehen. 22 $_{356}$. Sollen die bei Sectionen sich ergebenden seltsamen Gebilde oder monstreuse Geburten unmittelbar gegen Erstattung der Kosten dem Medicinal-Collegium zu Breslau für das dortige anatomische Museum einsenden. 23 $_{135}$. Sollen sich über die Züchtigungs-Fähigkeit der Inculpaten und die Anzahl und Stärke der ihnen zu gebenden Hiebe sich aussprechen. 26 $_{262}$. Sollen sich, wenn sie für Militairs Arzeneien auf Kgl. Kassen verordnen, nach der neuen Militair-Pharmacopöa richten. 29 $_{213}$. Nicht promovirte dürfen bei gerichtlichen Gemüths-Zustands-Untersuchungen als Sachverständige nicht und nur in den Fällen zugezogen werden, wenn bei ihnen eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann. 40 $_{344}$. Sollen mit Leichensectionen bei verdächtigen Todesfällen nicht vorschnell sein. 41 $_{247}$. s. Aerzte, Chirurgen, Kreis-Physiker, Dienstleute, Medicinalsachen.

Medicinal-Pfuschereien, Polizeibehörden sollen denselben zu steuern suchen. 18 $_{230}$.

Medicinal-Sachen, Bestimmungen in Betreff der Kosten für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen erkrankter Transportaten. 44 $_{87}$. Bestimmung wegen der bei Aufbewahrung und Anwendung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum und des Kali und Zincum hydrocyanicum zu gebrauchenden Vorsicht. 44 $_{122\ 334}$. Bestimmungen in Betreff des Dispensirens homöopathischer Arzeneien von Seiten der Aerzte. Bekanntmachung bei der wegen Aufbewahrung und Verabreichung des Phosphor und Phosphor-Kleisters zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln. 45 $_{140}$. Public. wegen des Debits der Arzeneiwaaren von Seiten der Nichtapotheker. 45 $_{267}$. Bestimmungen im Betreff der Hebammen. 46 $_{26}$. Das massalinische Mittel zur Verhütung starker Eiterung und Verblutung der Wunden. 46 $_{56}$. Kur- und Arzenei-Kosten für unvermögende Kranke. 46 $_{261}$. Ueber die Verhältnisse der Militair-Aerzte. 46 $_{276}$. Verfahren bei Erledigung der nicht auf einem Privilegio, sondern auf Personal-Concessionen beruhenden Apotheken. 46 $_{329}$. Debit des Phosphorkleisters. 46 $_{350}$. Reglement für die Prüfung von Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente. 47 $_{108}$. Gebühren für die Prüfungen derselben, der Abdecker und Viehkastrirer. 47 $_{120}$. Erinnerung an die Vorschriften über Behandlung der Leichname verunglückter oder sonst nicht natürlicher Weise verstorbener Personen. 47 $_{153}$. Ausübung der Thierheilkunde. 47 $_{155}$. Prüfung der Medicinal-Personen. Kabin.-Ordre vom 22. März 1847. 47 $_{177}$. Instruction zur Bereitung der Dekocte in den Apotheken. 47 $_{186}$. Neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöa. 47 $_{290}$. Die Behandlung der Scheintodten. 48 $_{21}$. Vereidung der Kreis-Medicinal-Beamten als Sachverständige in Civil-Processen. 48 $_{43}$. Verhältnisse der Militair-Aerzte in Bezug auf ihre Civil-Praxis. 48 $_{46}$. Unbefugtes Fangen der Blutegel in fremden Gewässern. 48 $_{54}$. Die Anwendung des Arseniks zum Färben der Thüren und Tapeten ist verboten. 48 $_{59\ 402}$. Ankündigungen von Arzeneien und Geheimmitteln. 48 $_{86}$. Taxpreis für frische Kräutersäfte in Apotheken. 48 $_{191}$. Vorsichtsmaßregeln wegen Annäherung der asiatischen Kolera. 48 $_{345}$. Quartal-Sanitäts-Berichte der nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen. 48 $_{402}$. Un-

befugter Verkauf von sogenannten geheimen und anderen Arzeneimitteln. 48 $_{516}$. Verhütung des Lebendig-Begrabens resp. Ausdehnung der bezüglichen Bestimmung auf die Juden. 48 $_{547}$. Neue Aufnahme der Arzeneitaxe. 49 $_{51}$. Die Einsendung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte aufgehoben und erlassen. 49 $_{100}$. Bestimmung über kreisthierärztliche Prüfungen. 49 $_{251}$. Vergiftung von Nutzthieren durch unvorsichtige Anwendung der Phosphor-Latwerge. 49 $_{369}$. Verbot des Einlasses mehrer ausländischer Arzeneien. 49 $_{369}$. 55 $_{2}$. Das Erlernen der Apothekerkunst im Auslande. 49 $_{416}$. Extractum graminis und extractum taraxaci in den Apotheken. 49 $_{462}$. Verpflichtung der Aerzte, den Medicinalbehörden unerläßliche Unterstützungen zu leisten. 49 $_{483}$. Hebammenwesen betr. 49 $_{495}$. Zulassung zur Physikerprüfung. 50 $_{61}$. Zulassung zur Erwerbung der Qualification als Kreisthierarzt. 50 $_{91}$. Taxpreise von extract. graminis liquidum etc. 50 $_{122}$. Gesetzwidriger Debit von Geheimmitteln. 50 $_{173}$. Verbot der Anwendung grüner, Arsenikhaltender Kupferfarben. 50 $_{245\ 334}$. Verjährungsfrist bei Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche. 50 $_{246}$. Chirurgisch-forensische Prüfung. 50 $_{313}$. Beerdigung der zu früh oder todtgeborenen Kinder. 50 $_{314}$. Trockene und gepulverte narkotische Extracte. 50 $_{321}$. Befugniß der Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie. 50 $_{335}$. Debit des Chloroforms. 50 $_{416}$. Verfügung in Betreff der Physikats-Prüfung. 50 $_{441}$. Lehrbuch der Geburtskunde für Hebammen. 50 $_{442}$. Lateinische und griechische Ausdrücke in den Gutachten der Gerichtsärzte. 50 $_{531}$. Verbot der Gefäße ꝛc. von Argentan in den Apotheken. 51 $_{130}$. Verbot des Haltens Arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge. 51 $_{179}$ 52 $_{226}$. Bedingungen bei Verabfolgung von Gift an Kammerjäger. 51 $_{373}$. Gebühren der Kreisphysiker und Chirurgen für Untersuchung von Transportaten. 51 $_{375}$. Verpflichtung der Pferdebesitzer in dem Rotz und Wurm ähnlichen Krankheitsfällen, thierärztlichen Rathes sich zu bedienen. 51 $_{414}$. Ueber den Verkauf von Fliegenpapier und Fliegensteinauflösungen. 51 $_{480}$. 52 $_{440}$. Unterschied zwischen Beschälkrankheit und Beschäl-Ausschlag. 51 $_{505}$. Verbot der thierärztlichen Behandlung der an ansteckenden Krankheiten ꝛc. leidenden Hausthiere Seitens nicht approbirter Thierärzte. 51 $_{312}$. Die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes. 52 $_{217}$. Bekanntmachung, die Chirurgengehilfen betreffend. 52 $_{424}$. Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen vom 1. Dezember 1825. 52 $_{476}$. Neue Auflage der Arzneitaxe. 52 $_{553}$. 54 $_{4}$. 55 $_{13}$. 56 $_{6}$. Verein zur Unterstützung und Heilung armer Augenkranker. 53 $_{109}$. Bekanntmachung in Betreff der zu leistenden Hilfe bei Unglücksfällen, Gefahr und Noth. 53 $_{184}$. Veterinär-polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte. 53 $_{239}$. Bekanntmachung in Betreff der Verhütung der Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaften. 53 $_{247}$. Reglement für die Prüfung der Thierärzte erster Klasse. 53 $_{358}$. Verhütung von Vergiftungsfällen. 53 $_{407}$. Bestimmung die Approbation der Apotheker betreffend. 53 $_{519}$. Giftige Eigenschaften mehrerer Farben in Tusch- und Farbekästchen. 54 $_{176}$. Verordnung über den Handel mit Giftwaaren. 55 $_{9}$. Vorschriften über die Erwerbung der Qualification zum Departements-Thierarzt. 55 $_{69}$. Die Ausnutzung von Thiercadavern zu gewerblichen Zwecken. 55 $_{282}$. Ueber den Termin zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten. 55 $_{319}$. Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Reude unter den Pferden. 55 $_{330}$. Bedingungen der Zulassung als Civilelev zum Studium der Thierheilkunde auf der Thierarzneischule zu Berlin. 55 $_{354}$. Vorschriften bezüglich solcher Arzneirechnungen, welche geprüft und festgesetzt werden müssen. 55 $_{355}$. Verbot wider das öffentliche Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten. 55 $_{465}$. Ueberwachung des Gesundheitszustandes vornehmlich der ärmeren Volksklassen. 56 $_{6}$. Kenntlichmachung der von Apothekern im Handverkauf verabfolgten, nur zum äußeren Gebrauch geeigneten Arzneimittel. 56 $_{15}$. Gebühren für die Physikatsprüfungen. 56 $_{63}$. Zulassung von Ausländern als Lehrlinge

in preußischen Apotheken. 56 $_{87}$. Mittel zur Beseitigung der Räude bei den Pferden. 56 $_{204}$. Maßregeln zur Abwendung und Tilgung der Rinderpest. 56 $_{232}$. Warnung vor dem lebensgefährlichen Vermengen des Roggens mit Mutterkorn. 57 $_{84}$. Die in England getroffenen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung contagiöser Viehkrankheiten. 57 $_{167}$. Einrichtung der Zündwaarenfabriken im Interesse des Gesundheits-Zustandes der Arbeiter. 57 $_{462}$. Aufnahme Augenkranker in die Anstalt des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker. 58 $_{220}$. Arzneitaxe pro 1859. 59 $_{11\ 118}$. Regulativ für das Verfahren bei medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname. 59 $_{34}$. Vorsichtsmaßregeln beim Debit des blausaueren Kali (Cali hydrocianicum). 59 $_{158}$. Unterbringung Gemüthskranker in die Irrenanstalten. 59 $_{234}$. Abändernde Bestimmung wegen Prüfung der Viehkastrirer. 59 $_{380}$. Pol.-Verord. betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest. 59. Beil. zu Nr. 51. Befugnisse der Heilgehilfen für das Geschäft des Zahn-Ausziehens. 60 $_{47}$. Verlagsort und Preis der Instruction für die Militairärzte. 60 $_{62}$. Warnung vor der Anwendung unreifer Mohnköpfe als Hausmittel bei kleinen Kindern. 60 $_{215}$. s. Aerzte, Chirurgen, Kreisphysiker, Irrenanstalten, Gemüthskranke, Medicinalpersonen.

Medicinaltaxe, wenn die Kranken in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Rath holen, passiren nur $^2/_3$ der Gebühren. 24 $_{78}$. Erläuterungen zu derselben. 25 $_{350}$. Sostrum der Aerzte, wenn sie Atteste über die Marschunfähigkeit der Soldaten ausstellen. 37 $_{378}$.

Meerschaum: s. Zollsatz.

Mehl, die Ausfuhr desselben aus dem Königreich Polen erlaubt. 48 $_{387}$. s. Zollsachen, Kartoffeln, Mahlsteuer.

Mehrsteuer, sogen. reservirte der Universität zu Breslau darf nicht im Hypothekenbuche eingetragen und kann abgelöst werden. 39 $_{209\ 298}$. s. Parcellirungen.

Meilengelder, darauf haben Gerichtsboten in Armen- und fiscalischen Sachen keinen Anspruch, wenn sie stehende Besoldung haben, von Privatpersonen beziehen sie dieselben, wenn sie ihnen angewiesen werden. 24 $_{256}$.

Meilenzeiger: s. Postregal.

Meiler: s. Kohlenmeiler.

Meldung neu anziehender Personen. Vorschriften hierüber 38 $_{248}$ und Poliz.-Verord. vom 27. April 1852. 52 $_{174}$.

Menschenpocken, Vorschriften zur Verhütung derselben bei der Armee. 34. Beilage zu Nr. 35. Vorsichtsmaßregeln, wenn dieselben in Militairlazarethen ausbrechen. 20 $_{192}$.

Meßbriefe: s. Stromschiffgefäße.

Metzger: s. Fleischer.

Michaelisfest: s. Feiertage.

Militairsachen, gemeine Soldaten dürfen ohne Consens ihres Obern nicht aufgeboten noch getraut werden. 13 $_{1}$. In welchen Fällen dieselben überhaupt eines Regiments-Consenses bedürfen. 15 $_{72}$. Wenn beurlaubte Soldaten während des Urlaubs sterben, haben die Ortsgerichte dem Landrath und dieser dem Commandeur hiervon Anzeige zu machen. 25 $_{319}$. Bestimmung über die den Militairs zu gewährenden Gelasse zu Handwerksstuben und Montirungskammern. 15 $_{22}$. Solche, welche im Besitze zweier oder mehrerer Militairehrenzeichen sind, haben auf Zulage Anspruch. 18 $_{287}$. Ausdehnung dieser Verordnung auf die Landwehr. 19 $_{253}$. Die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei. 18 $_{293}$. Grundsätze über die Unterstützung der aus fremdem Militairdienst zurückkehrenden diesseitigen Unterthanen. 19 $_{473}$. Pensionirte Militairs gehören zur Militairkirchgemeinde ihres Wohnorts. 20 $_{293}$. Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung eintretenden Militairs. Minist.-Rescript vom 17. December 1836. Anforderungen

welche beim Eintritt oder beim Portepé-Fähnrich-Examen zu machen. 37 193. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militairs haben ihren Gerichtsstand in Criminal- und fiscalischen Sachen vor dem Civilgericht. 35 70. Sind in Holzdiebstahlssachen dem Militärgericht unterworfen. 38 405. Diejenigen Militairs, deren Verhaftung nothwendig wird, sind in der nächsten Garnison unter Angabe des Regiments und Bataillons, zu dem sie gehören, abzuliefern. 16 108. Sobald in den Verhältnissen von Personen, für welche Unterstützungen aus dem Militair-Armen-Unterstützungsfonds beantragt sind, Veränderungen eintreten, die eine Ermäßigung oder einen Wegfall der erbetenen Unterstützung nach sich ziehen müssen, sollen Landräthe und Magistrate der Königlichen Regierung sofort Anzeige machen. 40 227. Veränderte Einrichtung der Militairgerichte. 12 341 349. Wenn dieselben um Umwandlung der wider Militairs erkannten Strafen ersucht werden, sind auch die Untersuchungsacten beizufügen. 20 114. Angabe der Personen, welche denselben in Criminal- und Injuriensachen unterworfen. 25 81 105. Dazu gehören auch die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughausbüchsenmacher. 25 295. Wenn von Beurlaubten oder zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten mehrere Verbrechen begangen werden, welche theils vor die Militair- theils vor die Civilgerichte gehören, so sind die ersten überhaupt competent. 22 300. Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei städtischen Unterbedienungen. 11 35 127. 18 93. 32 271. 37 3 357. (Insofern sie den Civilversorgungsschein haben) 33 6. 42 246. Berücksichtigung derselben bei kirchlichen Unterbedienungen. 16 74. Auszug aus der Kab.-Ord. vom 14. März 1811, die neue Einrichtung des Invalidenwesens, insbesondere deren Qualification zur Versorgung und Unterbringung betreffend. 11 201 209 217. Minist.-Bestimmung über denselben Gegenstand. 17 159. Halbinvaliden aus Garnison-Compagnieen welche mit Civil-Versorgungsschein versehen, sollen bei Besetzung von Executor-, Boten- und Gefangenwärter-Stellen berücksichtigt werden 33 154 und zwar allein. 38 222. Die Magistrate sollen alljährlich Nachweisungen über die im Civildienst versorgten Invaliden der Königl. Regierung einreichen. 14 347. 18 156. Formular hierzu. 19 291. Wo ein Militair-Invalide definitiv oder interimistisch angestellt wird, ist sofort der Regierung Anzeige zu machen, damit seine Wartegelder in Wegfall kommen können, säumige Behörden müssen dasselbe erstatten. 21 152. 22 362. 38 229. Der Anzeige ist ein National des Invaliden beizulegen. 23 48. 38 229. Die Gerichte sollen bei Beschäftigung derselben gegen Diäten oder sonstige Remunerationen dem Oberlandesgerichte Anzeige machen. 24 273. Desgleichen dem betreffenden Truppentheile. 26 35. Sobald die im Civil Angestellten die Prüfungszeit vorübergehen lassen, können sie, wenn sie abgehen, auf Militair-Gnadengehalt oder Wartegelder keinen Anspruch weiter machen. 24 189. Die Invaliden werden daher vor Kündigung gewarnt. 25 113 152. Wenn dieselben bei interimistischer Beschäftigung im Civil nicht den bestimmten Satz von 50 Thlr. für einen Gemeinen, 72 Thlr. für einen Unteroffizier und 100 Thlr. für einen Feldwebel, Wachtmeister oder Unterchirurgen erhalten, wird ihnen das fehlende aus dem offen behaltenen Tractament gewährt, sonst erhalten sie dasselbe nicht. 30 71. 34 53. Kab.-Ord. v. 19. Mai 1834, wonach neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten sollen. 34 147. Verfahren bei Nachsuchung von dergleichen Wohlthaten, Abstellung bisheriger Mißbräuche. 39 315. Die Sterbe-Atteste der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden sind von den Geistlichen unentgeltlich zu ertheilen, auch diese Invaliden unentgeltlich zu begraben. Dieselben dürfen, wenn sie ehrenvoll verabschiedet, Sonntags und bei feierlichen Gelegenheiten, ihre Uniform tragen. 18 372. 54 357. Die Aufsicht über dieselben ist den Landwehr-Inspecteurs überwiesen. 19 327. Reglement für das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Jan. 1841. 41 240. Einreichung von Militair-Marschfourage-Liquidationen. 42 333. Den Militair-

pflichtigen, welche vor ihrer Einstellung heirathen, sind Vorhaltungen darüber zu machen, daß die Einstellung auch nach ihrer Verheirathung erfolgt; die dabei aufzunehmenden Protokolle. 40 $_{118}$. 41 $_{111}$. 42 $_{107}$. 43 $_{139}$. 54 $_{160}$. Von Einleitung der Untersuchung wider Militairpflichtige und vom Erkenntniß ist dem betreffenden Landrathe Nachricht zu geben. Vorschriften behufs der von den Communen zu liquidirenden Servisbeträge für Einquartirte. 45 $_{53}$. Ueber die Verhältnisse der Militair-Aerzte. 46 $_{276}$. Controlle in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften. 46 $_{362}$. 51 $_{374}$. Neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöa. 47 $_{290}$. Ueber Requisitionen um Vollstreckung von Leibesstrafen oder um Ertheilung von Nationalen von in Untersuchung befindlichen beurlaubten oder Landwehr-Soldaten. 47 $_{314}$. Verhältnisse der Militair-Aerzte in Bezug auf ihre Civil-Praxis. 48 $_{46}$. Innehaltung der in Marschrouten vorgeschriebenen Quartiere Seitens der Marschirenden. 48 $_{209}$. Asservation der Landwehr-Bataillons-Kassen. 48 $_{404}$. Gesuche ehemaliger Soldaten, um Bewilligung oder Erhöhung von Invaliden-Pensionen, sind bei den Kreis-Landräthen anzubringen. 48 $_{533}$. Vorschriften über Brod- und Fourage-Vergütigungs-Liquidationen nebst Schema zu solchen. 49 $_{223}$. Liquidirung der Marschverpflegung, Fourage und Vorspann. 50 $_{25}$. Untersuchungen gegen Personen im militairpflichtigen Alter. 50 $_{41}$. Erlernung des Schiffsdienstes in der Marine. 50 $_{233}$. Mitglied der Militair-Wittwen-Pensions-Societät kann derjenige nicht mehr sein, der in fremde Militairdienste tritt. 59 $_{24}$. 60 $_{79}$. Bestimmungen für die militairpflichtigen Civil-Beamten bei Mobilmachung der Armee. 50 $_{398}$. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehr. 50 $_{497}$. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. 50 Beil. zu Nr. 46. Ueber Militair-Brief-, Geld- und Päckerei-Sendungen. 50 $_{503}$. Grundsätze über die Gewährung der Unterstützung an Militair-Familien bei eintretendem Kriege. 51 $_{5\ 15\ 24}$. Reglement über denselben Gegenstand. 56. Beil. zu Nr. 12. Bestimmung über die von jungen Theologen abzuleistende Militairpflicht. 51 $_{46\ 313}$. 54 $_{459\ 482}$. Soldbücher für Offiziere und Beamte. 51 $_{88}$. Unterlassene An- und Abmeldung der Wehrmänner und Reservisten sowie über deren Päße. 51 $_{257}$. Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamtenstellen durch nicht Civil-Versorgungs-Berechtigte. 51 $_{312}$. Versorgungsberechtigte Jäger, s. Forstsachen. Kab.-Ord. vom 27. April 1852, wonach junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosencorps eingestellt werden dürfen. 52 $_{242}$. Bestimmung, in wie weit Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung befreit sind. 52 $_{296}$. Aerztliche Untersuchungen marschunfähiger Soldaten Behufs der Vorspann-Gestellung. 52 $_{352}$. Gerichtsstand in Strafsachen bei den in Friedenszeiten zusammen gezogenen Bundestruppen. 52 $_{482}$. Kab.-Ord. in Betreff der Wiederverleihung der National-Cocarde, der Kriegs-Denkmünze und der Dienstauszeichnung. 53 $_{63}$. Straferkenntnisse gegen beurlaubte Trainsoldaten. 53 $_{265}$. Vorschriften bei Pulver-Transporten. 53 $_{65}$. Orden, Ehrenzeichen und Kriegsdenkmünzen müssen beide, erstere nach dem Tode des Inhabers an die General-Ordens-Commission, letztere an die Ortskirche abgegeben werden. 53 $_{471}$. Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 nebst Instruction 54 $_{120}$ und Beil. zu Nr. 13. Reglement zur Gestellung ꝛc. der Mobilmachungspferde. 54. Beil. zu Nr. 25. Declaration hierzu. 55 $_{85}$. Anderweites Reglem. 57. Beil. zu Nr. 2. Pol.-Verord. wegen Stellung der Pferde zu Militair-Zwecken. 57 $_{376}$. Transportverpflegung für Deserteure ꝛc. 54 $_{506}$. Reglement über Verpflegung der Recruten, Reservisten und Landwehrmänner betreffend. 54 $_{518}$. Verordnung über die Versendung der Kriegs-Munition nach dem Auslande. 55 $_{416}$. Verord. über die Verhütung von Ueberhebungen bei Invaliden-Pensionen. 56 $_{190}$. Invaliden-Pensions-Bewilligung an einige noch nicht bedachte Cathegorieen der Combattanten aus den Feldzügen 1812/15. 56 $_{483}$.

Invaliden-Pensionen für Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen. 57 $_{15}$. Allerh. Kab.-Ord. nebst Statuten der Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts. 57 $_{277}$. Verfahren bei Besetzung städtischer Beamtenstellen durch civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden. 57 $_{250}$. Zahlung des Meilengeldes für Heerespflichtige. 57 $_{256}$. Verpflichtung der Quartiergeber, den einquartierten Soldaten einschläfige Bettstellen zu gewähren. 57 $_{259}$. Nachrichten für Freiwillige, welche den Eintritt in die Schul-Abtheilung beabsichtigen. 58 $_{39}$. Eintritt zum einjährigen Militairdienst bei der Cavallerie. 58 $_{345}$. Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858. 59. Beilage zu Nr. 16. Publication derselben $_{124}$ Abschn. I. Ueber Wehrpflicht, Militairdienst-Verpflichtung und Militairdienstzeit im Allgemeinen. Abschn. II. Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an die letzteren gebundene Militairpflichtigkeit, Abschnitt III. Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, sowie Ressort-Verhältnisse und Organisation derselben. Abschn. IV. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, sowie Vertheilung derselben, Behufs der Aushebung auf die Ergänzung-Bezirke. Abschn. V. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, sowie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden. Abschn. VI. Das Kreis-Ersatz-Geschäft mit Prüfung der Qualificationen und Reclamationen Abschn. VII. Das Departements-Ersatzgeschäft. Abschn. VIII. Von den Recruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung zu den Truppen. Abschn. IX. Ueber den 3jährigen Freiwilligen-Eintritt in das stehende Heer, den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung, vom 1jährigen freiwilligen Militairdienst, vom freiwilligen Dienst in der Marine. Abschn. X. Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Controlle der Militairdienstерfüllung. Abschn. XI. Entlassung von Recruten und Soldaten zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Dienst-Unbrauchbarkeit, auf Reclamationen und wegen Vergehen und Verbrechen. Prolongation der bisherigen Vergünstigung für junge dem katholischen Priesterstande sich widmende Männer bezüglich deren zeitweiser Zurückstellung bei der Heeres-Ersatz-Aushebung auf die ferneren fünf Jahre 1860—64. 59 $_{193}$. Desgleichen der evangelischen Theologen. 59 $_{360}$. Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst. 59 $_{381}$. Vorschriften für die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste. 59 $_{436}$. Wissenschaftliche Qualification für den 1jährigen freiwilligen Militairdienst. 59 $_{420}$. Anlegung und Fortführung der Militair-Stamm-Rollen. 59 $_{388}$. Reglement hierzu. 59. Beilage zu Nr. 47. Ausführung der Vorschriften der mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tretenden Militair-Ersatz-Instruction. 59 $_{432}$. Wirksamkeit der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung vaterländischer Veteranen. 59 $_{442}$. Berichtigung des Reglem. zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stamm-Rollen. 60 $_{102}$. Geschäftliche Behandlung der Gesuche wegen Aufnahme von Söhnen ausgeschiedener Militairs in das Erziehungs-Institut zu Annaburg. 60 $_{330}$. Prüfungs-Termine für 1jährige Freiwillige. 60 $_{7\ 242}$. Polizei-Verordn. betreff. die Anmeldung der Ersatzpflichtigen Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen vom 23. Dezember 1860. 60. 2. Beil. zu Nr. 51.

Militair-Sträflinge: s. Strafsection

Militär-Waisenhaus zu Potsdam, nähere Bestimmungen inwiefern Soldatenkinder darin Aufnahme finden. 17 $_{226}$. Insbesondere, inwiefern auch Soldatenkinder aus Schlesien darin Aufnahme finden. 12 $_{89}$. Desgleichen Kinder von Landwehrmännern. 14 $_{279}$. Dasselbe zahlt die Pflegegelder für die Kinder der im Kriege verstorbenen Soldaten. 16 $_{340}$. Zahlt die Unterstützungsgelder für die Militair-Waisen bis zum zurückgelegten 14. Jahre derselben. 21 $_{117}$. Vermögens-Verwaltung der Zöglinge der Militair-Waisenhäuser zu

Potsdam und Pretzsch. 49 357. Aufnahme in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut. 52 403. Bedingungen für die Aufnahme in das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus. 59 237. Erhöhung des Pflegegeldersatzes unter einem Thaler pro Monat und Kind, welche das Potsdam'sche große Militair-Waisenhause für verwaiste Soldatenkinder enthält. 59 407. s. Waisenhaus.

Milzbrand, Mittel zur Verhütung desselben beim Rindvieh. 11 119. Das Selbst-Abledern des an Milzbrand gefallenen Viehes ist bei 10 Thlr. Strafe verboten. 11 132. Die Anzeige von einem an demselben gestorbenen Stück Vieh muß an die Ortsobrigkeit geschehen. Weitere Vorschriften. 13 201. 17 130. Dergleichen Fleisch soll als höchst gefährlich nicht genossen werden. 14 297. Ansteckungsfähigkeit derselben. 19 142.

Minderjährige: s. Minorenne.

Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten wird empfohlen. 40 200.

Ministerien, Veränderungen in denselben durch die Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1814. 14 235 309. Desgleichen durch die Kabinets-Ordre vom 3. November 1817. 18 177. Anderweite Departements-Abtheilung auf Grund der Kab.-Ord. vom 11. Januar 1819. 19 93. Geschäfts-Vertheilung beim Kriegs-Ministerium. 17 278. Bei Eingaben an dasselbe ist das betreffende Departement zu bezeichnen. 26 10. Die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit ist von dem allgemeinen Kriegs-Ministerium getrennt und der Abtheilung für Invaliden überwiesen worden, diese aber wieder vom Militair-Oeconomie-Departement getrennt. 34 71. Geschäftsgang beim Finanz-Ministerium vom 1. Januar 1814 ab. 14 17. Der Finanz-Minister ist befugt, selbstständig für den Fiscus Grundstücke zu erwerben. 38 404. Auflösung des Königl. Schatz-Ministerii, das in Folge dessen an das Finanz-Ministerium übergegangen ist. 23 171. Zum Ressort des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehört die Leitung des Unterrichts der Bau-Academie, soweit solcher die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft. 24 68. Ministerium des Innern und der Polizei wird künftig ohne Beisatz Ministerium des Innern genannt. 42 217. s. Gesandtschaften.

Minorenne: s. gutsherrliche ꝛc. Verhältnisse, Kosten, Polizeibehörden, Untersuchungen.

Missionäre zur Bekehrung der Juden zum Christenthum sollen sich nur in ihrer Grenze bewegen und die christlichen Gemeinden und Seelsorger, welche ihre Ansichten nicht theilen, nicht als Irrlehrer verdächtigen. 33 173 219.

Miterben: s. Depositalgelder, Pflegebefohlene.

Mobilmachung: s. Militairsachen.

Modellensammlung: s. Sammlung.

Montirungskammer: s. Militairsachen.

Moos: s. Forstsachen.

Moralitäts-Nachrichten: s. Geistliche.

Mortification: s. Staatspapiere.

Mücken-Kolumbaczer, inwiefern dieselben zu vertreiben und das Vieh vor dem Stiche derselben zu bewahren oder davon zu heilen. 29 222.

Mühlen, Verfahren bei Nachsuchung von Concessionen zur Anlegung neuer Windmühlen. 19 36. Wandernde Mühlenburschen sollen bei 3 Thlr. Strafe in Mühlen nicht beherbergt werden. 19 164. Dies findet auf Papiermüllergesellen keine Anwendung. 19 377. §. 247. Theil II. Tit. 15 Allgem. Land-Rechts, welcher das Anpflanzen von hohen Bäumen in der Nähe einer Windmühle verbietet, ist aufgehoben. 20 9. Auch trotz der aufgehobenen Consumtionssteuer muß in den Mühlen eine Waage an einem geschickten Orte aufgehängt

sein. 38 $_{73}$. Die Anlage von Dampf- oder mit thierischen Kräften getriebenen Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten betreffend. 46 $_{219}$. s. Handschrotmühle, Grützmühlen, Mutterkorn.

Mühlenbaumeister: s. Bauhandwerker.

Mühlwaage-Tabellen, Polizeistrafe wegen der Unterlassung des Aushängens der Rangtafel, Mühlenwaage-Tabellen, Mühlenordnung in den Mühlen. 56 $_{466}$.

Müller, der Unterschied zwischen Stadt- und Landmüllern ist in Folge des aufgehobenen Mühlenzwanges aufgehoben. 11 $_{5}$. Ertheilung steuerfreier Legitimationsscheine an selbige zum Aufsuchen von Mahl-Arbeit. 46 $_{316}$, s. Hausirhandel, Mahlsteuer, Mühlen, Mutterkorn, Schlachtsteuer.

Müllergesellen, s. Flickarbeit, Mühlen.

Münzkonvention, Bekanntmachung der derselben anderweitig zugetretenen Regierungen und der bei den diesseitigen Kassen anzunehmenden Vereinsmünze. 41 $_{87}$.

Münze, Warnung vor Münzvergehen mit Hinweisung auf die landrechtlichen Vorschriften. 21 $_{213}$. Vergleichs-Tabellen fremder Münzsorten gegen hiesige nach dem Gesetz vom 30. September 1821. 21 $_{305}$. 22 $_{15}$. Silbergroschen können in Königl. Kassen nur bis zum Betrage von $\frac{1}{6}$ Thlr. angenommen werden. 25 $_{410}$. Erinnerung an die über das Coursiren fremder Münzsorten bestehenden Vorschriften. 38 $_{122}$. Die Conventions-Zweigroschenstücke gehören in den östlichen Provinzen nicht unter die verrufenen. Das Agio von fremden coursirenden Münzen darf nicht vergütigt werden. 39 $_{237}$. Nach der Kab.-Ord. vom 30. Mai 1826 werden Ausbeute-Thaler mit der Umschrift „Seegen des Mansfelder Bergbaues" ausgeprägt. 26 $_{325}$. Zwei-Thalerstücke, deren Gewicht und Beschreibung. 39 $_{310}$. Die Annahme fremder Gold- und Silbermünzen findet im Privat-Verkehr nur nach freiwilliger Uebereinkunft statt. 40 $_{45}$. Einsammlung ungültiger in den Klingelbeuteln vorkommender Münzsorten, Behufs deren Einschmelzung. 48 $_{319}$. Einziehung der in den Jahren 1808 bis 1811 geprägten Kgl. sächsischen Vierpfennigstücke. 58 $_{136}$. Verpackung und Versendung der verschiedenen Münzsorten bei den an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefernden Geldern. 58 $_{147}$. Umwechselung der inländischen Kupfermünze gegen Courant bei den Staatskassen. 58 $_{293}$. 59 $_{439}$. s. Geld, Ducaten, Friedrichsd'or, Special-Kassen.

Münz-Gewicht, Einführung des neuen Münz-Gewichts bei den Königl. und öffentlichen Kassen. 57 $_{365}$. Publication der Instruction zu dem Gesetz über das Münz-Gewicht vom 5. Mai 1857. 57 $_{437}$. Instruction vom 15. October 57. Beil. zu Nr. 47.

Mundgutsteuer: s. Steuern.

Mundverpflegung: s. Marschverpflegung.

Musikalien, das Sammeln von Subscribenten auf Musikalien. s. Subscribenten-Sammeln.

Musik-Institut in Berlin, Bedingung zur Aufnahme in dasselbe. Bekanntmachung vom 31. Dezember 1844. 45 $_{9\ 10}$.

Musiklehrer, sollen den Nachweis der Sittlichkeit führen. 43 $_{146}$.

Musiker, Competenz zur Ertheilung der polizeilichen Legitimation für dieselben zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des 2meiligen Umkreises ihres Wohnortes. 40 $_{307}$.

Musikmachen, dazu bedürfen Militair-Musiker ausserhalb ihres Garnison- und ihres Kantonnements-Ortes einer Legitimation der vorgesetzten Militair-Behörde. 42 $_{155}$. s. Gewerbescheine.

Muther: s. Bergwerkswesen.

Muthscheine: s. Schürfscheine.

Mutterkirchen: s. Küstereien.

Mutterkorn ist der Gesundheit nachtheilig. 15 $_{333}$. 16 $_{400}$. 21 $_{249}$. Unterscheidung desselben, Art der Reinigung, Mittel zur Heilung der vom Genuße entstehenden Krankheit. 38 $_{302}$. Die Müller haben beim Vermahlen darauf zu achten, ob dergleichen unter dem Getreide. 39 $_{246}$.

N.

Nachdruck: s. Bücher.
Nachlaßsachen: s. Kosten, Siegelung, Stempel.
Nachtigallen, Verbot des Einfangens derselben. 12 $_{113}$. 25 $_{195}$.
Nachtwächter, deren Dienst auf den Dörfern. Auszug aus der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804. 20 $_{51}$.
Nadelkram: s. Lumpensammler.
Namen-Beilegung, Verordnung wegen der Anträge auf amtliche Benennung neu entstandener Etablissements. 55 $_{516}$. Verleihung des Namens „Friedrich Wilhelms Schule" an die höhere Bürgerschule zu Grünberg. 57 $_{338}$.
Namens-Veränderung, dazu ist die Genehmigung des Staats-Ministerii erforderlich. 14 $_{94}$.
National-Cocarde, dieselbe soll in ihren Farben nicht willkührlich geändert werden. 14 $_{2}$. Minist.-Reser. vom 22. März 1822 betr. das Verfahren, um dieselbe wieder zu erlangen. 22 $_{90\ 122}$. Anderweite Bestimmung. 53 $_{63}$. Die Beamten, Schulzen und Gerichtsleute auf dem Lande sollen wenigstens bei Amts-Verrichtungen dieselbe tragen. 24 $_{14\ 82}$.
Naturalisations-Patente der Juden aus dem Großherzogthum Posen sollen binnen Jahresfrist eingelöst werden. 40 $_{105}$. Naturalisations-Urkunden-Anträge auf Ertheilung von solchen sind stets an die Herren Landräthe zu richten. 46 $_{58}$.
Neubauten: s. Bausachen, Bauhandwerker.
Neugrün: s. Bausachen.
Neujahr, das unbefugte Gratuliren zu demselben ist abzustellen und als Bettelei zu bestrafen. Nur denjenigen Personen, welche durch ihre Anstellungs-Decrete darauf angewiesen sind, ist dasselbe zu verstatten. 21 $_{303}$.
Nichtigkeits-Beschwerde findet in Injuriensachen nicht statt. 35 $_{107}$. Untergerichte sollen bei Einsendung der Acten zum Spruch auf eine Nichtigkeits-Beschwerde auch dann die Appelationsacten beifügen, wenn die 2. Instruct. beim Ober-Landesgerichte geschwebt. Sollen über die Behändigung der Urtel ordentliche Insinuations-Documente beschaffen. 36 $_{330}$. Sollen von einem Justiz-Commissar legalisirt sein; Verfahren, wenn dergleichen von Privatpersonen gefertigte eingehen. 36 $_{352}$. Untergerichte, bei denen die Beamten sich noch im Genuß der Sporteln befinden, sollen bei Einsendung der Acten an das Geh. Ober-Tribunal zum Spruch auf eine Nichtigkeits-Beschwerde zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen beifügen. 38 $_{230}$. Wenn die Beschwerde in eine begangene Actenwidrigkeit gesetzt wird, genügt es, wenn der Nichtigkeitskeitsgrund vom Imploranten ausdrücklich, wenn auch nicht mit den Worten des Gesetzes, angegeben wird. Es genügt nicht, wenn der Justiz-Commissar bei einer Nichtigkeits-Beschwerde blos attestirt, daß der Implorant dieselbe unterschrieben. 38 $_{237}$ Durch Deposition oder Caution kann in dergleichen Sachen die Execution jedesmal abgewendet werden. 38 $_{237}$. Eine nach §. 30, Tit. 3 der Prozeß-Ordnung ausgestellte Vollmacht ermächtigt den Justiz-Commissar zur Einlegung der Beschwerde. 38 $_{403}$. Deponirt Implorant die eingeklagte Summe, so kann dieselbe nicht auf seine Grundstücke eingetragen werden. 38 $_{404}$. s. Revisionen.
Niederkunft, verheimlichte, s. Kindermord.

Niederlassung: s. Ausländer.

Notarien sind dafür verhaftet, daß Kauf-Contrahenten bei den Hypotheken-Acten von dem Geschäfte Anzeige machen. 25 $_{45}$. 32 $_{278}$. Instruct. vom 12. Juni 1835, betr. denselben Gegenstand. 25 $_{201}$. Wenn dieselben auch blos bei Recognitionen von Veräusserungs-Verträgen über Immobilien zugezogen werden, sollen sie den Käufer anhalten, den Vertrag der Hypotheken-Behörde mitzutheilen. 39 $_{303}$. Dürfen von Personen, deren General-Mandatar sie sind, keine Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen. 38 $_{280}$. s. Hypothekenwesen, Kirchenvermögen, Kirchen-Capitalien, Stempel und Stempelstrafen.

O.

Obductionen, Bestimmungen, wie bei denselben zu verfahren und wenn sie zu veranlassen. 11 $_{280}$. Sollen nicht vor 24 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden. 19 $_{406}$. Bei gerichtlichen sind nur Kreis-Physiker und gerichtliche Chirurgen zuzuziehen. 13 $_{308}$. Ein jüdischer Arzt kann erst in Ermangelung des Kreis-Physicus oder eines christlichen Arztes zugezogen werden. 14 $_{6\ 23}$. Die Verhandlungen sind dem Medicinal-Collegio in Breslau vollständig mitzutheilen. 21 $_{244}$. Sie dürfen keine Unrichtigkeiten enthalten und müssen vidimirt sein. 26 $_{250}$. Bei Untersuchungen in Fällen des Selbstmordes sollen die Physiker den früheren Gemüthszustand des Selbstmörders zu ermitteln trachten und bei der Section den Hirnschädel und das Gehirn genau untersuchen. 21 $_{135}$. Die Obductionen sind da überflüssig, wo der Selbstmord erwiesen ist oder aus den Umständen sich klar ergiebt. 25 $_{2,\ 43}$. s. Kreis-Physiker, Medicinalpersonen, Medicinalsachen, Untersuchungen, Leichen.

Ober-Amtmann, dieses Prädicat wird nur durch Königl. Verleihung erworben; Niemand darf sich dasselbe bei Strafe anmaßen. 33 $_{235}$.

Ober-Rechnungs Kammer, Wirkungskreis und Verfassung derselben. 17 $_{124}$. Die Notaten der Ober-Rechnungs-Kammer sind, wenn keine Frist bestimmt ist, binnen 3 Wochen zu erledigen. 23 $_{322}$. s. Salarienkasse.

Observanz: s. Kirchenbauten.

Obstcultur: s. Baumschulen.

Obstpächter: s. Hausirhandel.

Oder, dieselbe ist seitens der adjudicirenden Dominien und Gemeinden von den darin liegenden schädlichen Baumstämmen und Hölzern zu reinigen. 11 $_{149}$. 28 $_{195}$. Auch die Leinpfade und Trödelsteige sind $\frac{1}{2}$ Ruthe breit von Holz und Sträucher frei zu machen. 12 $_{438}$. Desgleichen die Ufer auf eine Breite von 16 Ellen. 28 $_{195}$. Republikation der früheren Bestimmungen das Räumen der Ufer und des Flußbettes betreffend. 30 $_{63}$. Zu den Bauten der Dämme kann nur ausnahmsweise Kreishilfe gegeben werden. 14 $_{400}$. Die den Besitzern der Dominien obliegende Verpflichtung zur Deckung und Herstellung der Oderufer kann durch Verfügungen des Besitzers über einzelne Theile des Gutes ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde nicht aufgehoben werden. 34 $_{133}$. Schiffe dürfen an abbrüchigen Uferbauen und Dämmen nicht anlegen. 17 $_{185}$. Wer die zur Bezeichnung des Fahrwassers ausgesteckten Warnungs-Tafeln u. s. w. wegbricht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. 38 $_{4}$. Veröffentlichung des Reglements für die Befahrung der Oder innerhalb des Terrains der Festung Glogau und für die Passage der Oderbrücke daselbst. 41 $_{50}$. Regulativ über das Ufer- und Niederlage-Geld an der Oder zu Neusalz vom 22. Mai 1842. 42 $_{181}$ bis $_{184}$. Die bei Hochwasser und beim Eisgange in der Oder und anderen Gewässern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung von Beschädigungen an Ufern, Deichen und Wasserbauwerken. 45 $_{87}$. Aufforderung zur Bezeich-

nung der Wasserhöhe in der Oder und in allen Flüssen und Bächen. 45 $_{141}$. Wehrordnung für das fürstl. Carolath'sche Oderwehr bei Beuthen a./O. 45 $_{170}$. Vorsichtsmaßregeln wegen Hochwassers und Eisganges. 49 $_{25}$. Polizei-Verordnung zum Schutze der Oder-Räumungs-Arbeiten und Strom-Regulirungs-Bauten. 51 $_{488}$. Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winterhafen. Reglement vom 8. Dzmbr. 1849. 52 $_{43}$. Die Benutzung des in Glogau eingerichteten Schiffs-Nothhafens. 60 $_{179}$. Höhe des Hafenschutzgeldes, welches für die diesen Nothhafen benutzenden Schiffe entrichtet werden muß. 60 $_{185}$. s. Dammbauten, Verkehr mit Pferden.

Oderdeiche: s. Deiche.

Oderkähne, Aufhebung der Bonificationen für Bauung derselben. 12 $_{487}$. Bestimmung über den Bau und die Befrachtung derselben, der Fähren ꝛc. im polizeilichen Interesse. 16 $_{433}$. Die Königl. Bauholzkähne sollen nicht mit Stückgütern bei 20 Thlr. Strafe befrachtet werden. 19 $_{189}$. Die Schiffsschnäbel und Kaffen derselben sollen nicht über acht Fuß hoch sein, sonst wird ihnen die Passage durch Brücken und Schleusen verwehrt. 21 $_{267}$. Temporäre Modification dieser Verordnung. 22 $_{62\ 176}$. 24 $_{13}$. Aufhebung der Modificationen, nur Licenzen dispensiren. 28 $_{2}$. Welche des Abends oder des Nachts segeln, sollen eine Laterne am Maste oder an der Kaffe aufhängen. 33 $_{159}$. s. Stromschiffsgefässe.

Oder-Schifffahrt: s. Schiffsladungen.

Oder-Ufer, Werder-Pflanzungen und Dämme. Verordn. wegen deren Schonung. 43 $_{272}$.

Oefen, Bekanntmachung wegen der beim Gebrauch der Ofenklappen zu empfehlenden Vorsicht. 45 $_{43}$. Schließung event. gänzliche Beseitigung der Ofenklappen zur Verminderung von Unglücksfällen. 58 $_{93}$.

Ofensetzer, Betrieb des Ofensetzergewerbes. 47 $_{72}$. Befugniß zum Ofensetzen und Strafbestimmungen für unbefugtes. 42 $_{395}$.

Oeffentlicher Anzeiger: s. Anzeiger.

Oekonomen: s. Chausseegeld und Paßwesen.

Oekonomie-Commissarien, über die Form ihrer Liquidationen und ihre Gebühren-Sätze. 22 $_{111}$. Sie, die Feldmesser und Sachverständigen, sollen ihre Liquidationen in Gemeinheitstheilungssachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 einrichten. 31 $_{102}$. Instr. vom 11. April 1836, wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissarien. 36 $_{197}$. Abänderungen in dieser Instruct. 41 $_{69}$. s. General-Commission.

Ofentopfwasser, dessen Schädlichkeit. Ofentöpfe sind deshalb mit reinem englischem Zinn zu verzinnen. 12 $_{167}$.

Oesterreich, die einwandernden Handwerksburschen erhalten daselbst ein Wanderbuch, der Paß wird ihnen nicht mehr abgenommen und auf diesen wird nur bemerkt, daß er in Oesterreich keine Gültigkeit hat. 33 $_{38}$. Bestimmung, unter welchen Bedingungen den Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Staaten erlaubt wird. 33 $_{214}$. Dort werden die kranken preußischen Handwerksburschen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie die auswärtigen in Preußen. 35 $_{307}$. Die Vorladung dortiger Unterthanen vor hiesige Gerichte ist in der Regel unzulässig, bei Confrontationen sind die dortigen Gerichte um Behändiqung der Vorladungen und Genehmigung der Gestellung zu requiriren. 33 $_{160}$. s. Ehe, Cartel-Convention, Paßwesen.

Offiziere, bei Garnisons-Veränderungen ganzer Truppentheile ist den Offizieren bis zur nächsten Monats-Miethe und bei Versetzung einzelner Offiziere diesen auf 14 Tage Naturalquartier zu gewähren, wofür Vergütigung aus Staatsfonds erfolgt. Dasselbe gilt wenn Offiziere commandirt werden. 21 $_{337}$. Uniform der Cavallerie-Offiziere außer Dienst. 24 $_{10}$. s. Urlaub, Gehalt, Communallasten, Servis, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Landwehr, Militairsachen, Vorspann, Marschverpflegung.

Operateurs: s. Medicinalpersonen.

Orden und Ehrenzeichen, wer ausländische Orden und Ehrenzeichen erhält, muß die Genehmigung des Königs zur Tragung derselben durch die Kgl. Regierung nachsuchen. 14 $_{194}$. Orden und Ehrenzeichen dürfen nicht willkührlich geändert und kein Handel damit getrieben werden. 16 $_{188}$. Fremde sollen nach dem Tode des Inhabers dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden. 20 $_{290}$. Alle preußischen Orden verstorbener inländischer Besitzer sollen unmittelbar an die General-Ordens-Commission eingereicht werden, mit Angabe des Todestages. 40 $_{151}$. Declaration dazu, daß Orden in Brillanten, aus eigenen Mitteln angeschaffte Duplicate, französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurückgegeben werden dürfen. 40 $_{217}$. 54 $_{24}$. Die Anzeige des Todes von Ordens-Inhabern wird wiederholt vorgeschrieben. 48 $_{45}$. Prägung der Medaillen für Verdienst um Gewerbe und gewerbliche Leistungen. 50 $_{519}$. Wiederholung der Vorschrift, daß Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber an die Ordens-Commission resp. Kirchen abzugeben sind. 52 $_{307}$. Vaterländische sowie fremdherrliche Orden ꝛc. müssen nach dem Tode der Inhaber von den Hinterbliebenen eingesandt werden. 53 $_{471}$. Den rechtskräftig Verurtheilten sind Orden und Ehrenzeichen abzunehmen, letztere auch einzusenden. 54 $_{357}$.

Ordonnanz, die eines Adjutanten muß im Winter in der Stube des Wirths, oder wo der Bursche des Adjutanten sich aufhält, untergebracht werden. 12 $_{7}$. Die Ordonnanzboten in den Kreissteuer-Aemtern sind seit dem Frieden nicht mehr erforderlich. 16 $_{202}$.

Ortsgerichte: s. Gerichte, Dorfgerichtspersonen.

Ortslagerbücher: s. Prov.-Land-Feuer-Societät.

Ortspolizei-Behörde, deren Funktionen bei und nach den Feuersbrünsten. 43 $_{370}$. s. Dominien, Magistrate, Hausirhandel, Untersuchungen.

P.

Pachtgefälle: s. Executionen

Packhofsniederlagen, inwiefern das Lagergeld zu erheben. 15 $_{311}$. Benennung der Packhofsstädte in der Monarchie. 19 $_{234\ 369}$. Der Stadt Görlitz ist das Packhofsrecht verliehen. 35 $_{28}$.

Pächter: s. Kassenbeamte.

Papier, zur Fabrikation desselben sollen keine giftigen Farbestoffe verwendet werden, Strafe hierauf. 38 $_{272}$. Die Apotheker werden ebenfalls hierauf aufmerksam gemacht, sie sollen sich nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten Papiers zur Verpackung der Arzeneien bedienen. 38 $_{272}$. Aufhebung der Bestimmung wegen Fabrikation schädlichen Papiers. 39 $_{220}$. In Betreff der Apotheker bleibt es aber beim Alten. 39 $_{266}$. Färben desselben mit giftigen Stoffen verboten. 41 $_{122}$. s. Farben, Fliegenpapier, Hausirhandel.

Papiere, Verordnung über das Wiederincourssetzen der, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten. 43 $_{210}$.

Papiergeld: s. Kassen-Anweisungen, Geld.

Papiermüllergesellen: s. Mühlen.

Parochial-Handlungen: s. Geistliche.

Parochien: s. Aeltste.

Parzellirungen, müssen der Polizeibehörde angezeigt und ohne deren Erlaubniß einem Etablissement kein neuer Name beigelegt, oder der alte abgeändert werden. 12 $_{52}$. Der Polizeibehörde ist der Parzellirungs-Vertrag, Behufs Regulirung der öffentlichen Abgaben

mitzutheilen, in Betreff der Grundabgaben ist der §. 92 Tit. 2 der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beachten event. dieselben solidarisch zu übertragen. 26 $_{37}$. In Betreff der Grundsteuer, muß vor der Besitztitelberichtigung die Repartition derselben nachgewiesen werden. 17 $_{126\ 181}$. 38 $_{403}$. Von Parzellirungen in der Ober-Lausitz ist den Landständen Behufs der Grundsteuer-Vertheilung Anzeige zu machen und ihre Bescheinigung darüber vor der Abschreibung beizubringen, auch dem Landrath ist Anzeige zu machen. 36 $_{132}$. Modification dieser Verordnung, bei Dismembrationen von Grundstücken in den Städten Görlitz und Lauban und in den zu diesen Städten gehörenden Mitleidenheitsbezirken haben die Magistrate nicht die Stände zu consentiren. 36 $_{244}$. Universitäts-Abgaben, welche aus der Reduction des geistlichen auf den weltlichen Steuerdivisor entstanden sind, gelten als Steuern. 23 $_{335}$. Eine Vertheilung dieser Universitätssteuern findet nicht statt. 34 $_{220}$. Es ist darauf zu sehen, daß die Kirchen und Schulabgaben nicht zu sehr zersplittert werden, unter 4 Thlr. soll keine Vertheilung erfolgen, sonst muß abgelöst werden. 30 $_{277}$. Der Consens der Realgläubiger ist vor der Abschreibung und Besitztitelberichtigung zu beschaffen. 29 $_{324}$. 36 $_{153}$. Von vorkommenden Dismembrationen der zu Eigenthum verliehenen Bauernhöfe ist der General-Commission Nachricht zu geben. 36 $_{113}$. s. Grundsteuer, städtische Grundstücke, Dominialabgaben.

Paßangelegenheiten, allgemeines Paßedict vom 22. Juni 1817. 17 $_{241}$. Hinweisung auf die General-Instruction für die Verwaltung der Paßpolizei vom 12. Juli 1817. 17 $_{369}$. General-Instruction selbst, Beil. zu Nr. 40. 17. Bestimmungen über die Verwaltung der Paßpolizei in Betreff der Reisenden mit der Post. 17 $_{412}$. Einigung mit dem Königreich Sachsen wegen der zum Eintritt in die gegenseitigen Staaten erforderlichen Pässe. 19 $_{244}$. Die beglaubigten Wanderbücher aus den Bundesstaaten genügen zur Giltigkeit im Inlande. 20 $_{348}$. Bekanntmachung, wie die Königl. Hannöverschen Pässe gestempelt sein müssen. 39 $_{38}$. Pässe und Reiselegitimationen auf dem Lande kann nur der Landrath ertheilen, Dorfgerichte nicht. 17 $_{420}$. 37 $_{71}$. Reisepässe müssen am Ein- und Ausgangsorte, und wo der Reisende sich über 24 Stunden aufhält, visirt werden. 22 $_{286}$. Kundschaften der Handwerksgesellen gelten nicht als Reisepässe. 20 $_{89}$. Pässe sollen den Studirenden nicht anders als auf Atteste der Universitäts-Rectoren und Regierungsbevollmächtigten, ertheilt werden. 20 $_{96}$. Verfahren, wenn Jemand behauptet, seinen Paß verloren zu haben. 21 $_{152}$. 22 $_{165}$. Vorsicht bei Ertheilung von Reisepässen an fremde Handwerksburschen. 18 $_{351}$. Beschränkte Paßertheilung in Bezug auf die Posener Juden. 21 $_{26}$. 24 $_{151}$. 30 $_{56}$. 37 $_{205}$. Personen, welche über den Zweck ihrer Reise und die Mittel zu derselben, sich nicht ausweisen können, sollen von der vorgeschriebenen Reiseroute nicht abgehen. 21 $_{127}$. Oeconomen, Schreiber, Bediente, Marqueure, Arbeitsleute, Hausknechte, sollen mit keinen Wanderpässen versehen werden. 30 $_{261}$. Freiknechte sollen keine Wanderpässe, sondern nur Pässe auf bestimmtes Reiseziel erhalten, in Betreff ausländischer gelten die allgemeinen Vorschriften. 33 $_{99}$. Einführung neuer Eingangspässe für auswärtige Handwerksgesellen und Formular. 20 $_{56\ 199}$. Einführung eines einzigen Reisepaßformulars. 23 $_{170}$. Form der beschränkten Pässe. 24 $_{357}$. Verord. in Betr. des Wanderns der Gewerbsgehilfen. 33, außerord. Beil. zu Nr. 21. Wenn Personendie Reise nur zu einem bestimmten Ziele zu gestatten, müssen die Worte: „frei zurückreisen zu lassen" in den Pässen durchstrichen u. wo der Paß auf die Rückreise gültig sein soll, bei den Worten: „gültig zur Reise nach" die Worte „und zur Rückreise" beigefügt werden. 33 $_{164}$. Die Gewerbegehilfen erhalten nicht mehr Pässe in Folioformat, sondern Wanderbücher mit einem angehängten Regulativ vom 24. April 1833. 35 $_{75}$. Reisepässe können auf länger als 1 Jahr ertheilt, auch wenn noch nicht 6 Wochen nach dem Ablauf verflossen, prolongirt werden. 27 $_{201}$. Pässe ins Ausland sollen den Personen von 20 bis 25 Jahren nur ertheilt werden, wenn

sie ihrer Militairpflicht schon genügt haben oder davon entbunden sind. 18 $_{83}$. Die Pässe ins Ausland sollen ein bestimmtes Reiseziel und eine Personenbeschreibung enthalten. 20 $_{353}$. Ausgangspässe sollen am Wohnorte nachgesucht werden. 21 $_{242}$. Ausländern kann der Eintritt nur gegen Pässe der im § 3 des Paßedicts vom 22. Juni 1817 benannten Staats- und Provinzial-Behörden gestattet werden. 20 $_{371}$. Den österreichischen Unterthanen sind bei Ertheilung neuer Pässe ihre alten zu belassen, Verfahren dieserhalb. 21 $_{134}$. 23 $_{244}$. Ausdehnung dieser Vorschriften auf die österreichischen Wanderbücher. 29 $_{107}$. Die Pässe ausländischer Behörden gelten auch, wenn sie auf länger als 1 Jahr lauten. 24 $_{178}$. Reisende, welche in der Oberlausitz die preußischen Staaten beschreiten, müssen zu Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban oder Greiffenberg visiren lassen. 30 $_{308}$. Vorschriften wegen des Verfahrens in paßpolizeilicher Beziehung gegen die Juden im Großherzogthum Posen. 44 $_{287}$. Erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten deutschen Staaten. 45 $_{26}$. Bekanntmachung bezüglich der Reisenden, die den Warschauer Wollmarkt besuchen. 48 $_{240}$. Ueber Wander- und Reisepässe nach anderen als den deutschen Bundesstaaten resp. nach der Schweiz. 48 $_{337}$. Erfordernisse zur Erlangung der Erlaubniß zu Reisen nach dem Königreich Polen. 48 $_{404}$. Reisen in die österreichischen Staaten. 49 $_{347}$. Einführung der Aufenthaltskarten für die Städte Görlitz und Liegnitz. 50 $_{393}$. Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten. 51 $_{33\ 96\ 198}$. 52 $_{230}$. Paßformulare dürfen nur im Auftrage der Königl. Regierung gedruckt werden. 51 $_{381}$. Erneuerung abgelaufener Pässe. 53 $_{163}$. Paßvisa preuß. Fuhrleute, welche Waaren nach Rußland fahren, werden von der kaiserl. Gesandschaft und den Consulaten in den diesseitigen Staaten ertheilt. 54 $_{304}$. Legitimation beim Verkehr mit den angrenzenden Provinzen des österreichischen Staats und bei Reisen nach den letzteren. 56 $_{202}$. Reiselegitimationen auf dem Lande dürfen nur von der landräthlichen Behörde ertheilt werden. 56 $_{273}$. Erhöhung des Preises der Paßkarten von 5 bis auf 10 Sgr. pro Stück vom 1. Januar 1858 ab. 57 $_{490}$. Ueber die Paßertheilung für Leichentransporte. 58 $_{71}$. Inhaber französischer Pässe sind nur dann in der Eigenschaft eines Franzosen legitimirt, wenn diese Eigenschaft im Passe ausdrücklich bezeugt ist. 58 $_{136}$. Ausweisungs- und Zwangspässe für Personen, welche aus dem preuß. Staate in das Gebiet eines dem Gothaer Conventions-Vertrage beigetretenen Staats gewiesen werden. 58 $_{379}$. Giltigkeit der Dienstbücher für Elbschiffsleute bei Reisen zu Lande. 58 $_{382}$. Paßvisa für Reisende, welche sich zur See nach dem Königreiche beider Sicilien begeben. 59 $_{83}$. s. Handwerker, Landwehr, Oesterreich, Studenten, Polizeibehörden, Steckbriefe, Gastwirthe.

Passirzettel: s. Mahlsteuer, Getreide.

Pässe, verloren gegangene, deren Amortisations-Erklärung durch die Amtsblätter und inwiefern dafür Insertions-Gebühren und in welchem Betrage zu entrichten sind. 41 $_{267}$. s. Ausländer, Gewerbeschein, Verfälschung, Paßangelegenheiten.

Patent, wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den wiedereroberten Provinzen vom 9. Sptbr. 1814. 14 $_{375}$.

Patente, nähere Bestimmung über die Ertheilung derselben. 15 $_{399}$.

Pathengeschenke, landesherrliche, die Zahlung von solchen an Eltern von sieben Söhnen findet nicht mehr statt. K.-O. vom 8. Juni 1848. 48 $_{273}$.

Pensions-Sachen, Bestimmungen über die Pensionen städtischer Beamten nach der K.-O. vom 14. October 1811. 24 $_{272}$. Die Wittwen von Aerzten und Chirurgen sind pensionsberechtigt, wenn ihre Männer durch Beistandsleistung in den Kriegs-Lazarethen ihr Leben verloren haben. 14 $_{53}$. Die Pensionäre der säcularisirten Stifter erhalten vom 1. Jan.

1815 ab ihre Pension durch die Steuerkassen ihres Wohnorts. 14 $_{473}$. Im Monat Dezember haben die Pensionairs eine Haupt-Quittung auszustellen. 19 $_{97}$. 20 $_{393}$. Attestirung der Pensions-Quittungen. 25 $_{87\ 98\ 142}$. Quittungen über Militairpensionen sollen künftig blos mit der Bescheinigung versehen sein, „Leben und Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der preußischen Staaten wird hiermit bescheinigt." 31 $_{92}$. Sämmtliche Pensionairs und Wartegelderberechtigten haben in ihren Quittungen zu vermerken, daß sie keine anderen Gelder aus Königlichen Kassen bekommen. 21 $_{179}$. Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und zur Unterstützung ihrer Kinder sollen in allen Fällen vermieden werden, wenn nicht ganz besondere Ausnahmen vorliegen. 27 $_{285}$. Pensionen und Competenzen der ehemaligen Mitglieder der durch die Westphälische Regierung aufgehobenen Stiftern sind keiner Arrestlegung unterworfen. 32 $_{5}$. Wegen der Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairs sollen sich die Gerichte an das Königl. Kriegs-Departement für die Invaliden wenden. 19 $_{406}$ Im Betreff der Executions-Vollstreckung sind die Requisitionen an die Militair-Commandos und das General-Auditoriat nicht weggefallen. 20 $_{97}$. In den Pensionslisten ist der Tag der ersten Verpflichtung zum Staatsdienst und ob der zu pensionirende immer im Amte gewesen, anzugeben. 36 $_{20}$. Grundsätze über die Abzüge von dem Gehalte der Beamten zu dem Pensions-Fonds. 24 $_{349}$. 25 $_{212\ 223}$. Die Pensionsbeiträge von Beamten solcher Gerichte, welche keine Zuschüsse aus der Haupt- u. Gerichts-Salarienkasse erhalten, sollen quartaliter an diese abgeführt und von ihr der Regierungs-Hauptkasse übersendet werden. 25 $_{233}$. Ueber die Art, wie die Pensionsabzüge in Rechnung zu stellen; besondere Colonne. 26 $_{13\ 36}$. Beamte, welche auf Kündigung angestellt, sind den Beiträgen zum Pensionsfond nicht unterworfen. 25 $_{293}$. Desgleichen interimistisch angestellt Beamte (zu den $^{1}/_{12}$ Beiträgen nämlich, die laufenden Beiträge aber werden entrichtet). 37 $_{379}$. 38 $_{280}$. Die Pensions-Beiträge werden vom Gehalt entrichtet und werden als eine persönliche Abgabe des Gehalt-Empfängers betrachtet. 26 $_{176\ 187}$. Deshalb werden sie auch vom Gnadenquartal und Gnadenmonat entrichtet. 27 $_{13}$. Wenn Beamte, welche bisher nicht pensionsfähig waren, oder keinen Gehalt aus Staatskassen bezogen, später in eine solche Stellung kommen, so werden die Pensionsbeiträge von ihrem ganzen neuen Gehalte und nicht blos von dem Mehr gegen früher entrichtet. 28 $_{184}$. Die Magistrate und Polizeibehörden müssen dafür sorgen, daß nach dem Ableben eines Pensionairs der Todtenschein desselben sofort der Kasse, bei welcher die Pension erhoben worden, behändigt werde. 46 $_{151}$. Abänderungen der bisherigen Reglements der evang. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien. 53 $_{142}$. Unentgeltliche Ausstellung der Todtenscheine verstorbener Invaliden-Pensions-Empfänger. 54 $_{357}$. Verordn. in Betreff pünktlicher Einzahlung der von den Mitgliedern der allgem. Unterstützungs-Anstalt für evangel. Schullehrer-Wittwen und Waisen zu entrichtenden Beiträge. 55 $_{78}$. Die Form der von den Herren Superintendenten an das Directorium dieser Anstalt einzureichenden Jahresrechnungen betreffend. 56 $_{58}$. Bewilligte Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für die bei den Staats-Eisenbahnen errichteten Pensions- und Unterstützungskassen. 26 $_{273}$. Invaliden-Pensions-Bewilligungen einiger noch nicht bedachten Kategoriien der Combattanten aus den Feldzügen von 1812 — 1815. 56 $_{483}$. Invaliden-Pensionen der Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen 57 $_{15}$. Wegen Abführung der halbjährlichen Beiträge an die Kgl. Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 57 $_{321}$. Directoriat-Geschäfte der kathol. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. 57 $_{350}$. s. Regierungs-Hauptkasse, Specialkassen, Kriegsjahre, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Wittwen-Pensions-Versicherungen, Gnademonat.

Pensions-Anstalten, in solche, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden, dürfen Zöglinge nicht eher aufgenommen werden, als bis sie sich über ihre Vaccination-

und Revaccination ausgewiesen haben. 35 $_{61}$. Ueber die John'sche Pensions-Anstalt zu Schmiedeberg für Gemüthskranke. 50 $_{473}$.

Pensions Quittungen: s. Reg.-Hauptkasse.

Perkussions-Gewehre. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, nach jeder vollendeten Jagd die Zündhütchen von den Zündröhren abzunehmen, um die Selbst-Entzündung zu verhüten. 32 $_{285}$. Selbst-Entzündung und Selbst-Entladung derselben beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten. 44 $_{325}$.

Personal-Arrestsachen sind als solche durch diesen Vermerk dicht unter dem Rubrum zu bezeichnen. 20 $_{358}$. s. Untersuchungen.

Personal-Fuhrwerke: s. Fuhrleute.

Pertinenzstücke: s. Hypothekenwesen.

Pfändungen während der Erntearbeit zur Erpressung von Biergeldern sind verboten. 11 $_{74}$. 12 $_{247}$.

Pfandbriefe, schlesische, Pfandbriefe litt. B., die vor dem 8. Juni 1843 ausgefertigt sind, werden nach wie vor mit 4 % verzinst. 43 $_{206}$. Pfandbriefe sind zum Ankauf für Kirchkassen vollkommen geeignet. 47 $_{223}$. Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu hypoth. Schuldverschreibungen über Pfandbriefssummen auf früher nicht associationsberechtigte Grundstücke. 49 $_{550}$.

Pfandgelder: s. Holzgelder.

Pfandleih-Anstalten. Die Landräthe haben alljährlich bis zum 15. Dezember eine Uebersicht der im Laufe des Jahres concessionirten oder eingegangenen Leihanstalten einzureichen. 52 $_{553}$.

Pfandrecht, Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals, die Declaration des §. 445. I. 20. A. L.-R. betreffend. 38 $_{236}$. Das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters erstreckt sich nur auf die eigenen Sachen des Miethers und Pächters. Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals. 38 $_{402}$.

Pfarrer
Pfarr-Registranden } s. Geistliche, Vocation.

Pfarr-Gebäude: s. kirchliche Angelegenheiten.

Pferde, das Brennen derselben, um den Besitz zu sichern, besonders bei Vorspann Pferden, wird angerathen. 12 $_{177}$. 13 $_{184}$. Ueber die Brodfutterung derselben. 12 $_{225}$. Vorsichtsmaßregeln gegen die Räude derselben. 14 $_{219}$. Verpflichtungen der Besitzer von Pferden, die den Rotz, Wurm oder die Räude haben; polizeiliche Maßregel dieserhalb; Kennzeichen der Krankheiten. 15 $_{53}$ $_{111}$. Auszug aus der Verordnung vom 28. September 1808, zur Verhütung der überhandgenommenen Pferdediebstähle. 14 $_{364}$. Das Publikum wird gewarnt, dieselben nicht von herumziehenden Händlern zu kaufen. 30 $_{327}$. Empfehlung der Königl. Gestüte-Pferde zur Bedeckung. 13 $_{81}$. Vorschriften, welche diejenigen zu beachten haben, die ihre Stuten in den Kgl. Gestüten decken lassen. 20 $_{63}$. Landräthe sollen die Abfohlungs-Register richtig führen und dem Land-Gestüt-Amt zu Leubus bis zum 16. Juni einreichen. 39 $_{171}$. Verordnung vom 28. Januar 1840, worin zugleich, zur sorgfältigen Benutzung und Bemerkung der Ausweise für den Gesundheits-Zustand der Stuten aufgefordert wird. 40 $_{32}$. Maßregeln zur Verhütung der Beschäl-Krankheit. s. Remontepferde, Hengstreiter, Köhrung, Abfohlungs-Register, Legitimations-Atteste und Medicinalsachen, landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pferdemärkte, Republikation der Kab.-Ord. vom 13. Februar 1843, wegen der Legitim.-Atteste bei Veräusserung von Pferden auf Pferdemärkten. 46 $_{198}$.

Pferdezucht, zu deren Belebung sind Prämien für kleine Grundbesitzer ausgesetzt. 40 328.
Pflegebefohlene, hyp. Sicherheit von deren Erbtheilen. 40 14. Deren Mitüberwachung von Seiten der Ortsvorstände, der Geistlichen und Schullehrer. 45 25.
Pflicht-Exemplare, deren Verabreichung durch die Buchdrucker ꝛc. 40 91 146.
Pfründen, es werden keine Anwartschaften auf geistl. Pfründen ertheilt. 16 202.
Pharmaceuten: s. Militairsachen. (Ersatz-Instr. v. 8. Dzmbr. 1858.)
Pharmacopöa: s. Apotheker, Medicinalsachen, Militair-Pharmacopöa.
Phosphor, dessen Versendung auf Eisenbahnen. 52 440. 57 51.
Physiker: s. Kreisphysiker, Gesetzsammlung und Zahnärzte.
Pilze, giftige, Warnung vor dem Genuß derselben, nebst Bekanntmachung über die Giftgewächse. 43 272. Beil. zu Nr. 37.
Plagwitz: s. Irrenhaus.
Planeurs sind für die Beaufsichtigung der Baumpflanzen auf den Chausseen und Landstraßen verantwortlich. 11 205. Sollen vorher einige Monate beim Chausseebau als Arbeiter gedient haben. 12 99.
Pleß, Standes-Herrschaft, Ernennung derselben zu einem Fürstenthum mit einer Virilstimme auf dem Landtage. 27 149.
Pocken: s. Schutzpocken-Impflisten.
Pockenkrankheit der Schaafe, s. Schaafe.
Polen, Verabreichung neuer Coupons zu den polnischen Pfandbriefen, Verfahren dabei. 33 137. Bestimmungen über die Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen Preußen und Russisch-Polen. 19 350. Herabsetzung des polnischen Ausgangszolles von rohen Fellen. 23 264. Beim Schriftwechsel mit polnischen Behörden oder Beamten sind diese stets als Königliche zu bezeichnen. 24 313. Preußische Juden haben auf Grund eines gezahlten Geleites das Recht dreißig Tage über die Grenze, so oft sie wollen, hin- und zurückzugehen. 30 295. Nähere Bestimmung über die Legitimation der nach Polen auswandernden preußischen Unterthanen. 34 50. Fremde Einwanderer finden auf den Staatsdomainen im Königreich Polen keine Annahme, diejenigen, die auf Privat-Ländereien sich niederlassen wollen, müssen sich durch Contracte ausweisen, bevor sie eingelassen werden. 44 304. Die Roggen- und Mehl-Ausfuhr aus dem Königreich Polen ist erlaubt. 48 387. Geleitabgabe von fremden Juden im Königreich Polen ist aufgehoben. 51 83. Polnische Guldenscheine s. Gulden u. Silberrubelscheine, s. Rubel.
Polizei-Anwalte: s. Anwalte, Justizsachen.
Polizeibeamte, Vorschriften für dieselben über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen. 44 50. s. Polizeibehörden, Bestechung, Forstproducte, Gnadenmonat, Grenzaufseher und Transporte.
Polizei-Behörden haben die Genußmittel wegen möglicher Verfälschung und Verdorbenheit zu prüfen. 12 134. Verfahren derselben beim Anhalten verdächtiger Personen. 13 313. Wenn bei denselben minderjährige Personen in Anspruch genommen werden, sollen deren Vormünder oder Eltern zugezogen werden. 17 134 258. Haben den Inquisitoriaten von den vorfallenden Verbrechen, deren Urheber nicht zu ermitteln oder zu verhaften gewesen, Mittheilung zu machen, wenn der Verbrecher aber zur Untersuchung gezogen worden, über den bisherigen Lebenswandel derselben Auskunft zu geben. 18 31. Sollen sich rücksichtlich der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Personen gegenseitig Mittheilung machen. 19 231. Die in manchen Städten bestehenden Polizei-Directoren sollen, wo nicht besondere Umstände entgegenstehen, aufgelöst und die Polizei-Verwaltung mit dem Magistrat vereinigt werden. 21 83. Sollen auf die Personen, welche der Steuer- und Zoll-Defraudation überführt oder doch verdächtigt sind, Aufmerksamkeit richten und ihnen keine Auslands-Pässe geben.

22 $_{73}$. Sollen von den zu erlassenden Steckbriefen und öffentlichen Bekanntmachungen begangener Verbrechen ein Duplicat unter portofreier Rubrik der Redaction der Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege in Berlin mittheilen. 28 $_{183}$. Sollen alle Jahre wenigstens einmal eine Revision der Materialwaarenlager im sanitätspolizeilichen Interesse vornehmen. 36 $_{343}$ und alljährlich darüber berichten. 37 $_{249}$. Sollen monatliche Listen der wegen Polizei-Contraventionen verhafteten Individuen der Regierung einreichen. 17 $_{194}$. Nähere Bestimmungen über die von denselben der Königlichen Regierung einzureichenden Listen über die aus der Strafanstalt entlassenen Corrigenden, die außer Land gewiesenen Vagabonden, die im Polizeibezirk begangenen Verbrechen sowie die Inhaftaten. 17 $_{195\ 389\ 467}$. Vereinfachung des Listenwesens und Zusammenziehung der Polizeilisten in eine. 19 $_{105\ 176}$. 20 $_{231\ 296}$. In den monatlichen Gefangenenlisten ist anzugeben, ob die Gefangenen noch minderjährig sind. 26 $_{12}$. Competenz der Polizeibehörden in privatrechtlichen Streitsachen. 49 $_{221}$. Einwirkung der Polizeibehörden auf die Kinderbettelei. 58 $_{214}$. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen. 56 $_{342}$.

Polizeibezirk, 2meiliger, s. Musiker, Hausirhandel.

Polizei-Districts-Commissarien, deren Pflichten. 13 $_{293}$.

Polizeisachen, allgemeine, Bestimmungen darüber, was zur Gültigkeit einer Seitens einer Regierung erlassenen polizeilichen Vorschrift erforderlich ist. 50 $_{263\ 320}$. Bestimmungen über die Erfordernisse zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift. 50 $_{397}$. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung von Uebertretungen. 52 $_{496}$. Befugniß der Polizei-Verwaltungen zur vorläufigen Straffestsetzung bei polizeilichen Uebertretungen. 53 $_{255}$. In den Domainen-Amts-Dörfern des Glogauer Kreises. 53 $_{282}$. Desgleichen des Löwenberger Kreises. 53 $_{469}$. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen. 56 $_{342}$. Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für fiscalische Polizei-Gefangene. 59 $_{107}$. Bekanntmachung in Betreff der bei Unglücksfällen, Gefahr oder Noth zu leistenden Hilfe. 53 $_{184}$. Das bei Haussuchungen Seitens der Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren. 60 $_{94}$.

Polizeistunde: s. Schankstätten.

Polizeitaxen: s. Gastwirthe.

Polizen: s. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Polnische Flüchtlinge sollen sich nicht unter fremdem Namen in den Preußischen Staaten aufhalten. 31 $_{340}$. Auf alle diejenigen, welche sich dafür ausgeben, soll die Polizei ihr Auge richten, und wenn ihre Legitimation nicht in Ordnung, sie in ihre Heimath verweisen. 32 $_{113}$. Denselben soll ihre Wanderschaft nach dem Königreich Sachsen verwehrt und sie in ihre Heimath geschickt werden. 32 $_{134}$. Verfahren gegen die aus Frankreich zurückkehrenden. 33 $_{117}$.

Polter-Abende, bei denselben und bei sonstigen Gelagen soll auf den Straßen nicht geschossen oder sonst Lärm gemacht werden. 33 $_{308}$. s. Lustbarkeiten.

Populations-Nachrichten: s. Geistliche.

Postsachen. Uebereinkunft zwischen dem Königl. Kriegs-Ministerium und dem General-Postamte, vom 26. Dezember 1826, betreffend die Portomoderation der Correspondenz-, Geld- und Paquetsendungen für die in Reih und Glied stehenden Soldaten. 26 $_{75}$. Das Reglement vom 9. April 1804 wegen des reservirten Portos soll beachtet werden. 25 $_{322}$. 26 $_{151}$. 27 $_{46}$. Verrechnung des reservirten Portos in der Oberlausitz wird eingeschärft. 17 $_{178}$. Besonders sind die Couverts in den Acten aufzuheben. 27 $_{46}$. Den Liquidationen über das zu restituirende Porto sind die Couverts oder ein facsimile derselben beizulegen.

25 154. 30 264. Form der, von den Gerichten über das reservirte und später eingehende Porto auszustellenden Atteste. 33 241. Wegen des ausgelegten von den Parteien nicht wieder zu erstattenden Portos wird der Justizfonds vom 1. Juli 1826 ab durch ein Aversum befriedigt. 26 209. Beamte, welche auf eine höhere Tantieme angewiesen, werden entschädigt. 26 334. Nur die Ober-Gerichte haben quartaliter das eingegangene reservirte Porto zu justificiren, die Untergerichte jährlich im Januar. 29 271. Desgleichen event. sind den Post-Anstalten Negativ-Atteste mitzutheilen. 32 312. In unbedingten Armen-Untersuchungssachen findet das Notiren des Portos nicht mehr statt. 31 288. Die Bericht-Erstattung über das jährlich niedergeschlagene Porto fällt weg. 33 36. Hauptsächlichster Inhalt des Regulativs vom 1. October 1837 wegen künftiger Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechts-Angelegenheiten. 37 395. Angabe der Gewichte im Departement, bei welchen das Reserviren und Verrechnen des Portos nach demselben nur stattfindet. 37 400. Jedes Gericht hat der Postbehörde des Orts den Beamten bekannt zu machen, der die portofreien Rubriken bescheinigt. 38 85. Bestimm. wegen der dieserhalb dem Ober-Landes-Gericht einzureichenden Nachweisungen, resp. Negativ-Atteste. 39 58. Remuneration in Betreff des eingezogenen reservirten Portos. 39 285. Bestimmungen über die portofreien Rubriken in den Dienstsachen. 18 70. Nur die genau vorgeschriebenen Rubriken und nicht andere oder bloße Anfangs-Buchstaben sind in portofreien Sachen zu gebrauchen. 19 311. Wer trotzdem Porto zahlt, trägt dies selbst. 26 365 379. Controle hinsichtlich der portofreien Rubriken und Mittel, das bezahlte Porto in portofreien Sachen wieder zu erlangen. 29 59. Die Rubrik „herrschaftliche Sache" bewirkt mit Königl. Polnischen Behörden die Portofreiheit. 30 304. Portofreie Correspondenz mit österreichischen Behörden zur Erleichterung des Dienstverkehrs. Min.-Rescr. vom 7. August 1837. 37 273. Das Rubrum „herrschaftliche Kassen-Sache" genießt keine Portofreiheit. 11 282. Portofreiheit der Collectengelder. 11 174. 15 103. 17 186. 18 270. Desgleichen der Communications-Abgabe-Sachen. 16 108. Desgleichen der von den General-Depositis an die Kreis-Direction gesandten Pfandbriefe. 13 97. Desgleichen der Stempelstrafgelder. 15 109. Der Hebammen-Unterstützungs-Gelder unter dem Rubrum „Collecten-Gelder." 17 267. Der an die Regierung einzusendenden Polizei-Strafgelder. 19 173. Der leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Hauptkasse und die Special-Kassen unter sich versenden. 21 244. In gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnissen. Nähere Bestimmung hierüber. 22 365. 23 60. Ueber das Rubrum in Landes-Cultur-Sachen, wo eine Porto-Moderation eintritt. 36 295. Für die der Königl. Regierung zur Prüfung einzureichenden Hyp.-Instrumente der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. 25 341. 26 11. Des Vereins für Verbesserung von Strafgefangenen. 29 67. Der Correspondenz der Kassen mit der Justiz-Officianten und Wittwen-Kasse. 33 254. Der Berichte der Schiedsmänner an ihre vorgesetzte Behörde. 34 278. In Land-Irren-Sachen steht die Portofreiheit nur den verwaltenden und beaufsichtigenden Behörden der Provinzial-Irren-Anstalten und diesen selbst nur unter Modificationen zu. 35 152. Die Geldsendungen in Untersuchungssachen, wo die Kosten den Criminal-Fonds treffen. 14 152. 15 258. Portofreiheit der Salarien-Kassen-Gelder findet nur insofern statt, als eine Kasse dieselben an die andere oder an ein Gericht sendet. An Privatpersonen sollen dieselben ohne Anwendung einer portofreien Rubrik gesendet werden. 38 387. Portopflichtigkeit, Beiträge der Particuliers zu der Wittwen-Kasse sind portopflichtig, wo die Zahlungen durch die Haupt-Kassen erfolgen, ist das Porto gleich mit einzuziehen. 19 114. Die Liquidationen von inexigiblem Porto in Steuer-Contraventions-Sachen sind von den Steuerämtern jährlich einzureichen. 19 248. Die Correspondenz in Steuer-Contraventions-Sachen ist portopflichtig, das Porto ist vom Denunciaten einzuziehen. 25 168. Inwiefern die Hypotheken-Einrichtungs-Sachen portopflichtig. 25 294.

Die Correspondenz der Cadetten-Anstalten in Privatsachen ist portopflichtig. 25 $_{357}$. Die Einsendung von Kreutzburger Armenhaus-Gefällen erfolgt nicht unter freiem Rubrum, der Fonds trägt das Porto. 26 $_{135}$. Die Requisitionen über Einziehung von Kosten sind der Regel nach portopflichtig, der Debent trägt das Porto. 32 $_{4}$. Post-Aemter haben in Betreff der Bewirthung für Reisende die für Gastwirthe gegebenen Vorschriften zu beachten. 11 $_{220}$. Die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher ist im Allgemeinen der aller Staatsdiener gleichgestellt. 28 $_{164}$. Posthäuser sind von Natural-Einquartirung befreit. 12 $_{81\ 143}$. Ueber die Anzahl der von den Posthaltern zu haltenden Pferde. 12 $_{305}$. Amtsbefugnisse der Post-Inspectoren. 20 $_{118}$. Postregal (Postwesen überhaupt) Kab.-Ordre vom 12. Juni 1814, über einige Veränderungen im Landrechte. 14 $_{200}$. Extract aus der Vorrede vom 30. April 1755 wegen Beschaffung der Pferde in Nothfällen. 16 $_{355}$. Die nächsten Dorfschaften sollen den Posten bei Unglücksfällen die nöthige Hilfe, sie bestehe worin sie wolle, leisten, die Kosten werden von den Postillons, wenn sie die Schuld tragen, sonst von der Postkasse erstattet. 25 $_{244}$. Beschwerden über Postanstalten und Beamte können in unfrankirten Briefen beim General-Post-Amte oder beim nächsten Ober-Post-Director angebracht werden. 25 $_{245}$. Den Posten muß jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Posthorns bei 5 bis 50 Thlr. Strafe ausweichen. 27 $_{12}$. Bestimmungen über Verpackung bei Versendung mit der Post und über die Signaturen. 32 $_{101\ 109}$. Ueber Paquete von postzwangspflichtigem Gewichte und deren Versendung durch Frachtfuhrwerke. 42 $_{145}$. Mit der Post sollen keine Reib-, Streich- oder Schwefelzündhölzer verschickt werden. 35 $_{229}$. 45 $_{62}$. Die Beförderung von Personen und Gütern an festgesetzten Tagen und Stunden und zwischen bestimmten Städten ist ein Vorrecht der Post. 38 $_{236}$. Der General-Postmeister ist zur Ermäßigung und zum Erlasse der in Post-Contraventionssachen erkannten Geldstrafen befugt. 38 $_{238}$. Geldsendungen sollen nur mit der Post erfolgen. 16 $_{241}$. Geldsendungen sind auf den Couvers genau zu declariren, sonst geht die Postgarantie verloren. 17 $_{233}$. Nähere Bestimmung über die Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und Werthstücken. 28 $_{283}$. Versendung der Briefe und Paquete unter 40 Pfd. soll nur mit der Post erfolgen. 22 $_{98}$. Regulativ über das Posttaxwesen. 25. Beilage zu Nr. 5. Behörden dürfen das Scheingeld für abgehende Gelder und Werthstücke nicht bezahlen, wenn sie sich ein besonderes Buch zur Eintragung halten. 25 $_{77}$. Für portofreie Geldsendungen werden Gratisscheine ertheilt; in die Bücher dürfen portopflichtige Geldsendungen nicht eingetragen werden. 25 $_{422}$. Wer seine Briefe selbst von der Post abholen lassen will, muß dies an demselben Tage thun, wo sie eingehen; sonst werden sie vom Briefträger den folgenden Tag gegen Erhebung des Abtrages behändigt; auf Landbewohner findet dies keine Anwendung. 25 $_{186}$. Die Couverts von den unfrankirt eingehenden Eingaben, worauf Namen und Wohnort des Absenders zu notiren, können dem Postamt br. m. zur Einziehung des Portos, von den Behörden zurückgegeben werden. 25 $_{281}$. Rescript des Generalpostmeisters vom 17. October 1828 betreffend das Verfahren bei nicht angenommenen Briefen. 28 $_{322}$. Im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen und gerichtlichen Documenten ꝛc. ebenso wie Geldbriefe behandelt und nur mit der Fahrpost befördert. 37 $_{65}$. Vorschrift des Generalpostamts vom 25. Juli 1821, die Bestellung der Briefe durch die Post auf dem Lande betreffend. 21 $_{222}$. 44 $_{212}$. Bestimmungen über Versendung von Kassen-Anweisungen und anderem Papiergeld. 43 $_{94}$. Bestimmung, in wie weit Postscheine als Rechnungsbelag genügen. 43 $_{5}$. Recommandirte Briefe müssen mit Kreuz-Couverten versehen und mit 5 Siegeln verschlossen sein. 44 $_{34}$. Wegen Versendung von Gegenständen nach Rußland; namentlich, was der Absender vor deren Abgabe zur Post zu beachten hat. 44 $_{234}$. Ermäßigung des Bestellgeldes für Briefe, Geld und Paquete aufs Land. 44 $_{382}$. Briefbe-

förderung aus England nach Preußen und Beträge des englischen Portos ꝛc. 45 $_{207\ 221}$. Bedingungen, unter denen den Eisenbahnarbeitern bei Uebersendung von Gelderspärnissen an deren Angehörige die Portofreiheit bewilligt ist. 45 $_{296}$. Declarationszwang bei Sendungen von Papiergeld ins Ausland. 46 $_{73}$. Anordnung, in welcher Art das Postillons-Trinkgeld zu berichtigen ist. 46 $_{211}$. Den Inhabern der Certificate A. und B. der polnischen Anleihe ist bei Einsendung dieser Papiere an die polnische Bank zu Warschau die jenseitige Portofreiheit zugestanden. 46 $_{160}$. Bestimmungen in Betreff der Benutzung der Extrapostpferde zur Rückreise nach dem Abfahrtsorte. 46 $_{275}$. Vertrag zwischen dem Preuß. und dem Großbrittanischen Generalpostamte, welcher mit dem 1. Januar 1847 in Kraft tritt. 47 $_{1}$. Desgl. mit der Belgischen Postverwaltung; die wesentlichen Bestimmungen derselben. 47 $_{13}$. Einlieferungsscheine über rekommandirte Briefe. 47 $_{72}$. Ermäßigung des Porto für Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahnrouten. 47 $_{120}$. Portofreiheit der von Dominien und Ortsbehörden an die Landrath-Aemter unter Privatsiegel eingehenden Dienstsachen. 47 $_{222}$. Portofreies Rubrum der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur-Angelegenheit der Klasse für Kunst und Geschichte. 47 $_{164}$. Portofrei auch das Rubrum Angelegenheiten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummgeborner in Schlesien. 47 $_{259}$. Desgleichen des Volksschulvereins für Schlesien zu Goldberg. 47 $_{291}$. Portofreiheit für Beförderung der Gelderspärnisse der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen. 47 $_{353}$. Postvertrag zwischen Preußen und Frankreich. 47 $_{421}$. Portofreie Packetsendungen auf Eisenbahnen sind auf das Gewicht von 39 Pfunden zu beschränken. 47 $_{427}$. Die Notirung der civilversorgungsberechtigten Militairs zur Anstellung als Postunterbeamte geschieht durch das Oberpostamt in Breslau. 48 $_{31}$. Ueber Briefsendungen aus Großbrittanien bezüglich deren Frankirung. 48 $_{71}$. Nachliquidiren und Einziehen des reservirten Portos. 48 $_{106}$. Abänderungen in der Portotaxe. 48 $_{131}$. Rekommandation bei Postsendungen jeder Art. 48 $_{224}$. Portoermäßigung von Sendungen unter Kreuzband. 48 $_{272}$. Ueber die Werthangabe bei Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten. 48 $_{273}$. Herabsetzung der brittischen Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen nach Großbrittannien und Irland. 48 $_{300}$. Ermäßigung der Assekuranz-Gebühr. 48 $_{306}$. Baare Zahlungen auf Briefe bis zu 25 Thlr. 48 $_{307\ 524}$. Porto für Ueberfracht an Passagiergepäck. 48 $_{307}$. Vortheile, welche die declarirte Versendung von Kassenanweisungen ꝛc. mit der Post gewährt. 48 $_{331\ 353\ 374\ 418\ 469\ 521}$. Portofreiheit für kreisständische Zwecke. 48 $_{360}$. Rekommandirte Briefe sind wie gewöhnliche nur einfach zu siegeln. 48 $_{379}$. Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe. 48 $_{410}$. Aufhebung der in den §§. 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Taxbestimmungen. 48 $_{446}$. Päckereien zur Versendung mit der Post müssen haltbar verpackt, verschnürt, versiegelt und deutlich bezeichnet sein. 48 $_{533}$. Declaration des Werths bei Geldsendungen liegt im Interesse der Absender. 49 $_{99\ 345}$. Geld- und Packetsendungen bedürfen jede für sich eines besonderen Begleitbriefes resp. Adresse. 49 $_{124\ 136\ 141\ 151\ 171\ 183}$. Ermäßigung des Seeportos für Briefe nach England; dagegen Fortbestehen des Frankirzwanges. 49 $_{135}$. Deutlichkeit und Genauigkeit der Briefadressen bei Geld- und Packetsendungen. 49 $_{183}$. Desgleichen bei Geld- und Packetsendungen nach Berlin. 49 $_{346}$. Postreisende haben von dem Inhalte ihrer Passagier-Billets Kenntniß zu nehmen. 49 $_{378}$. Sendungen von Päckereien mittelst der Post nach Rußland. 49 $_{504}$. Regl. über die Annahme u. Anstellung der Post-Exped. 49 $_{515}$. Portofreih. des Missionshülfsvereins zu Pombsen 50 $_{25}$. Desgl. desjenigen zu Markliffa. 50 $_{469}$. Briefbeutel ohne Naht u. Preise derselben. 50 $_{76}$. Caution der Post-Expedienten. 50 $_{404}$. Frankirung der Briefe mittelst Marken. 50 $_{481}$. Militair-Brief- Geld- und Päckerei-Sendungen. 50 $_{503}$. Die Versendungen mit der Post

unter Kreuzband betreffend. 50 530. Personen-Aufnahme an bestimmten Stellen unterwegs zur Fahrt mit der Post. 51. Beil. zu Nr. 7. Desgleichen berichtigtes und vervollständigtes Verzeichniß der Haltepunkte. 51 192. Frankirungsmarken, deren Verkauf im Einzelnen. 51 56 199 256. Geld- und Packetsendungen nach Belgien, Frankreich und Groß-Brittannien. 51 163. Seepost-Verbindung zwischen Stettin u. Kopenhagen. 51 250. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. 51 138 255. Desgleichen zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). 51 151 254. Würtembergische und Baiersche Telegraphenlinien. 51 263. Verfahren bei Bestellung der rekommandirten Briefe 51 263. Bei Sendungen nach Belgien sind die Adressen ꝛc. in französischer Sprache abzufassen. 51 271. Versendung courshabender Papiere und Dokumente; erstere nach dem Courswerth, letztere nach dem Kostenbetrag für neue Ausfertigung zu deklariren. 51 376. Das portofreie Rubrum in Landes-Culturſachen betreffend. 51 372. Portofreie Sendung der Neumärkischen Schuldverschreibungen. 51 379. Einführung gestempelter Brief-Couverts. 51 384. Frankobriefe sind 1 Stunde vor dem Postabgange aufzugeben. 51 410. Portofreie Sendungen der zu couvertirenden Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848. 51 404. Sendungen der nicht zu couvertirenden Schuldverschreibungen derselben Anleihe portopflichtig. 51 413. Portokosten in Gewerbesteuer-Prozessen. 51 406. Briefsendungen nach Nord-Amerika, bezüglich genauer Angabe des Bestimmungsortes. 51 413. Gestempelte Brief-Couverts, deren Benutzung zu Sendung von Geld ꝛc. 51 475. Reglem. zum Gesetz über das Postwesen vom 31. Juli 1852. 52. Beil. zu Nr. 33. Berichtigung 350. Frankirung der Correspondenz nach dem Auslande durch gestempelte Brief-Couverts resp. Postfreimarken. 52 360. Gestempelte Brief-Couverts zum Frankiren von 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 Silbergroschen. 52 473. Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken. 52 552. Genaue Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf Briefen. 53 32. Bestimmungen in Bezug auf die Behändigung resp. Abholung von rekommandirten Sendungen, Geldbriefen ꝛc. 53 33. Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten. 53 92. Desgleichen über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen. 53 95. General-Verfügung in Betreff der Briefbestellgebühren. 53 182. Portofreie Sendung der zu couvertirenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 53 273. Postdienst an Sonn- u. Festtagen. 53 434. Beförderung von Gegenständen unter Band. 54 88. Pol.-Verordn. in Betreff der den Königl. Posten zu gewährenden Hilfe. 54 303. Geldsendungen zwischen Preußen und Nordamerika. 54 450. Personengeld zwischen Hirschberg, Freiburg, Landshut und Bolkenhain. 54 500. Zahlungssätze für Extrapost- sowie für Estafetten- und Courir-Pferde. 55 244. Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten nebst Verzeichniß. 55 480. Auszahlung baarer Geldbeträge, welche bei Preuß. Postanstalten für Empfänger in den Vereimgten Staaten von Nordamerika eingezahlt werden. 56 33. Die executivische Beitreibung unbezahlt gebliebener Gebühren für Postsendungen. 56 121. Portosatz für Sendung unter Kreuz- oder Streifband. 56 150. Beförderung von Correspondenz zwischen Liegnitz und Breslau mit den Güterzügen. 56 168. Portofreiheit der Kreis- und Communal-Sparkassen. 56 228. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856. 56. Beil. zu Nr. 25. Erhebung des Personengeldes für die Beförderung von Halteplätzen ab. 56 297. Declaration des §. 15 des Reglements vom 27. Mai 1856 über das Postwesen. 56 334. Signatur des Postpassagier-Gepäcks. 57 78. Frankatur der Kreuz- und Streifband-Sendungen 57 134. Verpackung der nach Rußland bestimmten Packetsendungen. 57 172. Nachtrags-Bestimmungen zum deutschen Postvereins-Vertrage. 58 259. Veränderte Briefportotaxen. 58 295. Erweiterte Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons von Staatspapieren. 59 84. Aeußere Bezeichnung —

Rubrum — portofreier amtlicher Correspondenzen der Schiedsmänner. 59 160 168 196. Deklaration der nach Rußland und dem Königreiche Polen abgehenden Geldsendungen. 59 282. Wohnungsangabe der Adressaten auf den nach Berlin abzusendenden Briefen. 59 423 437.

Prädicate: s. Titulaturen.

Prämien zur Belebung der Pferdezucht werden ausgesetzt. 40 328. Für gelungene Wiederbelebungs-Versuche. 41 295. Für Entdeckung der Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen. 43 207. Die Schießprämie aus Staatsfonds für Tödtung herrenlos herumlaufender Hunde wird nicht mehr gewährt. 49 313. 53 277. Verjährungsfrist bei den Geldprämien für Wiederbelebungsversuche. 50 246.

Prämienscheine: s. Seehandlung, Concurs, Vormünder.

Prahme: s. Fährenbesitzer.

Prediger sollen mit ihren Schullehrern monatliche Conferenzen halten. 11 12. s. Geistliche, Schulkinder, Vokationen, Confirmanden-Unterricht.

Predigerfuhren: s. Chausseegeld.

Prellen: s. Landstraßen.

Preßsachen: Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler u. Buchdrucker. 51 369. Versendung der Erzeugnisse der Presse nach Großbrittannien, bezüglich der Einführung eines farblosen Stempels. 53 256.

Privatbaumeister: s. Bauconducteure.

Privat-, Berg- und Hüttenwerke: s. Bergwesen.

Privatflüsse: s. Flüsse.

Privat-Lehrer und Erziehungs-Anstalten ꝛc. Instruction wegen deren Beaufsichtigung **Privat-Schulen** vom 31. Dezember 1839. 40 152. Beil. zu Nr. 22. Privat-Lehrer sollen den Nachweis der Sittlichkeit führen. 43 146. s. Schulsachen.

Privat Personen dürfen in ihren Siegeln keinen Adler führen. 40 271.

Privat-Theater: s. Theater.

Producten-Sammlung: s. Sammlung.

Professoren an Gymnasien; deren Rang. 43 210.

Prolongation der Pässe. s. Paßwesen.

Protestanten: s. Union.

Protocollführer, über deren Beschäftigung bei der General-Commission und weitere Versorgung. 22 136. Hinweisung auf die Qualification derselben bei den Gerichten; müssen bei dem Oberlandesgericht angezeigt werden. 35 2.

Proviant-Aemter, müssen keine Vorschüsse leisten, auch keine Rückstände lassen, sondern Zug um Zug Zahlung leisten. 28 259.

Provinzial Archive, Rangverhältniß der Vorstände derselben und deren Titulatur. 56 5. Reglement für die Benutzung der Prov.-Archive. 56 229. Zahlungssätze für Uebersetzungen und Copialien. 57 238.

Provinzial-Darlehnskasse: s. ständische Angelegenheiten.

Provinzial-Gewerbeschule: s. Gewerbesachen.

Provinzial-Hilfskasse: s. Hilfskasse.

Prov.-Land-Feuer-Sozietät: s. Landfeuersozietät.

Provinzial-Landtag
Provinzial-Landtags-Abschied s. Landtage.

Provinzial-Observanz: s. Kirchenbauten.

Provinzial-Ordnung, Regulativ. 50 $_{264}$.

Provinzialschuldenwesen der Oberlausitz. 43 $_{104}$. s. Schulden.

Provinzial-Steuer-Director. Ernennung eines solchen für Schlesien, dessen Geschäftskreis. 27 $_{192}$. Amtsthätigkeit desselben im Regierungsbezirk Liegnitz vom 1. November und im Regierungsbezirk Oppeln vom 1. Dezember 1827 ab. 27 $_{255}$. Vor denselben gehören die Stempelsteuer und die Chausseegefälle. 28 $_{84}$. An denselben sollen Geldsendungen nicht gerichtet werden. 52 $_{547}$. Geschäfts-Correspondenz mit demselben. 57 $_{296}$. s. Begnadigungsgesuche, Gewerbescheine.

Provokationsklagen, preußische und sächs. Unterthanen sind bei dem Forum der Hauptsache anzubringen. 19 $_{417}$.

Prozeßtabellen, in den Tabellen sind die summarischen Sachen genau von den ordinairen Prozessen zu sondern. 33 $_{272}$. Hinweisung auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 31. October 1833 betreffend die künftig einzureichenden Tabellen, Listen und Hauptübersichten. 33 $_{313}$. 35 $_{298}$. Hinweisung auf das Min.-Resc. vom 31. Oktober 1836 betreffend die Veränderungen in den einzusendenden Tabellen, namentlich auch in Bezug auf die getrennten Ehen. 36 $_{337}$. Weitere Veränderungen. 37 $_{332\ 352}$. 38 $_{334\ 361}$. 39 $_{347}$. s. Hypothekenwesen, Vormundschaftstabellen, Criminaltabellen.

Prozeßverhandlungen: s. Stempel.

Prüfungs-Commissionen: s. Bauhandwerker und Gewerbesachen.

Publikation der Urtel findet nicht mehr statt. 39 $_{131}$.

Puder: s. Stärke.

Pumpenmacher: s. Brunnenmacher.

Pulver. Bestrafung der Schiffer, welche bei Begegnung eines Pulvertransports das Feuer auf ihren Kähnen nicht auslöschen. 45 $_{208}$. Vorschriften wegen des Verfahrens bei Versendung des Schießpulvers für Rechnung von Privatpersonen. 45 $_{325}$. Vorschriften bei Pulvertransporten. 53 $_{65}$. Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver. 54 $_{313}$. Beil. zu Nr. 32.

Purifications-Resolute in Sachen, wo ein substituirtes Gericht erkannt hat, faßt das ordentliche Gericht ab. 38 $_{404}$.

Q.

Qualifications-Anerkenntniß: s. Bauhandwerker.

Quartallisten: s. Stempel.

Quartiergeber: s. Fremde.

Quecken sollen auf dem Felde nur dann verbrannt werden, wenn dies den Tag vorher dem nächsten District-Polizei-Commissarius angezeigt worden. 18 $_{285}$. Sie sind zum Viehfutter zu empfehlen. 34 $_{247}$.

Queckenwurzel, über das aus solchen zu bereitende Mehl und Brod. 47 $_{156\ 184}$.

Quecksilber-Sublimat, dessen Anwendung zur Vertilgung des Hausschwamms ist bei 5 Thlr. Strafe untersagt. 46 $_{79}$.

Quittungen: s. Depositalwesen, Marschverpflegung, Fourage-Lieferanten, General-Kommission, Pensions-Sachen, Regierungs-Hauptkasse, Servis, Staatsschulden, Stempel, Stempel-Freiheit, Stempelstrafen, Vorspann, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Domainensachen, Kassen-Angelegenheiten.

R.

Rabatt: s. Apotheker.
Rabbiner: s. Juden.
Radfelgen, Modificationen des Erfordernisses der Breite derselben. Allerh. K.-O. vom 12. April 1840. 40 $_{132}$. Höhe der Hufeisenstollen. 43 $_{325}$.
Räude der Schafe, Republication der diesfälligen Vorschriften, Empfehlung eines neuen Heilverfahrens. 42 $_{213}$ bis $_{215}$. s. Pferde.
Raff- und **Leseholz:** s. Forstproducte.
Raps, die junge Rapspflanze als Nahrungsmittel. 47 $_{166}$.
Rationen der Gensdarmerie-Pferde. 58 $_{352}$. s. Marschverpflegung.
Rattenpulver: s. Apotheker.
Realabgaben: s. Gemeinheitstheilungen.
Reallasten-Ablösung: s. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.
Realschulen, Verzeichniß derjenigen Realschulen, deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda resp. Prima auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste berechtigen. 59 $_{420}$. s. Schulen, Bausachen.
Rechnungsbeläge: s. Postscheine, Beamte.
Rechts-Anwalte: s. Anwalte, Justizsachen.
Rechtscandidaten: s. Candidaten der Rechte.
Rechtsmittel, durch rechtzeitige Anmeldung derselben bei dem incompetenten Richter wird das Fatale gewahrt. 39 $_{131}$. Anmeldung derselben gegen polizeiliche Strafbescheide. 48 $_{101}$. s. Untergerichte, Ferien, Injurien.
Rechtsweg, wo derselbe ausgeschlossen. 16 $_{91}$ $_{104}$.
Reclamationen: s. Klassensteuer, Landwehr, Militairdienst, Stempel.
Recruten, Für die auf dem Marsche entwichenen muß der Kreis einen Ersatzmann stellen, diese Vorschrift soll auf alle Ausgebliebenen und Entwichenen Anwendung finden. 21 $_{324}$. Diejenigen, welche für später reclamirte, als unbrauchbar entlassene, oder sonstige Individuen als Ersatz eingestellt, also ohne ihre Schuld einzeln mit Marschrouten unmittelbar an die betreffenden Truppentheile abgesendet werden, haben Löhnung und Marschbeköstigung zu erhalten. 25 $_{407}$. Sie sollen vor ihrer Einstellung einmal geimpft werden, Verfahren dieserhalb. 33 $_{283}$. Bleiben bis zu ihrer Einstellung und Vereidung unter der Civilgerichtsbarkeit (den Fall der Desertion ausgenommen); von ihren Vergehen ist jedoch dem Truppentheile, dem sie überwiesen, Nachricht zu geben. 23 $_{76}$. Die zum Diensteintritt designirten und vereideten bedürfen zur Verheirathung des Militairconsenses. 24 $_{304}$. So lange sie noch nicht eingetreten, giebt den Consens zur Verheirathung der Landwehr-Chef. 25 $_{102}$. Declaration, daß die erst im Frühjahr eintretende Vereidung der im Herbste ausgehobenen hierin nichts ändert. 37 $_{55}$. s. Militairsachen.
Rectoratsprüfungen: s. Schulsachen.
Rectoren der Universität haben während der Dauer ihres Rectorats die Würde der Ministerialräthe II. Klasse und die Kurfähigkeit. 27 $_{100}$.
Recurs-Gesuche gegen Erkenntnisse in Bagatellsachen, bei deren Einreichung sind zugleich die Acten zu übersenden. 43 $_{294}$. Recursgesuche wider ergangene Steuer-Straf-Resolute müssen bei der publicirenden Behörde eingereicht werden. 25 $_{398}$. 40 $_{180}$. Ueber die gegen die auf ein Recursgesuch in Polizei-Contraventionen gefällte Entscheidung zustehende Beschwerde an das Ministerium ist die Parthei nicht zu belehren und dieselbe ist an keine Frist gebunden. 32 $_{179}$.

Reformirte: s. Union.
Regierung, Wirkungs-Kreis derselben in Schlesien. Verordnung des Ober-Präsidenten vom 20. April 1816. 16 $_{127}$. Insbesondere der Königlichen Regierung zu Breslau. 16 $_{132}$. Dieselbe concurrirt bei allen fiscalischen Civil-Prozessen. 23 $_{204}$. Die Kgl. Regierung zu Breslau ist nach der Allerh. Verordnung vom 31. Dezember 1825 in 4 Abtheilungen, die Kgl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln in 3 Abtheilungen eingetheilt. 26 $_{205}$. Regierung in Liegnitz wird von Ableistung der Diligenz-Eide dispensirt. 42 $_{175}$. s. Provinzial-Steuer-Director.
Regierungs-Haupt-Kasse, deren Geschäfts-Verwaltung. 11 $_{155}$. Ueber das Verfahren bei den an dieselbe einzusendenden Geldern. 11 $_{221}$. Instruction über die Ausstellung der Quittungen über die aus denselben erhobenen Pensionen vom 12. August 1812. 12 $_{291}$. s. Provinzial-Instituten-Kasse.
Regulirung: s. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.
Regulirungskosten: s. Kosten.
Rehabilitirung, die darüber ergangenen Bestimmungen nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 8. September 1845. 45 $_{396\ 397}$.
Reibzündhölzer: s. Postsachen.
Reisen: s Eisenbahnen, Paß-Angelegenheiten.
Reisekosten: s. Diäten.
Reisende, deren Controllirung und Anhaltung derjenigen, die sich nicht legitimiren können. 13 $_{142}$. Polizeiliches Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebervortheilungen im Preise. 16 $_{516}$. Für die, an Fremde verabreichten Almosen und Krankenpflege können, außer dem Fall einer Convention, an ausländische Staaten keine Ersatzansprüche formirt werden, umgekehrt findet dasselbe statt. 27 $_{123}$. s. Kur, Eisenbahnen, Paß-Angelegenheiten, Gewerbescheine, wegepolizeiliche Vorschriften, Vorbeifahren, Polizei-Behörden.
Reisepässe, deren Stelle können nicht Gewerbescheine vertreten. 11 $_{18}$. s. Paßangelegenheiten.
Reiserouten, beschränkte, s. Zwangspässe.
Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen werden auf Kosten des Kriegs-Ministeriums unterhalten und dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. 17 $_{299}$. Denjenigen Städten, welche auf eigene Kosten für die Cavallerie bedeckte Reitbahnen bauen, wird eine Servis-Vergütigung versprochen. 25 $_{270}$.
Reiten und **Fahren,** schnelles, auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen ist bei 5—10 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßigem Gefängniß verboten. 16 $_{348}$.
Religion: s. Kinder.
Religionsübungen, zu häuslichen Andachtsübungen können blos die Mitglieder der Familie des Hausvaters und die seiner Hauszucht unterworfenen Personen zugelassen werden. Verbot der Ueberschreitung. Kab.-Ord. vom 9. März 1834. 34 $_{125}$. Strafe für Uebertreter. 38 $_{69}$.
Religionsunterricht: s. Gymnasien.
Reluitions-Capitalien: s. Allodificirung.
Remission: s. Tabaksteuer.
Remontepferde sollen theilweise in der Provinz aufgekauft werden, Qualification der Pferde. 17 $_{303}$. 18 $_{122}$. 27 $_{111}$. Verheißung einer Prämie von 25 Thlr. für Pferdezüchter aus dem Bauernstande, welche mehrere Jahre hintereinander der Remonte-Commission Pferde zum Verkauf anbieten; Bedingungen dieserhalb. 28 $_{276}$. Die Roßärzte, welche den Remonte-Ankaufs-Commissionen beigegeben sind, dürfen keine Geschenke von den Verkäufern annehmen. 29 $_{107}$. Kab.-Ord. vom 24. Februar 1834 betreffend die Landlieferung der

bei Mobilmachung der Truppen zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde. 39 $_{205}$. Reglement vom 28. Februar 1839, denselben Gegenstand betreffend. Beil. zu Nr. 26. 39 Weitere Bestimmungen über den Gegenstand s. unter Militairsachen. Angabe der Brandzeichen der Militairdienstpferde. 35 $_{106}$.

Rentei-Beamten: s. Subhastationen.

Rentenbank-Angelegenheiten, Reallasten-Ablösungen aus Recessen, welche von der Rentenbank in Breslau mit dem 1. October 1850 übernommen werden. 50 $_{490}$. Renten-Ablösung durch Kapitalzahlung, insbesondere die Kündigung solcher Kapitale betreffend. 50 $_{491}$. Rentenübernahme auf die Rentenbank und Ausreichung der Rentenbriefe 52 $_{167}$. Verhandlung über die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche befähigt sind, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen. 53 $_{4}$. Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig gleichbefähigt. 53 $_{459\ 464}$. Desgleichen die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix". 55 $_{496\ 506}$. Desgl. die Gesellschaft „Thuringia" 57 $_{52\ 61}$. Desgl. der Verein der Windmühlenbesitzer des Glogauer, Guhrauer, Wohlauer, Steinauer, Liegnitzer, Lübener, Freistädter, Grünberger, Sprottauer, Saganer, Trebnitzer und Militsch-Trachenberger Kreises. 58 $_{416}$. Ueber die Wegnahme resp. das absichtliche Verfallenlassen von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken. 54 $_{485}$. Werthsverringerungen rentepflichtiger Grundstücke. 56 $_{222}$. Bekanntmachung, nach welcher Renten von Auseinandersetzungs-Geschäften, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde in Antrag kommen, der Rentenbank der Provinz Schlesien nicht mehr überwiesen werden dürfen. 59 $_{64\ 116\ 203}$ Vernichtung früher verlooster und eingelöster Rentenbriefe. 60 $_{189\ 429}$. s. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Renten-Versicherungs-Anstalt, Preußische, Beschluß wegen Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze 42 $_{389}$ bis $_{392}$. Das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank ist von des Königs Majestät bestätigt. 44 $_{164}$. Für die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe auf die gesammte Kgl. Preuß. Monarchie ausgedehnt. 45 $_{301}$. s. Assecuranzen.

Reparatur: s. Bausachen.

Repräsentanten: s. Kirchgemeinden.

Requisitionen in Untersuchungssachen sollen unmittelbar an die betreffenden polnischen Gerichte ergehen. 29 $_{52}$. In Criminalsachen aus und nach Polen werden gegenseitig kostenfrei erledigt. 38 $_{404}$. Die, Niederländischer Behörden, um Vollstreckung dort ergangener Urtel sind vorher urschriftlich dem Oberlandesgericht einzureichen. 28 $_{217}$. Nähere Bestimmungen hierüber. 28 $_{301}$. Requisitionen nach den Niederlanden und Belgien, wegen Auslieferung von Verbrechern, sind zuvor dem Oberlandesgericht anzuzeigen. 36 $_{338}$. Wie dieselben in Betreff der Länder, wo das französische Gesetzbuch gilt, wegen Vernehmung von Zeugen und Eidesabnahmen zu veranlassen, Minist.-Rescript vom 5. August 1836. 36 $_{300}$. Bei Requisitionen der Gerichte ist zu bemerken, ob die Sache kostenfrei zu erledigen oder nach welcher Colonne zu liquidiren. 32 $_{114}$. Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten über die Art der Requisitionen und Insinuationen. Min.-Rescr. vom 22. November 1834. 34 $_{313}$.

Reserviren des Porto. s. Gerichte.

Reservirte Steuern: s. Steuern.

Ressort-Verhältnisse: s. Oberlandesgericht, Geistliche und Gesinde.

Restitutionen: s. Stempel.

Retablissement abgebrannter Gebäude. s. Bauten.

Rettung vom Scheintode; Belohnung dafür von 10 Thlr. und resp. 5 Thlr. 11 $_{112}$. Deserviten und Prämien der Sachverständigen im Falle des Scheintodes. 21 $_{96}$. Aerzte

können nur Prämien für wirkliche Lebensrettung verlangen. Min.=Reſcr. vom 29. April 1828. 28 $_{269}$. Republication der landrechtlichen Vorſchriften über die Verpflichtung, die angetroffenen Scheintodten zu retten ꝛc. 34 $_{175}$. Rettungsmittel bei den im Waſſer Verunglückten. 11 $_{117}$. Rettungsverſuche bei den vom Blitz Getroffenen. 19 $_{277}$. Die Aerzte müſſen zu den Rettungsverſuchen mit den erforderlichen Inſtrumenten verſehen ſein. 23 $_{141}$ Anwendung der Electricität wird empfohlen. 24 $_{140}$. ſ. Kreisphyſiker, Leichen, Aerzte.

Revaccination: ſ. Penſionsanſtalten, Impfliſten, Schutzpockenimpfung.

Reviſion, Untergerichte ſollen darauf achten, daß die Reviſionsbeſchwerden genau detaillirt werden. 23 $_{329}$. Reſcript vom 5. November 1837, betreffend das Verfahren bei Einreichung der Acten Seitens der Untergerichte in Reviſions= und Nichtigkeits=Beſchwerdeſachen an das geheime Obertribunal, dieſelben ſollen dem Oberlandesgericht eine Abſchrift des ergangenen Urtel mittheilen. 37 $_{367}$. ſ. Rechtsmittel.

Reviſions=Collegium, das, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, iſt eine Appellations=Spruchbehörde. 41 $_{119}$. ſ. General=Commiſſion.

Rezepte: ſ. Apothekerrechnungen.

Rezeſſe: ſ. Hypothekenweſen.

Richten der Gebäude, Vorſichtsmaßregeln dabei. 41 $_{217}$. ſ. Bauſachen.

Rinderpeſt, polizeiliche Vorſchriften wegen derſelben. 50 $_{412}$. Desgl. Beil. zu Nr. 51. 59.

Rindvieh: ſ. Milzbrand, Vieh.

Rindviehhandel: ſ. Hauſirhandel.

Rindviehſeuche, Regulativ zur Ausführung des Geſetzes vom 30. Juni 1841 über die Verſicherungs=Geſellſchaft zur Vergütigung der Verluſte durch Rindviehſeuche. 42. Beilage zu Nr. 23. ſ. Vieh.

Rinnen: ſ. Bauſachen.

Rinnſteine in den Hauptſtraßen müſſen mit Brücken verſehen ſein. 18 $_{363}$.

Rittergüter
Rittergutsbeſitzer } ſ. Dominien, Gutsbeſitzer, gutsherrlich=bäuerliche Verhältniſſe.

Rockengänge auf dem Lande ſollen nicht zu Trinkgelagen benutzt werden; ſollen nicht in Schankhäuſern ſtattfinden, auch nicht über die Mitternachtsſtunde hinaus dauern. 25 $_{407}$.

Röhrmacher: ſ. Bauhandwerker, Mühlenwerksverfertiger.

Roggen, Ausfuhr deſſelben aus dem Königreich Polen wird erlaubt. 48 $_{387}$.

Rohr: ſ. Bedachung.

Roßärzte: ſ. Kurſchmiede, Remontepferde.

Roßmärkte: ſ. Viehmärkte.

Rotzkrankheit: ſ. Pferde.

Rübenzuckermelaſſe: ſ. Branntweinſteuer.

Rubel, Silberrubelſcheine, deren Emittirung. 51 $_{386}$.

Rübſen als Gemüſe und Nahrungsmittel zu benutzen. 47 $_{194}$.

Runkelrüben: ſ. Zucker=Raffinerieen.

Rußland, Verordnung über das Paßweſen in Rußland. 17 $_{141\ 380\ 411}$. Freigegebener Tranſitohandel mit Tuch durch Rußland nach China und Verfahren dieſerhalb. 17 $_{236}$. 18 $_{227}$. 19 $_{309}$. 21 $_{101}$. Tranſitohandel nach Odeſſa. 19 $_{76}$. Bekanntmachung, daß die Einfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zu Lande und die Ausfuhr von Schlachtvieh geſtattet werden. 17 $_{220}$. Nähere Beſtimmungen über das Einbringen der auf der Warſchauer Meſſe erkauften Waaren nach Rußland. 18 $_{13}$. 21 $_{141}$. Einführen von Tuch, Leinewand und Leder nach Rußland, und Tarif. 19 $_{90\ 135\ 284}$. Erhöhter Conſumtions=Zoll für ausländiſche Waaren in Rußland und Tarif. 21 $_{109}$. Hinweiſung auf den

russischen Zoll-Tarif vom 12. März 1822. 22 $_{111}$. s. Cartel-Conventionen, Verbrechen, Paßwesen.
Rustical-Parzellen, s. Grundsteuer.
Rustical-Stellen: s. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

S.

Saamenzapfen: s. Holzdiebstähle.
Saatkorn: s. Execution.
Saatzeit: s. Ferien.
Sachen, gefundene, deren Aufgebot. 41 $_{256}$.
Sachsen, Königreich, daselbst erlangen Kinder, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt stehen, und dem veränderten Wohnsitz ihrer Eltern folgen, dadurch an dem Wohnorte der letzteren noch nicht an sich ein Heimathsrecht. 23 $_{134}$.
Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt: s. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Sägespäne, Mittel, dieselben als Brennmaterial zu benutzen. 38 $_{342}$.
Salarien-Kassen sollen, wenn sie Gelder durch andere Kassen zahlen, sich die Quittungen der Empfänger aushändigen lassen; Gelder, welche sie von anderen Kassen auszahlen, sind nicht als Sporteln sondern speciell in Einnahme und Ausgabe zu stellen. 23 $_{266}$. Vorschriften zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen und zur ordentlichen Rechnungslegung 26 $_{224\ 244}$. Ueberschreitungen des Etats bei den Titeln zu unbestimmten Ausgaben sind verboten. Min. = Rescr. vom 10. März 1822. 22 $_{302}$. Diejenigen Beamten, welchen Kassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen oder einen Belag zu bescheinigen, sollen in den ihnen vorgelegten Büchern eigenhändig einen Vermerk niederschreiben, daß, zu welchem Zwecke und von wem ihnen dieselben vorgelegt worden. 31 $_{227}$. Min. = Rescr. vom 18. Januar 1833 betreffend das Verfahren bei entstandenen Kassendefecten. 33 $_{72}$. Desgleichen vom 27. März 1833, betreffend den Kostenpunkt in Requisitionssachen und inwiefern und wie die Erstattung von vorschußweise gezahlten Kosten zu verlangen. 33 $_{121}$. Zahlungen an die auf Emolumente angewiesenen Beamten müssen erst nach erfolgter Ist-Einnahme erfolgen. 34 $_{280}$. Min. = Rescr. vom 22. August 1837 betreffend die Justification der sachlichen Mehrausgaben. 37 $_{316}$. Salarienkassen-Rendanten können nicht Zahlungs-Verfügungen erlassen; die Personen, an die gültig Zahlung geleistet werden kann, müssen durch einen Aushang bekannt gemacht werden. 38 $_{262}$. Die Einsendungsschreiben sollen direct an die Salarienkasse gesendet werden. 39 $_{71}$. Ueber das Verfahren wegen Berechnung der Kosten, wenn der Steuer-Untersuchungsrichter das Gericht wegen Vernehmung der Zeugen requirirt. 37 $_{181}$. Die Rechnungen der Salarienkassen sind dem Oberlandes- (Appellations-) Gericht einzusenden, von dem sie an die Oberrechnungskammer gelangen. 25 $_{93}$. Diese Rechnungen müssen das Attest des Gerichts enthalten, daß dieselben nebst Belägen in calculo geprüft und richtig, oder wenn nur das zu erinnern gefunden, was das mit einzusendende calculatorische Protokoll enthält. 26 $_{152}$. Die Rechnungen sind mit dem dazu gehörigen Abnahme = Protokoll einzusenden und die Notatenbeantwortungen in der vierspaltigen Form abzufassen. 26 $_{181\ 191}$. Die Salarienkassen sollen jährlich eine bescheinigte summarische Nachweisung über die eingegangenen reinen Sporteln, Emolumente und durchlaufenden Gelder einreichen. 31 $_{29}$. Die Kosten-Vorschuß-Bestände müssen in den Salarienkassen-Rechnungen unter einem besonderen Titel in der Soll- und Ist-Einnahme nachgewiesen werden; die zurückgegebenen Bestände müssen durch eine Quittung des Empfängers resp. durch gerichtliches Attest justificirt werden. 32 $_{206}$.

Die dem Justiz-Minister einzureichenden Jahres-Abschlüsse müssen mit den, zur Revision der Oberrechnungskammer gelangenden Jahres-Rechnungen übereinstimmen, Min.-Rescr. vom 18. November 1833. 34 $_{21}$. 36 $_{278}$. Desgl. Min.-Rescr. vom 1. September 1838. 38 $_{296}$. Die Salarienkassen-Rechnung selbst muß bis zum 1. April eingehen. 38 $_{71}$. Die Jahresabschlüsse und Rechnungen sind in duplo einzureichen; dazu gehören besondere Berichte. 37 $_{127}$. Justificirung der vorschußweise gezahlten und nachher niedergeschlagenen durchlaufenden Posten, welche dem Extraordinar zur Last fallen, durch vollständige Niederschlagungs-Atteste und Decrete. 29 $_{101}$. Aufforderung an die Gerichte für schnelle Einziehung der Kostenreste zu sorgen, damit keine Verjährung eintritt. 38 $_{155}$. Die Designation der niedergeschlagenen Reste muß abgesondert erfolgen, Schema. 26 $_{218\ 257}$. Formular eines Etats. 11 $_{63}$. Dem Etat für die Justizbeamten ist eine Emolumenten-Fractions-Tabelle beizufügen, Formular dazu. 24 $_{190}$. Auf dem Titelblatte der Etats der Untergerichte und dem Etat der Haupt-Unterrichts-Salarien-Kasse ist die Zahl der Einsassen anzugeben. 29 $_{300}$. Bestimmung über die Dechargirung bei gezogenen Rechnungs-Defecten und deren Justificirung. 25 $_{389}$. Min.-Rescr. vom 20. März 1833, betreffend die Beantwortung der von der Oberrechnungskammer gezogenen Notaten und wiefern der Justiz-Minister dieserhalb anzugehen. 33 $_{126}$. Bei Untergerichten sind ebenfalls außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen. 24 $_{255}$. Die Revision der Salarienkassen soll gleichzeitig mit der der Regierungskassen erfolgen. 24 $_{353}$. Die ordentlichen Revisionen sind allmonatlich und außerdem jährlich 2 Extrarevisionen vorzunehmen; weiteres Verfahren. 30 $_{262}$. Die Rendanten sind auch im Betreff der Bestände anderer von ihnen verwalteter Kassen zu revidiren. Bemerkungen dieserhalb in den den Jahresrechnungen beizufügenden Bestands-Atteſten. 33 $_{114}$.

Salpeter, über Erzeugung desselben in Viehställen. 11 $_{289}$.

Salz, Unterscheidungszeichen zwischen grauem und schwarzem. 11 $_{250}$. Den Salzsellern ist der Handel mit Balwanesteinsalz verboten. 11 $_{196}$. Communen, welche von den Salzsellern Salz kaufen, müssen das Quantum in die Salzbücher eintragen lassen. 11 $_{287}$. Stempel- und Annotationsbuch der Salzseller. 12 $_{334}$. Der Detailhandel mit Salz ist freigegeben. Die Salzsellertaxe und Sellerconcessionen aufgehoben, jeder erhält einen Gewerbeschein. 14 $_{406}$. Hausirhandel damit ist verboten. 26 $_{163}$. Gleichstellung des Salzverkaufs und Aufhebung der Salz-Conscriptionen und des Salzzwanges in Schlesien. 16 $_{210}$. 18 $_{244}$. 26 $_{186}$. Errichtung von Salzfactoreien in den abgetretenen sächsischen Provinzen. 16 $_{513}$. Kab.-Ord. vom 17. Juni 1820, betreffend die Gleichstellung der Salzpreise in der Monarchie. 20 $_{49\ 58}$. Salzeinschwärzungen sind verboten. 16 $_{387}$. Den Salzkäufern ist ein Attest über das in den Factoreien erkaufte Salz zu ertheilen. 16 $_{517}$. Salzverkäufer müssen das Salz nach dem Belieben des Publicums zuwiegen oder zumessen. 29 $_{187}$. Der Ankauf von Salzladungen der Schiffer ist verboten. 44 $_{88}$. 52 $_{71}$. Erleichterung im Ankaufe des Viehsalzes. 45 $_{124}$. Herabsetzung des Preises für das Viehsalz auf 4 Thlr. pro Tonne und Anordnungen im Bezug auf dasselbe. 45 $_{381}$. Die Ablassung des Viehsalzes. 50 $_{160}$. Der Bedarf des Viehsalzes soll rechtzeitig angemeldet werden. 41 $_{202}$. Bestimmungen wegen gleichmäßiger Vertheilung desselben. 42 $_{366}$. Verkaufsstellen, Einrichtungen und Bestimmungen hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs. 60 $_{275}$. s. Schiffsgüter, Schiffer und Maaß.

Salzfactoreien: s. Salz.

Salzladungen: s. Salz.

Salzseller: s. Salz.

Sammlung von Industrie-Erzeugnissen des Regierungs-Rath von Minutoli zu Liegnitz ist

dem gewerbetreibenden Publicum zur Benutzung geöffnet. 45 $_{12}$. 51 $_{20}$. Aufforderung zur Anlegung von Sammlungen von Naturproducten. 47 $_{213}$.

Sandgruben: s. Lehmgruben.

Sanitätsberichte, darin ist die Rubrik: Vaccination wegzulassen. 17 $_{471}$. Sollen bis zum 15. jeden Monats eines neuen Quartals bei der Regierung eingehen. 22 $_{100}$. s. Kreisphysiker, Chirurgen, Medicinalsachen.

Sanitätspolizei: s. Fleischer, Kreisphysiker.

Sanitätspolizeiliche Geschäfte: Bestimmungen über Zuziehung der Kreisphysiker, Kreis-, Wund- und Thierärzte dabei. 42 $_{329}$.

Saugbrunnen, zur Anlegung derselben ist Zink nicht zu empfehlen. 33 $_{312}$.

Schafe, Kennzeichen, Ursachen und Heilung der Schafkrankheiten, als der Fäule, Egelkrankheit und Lungenwürmer. 21 $_{92}$. Mittel wider die Drehkrankheit der Schafe. 22 $_{317}$. Maßregeln beim Ausbruch der Klauenseuche. 25 $_{210}$. 26 $_{128}$. 35 $_{257}$. Verbotene Veräußerung von Schafen aus einer pockenkranken Heerde und diesfällige Strafbestimmung. 45 $_{63}$. Die Veräußerung eines oder mehrer Schafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, soll mit 5—50 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstraße geahndet werden. 45 $_{149}$. s. Vieh, Räude.

Schafpocken, Landwirthe, welche ihren Schafen dieselben einimpfen lassen, sollen dies in ihrer Nachbarschaft und dem Landrathe bekannt machen. 14 $_{367}$. Verord. vom 8. Juli 1806 betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen dieselben. 15 $_{432}$. Bestrafung der Schäfer und Dorfschulzen, welche den Ausbruch derselben anzuzeigen unterlassen. 17 $_{404}$. Frauen, welche von einer Schäferei zur anderen gehen und das Scheeren besorgen, sollen Heerden, welche mit denselben behaftet gewesen, nicht scheeren; Personen, welche angesteckte Heerden scheeren, müssen sich später reinigen. 29 $_{169}$. Für den Fall des Ausbruchs derselben haben die Landräthe bestimmte Straßen für das Treibschafvieh anzuordnen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. 39 $_{820}$. Werth der Schafpocken-Impfung. 17 $_{154}$. s. Pocken.

Schäfer-Lehranstalt: s. Landwirthschaftliche Gegenstände.

Schankstätten, die Genehmigung zu deren Anlegung hängt von der Polizeibehörde ab. 11 $_{19}$. Der Vermehrung derselben soll vorgebeugt werden. Beil. zu Nr. 3. 11 $_{12}$. Sollen während der Dauer des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht geöffnet werden, Strafe dieserhalb. 38 $_{323}$. Dürfen zwar verpachtet werden, es hängt jedoch von der Genehmigung der Polizei ab, dem Pächter die Ausübung der Gerechtigkeit zu gestatten oder zu versagen. 28 $_{208}$. Die Wirthe dürfen, wenn sie abwesend sind, einen Stellvertreter bestellen, müssen jedoch die Genehmigung der Polizei hierzu nachsuchen. 31 $_{264}$. Schankwirthe sollen einem bereits Angetrunkenen keine geistigen Getränke mehr verabfolgen, Strafe hierauf. 38 $_{172}$. 40 $_{62}$. Sollen von Schulkindern nicht besucht werden. 40 $_{62}$. Sollen nur bis Abends 10 Uhr Gäste dulden. 22 $_{230}$. 49 $_{363}$.

Schankwirthe, **Schankwirthschaft** } s. Schankstätten, Gastwirthe, Dorfgerichte, Branntweintrinken, Lustbarkeiten.

Scharfrichter: s. Abdecker, Freiknechte, Beil.

Schauspieler, Concessionen werden denselben nur vom Ministerium ertheilt. 20 $_{403}$. Abänderung dieser Bestimmung; den Schauspielern darf das Spielen nur gestattet werden, wenn sie die Concession vom Ober-Präsidenten haben. 38 $_{92}$. Schauspiel-Unternehmer sollen bei Verlust ihrer Concession keinen Verkehr ihrer Truppe mit Gymnasiasten und Schülern dulden, oder dieselben gar ohne Genehmigung der Eltern oder Vormünder engagiren. 24 $_{231}$. s. Concessionisten, Theater.

Schauspiel-Vorstellungen, Beschränkung theatralischer Vorstellungen und Declamatorien. 46 $_{56}$.

Scheibenschießen, mit Ausnahme der Landwehr-Uebungen und des der Stadtschützenvereine kann dasselbe nur nach erlangter polizeilicher Erlaubniß stattfinden, Vorsichtsmaßregeln dieserhalb. 23 $_{166}$. Der Stand des Zielers muß von allen Seiten und auch gegen Prellschüsse gedeckt sein. 26 $_{63}$. Erinnerungen an die Vorschriften wegen des Scheibenschießens auf dem Lande. 46 $_{251}$. s. Schießgewehre.

Scheidemünze: s. Münze.

Scheidungsklagen: s. Ehe.

Scheffel: s. Maaß.

Scheintodt: s. Rettung, Leichen.

Schellengeläute: s. Geläute.

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Schulen, öffentliche Anstalten und Corporationen sollen von den Vorstehern der Königl. Regierung angezeigt werden, bei Beträgen über 1000 Thlr. ist die höhere Genehmigung erforderlich. 40 $_{209}$. s. Vermächtnisse.

Schering: s. Schiedsmänner.

Scheunen und Schuppen, bei den Arbeiten in denselben und bei der Flachsarbeit soll kein Licht gebraucht werden. 15 $_{37}$. s. Laternen.

Schiedsmänner, Kab.-Ord. vom 14. August 1832 betreffend die Einführung derselben in Schlesien. 33 $_{19}$. Min.-Instruct. vom 26. September 1832 zur Ausführung der Allerh. Bestimmung. 33 $_{20}$. Instruction für die im Breslauer Departement vom 8. Februar 1833. 33 $_{82}$. Desgl. für die im Glogauer Departement vom 5. Juli 1833. 33 $_{200}$. Die Kosten für Anschaffung des Protokollbuchs und Amtssiegels derselben sind von den Communen zu bestreiten. 34 $_{170}$. 35 $_{53}$. Formular zu den, von ihnen einzureichenden Jahresnachweisungen. 38 $_{351}$. Desgleichen Formular zu den Nachweisungen der Polizei-Behörden. 38 $_{353}$. Die Listen sind mit dem letzten November zu schließen. 38 $_{375}$. Die Magistrate und Landräthe haben nach §. 13 der Instruction über ihre Wahrnehmungen von der Nützlichkeit oder von den Nachtheilen des Instituts der Schiedsmänner zu berichten. 38 $_{55}$. Sollen in den Vergleichs-Protocollen jedesmal den Grund der Forderung angeben. 39 $_{158\ 160}$. Sollen nicht über Verbrechen verhandeln, die eine Untersuchung von Amtswegen nach sich ziehen, sie müssen nicht mündlich verhandeln. 35 $_{52}$. Dürfen bei Verwandtschafts-Verhältnissen keine Vergleiche aufnehmen, nähere Angaben hierüber. 35 $_{115}$. Sollen keine letztwilligen Verordnungen aufnehmen. 35 $_{187}$. Sollen ihre Protocollbücher gerichtlich legalisiren lassen. 36 $_{49}$. Die Anzeigen über das Ausscheiden und die Wiedererwählung derselben sind an die Königl. Regierung zu richten. 37 $_{212}$. Der Schiedsmann muß bei seinem Abgange die vollgeschriebenen Bücher dem Gericht, die noch nicht vollen seinem Nachfolger abgeben. 38 $_{63}$. 39 $_{119}$. Sofort nach Vereidung derselben hat das Gericht dem Landrath Nachricht zu geben, damit dieser für Aushändigung des Protocollbuchs und Siegels sorgt. 39 $_{64}$. 45 $_{69}$. Instruction für die Schiedsmänner und Gerichtsbehörden im Departement des Oberlandes- (jetzt Appellations-) Gericht Glogau vom 28. April 1840. 40 $_{279}$. Instr. für die Schiedsmänner in Preußen, Schlesien rc. vom 1. Mai 1841. 41 $_{225}$. Vorschrift über Vereidung der Schiedsmänner. 42 $_{30}$. Bestimmungen, welche die Schiedsmänner resp. die Gerichts- und Polizeibehörden nach dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 an die Stände der Provinz Schlesien, zu beachten haben. 44 $_{231\ 234}$. Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruct. für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841. 44 $_{331\ 333}$. Anweisung an die Gerichte, den Requisitionen der Landräthe u. Magistrate um Vereidung erwählter Schiedsmänner zu genügen. 45 $_{291}$. Aufforderung des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, zur Einrichtung der Verpflichtungs-

Verhandlung von gewählten und bestätigten Schiedsmännern. 45 315. Protokollbuch der Schiedsmänner ist im Vereidungs-Termin zur Legalisirung zu übergeben. 47 100. Schiedsmännerattestе, deren Beibringung zum Civilprozeß. 51 387. Anweisung der Schiedsmänner zur Anzeige, im Fall sie verhindert sind, ihre Funktion zu verrichten. 51 528. Erinnerung an die Vorschrift wegen Einreichung der Nachweisungen über geschlossene Vergleiche. 52 548. 53 505. 59 429. Aeußere Bezeichnung (Rubrum) der amtlichen, zur Portofreiheit verstatteten Correspondenzen der Schiedsmänner. 59 160 168 196.

Schieferdecker, Vorschriften über deren Gewerbebetrieb. 43 15. s. Bauhandwerker.

Schießgewehre, mit denselben ist vorsichtig umzugehen. 13 297. Edict vom 11. Juli 1775 wegen des unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauchs derselben ꝛc. 15 292. Unvorsichtige Aufbewahrung geladener Schießgewehre wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet. 52 52.

Schießpulver: s. Pulver.

Schiffer und **Schiffe,** sie dürfen von den zur Schiffsladung gehörenden Gütern Nichts verkaufen. 40 78. 41 76. 43 147. Sollen von jedem Wechsel in dem Eigenthum eines Flußschiffes spätestens binnen acht Tagen nach Eintritt des Wechsels, der Steuerbehörde Anzeige machen. 40 344. Bestimmung vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 über die Elbschiffs- und Elbschiffer-Patente. 45 124. Bestrafung der Schiffer, welche bei Begegnung eines Pulvertransports das Feuer auf ihren Kähnen nicht auslöschen. 45 208. Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree. 46 1. Abänderung dieser Bestimmung. 53 151. Der Ankauf von Schiffsladungen, insbesondere von Salz, von Schiffern und Schiffsknechten ist verboten. 46 79. Befreiung preuß. Schiffer von der im Königreich Polen erhobenen Verflößungs-Abgabe. 47 65 107. Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, Brahe und den Bromberger Canal befahren. 48 245. Erlernung des Schiffsdienstes in der Marine. 50 233. Abänderung der Statuten der Neusalzer Stromfahrzeugs-Versicher.-Gesellschaft. 50 453. Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winterhafen. Reglement vom 8. Dezember 1849. 52 43. Anlandegeld beim Bohlenwerk im Hafen zu Glogau. 53 206. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf der Elbe. 54 216 480. 56 319 432. 57 2. Proclamation des Termins für Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree. 57 133. Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens innerhalb eines Abstandes von 10 Ruthen von dem unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Glogau versenkten Telegraphentaue. Gültigkeit der Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe für Landreisen. 58 282. Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerdter. 59 239. Die Benutzung des in Glogau eingerichteten Schiffs-Nothhafens. 60 179. Höhe des Hafenschutzgeldes, welches für die, diesen Nothhafen benutzenden Schiffe entrichtet werden muß. 60 185. s. Verkehr, Oder, Schiffsgefäße, Gewerbesteuer, Flußschiffe, Tonnengeld.

Schifferknechte, auf sie findet die Gesinde-Ordnung ebenfalls Anwendung. 29 129.

Schiffer-Wohlthätigkeitsverein zu Neusalz, dessen Allerh. Bestätigung. 43 262.

Schiffsgefäße, deren polizeiliche Bezeichnung. 42 267 271 319. s. Schiffer.

Schiffsgüter: s. Salz, Schiffer.

Schiffsladungen, welche zu Anhalt a. d. Oder wegen niedrigen Wasserstandes gelöscht werden müssen, können mit steuerlicher Abfertigung weiter befördert werden. 42 281.

Schiffszimmermann, wer darunter zu verstehen. 13 182.

Schinken, Warnung vor dem Genuß verdorbener, wegen der dadurch erzeugten Fettsäure; Kennzeichen verdorbener Schinken und Angabe der Krankheitsäußerungen. 29 257.

Schindeldächer: s. Bausachen, Bedachung.
Schlachtsteuer, über die Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer. 20 $_{297}$. Nähere Bestimmungen über Berechnung der halben Meile in Betreff der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Bäcker, Fleischer und Müller; sie wird vom Ende der Vorstadt gerechnet. 20 $_{370}$. Die nach Silbergroschen umgearbeitete neue Erhebungsrolle. 23 $_{343}$. In allen Garnisonen, wo eigene Speiseanstalten bestehen, ist ihnen die für das consumirte Fleisch bezahlte Steuer zurückzuerstatten. 24 $_{329}$. Geschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh ist steuerfrei; rohes Fett und geschmolzenes Schweinefett steuerpflichtig. 28 $_{146}$. Modification der Befugniß, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bis zu $\frac{1}{16}$ Ctr. accisefrei einzubringen. 29 $_{240}$. Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Mahlsteuer für die Stadt Liegnitz. 60 $_{376}$ und Beilage zu Nr. 41. s. Mahlsteuer, Steuersachen.
Schlachtvieh, die Hunde, welche zum Treiben desselben gebraucht werden, müssen mit Maulkörben versehen sein. 40 $_{131}$. Bestimmung der Geldstrafe für die Unterlassung. 40 $_{159}$. 46 $_{313}$.
Schleußen sollen bei eintretendem Thauwetter, sobald das Wasser über die erlaubte Stauhöhe tritt, geöffnet werden. 41 $_{12}$.
Schlittenfahren: s. Geläute.
Schlittschuhlaufen und das Gehen und Fahren auf dem Eise soll unter polizeiliche Aufsicht genommen werden. Vorsichtsmaßregeln deshalb. 17 $_{460}$.
Schmiedegesellen: s. Thierarzneikunde.
Schmiedestätten sollen zum öfteren wegen ihrer baulichen Einrichtung und ob dieselbe Feuersgefahr besorgen läßt, polizeilich untersucht werden. 36 $_{242}$. Vorschriften wegen des Aufbaues derselben auf dem Lande. 41 $_{301}$.
Schnee: s. Chausseen.
Schneiderhandwerk: s. Kleidungsstücke.
Schonzeit: s. Jagd.
Schornsteine, die Anlegung enger ist erlaubt, wenn die polizeilichen Sicherheitsvorschriften sonst beobachtet werden. 23 $_{78}$. Die engen können auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern bedingungsweise angelegt werden. 24 $_{369}$. Inwiefern es erlaubt ist, statt der gemauerten Schornsteinröhren dergleichen aus Gußeisen aufzustellen. 36 $_{186}$. Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln, welche beim Ausbrennen der Schornsteine zu beachten sind. 45 $_{282}$. Verordnung über die Anlage von Schornsteinröhren vom 2. März 1855. 55 $_{87}$.
Schornsteinfeger müssen über ihre Qualification geprüft werden. 12 $_{324}$. Das gilt auch von denjenigen in der Ober-Lausitz. 20 $_{41}$. Sollen die Schmiedeessen alle Jahre wenigstens 2 Mal kehren; 1 Mal im Winter und 1 Mal im Sommer, und die Feuersicherheit derselben untersuchen. 21 $_{178}$. Anweisung, betr. die Prüfung der Schornsteinfeger. 49 $_{9}$.
Schriften, von den im Inlande erscheinenden müssen Pflichtexemplare an die Königliche Bibliothek zu Berlin eingesandt werden. 40 $_{91}$. 47 $_{81}$. Das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften. 46 $_{159}$. Bestimmung in Betreff der Druckschriften, welche die Verfasser im Selbstverlage herausgeben. 47 $_{15}$.
Schrotholz: s. Bausachen.
Schrotmühlen: s. Handschrotmühlen.
Schüler: s. Gymnasien.
Schürfen, Form der Schürfungsgesuche. 21 $_{355}$. Ein dem Schürfer gegebenes Terrain kann nur von diesem und von keinem Dritten anders als nach Erlöschung des ersten gemuthet werden. 22 $_{303}$. Jedem, welcher einen Schürfschein hat, wird ein neuer abgeschlagen,

wenn er nicht von der äußersten Grenze des früher begehrten Schürffeldes wenigstens 500 Lachtern entfernt ist. Ehegatten, Geschwister und Descendenten gelten hierbei als eine Person. 22 $_{384}$. Wenn der Schürfer seine Schürfe in weitere als eines Lachters Teufe absinken will, muß er sich eines Bergmanns bei der Arbeit bedienen. 23 $_{66}$. Der Beginn der Schürfscheinfrist wird vom Tage der Ausstellung des Scheins und nicht von der Insinuation ab gerechnet; damit die Zwischenfrist nicht verloren geht, hat jeder Schürfscheinsuchende anzugeben, an wen die Insinuation erfolgen soll. Verfahren, wenn dies nicht geschieht. 25 $_{214}$. Schürf- und Muthscheine auf Gold innerhalb der Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg werden nicht ertheilt. 42 $_{406}$.

Schützenkönige, deren Prämie aus der Serviskasse. 11 $_{242}$.

Schuldverschreibungen: s. Staatspapiere.

Schulsachen. Edict wegen Prüfung der Schulamts-Candidaten, vom 12. Juli 1810. 11 $_{60\ 65}$. Befreit davon sind Ausländer, welche Lehrerstellen im Inlande erhalten. 11 $_{65}$. Sie sollen vor ihrer Anstellung ein Jahr bei einem Gymnasium oder einer gelehrten Bürgerschule beschäftigt werden. 26 $_{255}$. Vorschriften über die Prüfung derjenigen Literaten, welche Lehrer für Bürgerschulen oder Rectoren in kleineren Städten werden wollen, und derjenigen Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können. 27 $_{257}$. 39 $_{299}$. Der Schulbesuch der Kinder soll im letzten Jahre vor ihrer Confirmation unausgesetzt erfolgen. 42 $_{146}$. Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 1. November 1811. 11 $_{227}$. Dieselben haben ihre Vorschläge wegen Abänderung der Fundamentalrichtung der Schule zuvor der Regierung einzureichen. 12 $_{102}$. Conferenz derselben bei Einführung neuer Lehrer und Protocoll hierüber. 12 $_{323}$. Katholische Schul-Inspectoren können denselben beitreten. 12 $_{245}$. Auszug aus der Currende vom 25. März 1811, die Verbesserung der evangelischen Elementarschulen betreffend. 11 $_{10}$. 14 $_{450}$. Schulkinder sollen nur halbjährlich, binnen 14 Tagen, nach Ostern und Michaelis angenommen werden. 11 $_{43}$. Kinder sind zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten. 11 $_{259}$. 19 $_{174}$. Anordnungen wegen des Schulbesuchs in den Sommermonaten; Sommerschule. 12 $_{233}$. 19 $_{338}$. Unentgeltlicher Schulunterricht der armen Soldatenkinder. 19 $_{112}$. Gelehrte Schulen sollen den Namen Gymnasien führen. 13 $_{43}$. Am Tage der Schulvisitation müssen alle Schüler erscheinen. 13 $_{69}$. Die Schüler sind nicht eher zu entlassen, als bis sie zur Confirmation reif sind; die Schulprüfungsberichte sind für jede einzelne Schule besonders abzufassen; die geistlichen Vorgesetzten müssen sich über die Behebung der Mängel aussprechen; Schulbüchsenbestände sind zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder zu verwenden. 15 $_{13}$. Bestimmung der Schulferien in den Elementar- und Mittelschulen. 25 $_{6}$. Diese gelten auch für katholische Schulen. 26 $_{50}$. Erneuerte Verordnung, betreff. den Schulbesuch und den auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht vom 29. Juli 1832. 32. Beil. zu Nr. 35. 37 $_{364}$. Die Vorsteher der Schul- und Waisenanstalten sollen die von den Kindern abgegebenen Schutzpockenimpfscheine denselben zurückgeben und ein Register darüber führen. 34 $_{77}$. Das Schulgeld ist zu fixiren und auf die Nahrungen zu repartiren, ohne Unterschied ob die Besitzer Kinder haben oder nicht. 11 $_{11}$. Begünstigung der Soldatenkinder in Betr. desselben zur Kriegszeit. 14 $_{149}$. Festsetzung der Liquidationen über Schulgeld der Militairkinder; wo dieselbe erfolgt. 16 $_{138}$. Die Conferenzen der Schullehrer mit den Predigern müssen monatlich stattfinden. 11 $_{12}$. Die Lehrer müssen dreierlei Bücher führen: über Schulbesuch, Schulkinder und Grundbuch, und müssen 6 Stunden täglich Unterricht ertheilen. 11 $_{12}$. Diensteid der katholischen Lehrer. 13 $_{14}$. Wenn Lehrer zugleich Gerichtsschreiber sind, soll dies nicht in ihrer Schulvokation mit ausgedrückt, sondern über ihr Amt als Gerichtsschreiber ihnen eine besondere Urkunde ertheilt werden. 15 $_{434}$. Sie sind auf den Königl. Domainengütern vom Schlagelohn

ihres Deputatbrennholzes befreit. 17 65. Ihre Immunität von Communallasten. 17 110. Das denselben und den Geistlichen zustehende Getreide soll von Dominien und Gemeinden zur rechten Zeit, in gehörigem Maße und tadelloser Qualität verabfolgt werden. 11 227. Errichtung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien zu Breslau; nähere Nachrichten über dieselbe und den Beitritt. 26 132. Derselben müssen alle seit dem 1. Januar 1826 angestellte oder versetzte Elementarlehrer beitreten. Form der ortsgerichtlichen Atteste über die Beläge der Beitrittsgelder. 27 13. Der Tod des Schullehrers wird durch den Ortspfarrer dem Superintendenten und von diesem dem Dirigenten der Anstalt angezeigt, unter Mittheilung des Todten-, des Receptions- und des Taufscheins der Kinder; die Wittwe erhält hierauf einen Erhebungsschein; die Quittung muß der Ortspfarrer beglaubigen. 27 177. Interimistisch angestellte Lehrer, welche unter der Bedingung, die Prüfung nochmals zu bestehen, bestellt sind, dürfen zwar nicht die Antrittsgelder, müssen aber doch die jährlichen Beiträge zahlen. 27 285. Die interimistischen können freiwillig beitreten und müssen, wenn sie heirathen, das Antrittsgeld bezahlen. 29 153. Die Superintendenten haben bei der, der Anstalt zu legenden Jahresrechnung zugleich zu attestiren, daß weiter keine Anstellungen, als die in der Rechnung erwähnten vorgefallen. 27 303. Die Höhe der jährlichen Pensionsrate ist auf 20 Thlr. festgesetzt. 40 304. Reglement der Pensionsanstalt für die ausgedienten Schullehrer des Liegnitzer Departements vom 25. Januar 1835. Beil. zu Nr. 5. 35. Errichtung einer Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und -Waisen. 37 253. Instruction für die Dorfschulvorstände; über die Anordnung derselben und ihre Pflichten vom 10. Januar 1813. 13 55. Republikation dieser Verordnung. 24 236. Wegen Ansammlung eines Baufonds für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten von Seiten der Gemeinden. 44 303. Das Verfahren gegen Schulversäumnisse. 44 383 384. Ueber die Königl. Louisen-Schule und die damit verbundene Bildungs-Anstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen. 44 400 401. Erinnerung, wegen der den jährlichen Schulprüfungs-Berichten beizufügenden Charakteristik der Schullehrer und Adjuvanten. 45 69. Unbefugtes Eindringen der Eltern, Vormünder oder anderer Angehörigen von Schulkindern in die Schullokalien, wodurch Störungen und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt werden, ist verboten. 45 139. Functionen der Schullehrer bei Beerdigungen von Leichen. 45 346 347. Auflösung des evangel. Schullehrer-Seminars zu Breslau. 46 55. Ueber die Einrichtung der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau. 46 81 bis 87. Beil. zu Nr. 24. 55. Erhebung des Progymnasiums in Sagan zu einem vollständigen katholischen Gymnasium. 46 96. Bestimmungen in Betreff der Schulzeugnisse für diejenigen jungen Leute, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind. 46 140 bis 142. Strafbestimmung in Betreff der Dienstherrschaften, wegen unterlassenen Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienstboten. 46 228. Erinnerung an die Verordnung vom 29. Juli 1832, wonach kein Kind vor Vollendung des 14. Jahres ohne Genehmigung des betreffenden Superintendenten zur Confirmation angenommen werden darf. 46 372. Schulgeldzahlung bei Krankheiten der Schulkinder. 47 111. Erinnerung an die Verordnung wegen des Hüteschulwesens. 47 170. Sammlung von naturhistorischen Gegenständen für den Schulunterricht. 47 213. Aerztliche Zeugnisse, welche vor der Zulassung als Präparanden beizubringen sind. 47 345. Verfügung wegen der den Lehrern mitzutheilenden Amtsblätter. 48 137. Grundgesetz und Eröffnung der von Grottowski'schen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz. Beil. zu Nr. 34. 48 369. Wegen Entrichtung der Schulabgaben. 48 401. Erforderniße bei Gesuchen um Aufnahme von Kindern in die von Grottowski'sche Anstalt zu Lublinitz. 48 517. Abgangszeugnisse schulpflichtiger Kinder beim Uebertritt in andere Schulen. 49 511. Erhebung der Schulgelder und Beitreibung der Schulgeldreste. 52 86. Abänderungen des

Reglements für die evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. 53 142. Lehrer haben zur Uebernahme von Nebenämtern die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. 53 283. Instruction für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminarien der Provinz Schlesien. 55 92 bis 96. Die Verpflichtung der kathol. Pfarrer in Schlesien beim Antritt ihrer Pfarrstelle den ersten Vierteljahrsbetrag ihres Einkommens zur Unterhaltung der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien abzugeben, ist aufgehoben. 55 152. Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig. 55 338 bis 340. Eröffnung eines evangel. Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyssig. 55 341. Ergänzung zu der Instruction für die Lehrerinnen-Prüfungen in den Seminarien der Provinz. 55 343. Erhöhung der Pensionen der Pensionaire im Waisenhaus und der Schul-Anstalt zu Bunzlau. 55 536. Errichtung einer besonderen Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen bei der Regierung in Liegnitz. 56 151. Revidirte Verfassung der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau. Beil. zu Nr. 28. 56. Die von den Lehrern und Revisoren auszustellenden Zeugnisse für Präparanden. 58 26. Schulunterricht bei der in Steinau eröffneten Graf Schlabrendorf'schen Waisenhausstiftung. 58 299. Schulversäumnisse, welche durch die unangemessene Verwendung von Schulkindern als Treiber bei Jagden entstehen, sollen mit verschärften Versäumnißstrafen geahndet werden. 58 324. Statuten und Anhang I u. II für die Graf Schlabrendorf'sche Schulenstiftung. Beil. zu Nr. 17. 59. Beginn der Schulpflichtigkeit resp. Schulfähigkeit. 59 215. Ausstattung der Schullokalien mit Subsellien und Rolleaux. 59 273. Bekanntmachung, betreffend die bei der höheren Töchterschule in Liegnitz errichtete Klasse zur Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung. 60 61. Lehramts-Candidatinnen sollen vor dem zurückgelegten 18. Lebensjahre nicht zur Prüfung zugelassen werden. 60 199. Wissenschaftliche Befähigung (Schulbildungsgrad) für das Studium der Thierheilkunde, 60 203. s. Realschulen, Pensionssachen, Privatschulen.

Schutzpocken-Impfung, Nachrichten über die, dieserhalb im Jahre 1809 und 1810 getroffenen Anstalten. 11 54. Aufforderung, dieselbe nicht zu verabsäumen. 17 433. Die Dörfer des Kreises sind an einen bestimmten Impfarzt zu verweisen; Dorfgerichte, Landräthe und Magistrate haben darüber zu wachen, daß alle Kinder geimpft werden und daß die Aerzte ihre Schuldigkeit thun. 18 113. Bestimmung, wie viel Lympfe von einem Kinde genommen werden kann. 19 154. Lympfe aus unreinen Pusteln verliert die Schutzkraft. 19 174. Regulativ, wie in Betreff der Schutzpockenimpfung verfahren werden soll. Beil. zu Nr. 9. 26. Die Wiederholung der Impfung wird empfohlen. 31 147. 32 58. 33 100. Desgleichen und weitere Verordnung wegen der Revaccination. 35 36. Den Recruten sind Revaccinationsscheine zu ertheilen und sie zu erinnern, dieselben zu ihren Truppentheilen mitzunehmen. 37 261. Es ist verboten, die Lympfe aus den Pusteln der Revaccinirten zur Präparation der Vaccine anzuwenden. 39 83. s. Impflisten, Kuhpocken, Menschenpocken, Recruten.

Schwaben: s. Steinmehl.

Schwaden: s. Accise.

Schwangere, die bei deren Ableben erforderlichen Maaßregeln zur Lebensrettung des Kindes. 43 52.

Schwangerschaft: s. Kindermord.

Schwarzwild: s. Jagd.

Schwefelhölzchen: s. Lumpensammler.

Schweidnitzer Correctionshaus: s. Zuchthäuser, Corrections-Anstalten.

Schweine, deren Besteuerung. 11 29.

Schwert: s. Beil.

Schwurzeugen, richterliche, gegen Gehalt oder Diäten angestellte Beamte können, wenn sie als solche bestellt werden, für sich keine Gebühren liquidiren. 39 $_{131}$.

Schwurgerichte: s. Justizsachen.

Seeleute: s. Militairdienst.

Seidenbau, Aufmunterung zu demselben im Departement. 28 $_{43}$. Verein zur Beförderung desselben in den preußischen Staaten zu Berlin. 29 $_{145}$. Prämienscheine für Cocons bei deren Einlieferung oder Verkauf an die Haspelanstalten. 46 $_{346\ 386}$. Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Schlesien an die Seidenzüchter. 46 $_{252}$. Ueber Beförderung der Seidenzucht. 48 $_{321}$. Benutzung der Central-Haspel-Anstalten Seitens der Seidenzüchter. 51 $_{496}$. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen Seiden-Cocons. 53 $_{300}$. 56 $_{101}$. Ausdehnung dieses Regulativs auf fernere 3 Jahre bis 1861 incl. 59 $_{89}$. Central-Seiden-Haspel-Anstalt in Bunzlau. 59 $_{252}$. s. Maulbeerbaumzucht.

Seiltänzer, die Polizei hat darüber zu wachen, daß die Vorstellungen derselben und der Kunstreiter durch unvorsichtigen Gebrauch von Gewehren nicht feuergefährlich werden. 16 $_{412}$.

Sektionen: s. Medicinalpersonen, Medicinalsachen.

Selbstabledern: s. Milzbrand.

Selbstentzündung, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung derselben bei Steinkohlensalden. 41 $_{331}$. Dergleichen beim Maschinenausputz in Wollspinnereien. 43 $_{203}$.

Selbstmörder: s. Leichen.

Semen Camini, Detailhandel damit ist freigegeben. 42 $_{395}$.

Seminar, wer in ein solches aufgenommen werden will, muß gesund sein, namentlich nicht an den Lungen leiden, zu chronischen Uebeln disponiren, oder kurzsichtig oder schwerhörig sein; er muß sich durch ein Attest des Kreisphysikus hierüber, und wenn er 19 Jahr alt, über seine Zurückstellung beim Militair bis zum 23. Jahre ausweisen. 26 $_{368}$. 32 $_{46}$. Bedingungen der Annahme im katholischen Schullehrer-Seminare in Breslau. 27 $_{153}$. 31 $_{77}$. 34 $_{56}$. 36 $_{17\ 30\ 66}$. 37 $_{26}$. 39 $_{29}$. Desgleichen zu Bunzlau. 29 $_{23}$. 31 $_{23}$. Desgleichen und Bedingungen zur Entlassung. 33 $_{180}$. 39 $_{382}$. Bedingungen zur Aufnahme in das katholische Seminar zu Ober-Glogau. 37 $_{36}$. 39 $_{30}$. Die Atteste der Präparanden sind von den Kreis-Inspectoren mit dem Amtssiegel zu verschließen; sie sollen genau und vollständig sein. 29 $_{214}$. Bestimmungen über die Abgangszeugnisse der Seminaristen und ihre Verpflichtung, das Examen noch einmal zu machen. 29 $_{177}$. Was die interimistisch angestellten bei ihrem nachmaligen Examen auf dem kathol. Schullehrer-Seminare zu Breslau beibringen müssen. 38 $_{96}$. 39 $_{120}$. Desgleichen zu Bunzlau. 36 $_{151}$. 38 $_{173}$. 39 $_{176}$. Inwiefern die mit dem Abgangszeugnisse Nr. II. versehenen von dem nochmaligen Examen zu dispensiren. 33 $_{148}$. Seminaristen müssen die ihnen von der Regierung übertragenen Schullehrerstellen annehmen, oder die Kosten, welche im Seminar auf sie verwendet worden, zurückzahlen. 25 $_{201}$. Ueber die Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Hauptseminare gebildet worden. 27 $_{123}$. Das Seminar zu Bunzlau ertheilt nur dann Abschriften der Prüfungszeugnisse, wenn dieselben nicht anders zu erhalten. 36 $_{188}$. Für Söhne verstorbener Postbeamten sind 2 Freistellen beim Seminar zu Bunzlau etablirt. 38 $_{181}$. Einführung eines 2jährigen Cursus bei dem Seminare zu Bunzlau. 43 $_{376}$. s. Schulsachen.

Separatisten: s. Religionsübungen.

Servis, das Servisweſen ist von dem Ministerium des Innern auf das des Kriegs übergegangen. 20 $_{95}$. Veränderte Servisverfassung vom 1. Januar 1821 ab; Offiziere können keinen Anspruch auf Naturalquartier in den Bürgerhäusern mehr machen. Gemeine

und Unteroffiziere nach Maßgabe der Kasernen-Einrichtung nicht; der Hilfsservis der Städte für die Offiziere fällt weg. 20 $_{408}$. Die Städte haben ihre Servisbeiträge nicht an die Regierungs-Hauptinstituten- und Communal-, sondern an die Kreissteuer-Kasse bis zum 15. jeden Monats baar einzuzahlen. 20 $_{415}$. Aufhören der Servizahlung für die Gensdarmerie vom 1. März 1821 ab. 21 $_{21\ 45}$. Servis-Entschädigungen für Truppen bei Gelegenheit der Uebungen werden nur nach $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ Monat gewährt; für Einquartirung unter 4 Tagen wird Nichts gewährt. 21 $_{167}$. Compagnie und Escadrons-Chirurgen werden in Betreff des Servises den Feldwebeln und Wachtmeistern gleichgestellt. 22 $_{57}$. Die commandirten Offiziere, auch von der Landwehr, erhalten keinen Servis für die Dauer ihres Commandos, wenn der Commandoort nicht in die Klasse der Garnisonstädte gehört, für welche Zuschüsse ausgesetzt sind. 23 $_{178}$. Präclusivtermin wegen Servisansprüche an den Staat. 22 $_{369}$. 23 $_{9\ 45\ 270}$. Instruction dieserhalb. 23 $_{91\ 154}$. Die Leitung der Servis- und Garnison-Angelegenheit ist vom 1. Januar 1825 auf die Königl. Intendanturen übergegangen, deren Befugnisse. 24 $_{207}$. Art des Verfahrens der Intendantur in Betreff der Servis- und Garnison-Angelegenheit. 25 $_{33}$. Die Servis-Pensions-Quittungen sind vom Magistrat zu attestiren. 25 $_{86}$. Bei Naturalquartier-Vergütigung wird der Tag des Eintreffens aber nicht der Tag des Abmarsches vergütet. 38 $_{96}$. s. Uebungen, Urlaub, Militairsachen.

Siegel: s. Dienstsiegel.

Siegelung des Nachlasses soll schleunig erfolgen, und in welchen Fällen. 14 $_{146}$.

Silbermünzen, ausländische, s. Münzen.

Soldaten: s. Militairsachen, Geistliche, Porto, Warmbrunn.

Soldatenkinder, verwaiste, s. Militairsachen.

Soldatenknaben-Erziehungsanstalt: s. Militairsachen.

Sonntagsfeier, worauf sich dieselbe bezieht. 14 $_{466}$. Polizei-Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 51 $_{396}$. Wegen Beachtung der Sonn- und Festtagsfeier auf Bergwerken. 53 $_{122}$.

Sonntagsschulen, über die Lehrmethode in denselben. 11 $_{169}$.

Sostrum der Aerzte. s. Aerzte.

Sparkassensachen, Oberpräsidial-Bestätigung der Statuten der für das Markgrafenthum Ober-Lausitz bestehenden Provinzial-Sparkasse. 41 $_{80}$. Errichtung von Sparkassen für Fabrikarbeiter. 53 $_{238}$. Reglement, betreff. die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der Provinzial-Hülfskasse. 54 $_{515}$. Portofreiheit der Kreis- und Communal-Sparkassen. 56 $_{228}$. Annahme baarer Gelder der Sparkassen und der dafür festgesetzte Zinssatz bei der schlesischen Provinzial-Hülfskasse. 57 $_{86}$. Abänderung des Statuts der Hülfskasse des communalständischen Verbandes des Preuß. Markgrafthums Ober-Lausitz, bezüglich der Verwendung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinnes 58 $_{126}$. Verwendung eines Theils des Zinsgewinns der schlesischen Provinzial-Hülfskasse zu Prämien für beharrliche Sparkassen-Interessenten. 60 $_{58}$. Annahme baarer Gelder der Sparkassen bei der Provinzial-Hülfskasse zur Verzinsung mit 4%. 60 $_{143}$.

Spezialkassen der Königl. Regierung. Die Beutel und Tüten derselben müssen versiegelt und mit gehörigen Etiketten versehen sein. 12 $_{34}$. Nähere Bestimmungen über das richtige Ajustiren bei Geldsendungen. 12 $_{90}$. Deutliche Bezeichnung der an die Regier.-Hauptkasse einzusendenden Gelder, um die Portofreiheit zu prüfen. 15 $_{8}$. Sollen keine Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse ohne deren Anweisung leisten. 15 $_{202}$. 16 $_{231}$. Jahresabschlüsse derselben, wie dabei zu verfahren. 16 $_{476}$. 22 $_{383}$. 24 $_{12\ 370}$. 25 $_{462}$. 29 $_{20}$. 31 $_{369}$. 33 $_{1}$. 39 $_{375}$. Sollen bei Veränderungen mit den, Pensionen u. Unterstützungen beziehenden Personen der Regier.-Hauptkasse Anzeige machen, auch bei Todes-

fällen der Pensionairs den Todtenschein beifügen und die zum Empfange des Gnadenmonats berechtigten Erben anzeigen. 27 $_{293}$. Dabei sollen sie anzeigen, ob der verstorbene Invalide im Besitze des eisernen Kreuzes oder der Erbberechtigung gewesen. 30 $_{113}$. Sollen keine ausländische Scheidemünze annehmen. 28 $_{200}$. Die aus der General-Staats-Militairkasse durch die Regierungs-Hauptkasse gezahlten Bonificationen müssen durch die Depositalrechnungen der Kreiskassen gehen. 12 $_{10}$. Extraordinaire Einnahmen der Kreis-Steuerkassen, namentlich an Hebammen-Unterstützungs-, Kirchen- und Haus-Collecten-Geldern. 52 $_{219}$.

Spielen in fremden Lotterieu und Ankauf von Promessen und Obligationen ausländischer Lotterie-Anlehen verboten. 59 $_{64}$.

Spielkarten: s. Stempelsachen.

Spielsachen: s. Bemalen.

Spielzeug: s. Giftstoffe.

Spinnschulen, Errichtung von solchen in den Gebirgskreisen. 45 $_{106}$.

Spiritus, über den Handel mit demselben. 58 $_{352}$.

Spitzen, inländische, leinene. s. Hausirhandel.

Sporteltaxe der Dorfgerichte, s. diese. Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 für die fiscalischen Bedienten. 18 $_{95}$. Dieselbe ist aufgehoben und es wird nach der Kriminaltaxe liquidirt, bei Sachen, wo nur auf 4 Wochen Gefängniß erkannt werden kann, kommt ein Pauschquantum von 10 Sgr. bis 2 Thlr. in Ansatz; Vertheilung desselben. 31 $_{37}$. In Zolldefraudationssachen sind die Kosten resp. nach der fiscalischen und nach der Kriminaltaxe zu liquidiren. 25 $_{428}$. Die Armenanstalten haben Sportelfreiheit auch in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dürfen diese aber nicht andern Privaten einräumen. 38 $_{55}$. Portepeefähndriche haben Sportelfreiheit. 39 $_{303}$. Desgleichen der Fiscus auch in Akten der freiwill. Gerichtsbarkeit. 39 $_{303}$. s. Blinde, Kosten, Kriminalkosten.

Staatsanleihe vom Jahre 1848. Die Coupons derselben werden am 1. April und 1. October jeden Jahres realisirt. 49 $_{87\ 88}$. Herabsetzung der Zinsen für diese Anleihe von 5 auf 4½ %. 51 $_{394\ 411\ 465\ 479}$.

Staatsanwalte: s. Anwalte.

Staatsanzeiger, der Pränumerationspreis für denselben beträgt halbjährig 5 Thlr. 50 $_{542}$. Pränumeration auf denselben ist halbjährig. 51 $_{2\ 16}$. Derselbe erscheint vom 1. Juli 1851 als ein Centralblatt für amtliche Nachrichten. 51 $_{272}$.

Staatsbehörden, Gebäude derselben. 42 $_{179}$.

Staatsdiener: s. Beamte, Communallasten, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Staatsgüter: s. Domainen.

Staatspapiere und andere öffentliche Dokumente sind auch bei Subhastationen nach dem Cours zu berechnen. 12 $_{126}$. Verordnung vom 16. Juni 1819 betreffend das Verfahren beim Aufgebot und der Amortisation verloren gegangener Staatspapiere. 19 $_{301}$. Generell präkludirte Staatspapiere können bei Zahlungen an den Staat nicht verwendet werden. 20 $_{87}$. Ueber die Verjährung der Zinsen für Staatspapiere (nach 4 Jahren). 23 $_{334\ 336}$. 24 $_{128\ 167}$. 29 $_{69}$. Gesuche um Aufhebung der Verjährung werden nicht berücksichtigt. 27 $_{52}$. Auch die Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheinen können zur Bezahlung aller Abgaben an den Staat verwendet werden. 24 $_{59}$. Die Coupons der Staatspapiere, welche bei den Kassen des Finanz-Ministerii zur Realisirung kommen, werden mit schwarzer Dinte durchkreuzt; bei den von der Staatsschulden-Tilgungskasse realisirten wird die eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeschnitten. 29 $_{211}$. Wiederincourssetzung der von dem Generalpostamte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Oberpostdirektionen. 50 $_{57}$. Warnung

vor Annahme falscher Zinscoupons von Staatspapieren; es wird für solche kein Ersatz geleistet. 57 $_{277}$. Erweiterte Portofreiheit für Ausreichung der Zinscoupons von Staatspapieren. 59 $_{84}$. s. Staatsschuldscheine, Pfandbriefe, Cautionen.

Staatsregierung, Uebertragung der Staatsregierungs-Geschäfte an Se. Königl. Hoheit den Prinzen von Preußen während der Krankheit Sr. Maj. des Königs. 57 $_{413}$. Allerh. Erlaß, durch welchen Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Maj. des Königs in den Regierungs-Geschäften beauftragt wird. 58 $_{123\ 267}$. Erlaß Sr. Königl. Hoh. des Prinzen von Preußen, die fernere Stellvertretung Sr. Maj. des Königs betr. 58 $_{18\ 124\ 268}$. Allerh. Erlaß und Aufforderung an Se. Königl. Hoh. den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft. 58 $_{411}$. Erlaß Sr. Königl. Hoh. des Prinzen von Preußen, denselben Gegenstand betr. 58 $_{412}$.

Staatsschulden, Hauptverwaltung derselben; Zusammentritt dieser Behörde. 20 $_{69}$. Bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablösung von Staatsgefällen hat nur die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden Gültigkeit. 23 $_{235}$. 24 $_{80}$. Den Provinzial-Staats-Passiv-Capitalien ist eine allgemeine Sicherheit verschrieben; und alle Ansprüche auf Einräumung aller Spezialsicherheit finden nicht statt. 24 $_{198}$. Die Zinsen von dergl. Papieren verjähren nur in 30 Jahren. 26 $_{161}$. Der Verkauf derselben (welche nicht Börsencours haben) ist von den Gerichten der Hauptverwaltung der Staatsschulden anzuzeigen. 24 $_{256}$. Ankauf dieser Provinzial-Staats-Passiv-Instrumente durch die Verwaltung. 24 $_{265}$.

Staatsschuldscheine, die Coupons derselben können zur Bezahlung rückständiger und fälliger Zinsen und Abgaben an die Haupt- und Spezialkassen gezahlt werden, und sind dort überhaupt zu realisiren. 25 $_{453}$. Verfahren, die Realisirung der Coupons überhaupt betreffend. 26 $_{368}$. Die Staatsschuldscheine können von den Kassen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Depositen angekauft werden. 21 $_{133}$. 47 $_{223}$. Beim An- und Verkauf derselben und andrer Staatspapiere müssen die Coupons nach dem wirklichen Betrage der durch dieselben ausgesprochenen Zinsen und nicht nach dem Courswerthe vergütigt werden. 28 $_{17}$. Angabe der Kennzeichen eingelöster Coupons von Staatsschuldscheinen. 34 $_{261}$. Wie es mit der Realisirung der verlooften Staatsschuldscheine zu halten. 42 $_{78}$. Herabsetzung der Zinsen auf 3½ %. 42. $_{111\ 249}$. s. Staatspapiere.

Staatsverfassungs-Sachen, Bestimmung über das Versammlungsrecht. 49 $_{83}$. Verordnung über die Ausführung der Wahlen zur II. Kammer. 49 $_{266}$. Reglement hierzu. 49 $_{271}$. Formulare zur Vorbereitung des Wahlgeschäfts für die II. Kammer. 49 $_{299}$. Verfassungs-Urkunde für den preuß. Staat. 50 $_{17}$. Wahl zur ersten Kammer. 50 $_{86}$. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes. 50 $_{87}$. Vereidung der Lokalbeamten auf die Verfassung. 50 $_{141}$. Diensteid der Staatsbeamten. 50 $_{231}$. Regulativ zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. $_{264}$. Allerhöchste Verordnung über Bildung der I. Kammer. 52 $_{288}$. Reglement zur Ausführung derselben. 52 $_{395}$.

Stabeisen, die Eisenhüttenbesitzer sollen dasselbe mit dem Fabrikzeichen versehen. 18 $_{295}$.

Stadtarmenärzte: s. Kreisphysiker.

Stadtgemeinden, das Besteuerungsrecht derselben (und der Landgemeinden) unterliegt der Bestätigung der Regierung. 13 $_{256}$. Derselben steht nur frei, direkte und sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinden betreffende Communalabgaben auszuschreiben. 21 $_{29}$. Sie können sich durch bestimmte jährliche Beiträge von den Criminal-Gerichtsbarkeitslasten befreien. 42 $_{178}$. s. Communallasten, Communalrechnungswesen, Communalschulden, Kämmereien, Kosten, Criminalkosten.

Stadtmauern sollen ohne Genehmigung der Regierung nicht abgetragen werden. 16 $_{4}$. 29 $_{352}$. auch andre bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung. 45 $_{178}$.

Städteordnung, Kab.=Ordre vom 16. April 1831 betreffend die Verleihung der Städteordnung vom 19. November 1808 mit ihren Deklarationen an die Städte der Oberlausitz. 32 $_{117}$. Kab.=Ordre vom 25. Febr. 1832 über das Verfahren bei Einführung derselben in der Oberlausitz. 32 $_{117}$. Kab.=Ordre vom 28. März 1835 als Deklaration zu der revidirten Städteordnung. 35 $_{113}$. Instruktion zur Ausführung der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. 53 $_{289}$.

Städtische Grundstücke, beim Verkaufe der den Stadtgemeinden gehörenden Grundstücke sollen die Vorschriften der A.=G.=O. Tit. 7. Thl. I. §. 43 über Bekanntmachung der Ediktalcitationen beobachtet werden. 17. $_{380\ 409}$.

Städtische Unterbeamten=Stellen, deren Besetzung durch Militair=Invaliden. 42 $_{246}$. Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamten=Stellen durch Nichtversorgungsberechtigte 51 $_{312}$.

Ständische Angelegenheiten, Geschäfts=Reglement für das Directorium der ständischen Provinzial=Darlehnskasse für Schlesien. 55 $_{25}$. Bekanntmachung des Direktoriums über die Geschäftsverwaltung dieser Darlehnskasse. 55 $_{34}$. Ausgabe=Termine der Provinzial=Darlehns=Kassenscheine und Beschreibung der letzteren 55 $_{223}$. Verwendung eines Theiles der Ueberschüsse der Provinzial=Hülfskasse zu Prämien für Sparkassen=Interessenten 58 $_{60}$ 59 $_{65}$.

Stärke und **Puder,** das dazu zu verbrauchende Getreide muß versteuert werden. 11 $_{29}$.

Stammrollen, darin sind auch die zu anderen Regierungsbezirken gehörenden Individuen zu verzeichnen und den ersteren davon Nachricht zu geben. 19 $_{293}$. s. Militairsachen, (Ersatzinstruction).

Statistische Angelegenheiten, Vereinigung der Kalender=Verwaltung mit dem statistischen Bureau. 57 $_{14}$.

Statuten der Stromfahrzeug=Versicherungs=Gesellschaft zu Neusalz a./O. 46 $_{150}$. Beilage zu Nr. 19. Abänderung dieser Statuten. 50 $_{453}$. Ergänzung derselben. 55 $_{308}$. 56 $_{349}$. Die des Vereins zum Ausbau der Chaussee von Niesky bis Meuselwitz. 47 $_{39}$. Die des Actienvereins zum Chausseebau von Glogau über Beuthen nach Neusalz. 47 $_{375}$. Zum Chausseebau von Lauban nach Kohlfurth. 48 $_{286}$. Für die Görlitz=Spremberger Chaussee=Actien=Gesellschaft 51 $_{404}$. Des Neusalz=Freistädter Kunststraßen=Vereins. 51 $_{97}$. Des Jauer=Goldberger Chaussee=Actien=Vereins. 51 $_{297}$. Des Actien=Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. 51 $_{533}$. Die der Freiburg=Bolkenhayner Chausseebau=Gesellschaft. 52 $_{521}$. Des Züllichau=Grunberg=Sorauer Actien=Chausseebau=Vereins. 53 $_{413\ 448}$. Nachtrag hierzu. 60 $_{129}$. Grundbestimmungen für die Feuer=Versicherungs=Anstalt der Bayerischen Hypotheken= und Wechselbank. 60. Beil. zu Nr. 25. Statuten der Oldenburger Versicherungs=Gesellschaft. 60. Beil. zu Nr. 27. Statuts=Nachtrag des Prausker Bergwerks=Actien=Vereins. 60. Beilage zu Nr. 38. Statuten der Frankfurter Lebens=Versicherungs=Gesellschaft. 60. Beil. zu Nr. 43. Statuten der Großbrittannischen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft zu London. 60. Beil. zu Nr. 50.

Steckbriefe, Regier.=Verordnung wegen Anlegung derselben. 13 $_{122}$. Sollen in öffentliche Blätter und unter anderen auch in das Amtsblatt inserirt werden. 14 $_{229\ 239}$. Auch die Erledigung derselben ist öffentlich bekannt zu machen. 14 $_{340}$. Dieselben kommen in die Amtsblätter und Zeitungen unter die besondere Rubrik: Sicherheits=Polizei. 15 $_{383}$. Formular zu denselben. 28 $_{118}$. Die Paßpolizeibehörden haben sich um dieselben zu bekümmern. 15 $_{307}$. Deren unentgeltliche Insertion in unvermögenden Untersuchungssachen. 43 $_{111}$.

Steine, die auf dem Acker zusammengelesenen, sollen von den Eigenthümern der an Wegen belegenen Grundstücke nicht auf die Wege geworfen, sondern auf dem Acker vergraben werden. 11 $_{206}$.

Steinkohlen, Empfehlung des Steinkohlentheers zum Anstrich. 14. Beil. zu No. 50. Vorschriften des Ober-Bergamts zur Vermeidung der Unterschleife und Betrügereien bei Steinkohlen- und Koaks-Vekturanz im Waldenburger Reviere. 27 $_{145}$. Empfehlung der Steinkohlen zur Beheizung von Backöfen. 29 $_{331}$. s. Bergwesen, Maaß.

Steinkohlenfuhren: s. Chausseegeld.

Steinkohlenhalden, Vorsichtsmaßregeln, um die Selbstentzündung derselben zu verhindern. 41 $_{331}$.

Steinkohlenverkauf auf den Gruben der Niederschlesischen Steinkohlenreviere. 43 $_{217}$.

Steinmehl, sogen. Mittel zur Vertilgung der Schwaben; vor demselben wird wegen seiner Arsenikbestandtheile gewarnt. 32 $_{121}$.

Steinsalz, Verkauf des losen Steinsalzes nach Einführung des allgemeinen Landesgewichts. 58 $_{255}$.

Steinsetzer, Instruktion vom 14. August 1833 über die Prüfung derselben. 34 $_{223}$.

Steinsprengen, dabei sollen eiserne und stählerne Ladewerkzeuge nicht, sondern nur kupferne oder messingne Räumnadeln gebraucht werden. 39 $_{84}$.

Stempel-Angelegenheiten, Bestimmungen nach dem Gesetze vom 7. März 1822. Bekanntmachung über die Form der neuen Stempel und deren Debit. 22 $_{77.\ 184\ 202}$. Mittelwerthe fremder Währungen bei Berechnung des Stempels. 22 $_{331}$. Hinweisung auf Beobachtung des neuen Stempelgesetzes. 23 $_{80}$. Notarien sollen in ihren Akten vermerken, welchen Stempel sie zu den Ausfertigungen verbraucht haben 24 $_{311\ 372}$. 25 $_{36}$. Milde Stiftungen entrichten keinen Stempel; bei Käufen entrichtet dann der Verkäufer den Stempel. 26 $_{134}$. Stempel, deren Werth 100 Thlr. übersteigt, müssen bei dem Haupt-Stempelmagazin in Berlin oder beim Provinzialsteuerdirektor gelöst werden; es ist nicht erlaubt, sich statt dessen mehrer kleiner Stempel zu bedienen. 28 $_{255}$. Die Gesuche um Verschreibung von Werthstempeln über 100 Thlr. sind bei den Hauptämtern anzubringen. 34 $_{255}$. Deklaration des §. 16 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. 32 $_{89}$. Ueber Verwendung der Stempel in Mandatssachen. 33 $_{202}$. Desgl. in Angelegenheiten mit dem Kreditinstitute. 38 $_{249}$. Bestimmung über die den Behörden obliegende Verbindlichkeit für Besorgung der Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden; über die den Kassenrendanten obliegende Vertretung in Betreff des Quittungsstempels für Zahlungen aus öffentlichen Kassen und über die Stempelpflichtigkeit der mit Bauentreprisen verbundenen Lieferungen. 38 $_{263}$. Zu den von Ausländern im Auslande ausgestellten Urkunden ist der hiesige Stempel nur in sofern zu adhibiren, als dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. 38 $_{405}$. Gesuche wegen Befreiung und Austritts aus dem Militairdienste und wegen Befreiung von den Landwehr-Uebungen sind stempelpflicht g. 39 $_{151}$. Von den Ehescheidungsstrafen ist der Stempel, wie bei Erbanfällen, zu verneuern. 23 $_{188}$. 27 $_{113}$. Ehescheidungen sollen deshalb auch in die Erbschaftsstempel-Tabelle mit aufgenommen werden. 27 $_{113}$. Nur die Verhandlungen, welche die Ausmittelung und Bestimmung des Erbschaftsstempels betreffen, sind stempelfrei. 24 $_{255}$. Bei dem Erbschaftsstempel ist stets das persönliche Verhältniß des Erben zum Erblasser zu berücksichtigen. 25 $_{337}$. Bei Gütergemeinschaft wird der Erbschaftsstempel von dem entrichtet, was dem überlebenden Ehegatten mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zufällt. 31 $_{279}$. So lange der überlebende Ehegatte mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, darf er keinen Erbschaftsstempel bezahlen. 33 $_{38}$. Vorschriften zur Sicherung der Erb-

schaftsstempel, wo dieselben nicht sofort zu erheben; Formular zu den diesfälligen Tabellen. 39 40 98. Deklaration des Unterschieds zwischen Käufen und Gutsüberlassungen im Stempelinteresse. 23 58. Bei Käufen zwischen Ascendenten und Descendenten, wo weder Auseinandersetzung noch künftige Erfolge berücksichtigt wird, muß der Werthstempel zu 1 % berichtigt werden. 24 219. Bei Verkäufen von Apothekergerechtigkeiten ist der Werthstempel mit 1 % zu berechnen. 25 226. Dem Kaufstempel unterliegen nur die erst durch den Vertrag constituirten, vorbehaltenen Nutzungen und Leistungen; bei Verkäufen von Domainen-Grundstücken ist die reservirte Steuer und bei späteren Veräußerungen eines Erbpacht- oder Erbzinsguts der Kanon nicht zu versteuern. 26 54. Ueber die Berechnung des Werthstempels vom Altentheile. 38 102. Gesuche um Anstellung und Beförderung unterliegen dem 5 Sgr.-Stempel. 29 152 Desgl. Gesuche um Maischsteuerkredit. 32 73 238. Desgl. Gesuche und Beschwerden an das Justizministerium. 32 255. Bestimmungen über den Quittungsstempel bei Militairpensionen und Wartegeldern nach den älteren Gesetzen und resp. nach dem vom 7. März 1822. 22 209. Zu den Quittungen über Inactivitätsgehälter, Wartegelder und halbe Gehälter ist der gesetzliche Stempel zu verwenden, wenn das Gehalt monatlich 50 Thlr. übersteigt. 25 86. 28 32. Die Quittungen vormals fremdherrlicher Militairs über Pensionen sind stempelpflichtig. 27 269. Der Stempel ist zu Quittungen der Feldmesser über Vermessungs- und Zutheilungs-Gebühren in Auseinandersetzungssachen zu verwenden, wenn es nicht etwa unfixirte Diäten sind. 27 67. Minist.-Rescr. vom 11. Mai 1835, den Quittungsstempel bei Besoldungen aus verschiedenen Kassen betreffend. 35 184. Für Strafresolute in Finanz- und Polizei-Sachen kann, wenn die Strafe, das Confiskat eingeschlossen, nicht 5 Thlr. übersteigt, kein Stempel angesetzt werden. 23 169. Substitutions-Vollmachten der Justizcommissare auf einzelne Termine sind stempelfrei, für die ganze Instanz stempelpflichtig. 23 290. Der resp. Prozent- oder 15 Sgr.-Stempel soll nicht zum Protokoll, sondern zur Ausfertigung verwendet werden. 23 358. 24 91. Wenn mehre Wechsel über ein Wechselgeschäft ausgestellt werden, so ist zwar der Wechselstempel zum Primawechsel nur erforderlich, zu den anderen Exemplaren aber der Stempel, welcher zu beglaubigten Abschriften nöthig. 25 219. Wechsel können bei den Hauptämtern in blanco gestempelt werden; Bedingungen dieserhalb. 27 304. Obrigkeitliche Atteste für Personen, welche sich zum ersten Male in Dienst begeben, unterliegen dem 15 Sgr.-Stempel. 25 408. Wenn die bei einer Ablösung constituirten Renten gegen einen gewissen Preis einem anderen überlassen werden, so genügt dazu der Cessionsstempel. 31 383. Zu Wanderbüchern ist ein Stempel zu 6 Sgr. zu verwenden, wofür die Stempelvertheiler dieselben beschaffen; die Polizei-Behörden haben dafür 1 Sgr. weniger an Paßgebühren zu erheben. 36 295. Form der Listen über in debite, verbrauchte, verdorbene und niedergeschlagene Stempel. 22 183. Die Liquidationen über die zu vergütigenden, niedergeschlagenen Stempel sind mit den Verifikationsatteſten des Provinzialstempelfiskals zu versehen. 25 152. Die in Folge der Revision gezogenen Monita sind in der verstatteten Frist pünktlich zu beantworten und Nachweisungen der Stempeldebitsstelle über die nachgebrachten Stempel der Königl. Regierung (jetzt Provinzialsteuerdirektor) einzureichen. 26 349. Verfahren wegen Nachkassirung der in Folge von Stempelrevisionen defektirten Stempel. 30 113. Die nachzubringenden Stempel sind nicht von den Stempelvertheilern, sondern von der Stempelbehörde zu entnehmen. 33 121. Bestimmungen wegen Bestrafung der Anwendung stempelfreier Atteste, beglaubigter Abschriften ꝛc. zu stempelpflichtigen Geschäften. 40 57. Wechsel-Stempelung in blanco wird gestattet. 43 326. Bestimmung über Stempelfreiheit nach dem Gesetze vom 7. März 1822: Berichte der Unterbehörden an ihre Vorgesetzte, auch in Privatangelegenheiten, sind stempelfrei. 22 257. Dergl. Abschriften von Hypothekenverhandlungen, die zu den Grundakten genommen

werden. 22 315. 23 6. Desgl. Taufzeugnisse der cantonpflichtigen Mannschaften. 23 213. Diese Taufzeugnisse sind mit der Bemerkung zu versehen, daß sie nur zum Gebrauch bei der Ersatz-Commission stempelfrei ausgefertigt werden. 26 223. Wird ein solches Taufzeugniß zu anderen Zwecken gebraucht, so verfällt der Producent in eine Stempelstrafe. 26 265. Wittwen sind in Erbfällen von Stempelsteuer nur frei, wenn sie mit eignen, vom verstorbenen Ehemann erzeugten Kindern zur Erbschaft gelangen. 23 289. Frei sind Quittungen über Klassen- und Gewerbesteuer-Hebe-Gebühren. 25 195. Stempelfreiheit bei solchen Gesuchen, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen. 25 427. Die Atteste, welche Zimmer- und Maurermeister ihren Gesellen zur Ausführung auswärtiger Bauten ausstellen, bedürfen ebenso wenig als die polizeilichen Beglaubigungen derselben, eines Stempels. 26 179. Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen und Universitäten, desgl. zur Austheilung an Arme, sind stempelfrei. 27 141. Bei Attesten, welche als Beläge wegen Zahlung der Pensionen und Wartegelder eingereicht werden müssen. 29 2. Ferner bei den Attesten behufs Eintritt in die Wittwenkasse, findet Stempelfreiheit statt; bei Wechseln für dieselbe nicht. 29 195. Hypotheken-Regulirungs-Angelegenheiten mit Ausnahme der vorgelegten Hypotheken-Instrumente sind stempelfrei. 30 325. Bei Allerhöchst bewilligten Gnadengeschenken an Militairpersonen wird in der Auszahlungs-Anweisung bemerkt, ob der Quittungsstempel zu verwenden. 31 117. In wiefern in Gemeinheitstheilungssachen Stempelfreiheit stattfindet. 31 203. In wiefern bei Gesuchen der Schulamtscandidaten und den von ihnen einzureichenden Attesten ꝛc. Stempel nothwendig. 31 297. Bei Attesten, welche die Studenten nach der Verordn. vom 5. Dezember 1835 am Anfange jeden Jahres beizubringen haben, findet Stempelfreiheit statt. 36 289. Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche im gesandtschaftlichen Wege nachgesucht werden, sind stempel- und gebührenfrei. 36 305. Desgl. Gesuche und Verhandlungen in Bauangelegenheiten und um Baukonsense, ebenso Gesuche in Deichbau- und Vorfluth-Angelegenheiten. 39 151. Der Vermerk „wegen Armuth stempelfrei" ist bei den Attesten am zweckmäßigsten neben dem Siegel oder der Unterschrift so anzubringen, daß er nicht abgeschnitten werden kann. 29 270. Gerichte dürfen Stempelstrafen aus Billigkeitsrücksichten nicht niederschlagen. 25 293. 303. 342. Wenn der ordentliche Stempel nicht gebraucht, so trifft die Strafe den Richter oder Notar, der die Verhandlung aufgenommen. 25 303. Die Strafe fällt weg, wenn eine Punktation dem Gerichte oder Notar binnen 14 Tagen zur gerichtlichen Vollziehung eingereicht wird; der Richter oder Notar muß aber dann für Einziehung des Stempels von Amtswegen sorgen. 36 7. Strafe bei ungestempelten Spielkarten. 25 183. Extracte aus den Stempelstrafl isten sind vierteljährlich dem Prov.-Steuerdirektor einzusenden. 28 270. 29 21. Formular hierzu. 29 22. Wo in einem Vierteljahre keine Stempelstrafgefälle vorgekommen, soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. 38 103. Angaben der Rubriken, welche die eingehenden Stemlpestrafl isten haben müssen. 33 193. Die Quittungen der Denunzianten brauchen bei der Rechnungslegung über Stempelstrafen nicht beigebracht zu werden. 26 272. Die Stempelstrafgelder sind an die Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemter abzuführen. 26 349. 36 313. Zur Abfassung der Resolute auf Rekurse in Stempelstrafsachen ist der Prov.-Steuerdirektor kompetent, wenn der Rekurrent nicht ausdrücklich die Entscheidung des Finanzministers verlangt. 33 259. Ueber die Rechtsmittel bei festgesetzten Stempelstrafen; die Behörde, welche das Resolut abfaßt, kann es nicht selbst abändern. 39 303. Bestimmungen über die Stempel und Gebühren für kirchliche Atteste in den von der preußischen und sächsischen Grenze getheilten Parochien. 44 64. Stempelstrafsetzungen der Gerichte. 44 66. Auf die zu den Grundakten einzureichenden Abschriften von Veräußerungs-Verträgen ist der zu letzteren verwandte Stempelbetrag zu vermerken.

45 135. Ueber Erbschaftsstempel. 47 74. Verwendung der Stempel zu Gesuchen ꝛc. 49 378. Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu den hypothekarischen Schuldverschreibungen über Pfandbriefssummen. 49 550. Zeugnisse Behufs Zulassung zu den Prüfungen im Baufache sind stempelfrei. 50 489. Regulativ zur Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern. 52 243. Regulativ dergl. von ausländischen. 52 269. Quittungen mit Recognitions-Attest müssen zu letzterem mit einem 15 Sgr.-Stempel versehen sein. 53 215. Ueber Zahlungen in Stempel-Angelegenheiten. 56 208. Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine für die bei den Staats-Eisenbahnen errichteten Pensions- und Unterstützungs-Kassen. 56 273. Es kommt fortan nur eine Gattung Stempelpapier (Borussia-Stempel) in Anwendung. 57 70. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Bescheinigungen der Kreisphysiker über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 58 261.

Sterbefälle: s. Todesanzeige, Geistliche.

Sterbekassen-Verein der Weberinnung zu Sagan, dessen Statuten werden bestätigt. 40 126. Der Justizbeamten des Breslauer Oberlandesgerichts. 43 315. Der Justizbeamten des Glogauer Appellations-Gerichts. s. Justizsachen.

Sterbequartal, darauf haben auch Erben städtischer Beamten Anspruch. 14 133. Siehe Gnadenmonat.

Steuersachen, Einführung der Haupt- und Untersteuer-Aemter nach dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 und deren Einrichtung. Beil. zu Nr. 21. 19. Angabe sämmtlicher in der Monarchie. 19 234. Steuerkassen sollen ihre Ueberschüsse bis zum letzten des Monats der Regierung einsenden. 26 266. Steueraufseher können ihre Revisionen auch auf nahe gelegene Mühlen, Brau- und Brennereien anstoßender Bezirke ausdehnen. 11 204. Können bei steuerpflichtigen Personen, ohne Zuziehung des Richters, Revisionen, aber keine förmlichen Haussuchungen vornehmen. 15 277. Steuerbeamte an der Landesgrenze sollen durch Polizei- und Forstbeamte unterstützt werden. 19 126. Einzelne Bestimmungen des Steueredicts vom 7. September 1811. 11 81. Steuer-Remissions-Liquidationen wegen Hagel-, Feuer- und Wasserschäden sind von den landräthlichen Aemtern in triplo einzureichen. 15 37. Ackerstädte können in Bezug auf das Steuerwesen zum platten Lande geschlagen werden. 11 181. Die Umschreibung der eingetragenen reservirten Steuer für den Steuerfiscus betreffend. 40 255. Regulativ wegen der Rauch- und Mundgutsteuern in der preußischen Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1846. 47 126. Berichtigung eines Druckfehlers. 168. Erhebung von Ansprüchen auf nachträgliche Grundsteuer-Remissionen von Bränden, Hagelschäden ꝛc. 49 425. Instruction in Betreff der executivischen Beitreibung der directen und indirecten Steuern, öffentliche Abgaben ꝛc. 54. Beil. zu Nr. 5. Die executionsfreien Zeiten für die Saat- und Erndtezeit. 54 313. Maischsteuersätze bei Erhebung der Branntweinsteuer nach dem Gesetze vom 19. April 1854. 54 270. Steuervergütigung bei Ausfuhr inländischen Branntweins. 54 442. 56 358. Das von den Steuerpflichtigen zu beobachtende Verfahren bei Berufungen gegen die ihnen auferlegte Einkommensteuer. 55 452. Geldsendungen in Angelegenheiten der indirecten Steuerverwaltung. 56 208. Die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. 57 461. An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs der Actien- und ähnlichen Gesellschaften wegen der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer. 58 278. Steuerpflichtigkeit des Abdeckereigewerbes. 58 295. Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse. Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen in den Zollvereinsstaaten können allen diesseitigen besteuerten Handel- u. Gewerbetreibenden ertheilt werden. 58 490. Zuschlag zu 25 % zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und

Schlachtsteuer. 59 $_{227\ 233}$. 60 $_{21\ 264}$. Uebergangssteuer für den Verkehr mit Bier nach und von dem Herzogthum Nassau. 59 $_{341}$. 60 $_{1}$. Erhöhung der bisher gewährten Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 60 $_{3}$. Uebereinkommen der Staatsregierung mit mehreren Kantonen der Schweiz, wegen gegenseitiger Befreiung der Handwerksreisenden von der Entrichtung einer besondern Patent- resp. Gewerbesteuer. 60 $_{241\ 344}$. Instanz für die Anbringung der Klassensteuer-Recursgesuche. 60 $_{301}$. Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Liegnitz. 60 $_{376}$ und Beil. zu Nr. 41. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker 60 $_{208}$, und Anmeldung des Weingewinnes. 60 $_{376}$. Aufhebung der in einzelnen Grenzkreisen der Provinz Schlesien bisher noch beibehaltenen Waaren-Kontrolle für baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge, sowie für Wein. 60 $_{452}$. s. Gewerbesteuer, Mahl-, Schlacht-, Grund-Einkommen-, und Klassensteuer, Tabak- und Weinsteuer.

Steuer-Regulirung: s. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Steuer-Remission: s. Feuersbrünste.

Steuer-Strafen: s. Rekursgesuche.

Steuer-Umschreibung: s. Grundsteuer.

Steuer-Vergütigung: s. Branntwein-Ausfuhr, Branntwein- und Maisch-Steuer, Steuer-Sachen.

Stiftungen, milde, haben dieselben einen allgemeinen Zweck, so gebührt die Oberaufsicht der Regierung, die Aufsicht über Familienstiftungen gebührt dem Gericht. 11 $_{62}$. Grundsätze über Beaufsichtigung der von Privatpersonen gestifteten milden Stiftungen. 25 $_{458}$. Allerh. Kab.-Ordre nebst Statuten der Stifung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts. 57 $_{277}$. Willmann'sche Handwerker-Darlehnskassen-Stiftung. 57 $_{186}$.

Stipendien, wem die Verleihung in Betreff der auf der Universität Frankfurt genossenen, auf die Universität Breslau übergegangenen zusteht. 11 $_{174}$. Magistrate und Landräthe sollen alle Jahre zum 1. Dezember dem Consistorium zu Breslau die für Studirende gestifteten Stipendien anzeigen. 21 $_{15}$. Diese Berichte sind künftig an das Prov.-Schul-Collegium zu adressiren. 33 $_{164}$. Dies ist wieder geändert; die Berichterstattung erfolgt an die Regierung. 34 $_{95}$. 36 $_{5}$. Diejenigen, welche das Abgangszeugniß der Unreife haben, können darauf keinen Anspruch machen. 33 $_{34}$. Stipendien für Schüler des Kgl. Gewerbe-Instituts in Berlin. 54 $_{262}$.

Stolgebühren: s. Geistliche.

Stoßspiel oder sogen. Grobhans ist verboten. 18 $_{82}$.

Sträflinge: s. Strafanstaltssachen, Strafgefangene, Transporte.

Strafanstaltssachen. Mittheilungen, welche den Strafanstalten bei Ablieferung der Sträflinge zu machen sind. 40 $_{184}$. 41 $_{222}$. In dem, den Sträflingen bei Ablieferung in die Anstalt über ihre Vermögens-Verhältnisse auszustellenden Atteste soll die Dauer der Strafzeit genau angegeben werden. 41 $_{156}$. Aufforderung des Obergerichts zu Glogau an die Gerichte wegen der den Strafanstalts-Directoren zu gewährenden Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse ꝛc. der abgelieferten Verbrecher. 44 $_{20}$. 46 $_{20}$. Die Einlieferung der weiblichen Sträflinge in die Strafanstalt zu Sagan darf nur dann stattfinden, wenn die Strafdauer 3 Monate überschreitet. 44 $_{42}$. Bestimmung des Oberlandes-Gericht zu Frankfurt, in wie weit die Einlieferung von Verbrecherinnen nicht in die Strafanstalt zu Sagan, sondern in das Land-Armenhaus zu Landsberg a./W. geschehen soll. 44 $_{105}$. Bekleidung der Sträflinge bei deren Ablieferung in die Strafanstalten. 44 $_{168}$. Verordn. wegen genauer Befolgung der General-Instruction für den Transport der Verbrecher ꝛc.

in Beziehung auf die Ablieferung von Züchtlingen in die Strafanstalten. 44 $_{179}$. Die Einreichung der monatlichen Listen von den Untergerichten an die Regierung in Betreff der zur Annahme von Sträflingen in die Strafanstalten ertheilten Ordres findet fortan nicht mehr statt. 44 $_{259}$. Wegen des Transports der in die Strafanstalten abzuliefernden Verbrecher. 44 $_{281}$. Die Ablieferung von Verbrecherinnen in das Landarmenhaus zu Landsberg a./W findet nicht mehr statt, dagegen ist die Beschränkung wegen Aufnahme derselben in die Strafanstalt zu Sagan aufgehoben. 45 $_{260}$. Die Einlieferung weiblicher Sträflinge nach Sagan ist dennoch auf solche beschränkt, deren Strafe 3 Monate überschreitet. 46 $_{364}$. 50 $_{355\ 367\ 448}$. Gerichtliche Gefangene, mit Brüchen behaftet, sollen Behufs des Transports in Strafanstalten mit Bruchbändern versehen werden. 46 $_{378}$. Bestimmung wegen Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Züchtigung an Strafgefangene 47 $_{136}$. Bestimmungen wegen Einlieferung der Verurtheilten in die Strafanstalten. 47 $_{243\ 271}$. 51 $_{169\ 250}$. Bestimmung wegen der Kosten der Strafvollstreckung in Gefängnissen. 48 $_{65}$. Mittheilung an die Straf-Anstalts-Directionen bei Einlieferung von Sträflingen, welche einen Theil der Strafe in gerichtlichen Gefängnissen abgebüßt haben. 48 $_{373}$. Die Strafanstalt zu Jauer ist nur für männliche Sträflinge bestimmt. 49 $_{63}$. Aufnahme von kurzzeitigen Sträflingen in der Strafanstalt zu Görlitz. 49 $_{125}$. Aufnahme weiblicher Sträflinge in der zu Sagan. 49 $_{138}$. Unterbringung jugendlicher Sträflinge in der zu Görlitz. 49 $_{426}$. Fürsorge für entlassene Sträflinge. 50 $_{224}$. Gebühren der Kreisphysiker und Chirurgen für Untersuchung von Sträflingen vor oder während des Transports. 51 $_{375}$. Einlieferung von Corrigenden. 51 $_{380}$. Beschaffung guter Fußbekleidung für die in die Strafanstalten und in das Correctionshaus zu transportirenden Personen. 53 $_{175}$. Kostenzahlungen für Gefangenen-Transporte auf Eisenbahnen. 54 $_{304}$. Verpflegungssatz der Transportaten. 54 $_{474}$. Kranke Untersuchungs-Gefangene, welche nicht zu den Unheilbaren gehören, dürfen erst nach erfolgter Heilung an die Strafanstalten abgeliefert werden, 56 $_{288}$. Bestimmung wegen der, den entlassenen Sträflingen von den Ortsobrigkeiten zuzuzuwendenden Fürsorge. 59 $_{388}$. Verordnung wegen Beobachtung der bestehenden Bestimmungen für die Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen Seitens der Gerichtsbehörden. 60 $_{400}$.

Strafbescheide: s. Rechtsmittel.

Strafe. Ueber die gegen beurlaubte Militairchirurgen auszusprechende Strafe der Cassation. 35 $_{28}$. Landwehrmänner können, so lange ihre Strafe auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande noch nicht rechtskräftig feststeht, nicht vorläufig zur Strafabbüßung abgeführt werden. 36 $_{338}$. s. Gensdarmen, Beil.

Straferkenntnisse, von denselben können den Verurtheilten oder deren Defensoren Abschriften gegen Copialien oder für Arme unentgeltlich ertheilt werden. 32 $_{155}$. Bei Publikation gegen minderjährige ist deren Vater oder ein Interims-Curator zuzuziehen. 32 $_{155}$.

Strafgefangene, Schlesischer Provinzialverein zu deren Besserung. 42 $_{374}$. Entrichtung der Beiträge für denselben. 43 $_{6}$. Empfehlung der Errichtung von Lokalvereinen als Filiale des Provinzialvereins. 43 $_{293}$. Bei Einlieferung der Strafgefangenen in die Festungen sind die vorgeschriebenen Atteste den Königl. Commandanturen mitzutheilen. 47 $_{178}$. Verpflichtung zur Tragung der Haft- und Verpflegungskosten Seitens der Verwandten eines Strafgefangenen. 56 $_{248}$. Haftkosten für polizeiliche und Transport-Gefangene. 56 $_{415}$. Vermeidung der Gefangnen-Transporte an Sonn- und Festtagen. 56 $_{427}$. s. Strafanstaltssachen, Gefangene.

Strafgelder, die fiscalischen, sind der Regierung jährlich bis zum 15. Januar zu verrechnen und resp. an deren Hauptkasse einzusenden. Verfahren hierbei. 26 $_{211\ 237}$. 34 $_{259}$.

Polizeistrafen, welche nicht als fiscalische bezeichnet und einer Kasse nicht ausdrücklich überwiesen sind, gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. 28 $_{197}$. Desgleichen die, gegen das freie Umherlaufen der Hunde ohne Knüppel. 40 $_{38}$. Deklaration der Bestimmung über Verwendung der Polizeistrafgelder. 33 $_{301}$. Der aus Zollstrafgeldern und Confiscaten gebildete Fonds soll zur Hälfte zu Gratificationen, zur Hälfte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Zollbeamten verwendet werden. 38 $_{186}$. Von den Strafgeldern wegen ungeknüppelt herumlaufender Hunde wird kein Denunciantenantheil gezahlt. 40 $_{38}$. s. Polizeibehörden, Stempel.

Straffectionen (Militair-Sträflinge) bei Requisitionen um Annahme von Sträflingen in die Straffectionen ist eine genaue Angabe ihres Militairverhältnisses beizufügen. 25 $_{428}$. Bestimmung mit welchen Kleidungsstücken die dahin abgelieferten Landwehrmänner und Kriegsreservisten versehen sein müssen. 18 $_{239}$. Die nur zu 9monatlicher oder geringerer Einstellung Verurtheilten, erhalten ihre Kleidungsstücke aus dem Sträflings-Bekleidungs-Depot der Festungen und es sind dafür bestimmte Sätze zu bezahlen. 27 $_{9}$. Diese Bestimmung ist auch auf solche Sträflinge ausgedehnt, welche zu länger als 9 Monaten verurtheilt sind. 37 $_{273}$. Bei Ablieferung der Verbrecher an dieselben ist zugleich anzugeben, von wo ab die Strafzeit zu berechnen. 39 $_{241}$. Bei Ablieferung der Landwehrmänner ist von den Civilbehörden das Dürftigkeitszeugniß nicht zu vergessen. 23 $_{319}$. 24 $_{315}$. 29 $_{225}$. Den abgelieferten Sträflingen ist jedesmal der ärztliche Befundschein mitzugeben. 37 $_{219}$. Die Ablieferung kranker Landwehrsträflinge ist bis zu ihrer Genesung auszusetzen. 34 $_{75}$. 38 $_{187}$. Die Verpflegungskosten für einen eingestellten Landwehrmann betragen monatlich 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 25 $_{37}$. Errichtung einer besonderen Abtheilung, wo die Verbrecher ihrer Militairpflicht genügen. 31 $_{161}$. Auszug aus dem unter dem 10. Januar 1837 bestätigten Regulative über die Behandlung und Verpflegung der Militairsträflinge. 37 $_{158}$. Die Entweichung der Militairsträflinge aus den Festungen soll durch 2 Allarmschüsse bekannt gemacht und die Ladung aus dem Artillerie-Depot entnommen werden. 31 $_{285}$. Die ausgestoßenen Militairsträflinge sind nach der Entlassung von der Festung der Ortspolizeibehörde zu überweisen. 15 $_{240}$.

Strafumwandlung, die Land- und Stadtgerichte können die von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern erkannten Geldstrafen in Gefängniß umwandeln. 25 $_{294\ 327}$. Zur Strafumwandlung der in Steuersachen erkannten Geldstrafen sind auch Untergerichte competent. 38 $_{304}$. Nähere Bestimmungen über Strafumwandlung und die terminliche Strafabbüßung in Folge des Justizminist.-Rescr. vom 14. Februar 1832. 32 $_{81}$. Niemand soll sich dieserhalb direct an den Justizminister wenden. 32 $_{221}$

Strafvollstreckung: s. Gerichte.

Straßen in den Städten und Vorstädten müssen von Schnee und Eis gereinigt und Bürgersteige und Fußwege bei Glatteis mit Sand oder Asche bestreut werden. 30 $_{62}$. Siehe Kreishülfe, Landstraßen, Chausseen, wegepolizeiliche Vorschriften, Vorbeifahren, Reiten, Rinnsteine.

Straßenlaternen: s. Laternen.

Streichfeuerzeuge, Pol.-Verord. über die Anfertigung und Aufbewahrung von Vorräthen derselben. 43 $_{175}$.

Streichzünder, Streichhölzer, Versendung derselben auf Eisenbahnen. 48 $_{432}$.

Streu: s. Holzdiebstähle, Forstproducte, Forstsachen.

Stricke, Vorsicht beim Führen des Viehes an denselben. 43 $_{284}$.

Stroh: s. Bedachung.

Ströme, Republication der allgem. Bestimmungen wegen des Uebersetzens über sie. 40 293. s. Fähren, Fährenbesitzer.

Stromfahrzeug = Versicherungs = Gesellschaft zu Neusalz a./O. deren Statuten. 46 150. Beil. zu Nr. 19. Abänderung dieser Statuten. 50 453. Ergänzung derselben. 55 308. 56 319.

Stromschiffsgefäße sind mit Nummern und nach der Provinz mit Buchstaben zu bezeichnen. 12 231 325. 15 89. Die Schiffsältesten sollen dieserhalb jährlich Verzeichnisse der neu hinzugekommenen und unbrauchbar gewordenen Kähne, der Regierung einreichen. 14 194. 15 236. Elb= und Saalschiffe sind ebenfalls bezeichnet; nähere Angabe über ihre Buchstaben. 15 184. Die Magdeburgischen sind mit M. B., die Altmärkischen mit M. A. zu bezeichnen. 30 175. Veränderung in der Bezeichnung oder im Besitz derselben müssen der Ortspolizei angezeigt und von dieser nach eingeholter Genehmigung der Regierung unter dem Meßbriefe attestirt werden; Veränderungen in der Führung durch Wechsel der Steuerleute ꝛc. müssen ebenfalls von der Polizei unter den Meßbriefen verzeichnet werden. 31 264. 38 269. Die Besitzveränderung muß durch den neuen Eigenthümer angezeigt werden. 34 180 Die steueramtliche Bezeichnung gilt zugleich als die polizeiliche. 38 269. Ueber die Bezeichnung derselben auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und der Weichsel. 39 232. Größe derer, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Canal befahren wollen. 34 67 81 88 135. 36 259. 37 168. In wiefern die größeren daselbst noch zur Schifffahrt zugelassen werden. 39 120. Stromschiffe, die zugleich zur Fracht dienen, sind im Wege der Subhastation zu verkaufen. 38 280 324. s. Oderkähne, Fährenbesitzer.

Studenten, ihre akademischen Matrikeln vertreten nicht die Stelle der Pässe. 21 179. Nähere Bestimmung über ihre Legitimation bei Reisen. 34 35. Denjenigen der evangelischen Theologie wird das Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie von der wissenschaftlichen oder Schulprüfungs=Commission mittelst Zeugnisses nachweisen, daß sie in der hebräischen Sprache reif zum Studium der Theologie sind. 31 78. s. Universitäten.

Subalternbeamte, ehe Ausländer, welche keine Civilversorgungsberechtigung haben, als solche bei der Justiz angestellt werden können, muß vom Oberlandesgericht beim Justiz=Minister angefragt werden. 34 196. Verfahren bei Besetzungen von Subalternstellen in Folge des Justiz=Min.=Rescr. vom 22. April 1834. 34 231. Verfahren bei Besetzung städtischer Subalternstellen durch civilversorgungsberechtigte Militair=Invaliden. 57 250. s. Supernumerarien, Beamte, Heirathsconsense.

Subhastationen städtischer Grundstücke sind dem Magistrat bekannt zu machen. 12 42 50. Bei denen solcher Grundstücke, welche dem Kgl. Fiscus mit Naturalabgaben verpflichtet, sind die Renteibeamten vom Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. 24 163 299. Ebenfalls die Landrathsämter. 25 232. Bei Subhastationen und Verkäufen von Apotheken ist darauf zu sehen, daß der Erwerber besitzfähig ist. 23 204. 24 27. Der Extrahent kann auch nach abgehaltenem Bietungstermine den Antrag auf Subhastation nur mit Bewilligung des Meistbietenden zurücknehmen. 38 405. Der Antrag auf Execution wegen der rückständigen Kaufgelder ist an die gesetzliche einjährige Frist, der auf Resubhastation an keine Frist gebunden. 38 280.

Subscribentensammeln, auf Bücher, Zeitschriften, Musikalien und Bilder. 46 159.

Summarische (Bagatell= und Mandats=) **Prozesse,** sämmtliche Gerichte sollen sich die Min.=Instr. vom 24. Juli 1833 anschaffen. 33 288. Die zum summarischen Prozeß geeigneten Sachen dürfen vor der Einlassung auf die Klage nicht zum ordinairen Prozeß verwiesen werden. 38 279. Der Regierung steht in Sachen, wo Fiscus betheiligt ist, frei, Prorogation der kurzen Fristen und Termine damit zu begründen, daß es ihr nach

den Verwaltungsgrundsätzen nicht möglich, sich eher einzulassen. 34 $_{51}$. Durch Einsendung einer schriftlichen Klagebeantwortung kann der Verklagte, wenn er nicht in Person erscheint, die Contumacialfolge nicht abwenden. 38 $_{237}$. Auch in Mandats- und summarischen Sachen kann die Verhandlung der gewöhnlichen Arreste mit der Hauptsache verbunden werden. 38 $_{302}$. Wenn beide Sachwalter die Verlegung des Audienz-Termins verlangen kann der Richter doch unter Umständen die Vorlegung der Manual-Acten fordern oder die Partheien selbst befragen. 38 $_{402}$. Das im §. 42 der Verordnung vom 1. Juni 1833 angedrohte Präjudiz findet auch Anwendung, wenn der Justiz-Commissar den Appellationsbericht nicht zur gehörigen Zeit einreicht. 35 $_{107}$. Enthält die Appellationsschrift blos die Beschwerdepunkte und bezieht sich der Appellant im Rechtfertigungs-Termine blos auf die Acten erster Instanz, so werden diese ohne Weiteres zum schriftlichen Vortrage an den Appellationsrichter befördert. 38 $_{402}$. Wenn ein Prozeßobject sich im Laufe der Instruct. auf 50 Thlr. oder weniger ermäßigt, so ist die Sache an die Bagatell-Commission abzugeben; vor sie gehören auch die Wechselsachen unter 50 Thlr. 39 $_{131}$. Die Appellation hat in summarischen Sachen, wo früher der Executionsprozeß stattfand, nur Devolutiveffect. 25 $_{107}$. s. Insinuationen, Kosten, Mandatsprozesse.

Superintendenten u. Senioren müssen in ihren Berichten an die Regierung die Kirchen- von den Schulsachen trennen. 12 $_{331}$. Die Superintendenten, Erzpriester und Schul-Inspectoren sollen mit den Kirchen- und Schultabellen eine Tabelle der vorhandenen Mutter- und Tochterkirchen und Elementarschulen einsenden. 28 $_{285}$. Wie die Specialpopulationslisten von denselben anzulegen. 12 $_{451}$. Bei der Ordination der zu einem evangelischen Predigtamt berufenen Candidaten ist von den Superintendenten die Vokation und alle auf seine Qualification, Führung und Anstellbarkeit bezüglichen Atteste dem Consistorium einzureichen. 33 $_{88}$. Anordnung von General-Superintendenten für die ganze Monarchie. 29 $_{27}$. Nähere Angabe der Amtsbefugnisse der General-Superintendenten. 29 $_{218}$. siehe Geistliche, kirchliche Sachen, Schulen, Kirchen- und Schul-Vermögen.

Supernumerarien, unter welchen Bedingungen dieselben bei der Regierung beschäftigt werden können. 28 $_{299}$. s. Beamte.

Suspension vom Amte kann in dringenden Fällen von den unmittelbaren Vorgesetzten, sonst in der Regel nur vom Landes-Justiz-Collegium verfügt werden. 25 $_{113}$. Ersteren Falls ist jedesmal an das Oberlandesgericht zu berichten. 33 $_{15}$.

Synagogen: s. Juden.

Syrup: s. Hausirhandel.

T.

Tabakbau, Kab.-Ord. vom 29. März 1828 über die Art der Entrichtung der Tabaksteuer. 28 $_{124}$. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker. 59 $_{204}$. 60 $_{208}$. s. Accise, Einfuhrzoll, Magistrate, Zoll.

Tabak-Etiquetten, auf solche die in Form und Darstellung einer 5-Thlr.-Kassenanweisung zum Vorschein kommen, wird um etwaigem Mißbrauch zu begegnen, aufmerksam gemacht. 44 $_{34}$.

Tabaksfabrikanten und Händler sollen sich nicht fremder Etiquetten und Firmen bedienen. 12 $_{244}$. Ebensowenig des österreichischen Wappens. 25 $_{132}$.

Tabakrauchen ist in den Städten und Dörfern in der Nähe von Gebäuden und leicht feuerfangenden Sachen, verboten. Verord. vom 2. Januar 1854. 54 $_{9}$.

Tabak-Steuer-Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828, dessen §§. 2 und 4 werden

abgeändert. Finanz-Minist.-Verord. vom 27. April 1840. 40 145. Anderweite Classification der schlesischen Kreise in Bezug auf Feststellung der Tabakssteuer pro 1840—1842. 40 233. 43 154.

Tabellenwesen in Untersuchungssachen. 40 90.

Talglichte: s. Accise.

Tantième: s. Stempel, Justiz-Offizianten.

Tanzbelustigungen, öffentliche, daran sollen Schulkinder nicht Theil nehmen. 40 62. s. Feiertage.

Tanzlehrer, sollen ihre Sittlichkeit nachweisen. 43 146.

Tanzmusik: s. Schankstätten, Lustbarkeiten.

Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen. 40 119 152. Das zum Zoll-Tarif erschienene Waaren-Verzeichniß. 46 20. Nachtrag zu diesem Verzeichniß. 46 343. Salzverkaufs-Tarife. 58 255. s. Brücken, Brückengeld, Chausseegeld.

Taubstumme, Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen. erhalten aus Staatsfonds eine Prämie von 50 Thlr. 17 293. 26 369. Es muß aber durch ein Attest des Kreis-Physicus nachgewiesen werden, daß der Taubstumme wirklich staubstumm geboren. 26 369. Die Schullehrer, welche sich derselben annehmen, sollen nach Möglichkeit mit Geldverwilligungen aus der Regier.-Hauptkasse bedacht werden. 24 216.

Taubstummen-Unterrichts-Anstalt, für die zu Breslau ist alljährlich eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu veranlassen. 21 169. 22 230. Die Collecte ist an dem Sonntage, wo das Evangelium von dem Taubstummen trifft, zu veranstalten. 24 176. Angabe der Bedingungen, unter denen die Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau erfolgen kann. 22 80. Beiträge für die 3 Anstalten in Schlesien und diesfällige Vorschriften. Ober-Präsid.-Bekanntmachung vom 20. Mai 1840. 40 163 bis 166. Aufbringung der Unterhaltungskosten ꝛc., Besetzung der Freistellen, Nachrichten über die Anstalten zu Liegnitz, Breslau, Ratibor. Ober-Präsid.-Verord. vom 6. Juli 1841. 41 193. Verleihung der Sportel- und Stempelfreiheit an den in Liegnitz bestehenden Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer. 60 22. Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz. 60 147.

Taufen: s. Geistliche, Hebammen.

Taufzeugnisse, wie die für die durch eine spätere Ehe legitimirten unehelichen Kinder auszustellen. Die uneheliche Geburt kann mit Stillschweigen übergangen werden, wenn der Vater seine Vaterschaft in das Kirchenbuch eintragen läßt oder später ein solches Anerkenntniß vor dem Pfarrer abgiebt oder eine gerichtliche Urkunde hierüber beibringt. 19 381. Modification dieser Verordnung. 31 339. Die der Cantonisten sind gebühren- und stempelfrei auszufertigen. 11 190. 20 326. 27 194. s. Stempelfreiheit.

Tausch-Verträge über Grundstücke, deren Einreichung an die General-Commission. 49 463.

Taxatoren: s. Kreis-Taxatoren.

Taxen: s. Gastwirthe, Gebührentaxe.

Telegraphen, Benutzung der Staats-Telegraphen seitens der Königl. Behörden. 49 100. Beförderung telegraphischer Depeschen nach Frankreich. 51 163. Württembergische und Baierische Telegraphen-Linien. 51 263. Aufforderung für versorgungsberechtigte Personen, welche eine Anstellung bei der Telegraphie wünschen. 55 506. Reglement über den Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins. 55 516. Herstellung einer Telegraphen-Linie von Lissa nach Glogau. 56 452. Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens in der Nähe des unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Glogau versenkten Telegraphen-Taues. 57 405. Reglement und ergänzende Bestimmungen für den telegra-

phischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins. 58. Beil. zu Nr. 13. Annahme telegraphischer Depeschen auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 58 153. Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Hirschberg. 58 266. Eröffnung des Eisenbahn-Telegraphen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn für das Publikum zur Beförderung auch solcher Depeschen, welche von der Adreß-Telegraphenstation per expressen Boten weiter befördert werden sollen. 58 422. Ermäßigung der Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen. 59 4. Einrichtung neuer Telegraphen-Stationen zu Landeshut und Greiffenberg. 59 268.

Tertial-Todten-Listen, deren Form. 43 80.

Testamente. Kab.-Ord. vom 8. October 1831, inwiefern Civilpersonen militairisch testiren dürfen. 31 364. Die Testamente, welche bei einem Gerichte deponirt sind, müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, ob darunter vielleicht eines ist, dessen Verfasser bereits todt ist; wenn ein Testament ein früheres aufhebt, ist dies dem Gerichte, wo das frühere deponirt, anzuzeigen. 34 6. s. Commissions-Gebühren.

Thauwetter: s. Schleußen, Aufeisen, Deichwesen.

Theater, Bedingungen, unter welchen Privat-Theater errichtet und Privat-Commödien abgehalten werden können. 21 216. Dergleichen Privattheater dürfen kein Eintrittsgeld fordern. 23 42. s. Schauspieler, Concessionisten.

Theerbehälter: s. Maaß.

Theologen, Candidaten derselben, nähere Bestimmung wann die Examina stattfinden und was dieselben bei ihrer Meldung und nach dem Examen zu beobachten haben. 18 25. Insbesondere sollen sie sich zum ersten Examen 6 Monate nach ihrem Abgange von der Universität und zum zweiten im 24. Jahre melden. 27 232. Sollen schon vor ihrem ersten Examen das Attest der erfüllten Militairpflicht beibringen. 20 75. Sollen mit ihren Gesuchen zur Prüfung, auch wenn sie nur die für höhere Bürgerschule machen wollen, das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und eine Abschrift desselben einreichen. 32 216. Sollen in dem Grundtext des alten und neuen Testaments geprüft werden. 23 359. Dürfen nur in der Amtskleidung die Kanzel betreten. 11 49. Die des Predigt-Amtes sollen in der Pädagogik geprüft werden. 11 267. Letztere sollen auch nur zu Probepredigten zugelassen werden. 14 459. 17 144. Predigt-Amts-Candidaten sollen sogleich, nachdem sie ihren Aufenthalt gewählt, sich beim Superintendenten melden und demselben nicht nur ihre Legitimationsatteste vorlegen, sondern auch ihr Lebensalter und die Jahre ihrer Universitäts-Studien glaubhaft nachweisen. 28 171. Den Superintendenten ist ein namentliches Verzeichniß derjenigen mitzutheilen, welche bei der Besetzung einer Pfarre zur Probepredigt verstattet werden. 20 371. Wenn ein Candidat eine Anstellung erhält, so soll mit seiner Vocation auch zugleich sein Universitäts-Zeugniß der Kgl Regierung (jetzt Consistorium) eingereicht werden. 25 20. Diese Verordnung wird auf alle Candidaten ausgedehnt, deren Universitäts-Zeugnisse bei Erlangung von Stellen einzureichen sind. 26 354. Vor Anstellung eines Candidaten, welcher die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen, im geistlichen oder Lehrfache, ist mit der Königl. Minist.-Commission Rücksprache zu nehmen, ob er bei einer unerlaubten Verbindung gewesen. 43 177 189. Candidaten des Predigt-Amts, deren pädagogische Bildung in den Schullehrer-Seminarien. 42 206. Zulassung ausländischer Candidaten zu diesseitigen Candidaten-Prüfungen. 40 23. s. Vocation, Geistliche, Schul-Amts-Candidaten.

Thermometer, Prüfung und Stempelung derselben durch die Eichungs-Behörden. 60. Beil. zu Nr. 51.

Thierärzte: s. Kreisthierärzte.

Thierarzeneikunde, Thierärzte müssen ihre Prüfung in Berlin machen. 23 $_{127}$. Inwiefern Schmiedegesellen in der Thierarzenei-Schule zu Berlin Aufnahme finden können und daß sie, als blos notirt, keinen Grund haben, sich der Aushebung zum Militair zu entziehen. 23 $_{277}$. Thierärzte können ihrer Militairpflicht als Kurschmiede genügen, nähere Bestimmung hierüber. 24 $_{94}$. 30 $_{76}$. Publicandum vom 5. Juni 1838 über die Aufnahme und den Unterricht der Eleven in der Thierarzeneischule zu Berlin und deren Theilnahme an den Vorlesungen an der dortigen Universität. 38 $_{202}$. Neue Eintheilung der Thierärzte in 2 Klassen. 39 $_{266}$. Wissenschaftliche Befähigung (Schulbildungsgrad) für das Studium der Thierheilkunde. 60 $_{203}$.

Thiere, die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, soll nicht ertheilt werden, wenn die Obrigkeit sich nicht zuvor von den Sicherheitsmaßregeln überzeugt hat. 19 $_{192}$. s. Vieh.

Thierknochen: s. Knochen.

Thon, geschlemmter: s. Feuersbrünste.

Thore, die Schwengel bei Thoren an Landstraßen oder sonstigen Wegen sollen abgeschafft und bei Neubauten vermieden werden. 27 $_{86}$.

Titel, mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten ist der Titel „Professor" verbunden. 52 $_{257}$.

Titulaturen, im Ressort des Kgl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind die Prädicate „Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc." im Geschäftsbetriebe ausser Gebrauch zu setzen. 48 $_{395}$. Desgleichen allgemein bei der Correspondenz mit anderen Behörden. 49 $_{62}$. Den Häusern beider Linien des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses ist das Prädicat „Hoheit" beigelegt. 50 $_{242}$

Todes-Anzeige von einem Todesfalle haben die im Sterbehause anwesenden Verwandten, die Hausgenossen oder der Hauswirth dem betreffenden Gericht sofort Anzeige zu machen. 39 $_{226\ 232}$. 40 $_{198}$. 41 $_{212}$. 42 $_{226\ 343}$. s. Eximirte, Ober-Lausitz, Geistliche.

Todes-Erklärung, die Untergerichte sollen in dergleichen Processen berechtigt sein, die Erklärung der fiscalischen Behörden nach §. 25. I. 36. Gerichts-Ordnung selbst einzuziehen. 34 $_{96}$. s. Militair.

Todesfälle: s. Todes-Anzeigen, Geistliche, Specialkassen.

Todtenfest: s. Feiertage.

Todtenlisten: s. Tertialtodtenlisten, Geistliche.

Töpfer sollen die Kochgeschirre ordentlich glasiren, damit dadurch kein Schaden für die Gesundheit entsteht, vor dem Gebrauche sind die Geschirre eine Stunde lang mit Wasser, wozu der 20te Theil Kochsalz und der 30te Essig zu nehmen, auszukochen. 20 $_{163}$. Ihnen ist das Setzen der Oefen nur dann gestattet, wenn sie mit einem Erlaubnißscheine der Kreisbaubeamten versehen sind. 42 $_{395}$.

Töpferwaaren, die mit Bleiglasur versehenen, deren Untersuchung und Prüfung wird den Polizeibehörden empfohlen. 43 $_{257}$. Erneuerung der diesfälligen Vorschriften. 43 $_{382}$.

Topographien, medicinische, worauf dieselben zu richten. 18 $_{74}$.

Transitoverkehr: s. Durchgangszoll, Rußland.

Transportwesen. Verfahren beim Transport der Verbrecher und Landstreicher. Verordnung vom 18. Januar 1812. 12 $_{30}$. Vorsichtsmaßregeln, daß die Transportaten die Nacht über nicht aus dem Gefängniß entweichen. 14 $_{457}$. Sollen nur ausnahmsweise zu Wagen erfolgen, für die von Ausländern weist die Regierung die Kosten an. 16 $_{304}$. 17 $_{248}$. 18 $_{334}$. Die, österreichischer Deserteurs, müssen wie bei anderen Vagabonden, unentgeltlich erfolgen. 13 $_{141}$. Warnung vor Unregelmäßigkeiten in Betreff der Kostenliquidationen für Militairtransportaten. 18 $_{231}$. Die Verpflegung der Militair-

arrestanten auf dem Transport geschieht vorschußweise von den Magistraten und die Erstattung erfolgt von den Commandanturen. 16 $_{119}$. Bestimmung über die, den Militairarrestanten auf dem Transport gebührenden Verpflegungsgelder. 30 $_{123}$. 35 $_{5}$. General-Instruction für die Transporte der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande. 16 $_{443}$. Declaration derselben und Transportstraßen im Liegnitzer Departement. 17 $_{17\ 353}$. Jede Stationsbehörde muß der vorhergehenden die bisher erwachsenen Kosten durch die Transportanten sofort erstatten lassen. 17 $_{201}$. 30 $_{291}$. Eine Ermäßigung und Streichung der Kosten auf den Zwischenstationen ist nicht erlaubt. 17 $_{435}$. Die Verpflegungskosten für den Tag betragen 2½ Sgr. und die Transportkosten für die Meile 5 Sgr. Gensdarmen und Polizeiofficianten müssen den Transport unentgeltlich besorgen. 18 $_{63}$. 54 $_{506}$. Gerichte sollen bei Transporten von Sträflingen und Verbrechern auf den Transportzetteln bemerken, wer die Kosten zu tragen hat und sollen sich nach der Instruction vom 16. Septbr. 1816 richten. 35 $_{98}$. Bestimmung wegen der Kosten an Grenzstationen und daß die Transporte dann zu vermeiden, wo Reiserouten ausreichen. 18 $_{334}$. Bescheinigungsmittel bei den, durch Preußen durchtransportirten Ausländern, die nur dann transportirt werden dürfen, wenn über die Aufnahme von ihrem Heimathsorte eine Bescheinigung eingegangen ist. 19 $_{442}$. 35 $_{127}$. Die absendende Behörde soll zuvor ermitteln, ob der Ort, wohin der Transport bestimmt, zur Annahme bereit und verpflichtet ist. 24 $_{311}$. Erinnerung an die Bestimmung, keinen Bettler und Landstreicher eher auf Transport an seinen Angehörigkeitsort gelangen zu lassen, als die Zustimmung der Heimathsbehörde eingeholt worden ist. 36 $_{240}$. Transporte in das Correctionshaus zu Schweidnitz sollen in der Regel mit Gensdarmerie erfolgen. 20 $_{127}$. Transporte nach Strafanstalten müssen in allen Fällen für dieselben kostenfrei erfolgen. 38 $_{280}$. Zu Transporteurs sollen nur zuverlässige Personen bestellt werden. 39 $_{105}$. Transport von Verbrechern und Arrestanten auf der ordinären Post darf nicht erfolgen. 19 $_{79}$. Hinweisung auf die bestehenden Transportvorschriften. 20 $_{398}$. Abstellung einiger Unregelmäßigkeiten beim Transportwesen. 21 $_{309}$. Weibliche Transportaten sind von den männlichen zu sondern. 22 $_{257}$. Diesfällige Vorschriften wegen Fußbekleidung und nicht zu großer Anstrengung der Transportaten. 41 $_{276}$. Bestimmungen in Betreff der Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung erkrankter Transportaten. 44 $_{87\ 88}$. Vorschriften in Betreff der Gefängniß-Verwaltungen. Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 14. März. 44 $_{114\ 116}$. Denselben Gegenstand betreffende Verf. des Königl. Ober-Landes-Gerichts Glogau vom 14. Mai. 44 $_{195}$. Wegen genauer Befolgung der Vorschriften der General-Instr. für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 16. Septbr. 1816. 44 $_{179}$. Wegen des Transports der in die Straf-Anstalten abzuliefernden Verbrecher. 44 $_{281\ 282}$. Vermeidung der Gefangenen-Transporte an Sonn- und Festtagen. 56 $_{427}$. Verpflegungssatz für auf dem Transport befindliche Landstreicher und Bettler, 2 Sgr. pro Tag. 57 $_{8}$. Transport-Tableau für die Beförderung von Verbrechern und Vagabonden auf der Niederschlesisch-Märkischen in Verbindung mit der Liegnitz-Königszelter Eisenbahn. 57 $_{311}$ bis $_{315}$. Verfahren bei Ausweisungen und Transporten von Personen, welche aus dem Preußischen Gebiet in das eines dem Gothaer Conventions-Vertrage beigetretenen Staates gewiesen werden. 58 $_{379}$. Vorschriften, welche bei der Absendung von Corrigenden nach der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz zu beobachten sind. 58 $_{475}$.

Trauerfeste: s. Dankfeste.

Trauungen sollen nicht eher erfolgen, als bis der Wittwer oder die Wittwe sich über die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe ausweist. 30 $_{313}$. Wenn bei denselben uneheliche Kinder der Braut vorhanden, sollen die Geistlichen den Bräutigam über die Anerkennung derselben zu Protokoll vernehmen, dasselbe dem Vormundschaftsgericht mit-

theilen und einen Vermerk hierüber in das Kirchenbuch eintragen. 38 330. Justiz-Minist.-Resc. vom 22. October 1838 auf denselben Gegenstand bezüglich. 38 374. Wenn der Bräutigam nicht schreiben kann, ist ihm in diesem Falle ein Assistent zuzuordnen. 39 104 304. Die für Trauungen geschlossene Zeit. 15 74. 42 180. s. Geistliche, Gesinde, Hebammen, Juden, Militair, Aufgebot, Zeit.

Treibjagden: s. Sonntagsfeier.

Tresorscheine: s. Kassenanweisungen, Kassenbillets.

Trinken: s. Branntweintrinken.

Trödler müssen schreiben und lesen können, und über den Ein- und Verkauf ein ordentliches Buch führen. 18 362.

Trompeter: s. Hautboisten.

Truppen: s. Kassenwesen, Marschverpflegung, Magazine.

Truppen-Uebungen: s. Uebungen.

Tücher: s. Rußland.

Tumult: s. Justizsachen.

Turnwesen, Turnunterrichts-Ertheilung durch den Turnlehrer Eiseln in Berlin. 46 112. Verfahren bei Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend. 46 191. Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Berlin. 48 101 111. Ueber die Central-Turn-Anstalt in Berlin. 51 380. Anmeldung und Aufnahme von Civil-Eleven in diese Anstalt. 59 221.

Typhus: s. Epidemien.

U.

Ueberschwemmungen, Warnung, diejenigen Wohnungen, welche denselben ausgesetzt gewesen, sofort zu beziehen, weil daraus Krankheiten entstehen; Vorsichtsmaßregeln dieserhalb. 29 115 217. Die überschwemmt gewesenen Aecker sollen nicht eher aufgebrochen werden, bis sie hinlänglich ausgetrocknet sind, um die Entwickelung schädlicher Luftarten zu vermeiden. 29 229. Hinweisung auf die Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen bei Ueberschwemmungen. 30 90. Vorsichtsmaßregeln bei großem Wasser, insbesondere beim Eisgange, vorzüglich zum Schutz der Dämme. 30 39. 31 49. 36 47. 38 16 93. 39 35

Uebersetzen über Ströme und Flüsse. 40 293. s. Fähranstalten.

Uebungen der Truppen, das bei großen Feldmanövern zu beobachtende Verfahren. 20 312. Während der jährlichen sind die bequartierten Wirthe wegen des zu gewährenden Lokals und der damit verbundenen Verabreichung von Holz, Licht und Lagerstroh zu entschädigen, die Entschädigung soll die Natur des Servises haben und auch als solcher liquidirt werden. 19 351. Der Schaden, welcher durch die Truppenübungen an den Saatfeldern entsteht, ist bei den Landraths-Aemtern nachzuweisen, welche dieserhalb an die Regierung berichten. 17 85.

Ufer: s. Oder.

Ufer- und **Niederlagegeld** an der Oder zu Neusalz. Regulativ zur Hebung und Controlle desselben vom 22. Mai 1842. 42 181 bis 184.

Umgänge: s. Schulsachen.

Umherziehen: s. Hausirhandel.

Ungeziefer: s. Arrestanten, Kammerjäger.

Uniform, Verordnung vom 10. Juni 1817, betreffend die Einführung von Civil-Uniformen. 19 239. Beamte sollen bei feierlichen Gelegenheiten in ihren Uniformen erscheinen. 24 319. Die Civilbeamten dürfen zur Civil-Uniform nur dann das Militair-Portepé tragen, wenn

sie zugleich Landwehr-Officiere sind, oder bei ihrem Austreten aus dem Militair zugleich die Erlaubniß zur Tragung der Militairuniform erhalten haben. 26 151. Den Subaltern-Beamten der 6., 7. und 8. Uniformsklasse ist ihre Verbindlichkeit zur Tragung der Uniform erlassen. 32 130. Ueber die Kragen und Aufschläge der Interims-Civil-Uniformen von der 4. Klasse abwärts. 34 65. s. Militair-Invaliden.

Union der Protestanten und Reformirten; Aufruf des Königs vom 27. September 1817 zur Vereinigung beider Kirchen. 17 417. Belehrung über Union und Agende zur Vermeidung von Mißdeutungen. 34 143.

Universitäten, die zu Frankfurt ist mit der zu Breslau seit Michaeli 1811 vereinigt. 11 173. Sie kann ihr Gefälle von den säcularisirten Gütern executivisch beitreiben. 16 381. Die, der Universität zu Breslau überwiesenen reservirten Steuern haben die Natur der Grundsteuer und sind unablöslich. 23 359. Von dem triennium academicum soll nur in Ausnahmefällen dispensirt werden. 19 178 183. In den Abgangszeugnissen der, die Universität verlassenden Studirenden ist das Zeugniß, was sie als Abiturienten erhalten, zu inseriren und dies ist auch bei späteren Prüfungen zu berücksichtigen 14 50. Der Universitätsquästur zu Berlin muß von der Anstellung derjenigen Candidaten und ihrem Wohnorte Anzeige geschehen, welchen Collegien-Honorare gestundet worden. 30 9. Zahlungs-Commission bei der Universität zu Halle, deren Zweck. 25 163 169. Bestimmung über die Begründung der Gesuche um Erlaß oder Stundung der Collegien-Honorare bei der Universität zu Berlin. 31 132. Desgleichen zu Breslau. 32 226. Desgleichen zu Halle. 32 230. Aufforderung an die Vormünder, darüber zu wachen, daß ihre Pflegebefohlenen nicht verbotene Universitäten besuchen. 33 189. Vorschriften für die wissenschaftliche Prüfungs-Commission pro immatriculatione. 25 151. Bei derselben können sich ohne Abiturientenprüfung abgegangene Schüler erst ein halbes Jahr nach ihrem Abgange von der Schule zur Prüfung melden. 27 176. Abgeändert: nach einem Jahre. 28 209. Die das Zeugniß der Untüchtigkeit erhalten, müssen sich nach 18 Monaten nochmals zur Prüfung stellen u. dürfen wenn sie hier nochmals dasselbe Zeugniß erhalten, sich nicht zur nochmaligen Prüfung pro immatriculatione melden. 31 111. 32 90. Nachricht über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität zu Halle wieder errichteten Zahlungs-Commission vom 15. November 1845. 45 53. s. Mehrsteuer, Parzellirungen, Rectoren, Studenten, Sporteltaxe, Stempelfreiheit, Stipendien.

Universitäts-Ferien, Bestimmungen über deren Dauer. Verf. v. 21. Mai 44. 44 230.

Universitäts-Abgaben: s. Parzellirungen.

Unland: s. Grundsteuer.

Unmöglichkeits-Prozesse, Kab.-Ord. vom 22. März 1831 betreffend das Verfahren bei noch nicht beendigten Unmöglichkeits-Prozessen. 31 137.

Unterbeamte: s. Gerichtsstand.

Unterbeamtenstellen, städtische, wegen deren Besetzung durch Militair-Invaliden. 42 246.

Unterbehörden der Oberlandesgerichte und Regierungen haben Aufträge der Königl. General-Commission unweigerlich zu vollziehen 22 246 257 sollen wenn sie der Regierungs-Haupt-Kasse Gefälle und Strafgelder einsenden, jedesmal der Königl. Regierung selbst davon Anzeige machen. 25 71. s. Stempelfreiheit, Zeitung.

Untereinnehmer: s. Gewerbesteuer.

Untergerichte haben bei feindlicher Occupation nur ihre Kassen und Depositа in Sicherheit zu bringen und in der Verwaltung fortzufahren 13 236., sollen bei eingelegter Appellation oder Revision einen Kostenvorschuß erfordern. 13 334. Hinweisung für dieselben auf das Verfahren bei eingelegter Appellation und Revision, dem Appellanten oder Revidenten

ist die Zahlung eines Kostenvorschusses aufzugeben; auf dem Actendeckel ist das Folium des Erkenntnisses zu allegiren; Appellations-Acten sind nicht anzulegen. 26 $_{4}$. Sollen ihre Anfragen wegen Auslegung von Staats-Verträgen dem Oberlandesgericht einreichen, welches deshalb mit dem Ministerium des Auswärtigen correspondirt. 23 $_{214\ 215}$. Sollen in Zoll- und Steuer-Sachen über Tarifsätze, die ihnen zweifelhaft werden, vor Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der Provinzial-Steuer-Behörden oder nöthigenfalls Vorbescheidung des Finanz-Ministeriums einholen. 25 $_{203}$. Sollen sich bei Correspondenz mit anderen Gerichten ganzer Bogen bedienen. 30 $_{310}$. Sollen von Besitz-Veränderungen dem Pfarrer des Ortes Nachricht geben. 31 $_{76}$. Sollen bei Einsendung von Acten und Verhandlungen nicht besondere Berichte erstatten. 39 $_{159}$. Abänderung dieser Bestimmung in Folge Minist.-Rescr. vom 2. Dezbr. 1833. Die Untergerichte haben die Beiträge für die Wittwenkasse verwaltet, Angabe der Gelder, welche für die letztere bestimmt. 34 $_{55}$. Sollen die Gebühren für Inserate in den Anzeiger des Amtsblattes bald nach Eingang der Liquidation berichtigen. 34 $_{278}$. s. Justizsachen.

Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister, welche durch 9 Jahre gut gedient, sollen bei Besetzung von Kanzellisten- und Unterkalkulaturstellen vorzüglich berücksichtigt werden. 20 $_{411}$. Insbesondere auch bei Besetzung der Diätarien-Stellen in den Kanzeleien. 35 $_{98}$. Wenn die 9 Jahre Dienenden nicht Civil-Versorgungsscheine haben, können sie auf städtische Unterbedienungen keinen Anspruch machen. 33 $_{7}$. Wenn die Gerichte Unteroffiziere zu Kanzelisten brauchen, sollen sie sich zunächst an das Landwehr-Bataillon wenden. 35 $_{208}$. Abänderung, an das Oberlandesgericht. 37 $_{317}$. Dieselben sollen künftig nur insofern bei Canzeleistellen berücksichtigt werden, als sie 12 Jahre, und darunter 9 Jahre als Unteroffiziere, gedient haben 36 $_{300}$ können ihr Wartegeld oder Gnadengehalt nur dann fortbeziehen, wenn ihr Civil-Einkommen nicht das Doppelte desselben erreicht, letzterenfalls ist ihnen ihre Anweisung auf das Gnadengehalt zu nehmen. 25 $_{239}$. s. Gehalt, Gnadengehalt, Militair-Invaliden.

Unterstützungs-Anstalt, allgemeine, für kath. Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien. s. Schulsachen.

Unterstützungs-Fonds für Justizoffizianten-Kinder. Derselbe wird vom 1. Januar 1836 aus allen Arten freiwilliger Beiträge, welche bisher zur Justizoffizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert wurden, und aus allen freiwilligen Beiträgen und Legaten, welche diesem Fonds etwa künftig noch vermacht werden können, gebildet; die Beiträge sind bis Ende Dezember dem Ober-Landesgericht unter portofreier Rubrik einzusenden. 35. $_{321}$. 36 $_{353}$. Stempel-Straf-Antheile fließen zu demselben und nicht mehr zur Justizoffizianten-Wittwen-Kasse 36 $_{76}$. Demselben sind die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festzusetzenden Geldstrafen überwiesen. 37 $_{182\ 304}$. s. Salarienkassen.

Untersuchungen, a. allgemeine Bestimmungen, besonders auf Kriminal-Untersuchungen bezüglich: dieselben sollen vorzüglich beschleunigt werden. 11 $_{163\ 182}$. 12 $_{202}$. 15 $_{258}$. Besonders die, wegen Vergehen gegen die Gendarmerie und im Dienst begriffenen Militairs, sind vorzüglich zu beschleunigen. 22 $_{90\ 243\ 245}$. 33 $_{113}$. Ebenso wegen Brandstiftungen. 26 $_{191}$. In Untersuchungen, wo eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, sollen die Untergerichte das aufgenommene Obductions-Protocoll und medicinische Gutachten der Königl. Regierung einreichen. 13 $_{272\ 308}$. 15 $_{282\ 296\ 344}$. 16 $_{406}$. 17 $_{106}$. 21 $_{79}$. Dies soll jedesmal binnen 8 bis 14 Tagen nach der Section geschehen. 19 $_{352}$. Die adhibirten Protocollführer und Beisitzer müssen bei der Namens-Unterschrift bemerken, ob sie vorschriftsmäßig vereidet sind. 19 $_{56}$. Auf dem Aktenrubrum und in den Berichten ist der Vermerk, ob Inculpat verhaftet und ob er Vermögen hat, desgleichen die Züchtigungs-

Fähigkeit und das Militair-Verhältniß zu machen. 22 174. 23 182. Bei denen gegen beurlaubte Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, ist gleich im Anfange der Untersuchung das Militair-Verhältniß festzustellen und auf dem Actendeckel zu allegiren. 23 136. Nähere Bezeichnung der auf dem Actendeckel anzubringenden Vermerke: 1. Alter, 2. verhaftet, 3. entlassen, 4. Vermögen, 5. Militairpflicht. 25 133. Wo minderjährige Personen in Untersuchung gerathen, ist diese mit darauf zu richten, ob den Geistlichen und Schullehrern oder den Eltern und Vormündern in Betreff des ertheilten Schul- und Religions-Unterrichts ein Versehen zur Last fällt, und dies event. der Regierung anzuzeigen. 24 91 158 183. Maßregeln zur Verhütung von Verbrechen Seitens der Unmündigen, Form der von den Landraths-Aemterm hierüber der Königl. Regierung einzureichenden Listen. 27 36. Bei Einsendung der Untersuchungs-Acten ist jedesmal ein Verzeichniß der miteingehenden Acten beizufügen. 31 365. Wenn gegen einen Justiz-Beamten die Untersuchung eingeleitet wird, muß sofort an das Ober-Landesgericht und resp. an den Kriminalsenat berichtet werden. 33 15. Die Berichte in Untersuchungssachen sind an den Kriminal-Senat zu addressiren und die Verhaftung auf der rechten Seite des Berichts oben rechts zu bemerken. 36 250. Die Gerichte haben den Inculpaten zum besonderen Protocoll vollständig ad generalia zu vernehmen; dasselbe erhält das Zuchthaus bei vorläufiger Ablieferung in Abschrift, später erhält dasselbe nur Abschrift des Urtels-Tenors und einen Extract aus den Gründen. 36 254. 37 29. Den Militair-Invaliden sind bei Untersuchungen ihre Civil-Versorgungsscheine abzunehmen. 19 124. Dem Landwehr-Chef ist auch von den wider Landwehrmänner verhängten Civilstrafen Nachricht zu geben. 20 186 195. 22 168. Den Ersatz- und Landwehr-Behörden ist von den gegen Schiffsleute, welche auf Seereisen begriffen, ergangenen Erkenntnissen wegen eines Vergehens nach §. 1606—16 des Kriminal-Rechts beglaubigte Abschrift zu ertheilen. 33 41. Declaration, daß vom Tit. 8 Th. II des Allgem. Land-Rechts die Rede. 33 240. Von Untersuchungen gegen Militairpflichtige ist dem Landrathe Anzeige zu machen. 26 43. 27 138. 28 42. Desgl und vom Ausfall des Urtels. 34 247. 37 97. 42 343. Die Beurlaubten des stehenden Heeres haben, gleich den Wehrmännern, ihren Gerichtsstand vor den Civil-Behörden und haben die Untersuchungs-Kosten zu tragen. Kab.-Ordre vom 16. April 1834. 34 138. 35 70. Bei Untersuchungen gegen Militairpflichtige sollen die Verordn. vom 22. Februar 1823 §. 9. vom 13. October 1824 und 26. August 1825 beachtet werden. 39 59. Es ist durch Rückfrage bei der Militair-Behörde oder dem Landrathe das Militair-Verhältniß und die erlittenen Militairstrafen festzustellen, auch ein Nationale zu beschaffen. 32 221 278 (bei 2 Thlr. Strafe). 35 228. Bei Untersuchungen gegen Militairs ist der Truppentheil jedesmal festzustellen und im Erkenntnisse auszudrücken 33 14. Kriminaluntersuchungen wider die Gendarmerie gehören zwar vor die Militairgerichte, Civilgerichte müssen jedoch dieselben auf Requisition entfernter Militairgerichte führen. 22 300. 26 18. Bei Untersuchungen gegen Gendarmen von requirirten Civilgerichten ist der Angeschuldigte, welcher dem, von dem Militairgericht abzuhaltenden Kriegs- oder Standrechte nicht persönlich beiwohnen kann, zu befragen, ob er einen Mandatar sich wählen oder dem Gerichte die Auswahl überlassen wolle. 24 54 120. Von dem Ausfall der Untersuchungen wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Gendarmen ist dem betr. Inspecteur Nachricht zu geben. 23 175. s. Justizsachen. b. Fiskalische Untersuchungen: Wenn gegen Magistratspersonen, Schulzen, Kirchenvorsteher, Schöppen, Gemeinde-Aelteste eine fiskalische Untersuchung eingeleitet wird, soll der vorgesetzten Behörde Anzeige geschehen. 25 50 65. s. Kosten, Stempel.

Untersuchungs-Behörden: s. Gerichte.

Untersuchungs-Kosten, deren subsidiarische Uebertragung. 40 133. Die subsidiarische Verpflichtung der schlesischen Gutsbesitzer zu deren Tragung. 41 136.

Untersuchungs-Sachen, unvermögende, s. Steckbriefe.

Unterthanen-Verhältnisse, Staatsangehörigkeit ehelicher und unehelicher Kinder (Descendenten ersten Grades) vom 22. Januar 1857. 57 $_{57}$.

Unzucht, gewerbsmäßig betrieben, verboten und mit Gefängniß u. s. w. zu bestrafen. Verordnung vom 31. Januar 1852. 52 $_{52}$.

Urlaub kann den Offizieren des stehenden Heeres nicht ferner auf unbestimmte Zeit, und höchstens auf 6 Monate ertheilt werden; Bestimmung, wie es während dessen und besonders hinsichtlich des Gehalts, Quartier und Servis zu halten. 18 $_{173}$. Nähere Bestimmung über die Urlaubsgesuche der Civil-Beamten. Minist.-Rescr. vom 16. Dezember 1824. 25 $_{37\ 158}$. s. Domainen.

Urlaubspässe: s. Gewerbescheine.

Ursprungszeugnisse: s. Handelssachen.

Utensilien und Geräthschaften, Kontrole wegen der für Rechnung des Staats angeschafften. Verordn. der Ober-Rechnungs-Kammer vom 27. Januar 1826. 26 $_{79\ 134}$.

V.

Vaccination: s. Impflisten, Schutzpockenimpfung.

Vagabonden, den, nach dem Correctionshaus zu Schweidnitz bestimmten, ist die Receptionsordre der Königl. Regierung beizugeben. 32 $_{220}$. Ihre Personalien sind gehörig zu erforschen, damit sie als Ausländer in ihre richtige Heimath geschafft werden, auch ist jeden Monat ein Verzeichniß der fortgeschafften Vagabonden der Königl. Regierung einzureichen, um die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter zu veranlassen. 16 $_{404}$. Nur wahre Vagabonden, denen der Rücktritt bei Strafe verboten, kommen in das Amtsblatt, und in den diesfälligen Berichten ist unter der Colonne „Bemerkungen" der Inhalt der, dieserhalb aufgenommenen, polizeilichen Verhandlungen kurz zu registriren. 18 $_{106}$. Bei Fortschaffung nach ihrem Heimathsort muß feststehen, ob die Angehörigkeit derselben dorthin begründet ist. 32 $_{211}$. Declaration vom 28. Februar 1817 betr. die Bestrafung von ausländischen Vagabonden. 17 $_{102}$. Die Fortschaffung derselben in das Ausland und die Belehrung wegen der Folgen der Rückkehr geschieht durch die Polizeibehörden. 17 $_{268}$. Die Kosten der Untersuchungen gegen unvermögende Landstreicher trägt der Kriminalfonds. 44 $_{218\ 219}$. s. Kartelconventionen, Gerichte, Verbrecher, Transporte, Polizeibehörden.

Vaterlandsvertheidiger, die Namen der, in dem letzten Kriege gefallenen, sollen in den Kirchen ihres Geburtsortes auf Tafeln vermerkt werden. 14 $_{61}$. Die invalide gewordenen und deren Wittwen sollen in ihrer Heimath unterstützt werden. 14 $_{94\ 114}$. 18 $_{373}$. 21 $_{97\ 100}$. Aufhebung der Provinzialverpflegungs-Commission. 14 $_{240\ 243}$. s. Kreuz.

Veräußerungen: s. Domainensachen.

Verbrecher, auf entwichene haben Untergerichte zu vigiliren und zeitig Steckbriefe zu erlassen. 13 $_{187}$. Die zur Landesverweisung verurtheilten sind von der Polizei über die Grenze zu bringen. 14 $_{414}$. Wenn mit Verbrechern und Vagabonden Kinder zur polizeilichen Haft gebracht werden, sind die säugenden nicht von der Mutter zu trennen; in besonderen Fällen ist an die Regierung zu berichten. 16 $_{420}$. Wenn von Rußland oder Polen die Auslieferung eines Verbrechers verlangt wird, ist zuvor zu berichten. 24 $_{312}$. Ein dergl. Bericht an das Oberlandesgericht ist auch nöthig, wenn von Belgien die Auslieferung verlangt wird, allenfalls kann die vorläufige Verhaftung erfolgen. 37 $_{101}$. Wenn dieselben wegen Ueberfüllung nicht sofort in die Zuchthäuser abgeliefert werden können, wird ihnen die dadurch entstehende längere Gefängnißdauer auf ihre Strafe angerechnet und die ver-

mehrten Gefängnißkosten werden vom Kriminalfonds übernommen. 31 $_{237}$. 35 $_{85}$. Denselben ist bei ihrer Entlassung ein Zehrpfennig von 2 Sgr. auf je 3 Meilen mitzugeben; dies Geld ist event. in die Generalkostenliquidation mit aufzunehmen. 37 $_{6}$. Bestätigung des Vereins für Besserung der Strafgefangenen zu Berlin. 28 $_{310}$. Tendenz des Vereins. 28 $_{313}$. Bildung eines schlesischen Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. 30 $_{209}$. Die Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen ist alljährlich der Regierung einzureichen 45 $_{162}$ und zwar am 1. Februar jeden Jahres. 46 $_{111}$. s. Correctionshäuser, Zuchthäuser, Untersuchungen, Transporte, Strafgefangene.

Verdienstmedaille, sächsische, bei Abgabe derselben Seitens der Erben erhalten sie für die goldene 100 Thlr. und für die silberne 25 Thlr. 20 $_{95}$. s. Ehrenmedaillen.

Verein, zur Abschaffung der Kinderbettelei. 55 $_{85}$. Sterbekassen-Verein für schlesische Forstbeamte. 57 $_{402}$. Prausker Bergwerks-Actien-Verein. Beil. zu Nr. 20. 58. s. Verbrecher, Centralverein, Beamte.

Verfassung: s. Staatsverfassungs-Angelegenheiten.

Verjährung, inwiefern dieselbe bei den, auf Kündigung lautenden, Schuldinstrumenten stattfindet. 38 $_{401}$. s. Rechtsmittel, Staatspapiere.

Verkehr, auf den Wasserstraßen, zwischen der Elbe und Oder. 40 $_{96}$. Dessen Erleichterung an der Preußisch-Russischen Landesgrenze. 42 $_{336}$ bis $_{341}$. Handels-Verkehr zwischen dem Preußischen Staat und dem Königreich Polen, Erleichterungen desselben. 42 $_{359}$ bis $_{365}$.

Verkaufstische: s. Buden.

Vermächtnisse, von den, für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen ausgesetzten ist die Königl. Regierung bald durch Mittheilung von Testaments-Abschriften in Kenntniß zu setzen. 25 $_{102}$. 26 $_{55}$. Die Mittheilung aus Testamenten, die Vermächtnisse für kathol. fromme Stiftungen betreffend, ist dem Capitular-Vicariats-Amte zu Breslau zu machen. 18 $_{116}$ 30 $_{256}$. s. Stiftungen, Schenkungen, Stempelfreiheit.

Vermessungs-Conducteure: s. Feldmesser.

Verordnungen, öffentlich angeschlagene, Strafbestimmungen gegen muthwilliges Abreißen oder Beschädigen derselben. 48 $_{505}$.

Verpflegung: s. Marschverpflegung, Recruten.

Verpflegungs- und Haftkosten Strafgefangener. s. Justizsachen.

Verreich, der bei Grundstücken, ist in Folge eines Ministerial-Rescr. vom 10. März 1832 aufgehoben. 32 $_{88}$.

Versammlungen, Bestimmungen über das Versammlungsrecht. 49 $_{83}$.

Versicherungs-Anstalten, der Staats-Genehmigung bedürfen zu Fortführung ihres Geschäfts auch diejenigen, welche vor dem 1. Juli 1851 errichtet sind. 53 $_{278}$. Versicherungs-Gesellschaften, welche für befähigt erachtet sind, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen. s. Rentenbank-Angelegenheiten.

Versicherungs-Policen: s. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Verträge: s. Stempel.

Vieh, von krankem, ist der Polizeibehörde schleunig Anzeige zu machen. 13 $_{338}$. Ausbruch von Viehseuchen ist unmittelbar der Königl. Regierung von den Polizeibehörden und Physikern anzuzeigen. 13 $_{345}$. Gesundheits-Atteste bei ausgebrochener Rinderpest. 14 $_{2}$. Vorsichtsmaßregel beim Viehhandel. 27 $_{217}$. Bedeckung der Wassertröge während der Viehpest. 14 $_{73}$. Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche. 16 $_{399}$. Desgl. der Klauenseuche. 16 $_{426}$. Desgl. des Maulwehrs 16 $_{426}$. Rath, den Viehseuchen vorzubeugen. 29 $_{320}$. Anweisung zur Anlegung von Rindviehställen. 15 $_{288}$. Viehtränken sollen jährlich gereinigt werden und die gehörige Tiefe haben. 29 $_{351}$. Vieh-

händler bedürfen beim Wechsel ihrer Treiber blos der Genehmigung der Polizeibehörden des Orts, wo der Wechsel erfolgt. 33 $_{205}$. Unvorsichtiges Führen des Viehs an Stricken. 43 $_{284}$. s. Abledern, Milzbrand.

Vieh-Gesundheits-Atteste: s. Stempel, Vieh.

Vieh-Händler, ausländische, müssen zum inneren Handel Gewerbescheine lösen. 11 $_{20}$. s. Vieh.

Vieh-Kastrirer, deren Prüfung nach dem Reglement vom 29. September 1846. 46 $_{314}$. Gebühren für Prüfung derselben. 47 $_{120}$.

Vieh-Märkte: s. Märkte.

Viehsalz: s. Salz.

Viehseuchen: s. Vieh.

Viehtreiben: s. Schlachtvieh, Hunde, Kälber, Vieh.

Victualienhändler: s. Hausirhandel.

Visiren der Pässe: s. Paßwesen.

Vocationen der Pfarrer und Schullehrer müssen jede fixirte Geld- und Natural-Abgabe enthalten und sind, wenn dergleichen auch von den Eingepfarrten zu entrichten, von Scholz und Gerichten mit zu vollziehen. 12 $_{396}$. Sie sollen der Regierung eingereicht und auch von den Qualifications-Attesten der Berufenen beglaubigte Abschriften beigefügt werden. 16 $_{496}$. Auch die von Privatpatronen ausgefertigten Vocationen für katholische Schullehrer sind, nebst den Emolumenten-Verzeichnissen der Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. 20 $_{134}$. Bei Einreichung der für evangelische Geistlichen ist ein vom Ortsjustitiar aufgenommenes Protocoll darüber, daß der Geistliche der Gemeinde vorgestellt und ihre Erklärung über seine Wahl vernommen worden, beizufügen. 25 $_{239}$. Die Vocationen der Prediger und Schullehrer sind vom Patron dem Superintendenten und von diesem der Regierung einzureichen. 25 $_{421}$. Es muß auch jedesmal eine schriftliche Erklärung des Berufenen beigefügt werden, daß er die Vocation gelesen und annehme. 28 $_{106}$. Wenn in den Vocationen und Genußzetteln von den früheren abgewichen und Veränderungen gemacht werden sollen, reicht die Unterschrift des Patrons, der Kirchen-Collegien und der Ortsgerichte nicht aus, sondern es müssen alle Kirchengemeindeglieder consentiren; über die Wahl ihrer Repräsentanten. 29 $_{17}$. s. Candidaten, Schullehrer, Superintendenten.

Volksfeste: s. Glücksspiele.

Volkszählung: s. statistische Angelegenheiten.

Vorbeifahren, unvorsichtiges, Warnung davor. 41 $_{323}$. 42 $_{280}$.

Vorfluth, wegen des Wasserstaues und Verschaffung der Vorfluth. 16 $_{336}$.

Vormünder sollen vigiliren, ob die, ihren Pflegebefohlenen gehörenden, Staatsschuld- oder Prämienscheine gezogen worden und dies sodann zu den betr. Acten sofort anzeigen. 25 $_{334}$. s. Pupillen, Universitäten.

Vormundschaften: s. Geistliche.

Vormundschaftsbehörden haben bei Anträgen, die Grundstücke der Curanden aus freier Hand zu verkaufen, die Acten mit einzureichen und für ordentliche Taxen zu sorgen, besonders sind die der Dorfgerichte einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. 33 $_{8}$. Im Falle der §§. 576 und 578 II. $_{18}$ L.-R. bedarf es bei Veräußerung von Pupillen-Grundstücken keiner Anfrage bei der vorgesetzten Pupillenbehörde; neue Ausleihungen von Pupillengeldern bei den Kassen der Oberlausitzschen Stände sind nicht zulässig. 32 $_{277}$. 34 $_{149}$. Bei Veräußerungen der den minderjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden, Kinder gehörenden Grundstücke soll das Vormundschaftsgericht den Preis nach einer gerichtlichen Taxe prüfen. 39 $_{130}$. Wiederholung der Bestimmungen, inwiefern der

Consens bei Veräußerung der Pupillengrundstücke nothwendig, und wie derselbe zu erlangen. 39 376. Grundsätze, wenn Pflegebefohlene in das Ausland ziehen, hinsichtlich der Vormundschafts-Verwaltung. 37 46. s. Vormünder.

Vormundschaftstabellen, in denselben ist jederzeit zu bemerken, ob das Vermögen des Pflegebefohlenen auch pupillarisch sicher untergebracht ist. 34 75. s. Prozeßtabellen.

Vorsichtsmaßregeln, bei Bauausführungen. 41 217 bis 220.

Vorschüsse, inwiefern dergleichen in Gemeinheitstheilungssachen eingefordert werden können. 26 193 228. Bestimmungen über die an das O.-L.-Ger. (Appel.-Ger.) zu Glogau zu zahlenden Kostenvorschüsse. 28 286. Theilweise Abänderung dieser Bestimmung. 39 139. s. Kosten.

Vorspann, die gesetzlichen Bestimmungen über Vorspann gelten auch in der Ober-Lausitz. 17 196. Vergütigung für Vorspann für kranke Militairs. 15 120. Eximirte sind von demselben nicht frei; der Landrath muß über den ausgeschriebenen Bedarf ein ordentliches Register führen. 11 178. Auch von Luxuspferden ist dasselbe zu leisten. 12 128. Ueber die Anlegung der Liquidationen über geleisteten Vorspann. 12 143. 13 61. 17 427. Vorspann-Quittungen sind in der Regel von den Vorspann-Empfängern auszustellen. 18 105. Inwiefern Forstbedienten frei, und deren Erleichterung im Uebrigen nach dem Verhältniß wie 1 : 3. 12 308. Inwiefern die Posthalter concurriren. 12 305. 15 212. Offizierpferde sind nicht zum Vorspann zu verwenden. 18 14. Dem Offizier (Unteroffizier) welcher den Truppen vorangeht, um die Quartierverpflegung zu reguliren, gebührt Vorspann. 18 173. Den zur Ersatzcommission commandirten Chirurgen und Schreibern kann Vorspann bewilligt werden, wo keine directe Postverbindung ist. 18 283. Die Militairvorspannliquidationen werden vom 5ten Departement des Kriegs-Ministeriums geprüft. 20 230. Minist.-Rescr. vom 21. Mai 1825 betreffend die Last, welche die Vorspannpferde fortschaffen müssen. 25 175. s. Marschverpflegung.

Vorstellungen: s. Berichte.

W.

Waage, Verfahren bei der polizeilichen Prüfung der Richtigkeit derselben. 47 340. Stempelung und Beaufsichtigung derselben im öffentlichen Verkehr. 53 340. 54 409. s. Maaß.

Waagegeld kann neben der Mahl- u. Schlachtsteuer nicht weiter gefordert werden. 20 390. s. Wolle.

Waaren, Bezeichnung preußischer Waaren bei Sendung nach England. 46 247.

Waaren-Bestellungen, das Suchen von solchen, s. Gewerbescheine.

Wachsstöcke: s. Bemalen.

Wachtdienst der Bürger in den Städten durch Stellvertreter ist erlaubt, wenn der Stellvertreter Bürger, oder Sohn oder Neffe eines solchen und über 18 Jahr alt ist. 11 36. Derselbe darf nicht allein von den Landsturm-Männern geleistet werden. 13 266.

Wachtkosten: s. Lazarethe.

Wachtpfahllaternen: s. Laternen.

Waffen, der Verkauf verbotener Waffen wird bei Strafe untersagt. 38 303. s. Ausfuhr, Zollsachen.

Waffengebrauch: s. Forstsachen, Grenzaufseher, Holzdiebstähle.

Wagenspur, Gesetz vom 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in Schlesien. 39 196. 40 112. 41 35 62. 44 123 270. s. Straßen.

Wahl der Abgeordneten: s. Staatsverfassungssachen.

Waisen-Anstalten, Eröffnung der Graf von Schlabrendorf'schen Waisenhaus-Stiftung zu Steinau a./O. 58 $_{299}$. Vorschriften und Bedingungen für die Aufnahme von Waisenknaben in diese Anstalt. 59 $_{55}$. Statut derselben. Beil. zu Nr. 17. 59. Bedingungen für die Aufnahme in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus. 59 $_{237}$. Pflegegelder für verwaisete Soldatenkinder. 59 $_{407}$. s. Militair-Waisenhaus, Seminar, Stempel-Freiheit.
Waldholzpflänzlinge: s. Forstangelegenheiten.
Waldstreu: s. Forstangelegenheiten, Holzdiebstähle.
Wallfahrtszüge, wer sich öffentlicher anschließen will, muß einen Reisepaß haben, auch muß ein Geistlicher dieselben begleiten. 16 $_{231}$. 32 $_{171}$.
Wanderbücher: s. Handwerksburschen, Paßangelegenheiten, Stempel.
Wandern: s. Handwerksburschen, Paßangelegenheiten,
Wardenpflanzungen, sollen geschont werden. 43 $_{272}$ bis $_{275}$.
Warmbrunn, die dortigen Heilquellen sind den in Reihe und Glied stehenden Soldaten und den Armen freigegeben. 17 $_{299}$. Die armen Badegäste, welche die Bäder unentgeltlich gebrauchen wollen, müssen sich vom 1. Mai bis Mitte Juni und vom 1. September ab einfinden und sich durch ein ärztliches und Armenatteſt legitimiren. 31 $_{171}$ 35 $_{162}$. Die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts haben freie Bäder, sobald sie das Bedürfniß durch ein Zeugniß eines Divisions- oder Regimentsarztes darthun. 22 $_{70\ 73}$. 23 $_{118}$. 26 $_{144}$. Drittes Bad daselbst für die Armen. 24 $_{109}$. Die Kranken, welche unentgeltlich Bäder zu haben wünschen, müssen wenigstens mit dem nothwendigen Gelde für Wohnung und Lebensunterhalt versehen sein und keine ekelerregenden Leibesschäden haben. 25 $_{151}$. 26 $_{144}$. Dorfgerichtliche Armenatteſte genügen nicht, um Freibäder zu bekommen. 27 $_{99}$.
Wartegelder: s. Gnadengehalt, Militairinvaliden, Pensionen.
Wasserbauwerke: s. Oderstrom, Aufeisen.
Wasserbehälter und **Gruben**, deren Umschonung. 47 $_{111}$.
Wasserschäden: s. Ueberschwemmungen, Deichwesen.
Wasserschierling, Beschreibung desselben und Warnung vor dem Genuß. 31 $_{125}$.
Wasserstand: s. Vorfluth.
Wasserstraßen: s. Verkehr.
Weber, Erinnerung an die Vorschrift, daß Leinwandkaufleute auf die ihnen von Webern zum Kauf angebotene Leinewand, den Preis nicht mit Rothstift oder sonstigem Stoff bemerken sollen. 44 $_{145\ 146}$. s. Leinengarn.
Weberschlichte: s. Isländisch Moos.
Webeschule, höhere zu Elberfeld. Eröffnung und Einrichtung dieser Anstalt. 45 $_{240\ 244}$.
Wechsel, Abstempelung derselben. 49 $_{510}$. s. Stempel.
Wechselstempelung in blanco. 43 $_{326}$.
Wege: s. Landstraßen, Chausseen.
Wegeabgaben, deren Erleichterung an der Grenze des Königreich Polen. 43 $_{42}$ bis $_{44}$.
Wegebepflanzung: s. Landstraßen, Chausseen.
Wegebauten: s. Kreishilfe, Thore.
Wegegeld: s. Chausseegeld, Brückengeld.
Wegereparatur: s. Landstraßen.
Wegeverbreiterung: s. Wagenspur.
Wegweiser sind an allen Kreuz- und Scheidewegen aufzustellen und die schadhaften zu repariren. 11 $_{140}$. Sollen mit großer und correcter Schrift versehen sein. 16 $_{21}$. 20 $_{311}$. Desgleichen nicht überflüssige Verzierungen enthalten. 18 $_{220}$. Sind besonders in Waldungen an Scheidewegen aufzustellen. 37 $_{223}$.

Wehrordnung für das Fürstlich Carolath'sche Oderwehr zu Beuthen a./O. 45 $_{170}$ bis $_{172}$.
Weidenbaum, das gewöhnliche Köpfen derselben wird widerrathen und eine zweckmäßige Benutzung derselben empfohlen. 32 $_{96}$.
Weifen: s. Leinengarn, Maaß.
Weingärten der Stadt Grünberg, den Schutz derselben und den Zeitpunkt der Kelterung betreffend. Allerh. Kab.-Ordre vom 16. September 1842. 42 $_{301}$. Diesfällige Verordn. des Magistrats vom 17. November 1842. 43 $_{125}$.
Weinsteuer, Versteuerung des Weinmostes nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und Ordnung von demselben Tage. 19 $_{197\ 201}$. Nähere Declaration hierzu. 19 $_{369}$. Gesetz vom 25. September 1820 wegen Veränderung der Weinsteuer. 20 $_{385}$. Bei der Berechnung derselben wird die Quantität des gewonnenen Mostes zu Grunde gelegt und davon 15 % in Abzug gebracht. 22 $_{265}$. Steuererlaß für fremde Weine, Nachweis des Ursprungs bei französischen Weinen. 29 $_{259}$. Wenn in die gleich nach Ausleerung der mit Wasser gemessenen Weinfässer für jedes Ohm ein Achtelquart heißgemachter Rum oder Franzbranntwein gethan und dieser in dem zugespundeten Fasse einige Minuten herumgerollt wird, so können die Fässer liegen bleiben, ohne daß es dem Weine schadet. 25 $_{299}$. Die Producenten können ihren eigenen Wein und Most während zweier Herbstmonate, ohne Gewerbeschein zu lösen, verschänken. 28 $_{196}$. Haben dies aber der Polizei anzuzeigen, da sie sonst die Strafe trifft. 39 $_{126}$. Ueber die Anmeldung des Weingewinns. 60 $_{376}$. s. Zoll.
Weiß- oder **Fraßpapp**: s. Färber.
Werthstempel: s. Stempel, Verbrecher.
Wettrennen: s. Thierschau.
Wickelfrauen, sogenannte, dergleichen sollen sich die Geburtshelfer nicht, sondern nur der Hebammen bedienen; nur die Hebammen können dieselben zuziehen. 25 $_{90}$.
Wiederbelebungsversuche: s. Aerzte, Kreis-Physiker, Rettung, Leichen.
Wiederverkäufer: s. Gewerbeschein.
Wildhändler: s. Jagd.
Wildpret, Erhebung einer Wildpretsteuer zu Görlitz. 48 $_{433}$. Desgl. zu Glogau. 48 $_{439}$. Desgl. zu Liegnitz. 50 $_{453}$. 52 $_{17}$.
Wildtransporte, Attest über den rechtmäßigen Erwerb des Wildes. 58 $_{136}$.
Windmühlen, die Anlage von solchen betreffend. 48 $_{12}$. s. Mühlen.
Wirthshäuser: s. Schankstätten, Gymnasien, Kinder.
Wirthschaftsgeräthe
Wirthschaftsvieh } s. Execution.
Wittwen, denen zur Unterstützung und Erziehung ihrer Kinder Gelder aus Staatskassen bewilligt sind, werden derselben verlustig, wenn sie wieder heirathen oder in das Ausland ziehen. 21 $_{184}$. s. Schullehrer, Bürgerrecht, Gnadenmonat, Gnadengehalt, Klassensteuer, Pensionen, Trauungen.
Wittwenkassenbeiträge: s. Goldmünzen.
Wittwen-Pensions-Anstalten. Extract aus dem Reglement für die neue Wittwen-Pensionskasse vom 9. Sptmbr. 1835. Beil. zu Nr. 50. 35. Deren Bestätigung. 37 $_{104}$. Wittwen-Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer. 37 $_{352}$. 43 $_{355}$. Beamte dürfen ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse Pensionen versichern. 42 $_{28}$. Nähere Mittheilung über diese Anstalt. 42 $_{179}$. Verpflichtung der verheiratheten Staatsdiener, sich in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzukaufen. 15 $_{113\ 139}$. Sonst soll der Heiraths-Consens verweigert werden. 16 $_{476}$. Auch Geistliche und Schulbeamte, mit Ausschluß der niederen Kirchenbedienten und der

Lehrer bei den Elementarschulen, müssen ihre Frauen einkaufen, diejenigen, welche noch nicht 400 Thlr. Gehalt haben, werden aus Staatsfonds unterstützt. 17 30. Deklaration dieser Verordnung wegen der Unterstützung. 20 415. Ueber die Verpflichtung der Geistlichen und höheren Schulbeamten zum Beitritt bei der allgemein. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und ihre Unterstützung aus Staatsfonds, Republikation der früheren Verordnungen. 33 170. Nur Beamte, welche über 250 Thlr. Gehalt haben und nicht über 60 Jahr alt sind, können und resp. müssen ihre Frauen einkaufen. 17 425. 30 161. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme und Beendigung der Association. 19 64. 21 169. Die versicherte Pension für Civil-Beamten-Wittwen muß in der Regel 1/5 des Diensteinkommens betragen. 25 120. Neueste Bestimmungen über die Aufnahme. 35 188. 39 59. Die zum Ressort der Königlichen Ministerien gehörenden Beamten berichtigen ihre Beiträge in der Art, daß ihnen dieselben gleich von ihrem Gehalte abgezogen werden. 18 364. 19 255. Nähere Bestimmungen, wo die Einzahlung der Beiträge und die Bezahlung der Pensionen erfolgen kann. 19 95 97 314 346 456. 20 69 309. 21 83 259. 22 65 271. 23 94 261. 24 86 271. 25 344. 26 96. 27 64 204. Den Justiz-Offizianten des Departements ist freigegeben, ihre Beiträge durch die Kgl. Regierung von ihrem aus Kgl. Kassen zu beziehenden Gehalt und mit Anrechnung darauf, zu berichtigen. 19 343. Die Beiträge sind der Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz einzusenden. 25 132. Die Einzahlung der Beiträge muß zu den Specialkassen im März und September erfolgen. 34 215. Derselben steht ferner nur auf die unbekannten Depositalmassen, welche nicht zu den vacanten Erbschaften gehören, ein Recht zu. 38 238. Wittwen, welche von den Commissarien und Kassen in den Provinzen kein Silbergeld und Agio für das Gold annehmen wollen, müssen ihre Pensionen in Berlin erheben, eine Versendung per Post findet nicht statt. 33 142. Es sind Formulare zu den Pensions-Quittungen der Wittwen lithographirt worden; der Stempel ist blos zu der im April auszustellenden Quittung für das ganze Jahr zu verwenden. 34 281. Die Wittwen sollen ihre Pensionen bis zum 10. April und 10. Oktober prompt erheben, den Quittungsstempel können sie baar berichtigen oder sich abziehen lassen. 37 198. Den Interessenten der Officierwittwenkasse sollen bei Auszahlung ihrer Pensionen oder Wartegelder aus der Regierungs-Hauptkasse ihre Beiträge gleich in Abzug gebracht werden. 17 29. 19 254. Die Officier-Wittwenkasse ist von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgeschieden. 24 152. Die Beglaubigung der Militair-Pensions-Quittungen kann überhaupt von solchen Personen erfolgen, welche ein Dienstsiegel führen. 24 176 341. Die Auszahlung der Militair-Wittwen-Pensionen erfolgt bei der Regierungs-Hauptkasse und den ihnen zunächst gelegenen Specialkassen. 24 341. Nur die im Civildienst angestellten Landwehr-Offiziere sind verpflichtet, bei ihrer Verheirathung einer der beiden Wittwenkassen nach ihrer Wahl beizutreten. 24 319. Agioprocente. 19 94. Festsetzung des Goldagio's auf 15 %. 23 226 229 257 272. 25 91. Bei den kleineren Beiträgen, welche nicht in ganzen und halben Friedrichd'ors bezahlt werden können, ist das Goldagio auf 12½ % herabgesetzt. 26 111. Abänderung, das Goldagio ist durchweg, auch in kleineren Zahlungen, welche in weniger als ½ Friedrichsd'or bestehen, auf 13½ %, 4 Sgr. vom Thaler, fixirt. 32 93 102. Ueber die Provision der Agenten. 22 304. Die allgemeine hat jura fisci. 15 234. Bei Ehescheidungen hört das Pensionsrecht der Wittwen auf, das Antrittsgeld wird zurückgezahlt, und es ist der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von der Scheidung Nachricht zu geben. 34 103. Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, wenn ein Interessent derselben in den Dienst eines fremden Staates übertritt. 58 92. 59 24. 60 79. Bestimmungen für die Reception bei der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 59 50. Die vom 1. April 1860 ab eintretende Erhebung und Berechnung der auf Grund des älteren Reglements in Golde

stipulirten Wittwenkassen-Beiträge nach Silbercourant. 59 297. Hinweisung auf die Bestimmungen über die Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 60 21. s. Pensionssachen.

Wochenmärkte: s. Märkte.

Wochenmarkts-Verkehr: s. Gewerbeschein, Butter, Hausirhandel, Sonntagsfeier.

Wohnungen der Staatsbeamten, Regulativ wegen deren Unterhaltung. 23 305.

Wohnungsrechte: s. Hypothekenwesen.

Wolle, der im Verkehr bestehende Unterschied zwischen der Wolle von Schafen der Adligen und Nichtadligen im Herzogthum Sachsen und die Beschränkung des Verkehrs in Bezug auf die letztere, ist aufgehoben. 21 26. Das Gutgewicht bei der Wolle auf schlesischen Wollmärkten ist abgeschafft und das wirkliche Gewicht ist auf jeder Wollzüche richtig und deutlich zu vermerken. 22 160. Herabsetzung des Waagegeldes für die Wolle zu Breslau. 25 179.

Wollkratzen, fremde. s. Einfuhrzoll.

Wollmärkte, Bestimmungen in Betreff der Abhaltung des Wollmarktes zu Berlin. 45 173. Bestimmung der Tage, an welchen zu Breslau, Posen, Landsberg a./W. und Stettin vom Jahre 1848 an, die Wollmärkte abzuhalten sind. 47 208. Wollmarkt-Ordnung für die Stadt Breslau. 51 166 196. Erinnerung an dieselbe. 52 220. Abänderungen derselben. 53 191. Wollmarktstage und die für den Wollmarkt zu Breslau bestehenden polizeilichen Vorschriften. Polizei-Verordnung vom 18. April 1860. 60 180.

Wollen-Streichgarn, Aufhebung der Beschränkungen, welchen der Transport des Wollen-Streichgarns auf Eisenbahnen bisher unterworfen war. 58 271.

Würfelspiel: s. Glücksspiele.

Würste, Warnung vor dem Genuß geräucherter und verdorbener Blut- und Leberwürste. 22 106. 29 108.

Wundärzte: s. Arzneien, Diensteide, Juden, Medicinalpersonen, Medicinal-Angelegenheiten, Medicinal-Taxe, Obductionen.

Wurm: s. Pferde.

Z.

Zähl- und Marktgelder, was darunter zu verstehen, und wie bei deren Einziehung zu verfahren. Regierungs-Verordn. vom 28. Mai 1842. 42 173.

Zäune, lebendige, über deren Anlage. 43 297.

Zahlungen: s. Geldzahlungen.

Zahnärzte können zwar ihre Zahnpulver, Tinkturen und Zahnmundwasser an den Orten ihres Aufenthaltes bereiten und gegen Bezahlung verkaufen, sollen aber nie an einem Orte eine Niederlage davon halten, sie stehen unter der Aufsicht der Physiker. 20 382. 21 202. Die Vegler'sche Zahntinktur ist privilegirt; die Zahnärzte dürfen nur Zahnpulver, Zahnlatwergen, Zahntinkturen und Mundwasser selbst dispensiren, innere Arzeneien dürfen sie gar nicht verschreiben. 21 53. Schärfung der Ansprüche an dieselben, ihre Prüfung betreffend. 35 155.

Zahnmedicamente, deren öffentl. Verkauf ist verboten. Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Mai 1841. 41 135.

Zehnten, Kab.-Ordre vom 6. Februar und 11. März 1812. Wegen Entrichtung derselben in Schlesien. 12 141 142 (modificirt durch Verordn. vom 6. Juni 1831).

Zeichnenlehrer, als solche sollen bei Gymnasien und höheren Bürgerschulen nur diejenigen Subjecte angestellt werden, welche mit einem Qualificationsatteste der Kgl. Akademie in Berlin versehen sind; wenigstens sollen diese bei einer Konkurrenz den Vorzug haben. 27 107.

Zeit, geschlossene (tempus clausum), ist bei Proclamationen und Copulationen in der evangel. Kirche auf 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern eingeschränkt worden. 15 $_{74}$.

Zeitung, Zeitungsberichte der Unterbehörden an die Königl. Regierung sollen auch noch Rubriken enthalten über Handel, Industrie, Communalwesen, sittlichen Zustand und Einfluß der Gesetzgebung. 12 $_{52}$. Dieselben müssen allmonatlich am 28. bei der Regierung eingegangen sein. s. Schriften, Stempel, Mäßigkeitsvereine.

Zeugdiener
Zeughausbüchsenmacher
Zeugschreiber } s. Militairsachen.

Zeugen: s. Injurien.

Ziegeln: s. Bauangelegenheiten, Maaß.

Ziegelöfen sollen wenigstens 400 Schritt von den Gebäuden entfernt angebracht werden. 36 $_{242}$.

Zimmerleute
Zimmermeister } s. Bauhandwerker, Gewerbesteuer, Baumaterialien, Flickarbeiten, Bau-Angelegenheiten.

Zink wird zur Dachbedeckung empfohlen. 12 $_{63}$. Ist bei Anlegung von Saugbrunnen nicht zu empfehlen. 33 $_{312}$.

Zins-Coupons, Realisation der fälligen Zins-Coupons von Rentenbriefen vom 27. Juli 1852. 52 $_{313}$. Ajustirung und Verpackung der zur Ablieferung an die Regierungs-Haupt-Kasse bestimmten Zins-Coupons vom 20. April 1858. 58 $_{147}$. s. Staatspapiere, Staatsanleihe, Pfandbriefe, Rentenbank-Angelegenheiten.

Zollsachen, Declaration zu der Zollordnung vom 26. Mai 1818, namentlich wie weit die Accise noch fortbesteht. 19 $_{3}$. Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und die Vorschriften, nach welchen die Grenz-Zoll-Aemter bei ihrer Geschäftsführung sich richten sollen, und das steuerpflichtige Publikum sich zu achten hat. 19 $_{15\ 152}$. Extra-Bl. zu No. 21. Strafen, das Ein- und Ausführen verbotener Waaren und die Gefälle-Defraudation nach der Zollordnung vom 26. Mai 1818 betr. 19 $_{41}$. Zollpassirzettelgeld und Viehabtriebs-Zollzettelgeld ist nicht mehr zu erheben. 19 $_{101}$. Sachverkehr mit den Posten in Bezug auf die Steuer-Behörden und im Steuer-Interesse. 19 $_{85\ 143\ 313\ 321}$. 20 $_{153}$. Regulativ vom 27. Septbr. 1825 betreffend die Sicherung der Zölle bezüglich der mit Posten eingehenden Waaren und Kab.-Ordre vom 4. Juni 1825. Denselben Gegenstand betreffend. 25 $_{433}$. Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Febr. 1819. 19 $_{197}$. Ordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage. 19 $_{201}$. Verordn. wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und 2. Febr. 1819. 19 $_{217}$. Aufzählung der in Schlesien und in der Oberlausitz in Folge dieser Gesetze noch zur Hebung kommenden Gefälle und der aufgehobenen. 19 $_{229}$. Angabe der, bei der Zollgrenz-Organisation in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 aus dem neuen Steuerverbande gelassenen Gebietetheile der Monarchie. 19 $_{316}$. Bestimmung über die Versteuerung der Waaren an der Landesgrenze. 19 $_{359\ 409}$. Verkehrs-Controlle an der Grenze mit Sachsen. 20 $_{245}$. Wie bei Waarenversendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland zu verfahren. 25 $_{85}$. Bestimmung die Waarencontrolle außer dem Grenz-Bezirk betreffend. 24 $_{359}$. Wenn bei einem Grenzamte Paquete mit verschiedenen Waaren eingehen, so sind diese, wenn in der Declaration nicht die Menge einer jeden im Ballen enthaltenen Waarengattung nach dem Reingewicht angegeben worden, auszupacken; die Unterlassung dieser Vorschrift belastet den ganzen Ballen mit der Steuer, welche von der, am höchsten besteuerten Waare zu entrichten. 25 $_{231}$. Regulativ über die Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkehrenden Manufactur- und Fabrik-

Waaren vom 31. August 1825. 25 $_{275}$. Binnenlinie längs der Landesgrenze in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818. Verbreitung der Binnenlinie des Zollbezirks Liebau. 21 $_{327}$. Erweiterung der Grenzlinie in Oberschlesien. 28 $_{292}$. Veränderte Binnenlinie gegen das Königreich Böhmen in Folge der Zollvereinigung mit dem Königreich Sachsen. 34 $_{300}$. Beschreibung vom Laufe der Binnenlinie in der Provinz Schlesien. Außerord. Beilage zu Nr. 14 und Nr. 30. 35. Berichtigung derselben. 35 $_{187}$. 36 $_{227}$. Nähere Bestimmung, was bei Eingang von Waaren und Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenzbezirke zu beobachten. Ministerial-Rescript vom 8. October 1829. 29 $_{371}$. Nachweisung der Eingangsstraßen zu den Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern Beilage zu Nr. 52. 29. Eröffnung der Kunststraße von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt derselben in die Straße hinter Wechsel-Kunzendorf und Veränderung in der Zollstraße. 30 $_{235}$. Abänderung in der von Böhmisch-Märkersdorf nach Friedland führenden Zollstraße. 38 $_{387}$. Aufhebung der Zollstraße über Radischau. 37 $_{316}$. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1819, betreffend den Denunzianten-Antheil bei Strafen nach dem Gesetze vom 26. Mai 1813. 20 $_{77}$. Gesuche um Erlaubniß zur zollfreien Zurückbringung der auf auswärtigen Messen nicht abgesetzten inländischen Waaren sind dem betreffenden Obersteuer-Inspector zunächst zu übergeben. 21 $_{53}$. Geldzahlungen in Steuer-Angelegenheiten können mit 10 % Aufgeld in Silber geleistet werden. 22 $_{373}$. Verpflichtung der Forst- und Polizei-Beamten, die Grenzbesatzung zu unterstützen. Verbindlichkeit zur Denunciation vorzunehmender Zoll- und Steuervergehen. 23 $_{12}$. Erläuterungen und Berichtigungen der Hebungs-Rolle. 22 $_{305}$. Herabsetzungen des Eingangs-Zolles von Kupfergattungen. 32 $_{244}$. Gesetz vom 30. October 1827 wegen Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für die Jahre 1828, 1829 u. 1830. 27 $_{280}$. Die Eingangs-Abgabe für Roggen ist aufgehoben. 31 $_{28}$. Zollämter, Verzeichniß der, nach §. 10 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 in den westlichen Provinzen neu angelegten Zollämter. 18 $_{297}$. Verzeichniß derer im Liegnitzer Bezirk nach Einführung dieses Gesetzes in den östlichen Provinzen. 18 $_{355}$. Grenzzoll-Regulirung in den Regier.-Departements Reichenbach, Oppeln, Frankfurt und Posen. 19 $_{6\ 35}$. Grenzzollämter in den östlichen Provinzen der Monarchie überhaupt. 19 $_{7}$. Auszug aus der Dienst-Instruct. für die Grenzzoll-Aemter. 19 $_{20}$. Auszug aus dem Anhange zu derselben. 19 $_{88}$. Nebenzollämter im Oppeln'schen Regierungsbezirk. 19 $_{235}$. Erweiterung des Nebenzollamts zu Straßburg. 19 $_{323\ 350}$. Nachweis der in Folge der Auflösung der Reichenbacher Regier. unter die Liegnitzer gekommenen Steuer- und Zollämter. 20 $_{147\ 151}$. Nebenzollamt zu Seidenberg, dessen Erweiterung. 20 $_{223}$. In jedem Grenzzoll- und Controll-Amte ist ein Beschwerderegister vorhanden, wo jeder Steuerpflichtige seine Beschwerden eintragen kann. 25 $_{310}$. Die Anwendung und Stempelung der Zollgewichte ist nur den Zoll- u. Steuer-Aemtern aber nicht sonstigen Behörden und Privatpersonen erlaubt. 40 $_{51\ 126}$. Zollordnung vom 23. Januar 1838, Nachtrag dazu in Betreff der aus Schlesien nach Sachsen dirigirten Feld- und Gartenfrüchte. 40 $_{181}$. Die Ermäßigung des Zollsatzes von rohem Meerschaum im Königreich Polen. 43 $_{42}$. Die in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins hinsichtlich der inneren Steuern ꝛc. enthaltenen Bestimmungen, nebst Uebersicht der Steuersätze und Verzeichniß der Uebergangsstraßen. Minist.-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841. 42 $_{1}$ bis $_{10}$. Bekanntmachung der Länder und Gebietstheile, welche vom 1. Januar 1842 ab in den Gesammtzollverein aufgenommen sind. Ministerial-Verordnung vom 29. Januar 1842. 42 $_{51}$. Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif pro 1843/5. 42 $_{406}$. Zollverträge: Zollvertrag mit dem Großherzogthum Hessen vom 14. Februar 1828. Nähere Bestimmungen über die Ausführung desselben. 29 $_{327}$. Bestimmung über die Ausführung des Zollvertrages mit

Baiern und Württemberg, Vergleichung der Maaße ꝛc., vom 27. Mai 1829. 30 24. Extrabl. zu Nr. 5. 30 97. Wie insbesondere bei Versendung der Wolle nach Baiern u. Württemberg zu verfahren. 30 27. Reisende, welche nicht Waaren sondern Muster bei sich führen oder für inländische Etablissements Bestellungen suchen, sind in den Vereins-Staaten von besonderen Steuern und Abgaben frei. 30 36. Verordn. des Großherzogl. Hessen'schen Ministeriums vom 15. Oktober 1832 in dieser Beziehung. 32 281. Dasselbe gilt in Betreff der Großherzogl. Weimar'schen Unterthanen in Folge des mit dieser Regierung abgeschlossenen Zollvertrages. 31 196. Die Waaren dürfen nicht gleich am Eingangsorte verzollt, sondern können auch an ein Baierisches oder Württemberg'sches Zoll-Amt verwiesen werden. 30 150 168. 31 119. Verzeichniß der Eingangs-Abgaben vom 1. Januar 1831 ab, von den Baierischen und Württemberg'schen Gegenständen, welche eine Ermäßigung genießen. 31 9. Hinweisung auf das Verfahren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren in Betreff der Zollvereinsstaaten Baiern, Württemberg, Sachsen, Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen, den sächsischen Herzogthümer, Mecklenburg-Schwerin hinsichtlich der Enclaven, der Anhaltischen Herzogthümer und der Schwarzburg-schen Fürstenthümer ꝛc. 31 272. 32 8. Diesseitige Reisende haben sich mit ihren Gewerbescheinen und Pässen bei der nächsten kurfürstlichen Regierung in Hessen zu melden, wo sie einen Gewerbeschein unentgeltlich erhalten. 32 166. Veränderung in der Organisation der Zoll- und Steuerbehörden in Folge des Beitritts des Königreichs Sachsen zum Zollverbande vom 1. Januar 1834 ab. 34 19 20. Ueber die Bescheinigung der Frachtbriefe bei Versendungen nach Sachsen und Thüringen. 34 102. 35 309. Hinweisung auf das in Baiern und Württemberg getroffene Regulativ wegen des Waaren-Ueberganges. 34 134. Bestimmungen über den Handels-Verkehr mit dem Großherzogthum Baden in Folge des Zollvertrages mit demselben. 35 212 265. Aufhebung der bisherigen beschränkenden Bestimmungen und Einführung des freien Verkehrs mit Baden. 35 327. Die für Versendung von Waaren auszustellenden Ursprungszeugnisse sind gebührenfrei auszustellen. 36 13. Angabe der Hannöver'schen und Braunschweig'schen Gebietstheile, welche zum Zollverbande gehören, Verhältnisse dieserhalb. 38 45. Hinweisung auf ein Verzeichniß der, in den Vereinsstaaten bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und ihrer Befugnisse. 39 71. Ueber die in Folge des Zollvertrages mit den Niederlanden bei Waarensendungen dahin zu beobachtenden Förmlichkeiten. 39 165. Nähere Bestimmung über die Zollerhebung in den Vereinsstaaten. Ministerial-Rescr. vom 20. Januar 1834. 34 45. Abänderungen in der Hebungs-Rolle in Folge des Beitritts von Frankfurt a./M. 36 135. Aufnahme des Herzogl. Braunschweig'schen Harz- und Weser-Districts in den Zollverband. Bekanntmachung vom 17. Februar 1844. 44 94 95. Bekanntmach. der Veränderungen, welche in den Steuersätzen von gewissen Erzeugnissen in den Vereinsstaaten eingetreten sind vom 24. März 1844. 44 124 126. Bekanntmachung wegen des Verzeichnisses der im Zollverein stehenden Haupt-Zoll-Aemter ꝛc. vom 31. Juli 1844. 44 270 271. Den zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich Belgien geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreff. insbesondere wegen der baumwollenen und seidenen Waaren, Regier.-Verf. vom 26. November 1844. 44 377. 45 64 133. Die zollfreie Einfuhr aller Getreidearten, des Mehls, Grütze, Graupe und derartige Mühlenfabrikate aus Böhmen. Bekanntmachung vom 20. November 1846. 46 341. Die Zollstraße von Krakau nach dem Hauptzollamte zu Myslowitz ist der Schienenweg. 47 333. Durchfuhrzoll von Waaren die bei Annaberg ein- und bei Myslowitz wieder ausgehen. 47 370. Vereinbarung, betreffend die Ausführung des Artikel 16, Absatz II. des zwischen dem Zollverein und Belgien abgeschlossenen Vertrages, wonach Fabrikanten und Handeltreibende der beiderseitigen Staaten ohne Erlegung einer Gewerbesteuer in den betreffenden Ländern sollen

Ankäufe machen oder Bestellungen suchen dürfen, sofern sie in der Heimath die gesetzliche Gewerbesteuer zahlen. 47 134. Grenzverkehr mit leinenem Garn zwischen Preußen und Oesterreich. 48 3. Anwendung des Zollgewichts bei Verkehr auf Eisenbahnen. 48 336. Steuer-Vergütung für Branntwein bei dessen Ausfuhr; neues Schema zur Anmeldung. 50 401. Verzollung der Butter aus Oesterreich-Schlesien, Mähren und Böhmen. 51 458. Veränderung der Binnenlinie zwischen Greiffenberg und Lauban. 51 489. Die Waaren-Controlle im Binnenlande betreffend. 52 149. Neues Muster zur Branntweinausfuhr-Anmeldung. 52 202. Waarenausfuhr nach den Niederlanden. 52 254. Die dahin mitzusendenden Anmeldungen und Ausgangsbescheinigungen müssen in lateinischer Schrift geschrieben sein. 52 263. Zoll-Begünstigungen bei der Einfuhr gewisser Erzeugnisse nach den Niederlanden. 52 380. Zollvereins-Bestimmungen bezüglich des Herzoglich Braunschweig'schen Harz-Leine-Bezirks. 53 140. Einführung des Zollvereins-Tarifs in diesem Bezirk. 53 322. Veränderungen in den Uebergangs-Steuersätzen, welche das Königreich Württemberg und das Großherzogthum Hessen betreffen. 53 315. Desgleichen in Betreff der Uebergangsstraßen. 53 408. Mit dem Zollverein sind mit dem 1. Januar 1854 ab Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe verbunden. 53 517. Handels- und Zoll-Vertrag mit Oesterreich, Parma und Modena. 53 518. Zoll-Tarif für Syrup. 53 520. Waaren-Verzeichniß zu dem Zoll-Tarif der Zollvereinsstaaten. 54 154 178. Verzeichniß der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Branntwein, Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. 54 20. Veränderung. 55 77 56 217. Zoll- und Steuerstellen, über welche die Ausfuhr des Branntweines in die vorgenannten Länder zulässig ist. 54 52. Uebersicht der Steuersätze, welche von Vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können. 54 280. Berichtigung. 54 302 324. Ueber die Steuer-Vergütigung bei Ausfuhr inländischen Branntweines. 54 442. 56 358. Butter in Mengen unter 3 Pfd. darf nicht mehr zollfrei eingebracht werden. 54 452. Herabgesetzte Uebergangs-Abgabe für Branntwein. 54 465. Herabsetzung des Eingangszolles für Talg und Schmalz. 55 84. Verbot der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen. 55 321. Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zollvereins-Tarif. 55 424. Steuersätze und Verzeichnisse der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Branntwein von und nach dem Herzogthum Nassau. 55 442. 56 325. 56 88. Desgleichen mit Bier. 60 1. Verkehr der Bewohner diesseitiger Provinz mit den österreich. Grenzländern. 56 202. Zahlungen in Zollsteuer-Angelegenheiten. 56 208. Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von geschrotenem Malze im Königreich Württemberg. 56 247. Uebergangsstraße für den Verkehr mit abgabepflichtigen Gegenständen in dem Königreich Württemberg. 56 416. Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine für Handels-Reisende aus Zollvereins-Ländern. 56 466. Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit des seitens der Zollvereinsstaaten mit der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrages. 56 482. Waaren-Verzeichniß der Zollvereinsstaaten zu den vom 1. Januar 1857 ab gültigen Zoll-Tarif. 57 16. Desgleichen in dem Verkehr zwischen dem Zollverein und Oesterreich. 57 99. Declaration der Güter, welche bei deren Versendung das Bremen'sche Gebiet berühren. 57 99. Handels-Verkehr preußischer Unterthanen im Bremer Gebiete. 57 83. Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit der freien Handelsstadt Bremen. 57 177. Uebergangspunkt für zur Ausfuhr erlaubte unverzollbare rohe Producte von Polen nach Preußen. 57 270. Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr mit dem Königreich Württemberg. 57 398. Uebergangsstraßen und Steuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten. 57 283 490. 58 238. Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel. 57 319. Erklärung der Chaussee von Neuwelt bis zum

Nebenzoll-Amt I. Klasse in Oberschreiberhau zur Zollstraße für zollpflichtige Gegenstände. 57 366. Uebergangs-Abgabe für den Verkehr mit Branntwein nach und von dem Großherzogthum Luxemburg. 58 323. Veränderte Uebergangsstraße zwischen Preußen und Hannover in der Richtung von Heiligenstadt nach Göttingen. 58 457. Werthpapiere, welche nach dem in Rußland geltenden Zoll-Tarif zur Einfuhr nach Rußland und Polen verboten sind. 59 282. Uebergangssteuer für den Verkehr mit Bier von und nach dem Herzogthum Nassau. 59 341. Zollsatz und Ursprungs-Nachweis bei der Einbringung Zollvereinsländischer Spritte und Branntweine in Sardinien. 60 167. Form der Ursprungs-Zeugnisse. 60 406. Form derselben für den zur See nach Sardinien auszuführenden Branntwein. 60 267. Aufhebung der in einzelnen Grenzkreisen der Provinz Schlesien bisher noch beibehaltenen Waaren-Kontrole im Binnenlande für baumwollene Waaren und Weine; auch wegen Beschränkung und fernerer Beibehaltung dieser Kontrole in der Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen und Brandenburg. 60 452. s. Ausfuhr, Ausfuhr-Prämie, Ausfuhrzoll, Begleitscheine, Durchgangszoll, Messen.

Zuchthäuser, es sollen keine schwangeren oder säugenden Weiber aufgenommen werden, die Verbrecher müssen bei ihrer Einlieferung wohl bekleidet sein. 11 36. 19 441. Die Gerichte sollen bei der Ablieferung eines Sträflings in das Jauer'sche Zuchthaus ein Attest über seine Vermögens-Verhältnisse mitsenden. 25 203 225. Die Gefälle sind halbjährlich nach dem Kalenderjahre einzusenden. 14 399. Die Gefälle für das Jauer'sche Zuchthaus sind resp. Mitte August und Mitte Januar einzusenden. 18 369. Eigentlich bis zum 12. Januar. 23 346. Die fixirten und die unfixirten Gefälle sind besonders zu verpacken und mit besonderen Berichten einzusenden. 19 54. Die an das Zuchthaus zu Jauer zu sendenden Gelder sind an die Zucht- u. die Arbeitshaus-Kasse zu adressiren. 20 19. Lachende Erben zahlen 1 % Zuchthausjura. 24 353. Die an das Zuchthaus abzuliefernden Verbrecher sollen frei von Ungeziefer sein. 30 315. Vorschriften, die bei Ablieferung der Verbrecher in das Zuchthaus zu Görlitz zu beachten sind. 31 58. Eine Anfrage, ob männliche Verbrecher daselbst aufgenommen werden können, bedarf es nicht mehr. 36 101. Vorschriften über die den Verbrechern mitzugebenden Kleidungsstücke. 35 84. Die nach den Strafanstalten bestimmten Verbrecher müssen zwei Hemden, die Weiber auch zwei Röcke mitbringen, sonst dürfen sie nur so bekleidet sein, als es behufs des Transports durchaus nothwendig. Ministerial-Rescript vom 15. October 1837. 37 343. Die Zuchthäuser haben die Magistrate und landräthlichen Aemter von der Entlassung der Sträflinge und letztere die ersteren wieder von dem Eintreffen der Sträflinge zu benachrichtigen 34 199. Schon vor der Ablieferung der Verbrecher ist dem Landrathe Nachricht zu geben. 34 110. Verwandte dürfen den Verbrechern kein Geld, Speise, Getränke oder andere Bedürfnisse zutragen. 11 77. 21 261. 31 297. Die Strafgefangenen zu Jauer können von ihren Verwandten Mittwoch und Sonntag Nachmittag besucht werden. 37 103 134. Bestimmung, welche Condemnaten zur Strafverbüßung in das Correctionshaus zu Schweidnitz, resp. in die Strafanstalten zu Brieg und Jauer zu weisen sind. 42 13 48. In das Correctionshaus zu Schweidnitz sollen Corrigenden gehörig bekleidet und reinlich eingeliefert werden. 43 168. Zuchthausgefälle bei Veräußerung von Grundstücken zu Eisenbahnbauten zu entrichten. 46 147. s. Verbrecher, Untersuchungen.

Zucker: s. Hausirhandel.

Zucker-Raffinerieen, in denselben sind Geräthschaften von Zink verboten, kupfernes Gefäß ist erlaubt, mit Ausnahme der Brotformen. 36 186. Vor Anlegung derselben ist bei dem Provinzial-Steuer-Director die Genehmigung einzuholen um der Erleichterung beim Eingange des Rohrzuckers theilhaftig zu werden. 37 78.

Zuckerwasser: s. Branntweinsteuer.

Züchtlinge: s. Strafgefangene, Zuchthäuser, Correctionshäuser, Corrigenden.

Zündholz-Trocken-Oefen, baupolizeiliche Vorschriften bei deren Anlegung. Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1842. 43 $_{14\ 176}$. Das technische Gutachten des Bezirks-Bau-Beamten ist erforderlich. Reg.-Bekanntm. vom 6. Januar 1843. 43 $_{15}$.

Zündwaarenfabriken, deren Einrichtungen im Interesse der Gesundheit der Arbeiter. 58 $_{462}$.

Zündholzwaaren mit der Post zu versenden ist verboten. 45 $_{62}$.

Zwangspässe, das Verfahren bei Contraventionen deren Inhaber. Verordnung vom 23. Juni 1840. 40 $_{195}$. s. Paßwesen.

Biblioteka Śląska
149962 III
Pracownia Śląska
1911-1868 St.
kdd — 915/65 30 000 szt.